

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013

A. Problem und Ziel

Der Deutsche Bundestag hat am 25. Oktober 2012 den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 (Bundestagsdrucksache 17/10000) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (Bundestagsdrucksache 17/11190) beschlossen. Das Gesetz trug dem Umstand Rechnung, dass sich in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts Gesetzgebungsbedarf ergeben hat. Hierzu gehören Anpassungen an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union – insbesondere an die EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie 2011/16/EU) – sowie Maßnahmen zur Sicherung des Steueraufkommens.

In dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages blieben Änderungen, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 6. Juli 2012 (Bundratsdrucksache 302/12(Beschluss)) vorgeschlagen hat, weitgehend unberücksichtigt. Nachdem der Bundesrat am 23. November 2012 die Zustimmung zu dem Gesetz verweigerte (Bundratsdrucksache 632/12 Beschluss), rief die Bundesregierung am 28. November 2012 den Vermittlungsausschuss an (Bundratsdrucksache 632/12 Beschluss). In den Verhandlungen des Vermittlungsausschusses konnte bis auf die steuerliche Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe ein Einvernehmen über das Jahressteuergesetz 2013 erzielt werden. Der Deutsche Bundestag hat dennoch am 17. Januar 2013 den mehrheitlich vom Vermittlungsausschuss beschlossenen Einigungsvorschlag vom 13. Dezember 2012 (Bundestagsdrucksache 17/11844), der die steuerliche Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften einschloss, insgesamt abgelehnt (Bundratsdrucksache 33/13). Eine Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Deutschen Bundestag ist bisher nicht erfolgt.

B. Lösung

Der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 enthält zusammen mit den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses zur Missbrauchsbekämpfung für die Länder unverzichtbare steuerliche Maßnahmen. Vor allem über diesen Regelungskomplex bestand im Vermittlungsausschuss Einvernehmen. Die vorliegende Gesetzesinitiative des Bundesrates dient dazu, das einvernehmliche Teilergebnis des Vermittlungsverfahrens umzusetzen. Einzelheiten zu den Maßnahmen ergeben sich aus der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs, die auf der Begründung zum Jahressteuergesetz 2013 (Bundestagsdrucksache 17/10000) unter Berücksichtigung der Änderungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 17/11190) aufbaut.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Gesetzentwurf wirkt sich auf die öffentlichen Haushalte der Gebietskörperschaften wie folgt aus:

(Steuermehr- (+)/Mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
		2013	2014	2015	2016	2017
Insgesamt	+605	+ 5	+270	+470	+535	+505
Bund	+137	-48	+ 23	+ 92	+104	+ 92
Länder	+377	+59	+228	+313	+350	+337
Gemeinden	+ 91	- 6	+ 19	+ 65	+ 81	+ 76

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten
Die Aufteilung auf die einzelnen Vorschriften ist als Anlage beigelegt.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand vor allem durch

- die Begrenzung der vorübergehenden völligen Steuerfreistellung des Wehresoldes für freiwillig Wehrdienstleistende
- die zweijährige Geltungsdauer der im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigenden Freibeträge,
- Schaffung der Regelungen zur gestreckten Einführung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ELStAM sowie für den Übergangszeitraum (§ 52b – neu – EStG),
- Einführung einer Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g – neu – EStG),
- die erforderlichen Rückmeldungen an die Anbieter von Produkten nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz im Rahmen der Einführung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ändert sich der Erfüllungsaufwand vor allem durch

- die neu geregelte gesetzliche Verpflichtung, die Bezeichnung „Gutschrift“ aufzunehmen, wenn eine Rechnung durch den Leistungsempfänger ausgestellt wird,
- die elektronische Anmeldung der Feuerschutzsteuer sowie
- die Einführung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der Erfüllungsaufwand vor allem durch

- das neue EU-Amtshilfegesetz,
- die zweijährige Geltungsdauer der im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigenden Freibeträge,

- die Neuregelung des Entlastungsverfahrens für hybride ausländische Gesellschaftsformen,
- die Umstellung des Abstandnahmeverfahrens beim Steuerabzug von Kapitalerträgen,
- der Umstellung des Erstattungsverfahrens bei Gesamthandsgemeinschaften,
- die Einführung eines Umsatzsteuer-Vergütungsverfahrens für Leistungen an europäische Forschungsinfrastrukturkonsortien,
- die Änderungen bei der Steuerstatistik,
- die Änderungen bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer,
- die Einführung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung sowie
- die Einführung der elektronischen Feuerschutzsteueranmeldung.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 10. April 2013

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 907. Sitzung am 1. März 2013 beschlossenen

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013¹

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Gesetz über die Durchführung der gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Amtshilfegesetz – EUAHiG)	Artikel 22	Änderung der Zivilprozessordnung
Artikel 2	Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 23	Änderung der Finanzgerichtsordnung
Artikel 3	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	Artikel 24	Änderung der Funktionsverlagerungsverordnung
Artikel 4	Änderung des Gewerbesteuergesetzes	Artikel 25	Änderung des Zerlegungsgesetzes
Artikel 5	Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung	Artikel 26	Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
Artikel 6	Änderung des Außensteuergesetzes	Artikel 27	Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
Artikel 7	Änderung der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung	Artikel 28	Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung
Artikel 8	Änderung des Investmentsteuergesetzes	Artikel 29	Änderung des Börsengesetzes
Artikel 9	Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	Artikel 30	Änderung des Luftverkehrsgesetzes
Artikel 10	Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Artikel 31	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Artikel 11	Änderung der Abgabenordnung		Anlage zu Artikel 2 Nummer 44 (zu § 43b)
Artikel 12	Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung		
Artikel 13	Änderung des Steuerberatungsgesetzes		
Artikel 14	Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes		
Artikel 15	Änderung des Bundeskindergeldgesetzes		
Artikel 16	Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken		
Artikel 17	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes		
Artikel 18	Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes		
Artikel 19	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes		
Artikel 20	Änderung des Bewertungsgesetzes		
Artikel 21	Änderung des EU-Beitreibungsgesetzes		

Artikel 1

Gesetz über die Durchführung der gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Amtshilfegesetz – EUAHiG)

Inhaltsübersicht**Abschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich und anzuwendendes Recht
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zuständigkeit und Prüfungsbefugnisse

Abschnitt 2**Übermittlung von Informationen auf Ersuchen**

- § 4 Ersuchen von anderen Mitgliedstaaten
- § 5 Fristen
- § 6 Ersuchen an andere Mitgliedstaaten

Abschnitt 3**Weitere Übermittlung von Informationen**

- § 7 Automatische Übermittlung von Informationen
- § 8 Spontane Übermittlung von Informationen an andere Mitgliedstaaten
- § 9 Spontane Übermittlung von Informationen durch andere Mitgliedstaaten

¹ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1). Artikel 10 Nummer 2 Buchstabe b dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Artikel 4 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 11). Artikel 10 Nummer 7 und 8 dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften (ABl. L 189 vom 22.7.2010, S. 1).

Abschnitt 4

Sonstige Formen der Verwaltungszusammenarbeit

- § 10 Anwesenheit von Bediensteten anderer Mitgliedstaaten im Inland
- § 11 Anwesenheit von inländischen Bediensteten in anderen Mitgliedstaaten
- § 12 Gleichzeitige Prüfung
- § 13 Zustellungersuchen an andere Mitgliedstaaten
- § 14 Zustellungersuchen von anderen Mitgliedstaaten

Abschnitt 5

Weitere Vorschriften

- § 15 Verwendung von Informationen und Dokumenten
- § 16 Rückmeldungen
- § 17 Standardformblätter und Kommunikationsmittel
- § 18 Informationsübermittlung an Drittstaaten
- § 19 Datenschutz und Zweckbestimmung
- § 20 Anwendungsbestimmung

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und anzuwendendes Recht

(1) Dieses Gesetz regelt den Austausch von voraussichtlich erheblichen Informationen in Steuersachen zwischen Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten). Es ist anzuwenden für jede Art von Steuern, die von einem oder für einen Mitgliedstaat oder dessen Gebiets- oder Verwaltungseinheiten einschließlich der örtlichen Behörden erhoben werden.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf

1. die Umsatzsteuer, einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer,
2. Zölle,
3. harmonisierte Verbrauchsteuern, sofern diese in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12), die zuletzt durch die Richtlinie 2010/12/EU (ABl. L 50 vom 27.2.2010, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannt werden,
4. Beiträge und Umlagen sowie damit verbundene Abgaben und Gebühren nach dem Sozialgesetzbuch, den in § 68 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch genannten Gesetzen, dem Aufwendungsausgleichsgesetz und
5. Gebühren.

(3) Dieses Gesetz berührt nicht

1. die Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen und
2. die Wahrnehmung der Rechte und die Erfüllung der Pflichten, die Deutschland in Bezug auf eine umfassen-

dere Zusammenarbeit der Verwaltungen aus anderen Rechtsinstrumenten erwachsen, einschließlich bi- oder multilateraler Abkommen.

(4) Für die Amtshilfe nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Person im Sinne dieses Gesetzes ist

1. eine natürliche Person,
2. eine juristische Person,
3. eine Personenvereinigung, der die Rechtsfähigkeit zuerkannt wurde, die aber nicht über die Rechtsstellung einer juristischen Person verfügt oder
4. jede andere Rechtsform gleich welcher Art, mit oder ohne allgemeine Rechtsfähigkeit, die Vermögensgegenstände besitzt oder verwaltet, welche einschließlich der daraus erzielten Einkünfte einer der von § 1 erfassten Steuern unterliegen.

(2) Amtshilferichtlinie im Sinne dieses Gesetzes sowie des Einkommensteuergesetzes, der Abgabenordnung, des Außensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuerergesetzes, des Investmentsteuergesetzes und sonstiger Steuergesetze bezeichnet die Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Die auf Grund der Amtshilferichtlinie erlassenen europarechtlichen Durchführungsbestimmungen gelten in der im jeweiligen Besteuerungszeitraum aktuellen Fassung.

(3) Auf elektronischem Weg im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet die Verwendung elektronischer Anlagen zur Übermittlung, Verarbeitung von Daten, einschließlich der Datenkomprimierung, und zum Speichern von Daten unter Einsatz von Draht, Funk, optischen Technologien oder anderen elektromagnetischer Verfahren.

§ 3

Zuständigkeit und Prüfungsbefugnisse

(1) Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie ist das Bundesministerium der Finanzen.

(2) Zentrales Verbindungsbüro im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Amtshilferichtlinie ist in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 5 des Finanzverwaltungsgesetzes das Bundeszentralamt für Steuern. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Schreiben weitere Verbindungsstellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 und zuständige Bedienstete im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie benennen.

(3) Das zentrale Verbindungsbüro übernimmt die Kommunikation mit den anderen Mitgliedstaaten und prüft eingehende und ausgehende Ersuchen auf Zulässigkeit nach diesem Gesetz. Eingehende zulässige Ersuchen und Informationen werden vom zentralen Verbindungsbüro an die Finanzbehörden weitergeleitet. Zulässige Ersuchen und

Informationen der Finanzbehörden werden vom zentralen Verbindungsbüro an die anderen Mitgliedstaaten weitergeleitet.

(4) Gehen Ersuchen nach diesem Gesetz bei einer anderen Stelle als dem zentralen Verbindungsbüro ein, so sind diese Ersuchen letzterem unverzüglich zuzuleiten.

(5) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Amtshilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes in Anspruch nehmen. Sie gelten insoweit als Finanzbehörden im Sinne dieses Gesetzes.

Abschnitt 2

Übermittlung von Informationen auf Ersuchen

§ 4

Ersuchen von anderen Mitgliedstaaten

(1) Auf Ersuchen erstellt die zuständige Finanzbehörde alle Antworten, die für die Festsetzung von Steuern nach § 1 voraussichtlich erheblich sind. Die Antworten werden durch das zentrale Verbindungsbüro an den anderen Mitgliedstaat weitergeleitet. Die zuständige Finanzbehörde erstellt die Antworten nach Maßgabe dieses Gesetzes und unter Berücksichtigung des § 117 Absatz 4 der Abgabenordnung. Verfügt die Finanzbehörde nicht über die betreffenden Informationen, so führt sie nach pflichtgemäßem Ermessen alle nach der Abgabenordnung vorgesehenen behördlichen Ermittlungen durch.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ersuchen um Durchführung bestimmter behördlicher Ermittlungen. Ist die Finanzbehörde der Auffassung, dass keine behördliche Ermittlung erforderlich ist, so teilt sie dies unverzüglich dem zentralen Verbindungsbüro mit. Originaldokumente sind auf Ersuchen des anderen Mitgliedstaats zu übermitteln, soweit dies nach deutschem Recht zulässig ist.

(3) Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt keine Informationen, wenn

1. die Durchführung erforderlicher Ermittlungen oder die Beschaffung der betreffenden Informationen nach deutschem Recht nicht möglich ist,
2. der andere Mitgliedstaat die üblichen Informationsquellen nicht ausgeschöpft hat, die ihm zur Erlangung der erbetenen Informationen zur Verfügung stehen, ohne dabei die Erreichung des Ziels zu gefährden,
3. ein Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgegeben werden würde oder
4. die öffentliche Ordnung verletzt werden würde.

(4) Das zentrale Verbindungsbüro kann die Übermittlung von Informationen zudem ablehnen, wenn der andere Mitgliedstaat seinerseits aus rechtlichen Gründen nicht zur Übermittlung entsprechender Informationen in der Lage ist.

(5) Absatz 3 Nummer 1, 3 und 4 ist in keinem Fall so auszulegen, dass die Übermittlung von Informationen nur deshalb abgelehnt werden kann, weil die betreffenden Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut,

einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sich auf Eigentumsanteile an einer Person beziehen.

(6) Ein Ersuchen kann nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass die zu übermittelnden Informationen nach deutschem Recht nicht für steuerliche Zwecke benötigt werden. Lehnt das zentrale Verbindungsbüro ein Ersuchen aus anderen Gründen ab, so sind dem anderen Mitgliedstaat die Gründe hierfür mitzuteilen.

§ 5

Fristen

(1) Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt die Informationen nach § 4 unverzüglich, spätestens jedoch sechs Monate nachdem es das Ersuchen erhalten hat. Ist die Finanzbehörde bereits im Besitz der entsprechenden Informationen, verkürzt sich die Frist auf zwei Monate. In besonders gelagerten Fällen können das zentrale Verbindungsbüro und der andere Mitgliedstaat abweichende Fristen vereinbaren.

(2) Das zentrale Verbindungsbüro bestätigt dem anderen Mitgliedstaat unverzüglich, spätestens jedoch sieben Arbeitstage nachdem es das Ersuchen erhalten hat, möglichst auf elektronischem Weg den Erhalt dieses Ersuchens.

(3) Weist das Ersuchen Mängel auf, so unterrichtet das zentrale Verbindungsbüro den anderen Mitgliedstaat darüber innerhalb eines Monats nachdem es das Ersuchen erhalten hat und fordert gegebenenfalls zusätzliche Hintergrundinformationen an. Die Fristen nach Absatz 1 beginnen am Tag nach dem Eingang der angeforderten zusätzlichen Hintergrundinformationen.

(4) Ist die Finanzbehörde nicht in der Lage, auf ein Ersuchen fristgerecht zu antworten, so teilt das zentrale Verbindungsbüro dies dem anderen Mitgliedstaat unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nachdem das zentrale Verbindungsbüro das Ersuchen erhalten hat, unter Nennung der Gründe und des voraussichtlichen Erledigungsdatums mit.

(5) Ist die Finanzbehörde nicht im Besitz der erbetenen Informationen oder lehnt sie das Ersuchen aus den in § 4 Absatz 3 oder 4 genannten Gründen ab, so teilt das zentrale Verbindungsbüro dies dem anderen Mitgliedstaat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nachdem das zentrale Verbindungsbüro das Ersuchen erhalten hat, unter Nennung der Gründe mit.

§ 6

Ersuchen an andere Mitgliedstaaten

(1) Die Finanzbehörde ist befugt, ein Ersuchen zu stellen, welches das zentrale Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat nach den Vorschriften dieses Gesetzes weiterleitet. Darin kann um sachdienliche behördliche Ermittlungen ersucht werden. Originaldokumente können erbeten werden, soweit sie für das weitere Verfahren notwendig sind.

(2) Bevor die Finanzbehörde ein Ersuchen stellt, hat sie alle nach der Abgabenordnung vorgesehenen Ermittlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, es sei denn, die Durchführung der Ermittlungen wäre mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden oder stellt sich als nicht Erfolg versprechend dar.

Abschnitt 3**Weitere Übermittlung von Informationen**

§ 7

Automatische Übermittlung von Informationen

(1) Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt an andere Mitgliedstaaten systematisch auf elektronischem Weg, ohne vorheriges Ersuchen, die folgenden verfügbaren Informationen über in anderen Mitgliedstaaten ansässige Personen:

1. Vergütungen aus unselbständiger Arbeit,
2. Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen,
3. Lebensversicherungsprodukte, die nicht von anderen Rechtsakten der Europäischen Union über den Austausch von Informationen oder vergleichbaren Maßnahmen erfasst sind,
4. Ruhegehälter, Renten und ähnliche Zahlungen, und
5. Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünfte daraus.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist abweichend von § 117 Absatz 4 Satz 3 der Abgabenordnung keine Anhörung erforderlich.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen legt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Einzelheiten der automatischen Übermittlung von Informationen in einem Schreiben fest. Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.

§ 8

Spontane Übermittlung von Informationen an andere Mitgliedstaaten

(1) Die Finanzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen ohne Ersuchen alle Informationen an das zentrale Verbindungsbüro übermitteln, die für die anderen Mitgliedstaaten von Nutzen sein können. Das zentrale Verbindungsbüro entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Übermittlung der Informationen an die anderen Mitgliedstaaten.

(2) Informationen nach § 1 Absatz 1 sind zu übermitteln, wenn

1. Gründe für die Vermutung einer Steuerverkürzung in dem anderen Mitgliedstaat vorliegen,
2. ein Sachverhalt vorliegt, auf Grund dessen eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gewährt worden ist und die zu übermittelnden Informationen für den Steuerpflichtigen zu einer Besteuerung oder Steuererhöhung im anderen Mitgliedstaat führen könnten,
3. Geschäftsbeziehungen zwischen einem in Deutschland Steuerpflichtigen und einem in einem anderen Mitgliedstaat Steuerpflichtigen über ein oder mehrere weitere Staaten in einer Weise geleitet werden, die in einem oder beiden Mitgliedstaaten zur Steuerersparnis führen kann,
4. Gründe für die Vermutung vorliegen, dass durch künstliche Gewinnverlagerungen zwischen verbundenen Unternehmen eine Steuerersparnis eintritt oder
5. ein Sachverhalt, der im Zusammenhang mit der Informationserteilung eines anderen Mitgliedstaats ermittelt

wurde, auch für die zutreffende Steuerfestsetzung in einem weiteren Mitgliedstaat erheblich sein könnte.

(3) Die Übermittlung nach Absatz 2 soll unverzüglich erfolgen, spätestens jedoch einen Monat nachdem die Informationen verfügbar geworden sind.

§ 9

Spontane Übermittlung von Informationen durch andere Mitgliedstaaten

Das zentrale Verbindungsbüro leitet Informationen, die andere Mitgliedstaaten spontan übermittelt haben, den Finanzbehörden zur Auswertung weiter. Es bestätigt unverzüglich, spätestens jedoch sieben Arbeitstage nach Eingang der Informationen, dem anderen Mitgliedstaat möglichst auf elektronischem Weg deren Erhalt.

Abschnitt 4**Sonstige Formen der Verwaltungszusammenarbeit**

§ 10

Anwesenheit von Bediensteten anderer Mitgliedstaaten im Inland

(1) Das zentrale Verbindungsbüro kann zum Zweck des Informationsaustauschs mit einem anderen Mitgliedstaat vereinbaren, dass unter den von der Finanzbehörde festgelegten Voraussetzungen befugte Bedienstete des anderen Mitgliedstaats

1. in den Amtsräumen zugegen sein dürfen, in denen deutsche Finanzbehörden ihre Tätigkeit ausüben sowie
2. bei den behördlichen Ermittlungen zugegen sein dürfen, die auf deutschem Hoheitsgebiet durchgeführt werden.

(2) Bei dem Informationsaustausch gemäß Absatz 1 stellt die Finanzbehörde sicher, dass Bediensteten der anderen Mitgliedstaaten nur solche Informationen offenbart werden, die nach § 4 übermittelt werden dürfen. Sind die erbetenen Informationen in den Unterlagen enthalten, zu denen die Finanzbehörde Zugang hat, so werden den Bediensteten des anderen Mitgliedstaats Kopien dieser Unterlagen ausgehändigt.

(3) Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann vorsehen, dass Bedienstete der anderen Mitgliedstaaten im Beisein inländischer Bediensteter Personen befragen und Aufzeichnungen prüfen dürfen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Personen der Befragung und Prüfung zustimmen. Verweigert eine Person die Mitwirkung, gilt diese Verweigerung wie eine Verweigerung gegenüber inländischen Bediensteten.

(4) Befugte Bedienstete des anderen Mitgliedstaats müssen, wenn sie sich nach Absatz 1 auf deutschem Hoheitsgebiet aufhalten, jederzeit eine schriftliche Vollmacht vorlegen können, aus der ihre Identität und dienstliche Stellung hervorgehen.

§ 11

Anwesenheit von inländischen Bediensteten in anderen Mitgliedstaaten

Sofern die Komplexität eines Ersuchens es erfordert, können bevollmächtigte inländische Bedienstete in andere Mitgliedstaaten entsandt werden. § 10 gilt sinngemäß.

§ 12

Gleichzeitige Prüfung

(1) Auf Vorschlag der Finanzbehörde kann das zentrale Verbindungsbüro mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten vereinbaren, im jeweils eigenen Hoheitsgebiet eine gleichzeitige Prüfung einer oder mehrerer Personen von gemeinsamem oder ergänzendem Interesse durchzuführen. Soweit dies nach § 4 zulässig ist, sind die hierbei erlangten Informationen sowie die für die Vereinbarung der Prüfung im Vorfeld erforderlichen Kenntnisse auszutauschen.

(2) Die Finanzbehörde bestimmt, welche Person oder welche Personen sie für eine gleichzeitige Prüfung vorschlägt. Das zentrale Verbindungsbüro unterrichtet die betroffenen Mitgliedstaaten darüber, begründet die Auswahl und gibt den Zeitraum an, in welchem die gleichzeitige Prüfung durchgeführt werden soll.

(3) Schlägt ein anderer Mitgliedstaat eine gleichzeitige Prüfung vor, so entscheidet die Finanzbehörde, ob sie an der gleichzeitigen Prüfung teilnehmen wird. Das zentrale Verbindungsbüro teilt dem anderen Mitgliedstaat das Einverständnis oder die begründete Ablehnung mit.

(4) Das zentrale Verbindungsbüro benennt einen Bediensteten, der für die Beaufsichtigung und die Koordinierung der gleichzeitigen Prüfung verantwortlich ist.

(5) Von der Anhörung des Steuerpflichtigen kann bis zur Bekanntgabe der Prüfungsanordnung abgesehen werden, wenn sonst der Prüfungserfolg gefährdet werden würde.

§ 13

Zustellungsersuchen an andere Mitgliedstaaten

(1) Auf Ersuchen der zuständigen Finanzbehörde beantragt das zentrale Verbindungsbüro bei einem anderen Mitgliedstaat die Zustellung von Dokumenten und Entscheidungen der Finanzbehörde, die mit einer Steuer nach § 1 zusammenhängen.

(2) Ein Zustellungsersuchen ist nur dann zulässig, wenn

1. die Finanzbehörde nicht in der Lage ist, die Zustellung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes im anderen Mitgliedstaat vorzunehmen oder
2. die Zustellung mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden wäre.

(3) Im Zustellungsersuchen ist Folgendes anzugeben:

1. der Gegenstand des zuzustellenden Dokuments oder der zuzustellenden Entscheidung,
2. der Name und die Anschrift des Adressaten sowie
3. alle weiteren Informationen, die die Identifizierung des Adressaten erleichtern können.

(4) Einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Person kann jedes Dokument per Einschreiben oder auf elektronischem Weg direkt zugestellt werden.

(5) Das zentrale Verbindungsbüro leitet Informationen über veranlasste Zustellungen anderer Mitgliedstaaten den Finanzbehörden, die die Informationen verwenden, weiter.

§ 14

Zustellungsersuchen von anderen Mitgliedstaaten

(1) Auf Ersuchen werden alle Dokumente zugestellt, die mit einer Steuer gemäß § 1 zusammenhängen, einschließlich der gerichtlichen Dokumente, die aus dem anderen Mitgliedstaat stammen. Das zentrale Verbindungsbüro leitet hierzu der Finanzbehörde das Ersuchen zwecks Zustellung zu. Die Zustellung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

(2) Das zentrale Verbindungsbüro teilt dem anderen Mitgliedstaat unverzüglich mit, welche Maßnahme auf Grund des Zustellungsersuchens veranlasst wurde. Diese Mitteilung beinhaltet insbesondere die Angabe, an welchem Tag und an welche Anschrift dem Empfänger das Dokument zugestellt worden ist.

Abschnitt 5**Weitere Vorschriften**

§ 15

Verwendung von Informationen und Dokumenten

(1) Übermittelt das zentrale Verbindungsbüro einem anderen Mitgliedstaat Informationen, so gestattet es diesem auf Anfrage, die Informationen für andere als die in § 19 Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecke zu verwenden, wenn die Verwendung für einen vergleichbaren Zweck nach deutschem Recht unter Beachtung der §§ 30, 31, 31a und 31b der Abgabenordnung zulässig ist.

(2) Ist das zentrale Verbindungsbüro der Ansicht, dass Informationen und Dokumente von einem anderen Mitgliedstaat einem dritten Mitgliedstaat für die in § 19 Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecke von Nutzen sein könnten, so kann es diese Informationen und Dokumente weitergeben, wenn

1. die Weitergabe im Einklang mit den in diesem Gesetz festgelegten Regeln und Verfahren steht,
2. es dem Mitgliedstaat, von dem die Informationen und Dokumente stammen, seine Absicht mitteilt, diese einem dritten Mitgliedstaat weiterzugeben und
3. der Mitgliedstaat, von dem die Informationen stammen, nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung nach Nummer 2 der Weitergabe widerspricht.

(3) Sollen Informationen und Dokumente für andere als die in § 19 Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecke nach Absatz 2 weitergegeben oder verwendet werden, so muss hierfür die Einwilligung jenes Mitgliedstaates eingeholt werden, von

dem die Auskünfte und Dokumente stammen. Die Weitergabe darf nur erfolgen, wenn die Verwendung für einen vergleichbaren Zweck nach deutschem Recht unter Beachtung der §§ 30, 31, 31a und 31b der Abgabenordnung zulässig ist.

(4) Sämtliche Informationen und Dokumente, die im Rahmen dieses Gesetzes erlangt werden, können von den Behörden, die die Informationen verwenden, wie vergleichbare inländische Informationen und Dokumente angeführt oder als Beweismittel verwendet werden.

(5) Von der Berichtigung übermittelter unrichtiger Daten und der Löschung oder Sperrung unzulässig gespeicherter oder unzulässig übermittelter Daten sind alle Mitgliedstaaten, die diese Daten im Rahmen einer Auskunft erhalten haben, durch das zentrale Verbindungsbüro unverzüglich zu unterrichten und anzuhalten, ebenfalls die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten vorzunehmen.

§ 16

Rückmeldungen

(1) In den Fällen der §§ 4 und 8 kann das zentrale Verbindungsbüro den anderen Mitgliedstaat um Rückmeldung über die Verwendung der erbetenen Information bitten.

(2) Bittet in den Fällen der §§ 6 und 9 der andere Mitgliedstaat um Rückmeldung, so übermittelt das zentrale Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat die Rückmeldung unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nachdem das Ergebnis über die Verwendung der erbetenen Information bekannt geworden ist. Eine Übermittlung ist nur zulässig, wenn ihr die Vorschriften zum Datenschutz und zum Schutz des Steuergeheimnisses insbesondere nach § 30 der Abgabenordnung nicht entgegenstehen. Die zuständige Finanzbehörde teilt dem zentralen Verbindungsbüro die erforderlichen Angaben mit.

§ 17

Standardformblätter und Kommunikationsmittel

(1) Ersuchen nach § 4 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 1, spontane Übermittlungen von Informationen nach § 8 Absatz 1 und 2 und § 9, Zustellungsersuchen nach § 13 Absatz 1 und § 14 Absatz 1, Rückmeldungen nach § 16 sowie sonstige Mitteilungen werden jeweils mittels eines zwischen den Mitgliedstaaten abgestimmten Standardformblatts auf elektronischem Weg übermittelt.

(2) Den Standardformblättern können Berichte, Bescheinigungen und andere Dokumente oder beglaubigte Kopien oder Auszüge daraus beigelegt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Informationen und Unterlagen, die nach den §§ 10 und 11 erlangt werden.

(4) Erfolgt die Übermittlung nicht auf elektronischem Weg durch Standardformblätter, so berührt dies nicht die Gültigkeit der erhaltenen Informationen oder der im Rahmen eines Ersuchens um Amtshilfe ergriffenen Maßnahmen.

§ 18

Informationsübermittlung an Drittstaaten

(1) Erhält das zentrale Verbindungsbüro von einem Drittstaat Informationen, die für die Anwendung und Durchsetzung des deutschen Rechts über die in § 1 genannten Steuern

voraussichtlich erheblich sind, kann das zentrale Verbindungsbüro diese Informationen an andere Mitgliedstaaten, für die diese Informationen von Nutzen sein können, und an alle ersuchenden Behörden weitergeben, sofern dies auf Grund einer Vereinbarung mit dem Drittstaat zulässig ist.

(2) Das zentrale Verbindungsbüro kann die im Einklang mit diesem Gesetz erhaltenen Informationen an einen Drittstaat weitergeben, wenn

1. die Weitergabe im Einklang mit den deutschen Bestimmungen über die Weitergabe personenbezogener Daten an Drittstaaten steht,
2. die Informationen für die zutreffende Steuerfestsetzung in diesem Drittstaat erheblich sein können,
3. der Mitgliedstaat, von dem die Informationen stammen, mit der Weitergabe einverstanden ist und
4. sich der Drittstaat zum Informationsaustausch verpflichtet hat.

§ 19

Datenschutz und Zweckbestimmung

(1) Die Informationen, die im Rahmen dieses Gesetzes an Deutschland übermittelt werden, unterliegen dem Steuergeheimnis und genießen den Schutz, den die Abgabenordnung für Informationen dieser Art gewährt.

(2) Diese Informationen können für folgende Zwecke verwendet werden:

1. zur Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Steuerrechts über die in § 1 genannten Steuern,
2. zur Wahrnehmung gesetzlicher Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse,
3. zur Festsetzung und Beitreibung anderer Steuern und Abgaben nach § 1 des EU-Beitreibungsgesetzes sowie
4. zur Verwertung im Zusammenhang mit Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die Sanktionen wegen Nichtbeachtung des Steuerrechts zur Folge haben können; hierbei sind die allgemeinen Regelungen und Vorschriften über die Rechte der Personen, gegen die sich das jeweilige Verfahren richtet, und Zeugen in solchen Verfahren zu beachten.

Sollen Informationen für einen anderen Zweck verwendet werden, ist die Einwilligung des anderen Mitgliedstaats einzuholen.

§ 20

Anwendungsbestimmung

Die automatische Übermittlung von Informationen gemäß § 7 Absatz 1 ist ab dem 1. Januar 2015 vorzunehmen und erstmals auf Informationen der Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das

zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... 2013 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 42f wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 42g Lohnsteuer-Nachschau“.
- b) Die Angabe zu § 45b wird wie folgt gefasst:
„§ 45b (weggefallen)“.
- c) Nach der Angabe zu § 50h wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 50i Besteuerung bestimmter Einkünfte und Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen“.
- d) Nach der Angabe zu § 52a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 52b Übergangsregelungen bis zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale“.

2. In § 2a Absatz 2a Satz 2 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. EG Nr. L 336 S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EWG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5.

- a) die Geld- und Sachbezüge, die Wehrpflichtige während des Wehrdienstes nach § 4 des Wehrpflichtgesetzes erhalten,
- b) die Geld- und Sachbezüge, die Zivildienstleistende nach § 35 des Zivildienstgesetzes erhalten,
- c) der nach § 2 Absatz 1 des Wehrsoldgesetzes an Soldaten im Sinne des § 1 Absatz 1 des Wehrsoldgesetzes gezahlte Wehrsold,
- d) die an Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr im Sinne des § 1 des Reservistinnen- und Reservistengesetzes gezahlten Bezüge,
- e) die Heilfürsorge, die Soldaten nach § 6 des Wehrsoldgesetzes und Zivildienstleistende nach § 35 des Zivildienstgesetzes erhalten,
- f) das an Personen, die einen in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d genannten Freiwilligendienst leisten, gezahlte Taschengeld oder eine vergleichbare Geldleistung;“.

b) Nummer 40 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nur, soweit sie das Einkommen der leistenden Körperschaft nicht gemindert haben.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „soweit die“ durch die Wörter „soweit eine“ ersetzt.“

4. § 4 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 Satz 3 wird das Semikolon am Ende durch die Wörter „; § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 zweiter Halbsatz gilt sinngemäß;“ ersetzt.
- b) In Nummer 8 Satz 1 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, ist der Listenpreis dieser Kraftfahrzeuge um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystems im Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs wie folgt zu mindern: für bis zum 31. Dezember 2013 angeschaffte Kraftfahrzeuge um 500 Euro pro kWh der Batteriekapazität, dieser Betrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 50 Euro pro kWh der Batteriekapazität; die Minderung pro Kraftfahrzeug beträgt höchstens 10 000 Euro; dieser Höchstbetrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 500 Euro.“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, sind die der Berechnung der Entnahme zugrunde zu legenden insgesamt entstandenen Aufwendungen um die nach Satz 2 in pauschaler Höhe festgelegten Aufwendungen, die auf das Batteriesystem entfallen, zu mindern.“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Im Fall des § 4 Absatz 3 sind

1. bei der Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung die sich bei der Anwendung der Absätze 3 bis 6 ergebenden Werte als Anschaffungskosten zugrunde zu legen und
2. die Bewertungsvorschriften des Absatzes 1 Nummer 1a und der Nummern 4 bis 7 entsprechend anzuwenden.“

6. § 6b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird das Wort „herstellt“ durch das Wort „hergestellt“ ersetzt.

- b) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
7. Dem § 7g Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 233a Absatz 2a der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.“
8. In § 8 Absatz 2 Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und sofern auf die Leistungen ein Anspruch besteht“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „, auf die ein Anspruch besteht“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. geleistet werden an
- a) Versicherungsunternehmen,
- aa) die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben dürfen, oder
- bb) denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist.
- Darüber hinaus werden Beiträge nur berücksichtigt, wenn es sich um Beträge im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 Satz 1 Buchstabe a an eine Einrichtung handelt, die eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder eine der Beihilfe oder freien Heilfürsorge vergleichbare Absicherung im Sinne des § 193 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes gewährt. Dies gilt entsprechend, wenn ein Steuerpflichtiger, der weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, mit den Beiträgen einen Versicherungsschutz im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 Satz 1 erwirbt,
- b) berufsständische Versorgungseinrichtungen,
- c) einen Sozialversicherungsträger oder
- d) einen Anbieter im Sinne des § 80.“
- c) Dem Absatz 4b werden folgende Sätze angefügt:
„Behörden im Sinne des § 6 Absatz 1 der Abgabenordnung und andere öffentliche Stellen, die einem Steuerpflichtigen für die von ihm geleisteten Beiträge im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2, 3 und 3a steuerfreie Zuschüsse gewähren oder Vorsorgeaufwendungen im Sinne dieser Vorschrift erstatten (übermittelnde Stelle), haben der zentralen Stelle jährlich die zur Gewährung und Prüfung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 erforderlichen Daten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Ein Steuerbescheid ist zu ändern, soweit Daten nach Satz 4 vorliegen und sich hierdurch oder durch eine Korrektur oder Stornierung der entsprechenden Daten eine Änderung der festgesetzten Steuer ergibt. § 22a Absatz 2 sowie § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung gelten entsprechend.“
10. In § 10b Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.
11. § 15 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „oder erzielt.“ durch die Wörter „oder erzielt; § 10d Absatz 4 gilt entsprechend.“ ersetzt.
- b) In Satz 7 wird das Wort „bezieht.“ durch die Wörter „bezieht; § 10d Absatz 4 gilt entsprechend.“ ersetzt.
12. Dem § 20 Absatz 4a wird folgender Satz angefügt:
„Geht Vermögen einer Körperschaft durch Abspaltung auf andere Körperschaften über, gelten abweichend von Satz 5 und § 15 des Umwandlungssteuergesetzes die Sätze 1 und 2 entsprechend.“
13. § 32 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d werden die Wörter „§ 14b des Zivildienstgesetzes“ durch die Wörter „§ 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Berufsausbildung und eines Erststudiums“ durch die Wörter „Berufsausbildung oder eines Erststudiums“ ersetzt.
14. § 32b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
„c) sind bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder bei Entnahme im Zeitpunkt der Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. § 4 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.“
15. In § 32d Absatz 2 Nummer 4 werden das Wort „sonstige“, die Angabe „Satz 2“ und die Angabe „Satz 1 zweiter Halbsatz“ gestrichen sowie die Wörter „soweit die“ durch die Wörter „soweit eine“ ersetzt.
16. Dem § 33 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) sind vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um Aufwendungen ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse

- in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.“
17. § 33a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „; ein angemessenes Hausgrundstück im Sinne von § 90 Absatz 2 Nummer 8 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberücksichtigt“ eingefügt.
- b) Nach Satz 7 wird folgender Satz angefügt:
- „Nicht auf Euro lautende Beträge sind entsprechend dem für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkurs umzurechnen.“
18. § 33b Absatz 6 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige die Pflege entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt und diese Wohnung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist.“
19. In § 35 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 34c Absatz 1 und 6“ durch die Wörter „§ 32d Absatz 6 Satz 2, § 34c Absatz 1 und 6“ ersetzt.
20. In § 36 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsakts“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.
21. In § 39 Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „Lohnsteuermerkmal“ durch das Wort „Lohnsteuerabzugsmerkmal“ ersetzt.
22. In § 39a Absatz 1 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Der insgesamt abzuziehende Freibetrag und der Hinzurechnungsbetrag gelten mit Ausnahme von Satz 1 Nummer 4 und vorbehaltlich der Sätze 3 bis 5 für die gesamte Dauer eines Kalenderjahres. Die Summe der nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie 5 bis 8 ermittelten Beträge wird längstens für einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren ab Beginn des Kalenderjahres, für das der Freibetrag erstmals gilt, berücksichtigt. Der Arbeitnehmer kann eine Änderung des Freibetrags innerhalb dieses Zeitraums beantragen, wenn sich die Verhältnisse zu seinen Gunsten ändern. Ändern sich die Verhältnisse zu seinen Ungunsten, ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt umgehend anzuzeigen.“
23. In § 39f Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „(§ 38b Satz 2 Nummer 5)“ durch die Wörter „(§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5)“ ersetzt.
24. In § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird das Wort „Personalcomputer“ durch das Wort „Datenverarbeitungsgeräte“ ersetzt.
25. § 40a Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- a) In den Sätzen 1, 4, 5 und 6 werden jeweils die Wörter „Verwaltungsstelle Cottbus“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „der einheitlichen Pauschsteuer“ die Wörter „sowie die Erhebung eines Säumniszuschlags und das Mahnverfahren für die einheitliche Pauschsteuer“ eingefügt.
26. § 42d Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „gewerbsmäßig“ durch die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist,“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 11 Nummer 21 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist,“ gestrichen.
27. Nach § 42f wird folgender § 42g eingefügt:
- „§ 42g
Lohnsteuer-Nachschau
- (1) Die Lohnsteuer-Nachschau dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer. Sie ist ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte.
- (2) Eine Lohnsteuer-Nachschau findet während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten statt. Dazu können die mit der Nachschau Beauftragten ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Lohnsteuer-Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, betreten. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.
- (3) Die von der Lohnsteuer-Nachschau betroffenen Personen haben dem mit der Nachschau Beauftragten auf Verlangen Lohn- und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Lohnsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist. § 42f Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.
- (4) Wenn die bei der Lohnsteuer-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196 der Abgabenordnung) zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung nach § 42f übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen.
- (5) Werden anlässlich einer Lohnsteuer-Nachschau Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern erheblich sein können, so ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in Absatz 2 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.“

28. § 43 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1a werden nach dem Wort „Aktien“ die Wörter „und Genussscheinen“ und nach dem Wort „Dividendenscheine“ die Wörter „oder sonstigen Erträgnisscheine“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:
„Beim Steuerabzug auf Kapitalerträge sind die für den Steuerabzug nach Nummer 1a geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, wenn
 - a) die Teilschuldverschreibungen und Genussrechte gemäß § 5 des Depotgesetzes zur Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank zugelassen sind und dieser zur Sammelverwahrung im Inland anvertraut wurden,
 - b) die Teilschuldverschreibungen und Genussrechte gemäß § 2 Satz 1 des Depotgesetzes gesondert aufbewahrt werden oder
 - c) die Erträge der Teilschuldverschreibungen und Genussrechte gegen Aushändigung der Erträgnisscheine ausgezahlt oder gutgeschrieben werden;“.

29. § 43b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist jede Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABL L 345 vom 29.12.2011, S. 8) zum Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer nach § 44 Absatz 1 Satz 2 nachweislich mindestens zu 10 Prozent unmittelbar am Kapital der Tochtergesellschaft (Mindestbeteiligung) beteiligt ist.“
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Richtlinie 90/435/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 2011/96/EU“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

30. Nach § 44 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Werden inländische Aktien über eine ausländische Stelle mit Dividendenberechtigung erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert und leitet die ausländische Stelle auf die Erträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 einen einbehaltenen Steuerbetrag im Sinne des § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 an eine inländische Wertpapiersammelbank weiter, ist diese zur Abführung der einbehaltenen Steuer verpflichtet. Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt Satz 1 entsprechend.“

31. § 44a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Soweit die Kapitalerträge zusammen mit den Kapitalerträgen, für die die Kapitalertragsteuer nach

§ 44b zu erstatten ist oder nach Absatz 10 kein Steuerabzug vorzunehmen ist, den Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Absatz 9 nicht übersteigen, ist ein Steuerabzug nicht vorzunehmen bei Kapitalerträgen im Sinne des

1. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 aus Genussrechten oder
2. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 aus Anteilen, die von einer Kapitalgesellschaft ihren Arbeitnehmern überlassen worden sind und von ihr, einem von der Kapitalgesellschaft bestellten Treuhänder, einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung einer der in § 53b Absatz 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen verwahrt werden, und
3. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen.

Den Arbeitnehmern im Sinne des Satzes 1 stehen Arbeitnehmer eines mit der Kapitalgesellschaft verbundenen Unternehmens nach § 15 des Aktiengesetzes sowie frühere Arbeitnehmer der Kapitalgesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gleich. Den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Anteilen stehen Aktien gleich, die den Arbeitnehmern bei einer Kapitalerhöhung auf Grund ihres Bezugsrechts aus den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Aktien zugeteilt worden sind oder die den Arbeitnehmern auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gehören. Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2, die einem unbeschränkten einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn anzunehmen ist, dass auch für Fälle der Günstigerprüfung nach § 32d Absatz 6 keine Steuer entsteht.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Nummer“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7a bis 7c“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 und 7a bis 7c“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- cc) In dem bisherigen Satz 4 werden die Wörter „der Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „des Satzes 1“ ersetzt.

- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, soweit es sich um Erträge aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Namensaktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften handelt, sowie von Erträgen aus Genussrechten im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 unter der Voraussetzung, dass diese Wirtschaftsgüter nicht sammelverwahrt werden, und bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7a“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 und 7a“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- f) In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „§ 50d Absatz 1 Satz 3 bis 11“ durch die Wörter „§ 50d Absatz 1 Satz 3 bis 12“ ersetzt.
- g) Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Absatz 7 Satz 4“ durch die Wörter „Absatz 7 Satz 2“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 werden die Wörter „Absatz 8 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 8 Satz 2“ ersetzt.
32. § 44b wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben.
- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 44a Absatz 7 Satz 4“ durch die Wörter „§ 44a Absatz 7 Satz 2“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 44a Absatz 8 Satz 3“ durch die Wörter „§ 44a Absatz 8 Satz 2“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) Eine Gesamthandsgemeinschaft kann für ihre Mitglieder im Sinne des § 44a Absatz 7 oder Absatz 8 eine Erstattung der Kapitalertragsteuer bei dem für die gesonderte Feststellung ihrer Einkünfte zuständigen Finanzamt beantragen. Die Erstattung ist unter den Voraussetzungen des § 44a Absatz 4, 7 oder Absatz 8 und in dem dort bestimmten Umfang zu gewähren.“
33. § 45a Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Folgende Stellen sind verpflichtet, dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen, die die nach § 32d erforderlichen Angaben enthält; bei Vorliegen der Voraussetzungen des
1. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 bis 4, 7a und 7b der Schuldner der Kapitalerträge,
 2. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle vorbehaltlich des Absatzes 3, und
3. § 44 Absatz 1a die zur Abführung der Steuer verpflichtete Stelle.“
34. § 45b wird aufgehoben.
35. In § 45d Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder auf Grund von Sammelanträgen nach § 45b Absatz 1 und 2 die Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragt“ gestrichen.
36. § 50d wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 10 wird folgender Satz eingefügt:
- „Ist der Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen eine Person, der die Kapitalerträge oder Vergütungen nach diesem Gesetz oder nach dem Steuerrecht des anderen Vertragsstaats nicht zugerechnet werden, steht der Anspruch auf völlige oder teilweise Erstattung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag oder nach § 50a auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur der Person zu, der die Kapitalerträge oder Vergütungen nach den Steuergesetzen des anderen Vertragsstaats als Einkünfte oder Gewinne einer ansässigen Person zugerechnet werden.“
- b) Absatz 9 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, sowie Absatz 8 und § 20 Absatz 2 des Außensteuergesetzes bleiben unberührt, soweit sie jeweils die Freistellung von Einkünften in einem weitergehenden Umfang einschränken.“
- c) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:
- „(10) Sind auf eine Vergütung im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Nummer 3 zweiter Halbsatz die Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anzuwenden und enthält das Abkommen keine solche Vergütungen betreffende ausdrückliche Regelung, gilt die Vergütung für Zwecke der Anwendung des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausschließlich als Teil des Unternehmensgewinns des vergütungsberechtigten Gesellschafters. Satz 1 gilt auch für die durch das Sonderbetriebsvermögen veranlassten Erträge und Aufwendungen. Die Vergütung des Gesellschafters ist ungeachtet der Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung über die Zuordnung von Vermögenswerten zu einer Betriebsstätte derjenigen Betriebsstätte der Gesellschaft zuzurechnen, der der Aufwand für die der Vergütung zugrunde liegende Leistung zuzuordnen ist; die in Satz 2 genannten Erträge und Aufwendungen sind der Betriebsstätte zuzurechnen, der die Vergütung zuzuordnen ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch in den Fällen des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 sowie in den Fällen des § 15 Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Sind Einkünfte im Sinne der Sätze 1 bis 4 einer Person zuzurechnen, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als im anderen Staat ansässig gilt, und weist der Steuerpflichtige nach, dass der andere Staat die Ein-

künfte besteuert, ohne die darauf entfallende deutsche Steuer anzurechnen, ist die in diesem Staat nachweislich auf diese Einkünfte festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte, der deutschen Einkommensteuer entsprechende, anteilige ausländische Steuer bis zur Höhe der anteilig auf diese Einkünfte entfallenden deutschen Einkommensteuer anzurechnen. Satz 5 gilt nicht, wenn das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eine ausdrückliche Regelung für solche Einkünfte enthält. Die Sätze 1 bis 6

1. sind nicht auf Gesellschaften im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 2 anzuwenden;
2. gelten entsprechend, wenn die Einkünfte zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 gehören; dabei tritt der Artikel über die selbständige Arbeit an die Stelle des Artikels über die Unternehmenseinkünfte, wenn das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung einen solchen Artikel enthält.

Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.“

37. Nach § 50h wird folgender § 50i eingefügt:

„§ 50i

Besteuerung bestimmter Einkünfte und Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen

Sind Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens oder sind Anteile im Sinne des § 17 vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 3 übertragen oder überführt worden, und ist eine Besteuerung oder stillen Reserven im Zeitpunkt der Übertragung oder Überführung unterblieben, so ist der Gewinn, den ein Steuerpflichtiger, der im Sinne eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im anderen Vertragsstaat ansässig ist, aus der späteren Veräußerung oder Entnahme dieser Wirtschaftsgüter oder Anteile erzielt, ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu versteuern. Auch die laufenden Einkünfte aus der Beteiligung an der Personengesellschaft, auf die die in Satz 1 genannten Wirtschaftsgüter oder Anteile übertragen oder überführt wurden, sind ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu versteuern.

Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn Wirtschaftsgüter vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] Betriebsvermögen einer Personengesellschaft geworden sind, die deswegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, weil der Steuerpflichtige sowohl im überlassenden Betrieb als auch im nutzenden Betrieb allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchsetzen kann und dem nutzenden Betrieb eine wesentliche Betriebsgrundlage zur Nutzung überlässt.“

38. § 51a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2c Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Identifikationsnummer“ die Wörter „und des Geburtsdatums“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Übrigen kann der Kirchensteuerabzugsverpflichtete eine Anlassabfrage bei Begründung einer Geschäftsbeziehung oder auf Veranlassung des Kunden an das Bundeszentralamt für Steuern richten.“

cc) Nach dem neuen Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:

„Anträge auf das Setzen der Sperrvermerke, die im aktuellen Kalenderjahr für eine Regelabfrage berücksichtigt werden sollen, müssen bis zum 30. Juni beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen sein. Alle übrigen Sperrvermerke können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens zwei Monate vor der Abfrage des Kirchensteuerabzugsverpflichteten eingegangen sind. Dies gilt für den Widerruf entsprechend.“

b) Absatz 2e wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Identifikationsnummer“ die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ eingefügt.

bb) Die Sätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„Der Sperrvermerk verpflichtet den Kirchensteuerpflichtigen für jeden Veranlagungszeitraum, in dem Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist, zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung nach Absatz 2d Satz 1. Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt für jeden Veranlagungszeitraum, in dem der Sperrvermerk abgerufen worden ist, an das Wohnsitzfinanzamt Name und Anschrift des Kirchensteuerabzugsverpflichteten, an den im Fall des Absatzes 2c Nummer 3 auf Grund des Sperrvermerks ein Nullwert im Sinne des Absatzes 2c Satz 1 Nummer 3 Satz 6 mitgeteilt worden ist. Das Wohnsitzfinanzamt fordert den Kirchensteuerpflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 149 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung auf.“

39. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen und § 52a nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2012 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.“

- b) Dem Absatz 4d werden folgende Sätze angefügt:

„§ 3 Nummer 40 Buchstabe d Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. Bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren ist § 3 Nummer 40 Buchstabe d Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, in dem das Wirtschaftsjahr endet, das nach dem 31. Dezember 2012 begonnen hat.“

- c) Nach Absatz 4f wird folgender Absatz 4g eingefügt:

„(4g) § 3 Nummer 5 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist vorbehaltlich des Satzes 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. § 3 Nummer 5 in der Fassung des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, ist weiterhin anzuwenden für freiwillig Wehrdienst Leistende, die das Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben.“

- d) Der bisherige Absatz 4g wird Absatz 4h.

- e) Absatz 16 Satz 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist für Fahrzeuge mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder für extern aufladbare Hybrid-elektrofahrzeuge, anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2023 angeschafft werden.“

- f) Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 24a in der Fassung des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) werden dem Absatz 24a in der Fassung des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) angefügt.

- g) Absatz 24a in der Fassung des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) wird aufgehoben.

- h) Dem Absatz 24b wird folgender Satz vorangestellt:

„§ 10 Absatz 4b Satz 4 bis 6 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für die Übermittlung der Daten des Veranlagungszeitraums 2015 anzuwenden.“

- i) In Absatz 32b wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 15 Absatz 4 Satz 2 und 7 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist in allen Fällen anzuwenden, in denen am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] die Feststellungsfrist noch nicht abgelaufen ist.“

- j) In Absatz 40 wird nach Satz 9 folgender Satz eingefügt:

„§ 32 Absatz 5 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2018 anzuwenden; Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind den Dienst oder die Tätigkeit vor dem 1. Juli 2011 angetreten hat.“

- k) Dem Absatz 43a wird folgender Satz angefügt:

„§ 32b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe c ist erstmals auf Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens anzuwenden, die nach dem 25. Oktober 2012 (Tag des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestags über das Jahressteuergesetz 2013) angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.“

- l) Absatz 45 wird wie folgt gefasst:

„(45) § 32d Absatz 2 Nummer 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] gilt für Bezüge oder Einnahmen, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.“

- m) Absatz 46 wird wie folgt gefasst:

„(46) § 33a Absatz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig veranlagt ist.“

- n) Nach Absatz 50g wird folgender Absatz 50h eingefügt:

„(50h) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem Schreiben mitteilen, ab wann die Regelungen in § 39a Absatz 1 Satz 3 bis 5 erstmals anzuwenden sind. Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.“

- o) Absatz 55a wird wie folgt gefasst:

„(55a) § 43b und die Anlage 2 (zu § 43b) in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 zufließen.“

- p) Die Absätze 55c und 55d werden aufgehoben.

- q) Absatz 59a wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 50d Absatz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals auf Zahlungen an-

zuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] erfolgen.“

- bb) Nach dem neuen Satz 8 werden folgende Sätze eingefügt:

„§ 50d Absatz 9 Satz 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist. § 50d Absatz 10 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommen- und Körperschaftsteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist.“

- r) Nach Absatz 59c wird folgender Absatz 59d eingefügt:

„(59d) § 50i ist auf die Veräußerung von Wirtschaftsgütern oder Anteilen oder ihrer Entnahme anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] stattfinden. Hinsichtlich der laufenden Einkünfte aus der Beteiligung an der Personengesellschaft ist die Vorschrift in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist.“

- s) Die bisherigen Absätze 59d und 59e werden die neuen Absätze 59e und 59f.

40. § 52a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:

„§ 20 Absatz 4a Satz 7 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals auf Abspaltungen anzuwenden, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das öffentliche Register, das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebend ist, nach dem 31. Dezember 2011 erfolgt.“

- b) Nach Absatz 16b werden die folgenden Absätze 16c und 16d eingefügt:

„(16c) § 43 Absatz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2012 zufließen. § 44 Absatz 1a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2012 zufließen. § 44a Absatz 1, 2, 5, 7, 8 und 10 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2012 zufließen. § 44b Absatz 1 bis 4 ist letztmals anzuwenden auf

Kapitalerträge, die dem Gläubiger vor dem 1. Januar 2013 zufließen. § 45b ist letztmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger vor dem 1. Januar 2013 zufließen. § 45a Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2012 zufließen. § 45d Absatz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.

(16d) § 44b Absatz 7 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.“

- c) In Absatz 18 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2013“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

41. Nach § 52a wird folgender § 52b eingefügt:

„§ 52b

Übergangsregelungen bis zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale

(1) Die Lohnsteuerkarte 2010 und die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (Absatz 3) gelten mit den eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmalen auch für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ab dem 1. Januar 2011 bis zur erstmaligen Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch den Arbeitgeber (Übergangszeitraum). Voraussetzung ist, dass dem Arbeitgeber entweder die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorliegt. In diesem Übergangszeitraum hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 und die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug

1. während des Dienstverhältnisses aufzubewahren, er darf sie nicht vernichten;
2. dem Arbeitnehmer zur Vorlage beim Finanzamt vorübergehend zu überlassen sowie
3. nach Beendigung des Dienstverhältnisses innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben.

Nach Ablauf des auf den Einführungszeitraum (Absatz 5 Satz 2) folgenden Kalenderjahres darf der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 und die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vernichten. Ist auf der Lohnsteuerkarte 2010 eine Lohnsteuerbescheinigung erteilt und ist die Lohnsteuerkarte an den Arbeitnehmer herausgegeben worden, kann der Arbeitgeber bei fortbestehendem Dienstverhältnis die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Lohnsteuerkarte 2010 im Übergangszeitraum weiter anwenden, wenn der Arbeitnehmer schriftlich erklärt, dass die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Lohnsteuerkarte 2010 weiterhin zutreffend sind.

(2) Für Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 und in der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug im

Übergangszeitraum ist das Finanzamt zuständig. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Eintragung der Steuerklasse und der Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 und in der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragung von den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres im Übergangszeitraum zu seinen Gunsten abweicht. Diese Verpflichtung gilt auch in den Fällen, in denen die Steuerklasse II bescheinigt ist und die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (§ 24b) im Laufe des Kalenderjahres entfallen. Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, so hat das Finanzamt die Eintragung von Amts wegen zu ändern; der Arbeitnehmer hat die Lohnsteuerkarte 2010 und die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen.

(3) Hat die Gemeinde für den Arbeitnehmer keine Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 2010 ausgestellt oder ist die Lohnsteuerkarte 2010 verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden, hat das Finanzamt im Übergangszeitraum auf Antrag des Arbeitnehmers eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nach amtlich vorgeschriebenem Muster (Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug) auszustellen. Diese Bescheinigung tritt an die Stelle der Lohnsteuerkarte 2010.

(4) Beginnt ein nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger lediger Arbeitnehmer im Übergangszeitraum ein Ausbildungsdienstverhältnis als erstes Dienstverhältnis, kann der Arbeitgeber auf die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug verzichten. In diesem Fall hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach der Steuerklasse I zu ermitteln; der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber seine Identifikationsnummer sowie den Tag der Geburt und die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der ELStAM für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs ab dem Kalenderjahr 2013 oder einem späteren Anwendungszeitpunkt sowie den Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs der ELStAM durch den Arbeitgeber (Starttermin) in einem Schreiben zu bestimmen, das im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen ist. Darin ist für die Einführung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ein Zeitraum zu bestimmen (Einführungszeitraum). Der Arbeitgeber oder sein Vertreter (§ 39e Absatz 4 Satz 6) hat im Einführungszeitraum die nach § 39e gebildeten ELStAM abzurufen und für die auf den Abrufzeitpunkt folgende nächste Lohnabrechnung anzuwenden. Für den Abruf der ELStAM hat sich der Arbeitgeber oder sein Vertreter zu authentifizieren und die Steuernummer der Betriebsstätte oder des Teils

des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebende Arbeitslohn des Arbeitnehmers ermittelt wird (§ 41 Absatz 2), die Identifikationsnummer und den Tag der Geburt des Arbeitnehmers sowie, ob es sich um das erste oder ein weiteres Dienstverhältnis handelt, mitzuteilen. Er hat ein erstes Dienstverhältnis mitzuteilen, wenn auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eine der Steuerklassen I bis V (§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5) eingetragen ist oder wenn die Lohnsteuerabzugsmerkmale nach Absatz 4 gebildet worden sind. Ein weiteres Dienstverhältnis (§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 6) ist mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 5 nicht vorliegen. Der Arbeitgeber hat die ELStAM in das Lohnkonto zu übernehmen und gemäß der übermittelten zeitlichen Gültigkeitsangabe anzuwenden.

(5a) Nachdem der Arbeitgeber die ELStAM für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs angewandt hat, sind die Übergangsregelungen in Absatz 1 Satz 1 und in den Absätzen 2 bis 5 nicht mehr anzuwenden. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale der vorliegenden Lohnsteuerkarte 2010 und der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug gelten nicht mehr. Wenn die nach § 39e Absatz 1 Satz 1 gebildeten Lohnsteuerabzugsmerkmale den tatsächlichen Verhältnissen des Arbeitnehmers nicht entsprechen, hat das Finanzamt auf dessen Antrag eine besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug) mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers auszustellen sowie etwaige Änderungen einzutragen (§ 39 Absatz 1 Satz 2) und die Abrufberechtigung des Arbeitgebers auszusetzen. Die Gültigkeit dieser Bescheinigung ist auf längstens zwei Kalenderjahre zu begrenzen. § 39e Absatz 5 Satz 1 und Absatz 7 Satz 6 gilt entsprechend. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Besonderen Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug sind für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs nur dann für den Arbeitgeber maßgebend, wenn ihm gleichzeitig die Lohnsteuerkarte 2010 vorliegt oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 5 vorgelegen hat oder eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für das erste Dienstverhältnis des Arbeitnehmers vorliegt. Abweichend von Absatz 5 Satz 3 und 7 kann der Arbeitgeber nach dem erstmaligen Abruf der ELStAM die Lohnsteuer im Einführungszeitraum längstens für die Dauer von sechs Kalendermonaten weiter nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen der Lohnsteuerkarte 2010, der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug oder den nach Absatz 4 maßgebenden Lohnsteuerabzugsmerkmalen erheben, wenn der Arbeitnehmer zustimmt. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber die ELStAM im Einführungszeitraum erstmals angewandt hat.

(6) bis (8) (weggefallen)

(9) Ist der unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 nicht nachgekommen und kommt eine Veranlagung zur Einkommensteuer nach § 46 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 nicht in Betracht, kann das Finanzamt den Arbeitnehmer zur Abgabe einer Einkommensteuer-

erklärung auffordern und eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchführen.“

42. In § 65 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 28 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ sowie die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.
43. In § 3 Nummer 40 Satz 4, § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und § 43a Absatz 2 Satz 5 werden jeweils die Wörter „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.
44. Die Anlage 2 erhält die als Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom ... 2013 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nur, soweit die Bezüge das Einkommen der leistenden Körperschaft nicht gemindert haben.“

b) In Absatz 9 werden die Wörter „Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/123/EG des Rates vom 22. Dezember 2003 (ABl. EU 2004 Nr. L 7 S. 41)“ durch die Wörter „Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L vom 29.12.2011, S. 8)“ ersetzt.

c) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Überlässt eine Körperschaft (überlassende Körperschaft) Anteile, auf die bei ihr Absatz 7 oder 8 anzuwenden ist oder auf die bei ihr aus anderen Gründen die Steuerfreistellungen der Absätze 1 und 2 oder vergleichbare ausländische Vorschriften nicht anzuwenden sind, an eine Körperschaft (andere Körperschaft), bei der auf die Anteile Absatz 7 oder 8 nicht anzuwenden ist, und hat die andere Körperschaft, der die Anteile zuzurechnen sind, diese oder gleichartige Anteile zurückzugeben, dürfen die für die Überlassung gewährten Entgelte bei der anderen Körperschaft nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden. Überlässt die andere Körperschaft für die Überlassung der Anteile Wirtschaftsgüter an die überlassende Körperschaft, aus denen diese Einnahmen oder Bezüge erzielt, gelten diese Einnahmen oder Bezüge als von der anderen Körperschaft bezogen und als Entgelt für die Überlassung an die überlassende Körperschaft gewährt. Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 sind nicht anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für

Wertpapierpensionsgeschäfte im Sinne des § 340b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn die andere Körperschaft keine Einnahmen oder Bezüge aus den ihr überlassenen Anteilen erzielt. Zu den Einnahmen und Bezügen aus den überlassenen Anteilen im Sinne des Satzes 5 gehören auch Entgelte, die die andere Körperschaft dafür erhält, dass sie die entliehenen Wertpapiere weiter verleiht. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, wenn die Anteile an eine Personengesellschaft oder von einer Personengesellschaft überlassen werden, an der die überlassende oder die andere Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine Personengesellschaft oder mehrere Personengesellschaften beteiligt ist. In diesen Fällen gelten die Anteile als an die Körperschaft oder von der Körperschaft überlassen. Die Sätze 1 bis 8 gelten entsprechend, wenn Anteile, die die Voraussetzungen des Absatzes 7 erfüllen, von einer Personengesellschaft überlassen werden. Die Sätze 1 bis 8 gelten nicht, soweit § 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz oder § 5 Absatz 2 Nummer 1 zweiter Halbsatz auf die überlassende Körperschaft Anwendung findet. Als Anteil im Sinne der Sätze 1 bis 10 gilt auch der Investmentanteil im Sinne von § 1 Absatz 1 des Investmentsteuergesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 56 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit daraus Einnahmen erzielt werden, auf die § 8b anzuwenden ist.“

2. In § 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. L 336 vom 27.12.1977, S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 129) geändert worden ist, einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.

3. Nach § 26 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) § 50d Absatz 10 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

4. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 10 werden die Wörter „Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge – Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. EU 2003 Nr. L 236

S. 33)“ durch die Wörter „Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8)“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„§ 8b Absatz 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. Bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren ist § 8b Absatz 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, in dem das Wirtschaftsjahr endet, das nach dem 31. Dezember 2012 begonnen hat. § 8b Absatz 10 Satz 1 bis 5 und 7 bis 11 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2012 überlassene Anteile anzuwenden. § 8b Absatz 10 Satz 6 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist auf alle offenen Fälle anzuwenden.“

b) In Absatz 8a wird nach Satz 6 folgender Satz eingefügt:

„§ 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.“

c) In Absatz 10b Satz 3 wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

5. In § 5 Absatz 2 Nummer 2 und § 32 Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Artikels 48 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „des Artikels 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ ersetzt.

6. In § 8b Absatz 7 Satz 3, § 21a Absatz 2 und § 26 Absatz 6 Satz 10 werden jeweils die Wörter „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 Satz 4 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen

Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. L 336 vom 27.12.1977, S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 129) geändert worden ist, einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.

b) In Nummer 7 Satz 1 werden die Wörter „Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129)“ durch die Wörter „Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8)“ ersetzt.

2. § 29 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie im Sinne des § 3 Nummer 3 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien betreiben, zu drei Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu sieben Zehntel das Verhältnis, in dem die Summe der steuerlich maßgebenden Ansätze des Sachanlagevermögens mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der geleisteten Anzahlungen und der Anlagen im Bau in allen Betriebsstätten (§ 28) zu dem Ansatz in den einzelnen Betriebsstätten steht.“

3. § 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) über die Beschränkung der Hinzurechnung von Entgelten für Schulden und ihnen gleichgestellte Beträge (§ 8 Nummer 1 Buchstabe a) bei

aa) Finanzdienstleistungsinstituten, soweit sie Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen,

bb) Zahlungsinstituten, soweit sie Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 6 des Zahlungsdienstleistungsgesetzes erbringen.

Voraussetzung für die Umsetzung von Satz 1 ist, dass die Umsätze des Finanzdienstleistungsinstituts zu mindestens 50 Prozent auf Finanzdienstleistungen und die Umsätze des Zahlungsinstituts zu mindestens 50 Prozent auf Zahlungsdienste entfallen.“

4. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 8b wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„§ 9 Nummer 5 Satz 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Da-

tum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2013 anzuwenden.“

b) Nach Absatz 9c wird folgender Absatz 9d eingefügt:

„(9d) § 29 Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung des Artikels... des Gesetzes vom... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist vorbehaltlich Satz 2 erstmals für den Erhebungszeitraum 2013 anzuwenden. Für die Erhebungszeiträume 2013 bis 2022 ist § 29 Absatz 1 Nummer 2 bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie im Sinne des § 3 Nummer 3 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien betreiben, in folgender Fassung anzuwenden:

„2. bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie im Sinne des § 3 Nummer 3 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien betreiben,

- a) für den auf Neuanlagen im Sinne von Satz 3 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag zu drei Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu sieben Zehntel das Verhältnis, in dem die Summe der steuerlich maßgebenden Ansätze des Sachanlagevermögens mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der geleisteten Anzahlungen und der Anlagen im Bau (maßgebendes Sachanlagevermögen) in allen Betriebsstätten (§ 28) zu dem Ansatz in den einzelnen Betriebsstätten steht, und
- b) für den auf die übrigen Anlagen im Sinne von Satz 4 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis.

Der auf Neuanlagen und auf übrige Anlagen jeweils entfallende Anteil am Steuermessbetrag ermittelt sich aus dem Verhältnis, in dem

- a) die Summe des maßgebenden Sachanlagevermögens für Neuanlagen und
- b) die Summe des übrigen maßgebenden Sachanlagevermögens für die übrigen Anlagen

zum gesamten maßgebenden Sachanlagevermögen des Betriebs steht.

Neuanlagen sind Anlagen, die nach dem 30. Juni 2012 zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie genehmigt wurden. Die übrigen Anlagen umfassen das übrige maßgebende Sachanlagevermögen des Betriebs.“

c) Absatz 10a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und wird folgender Satz eingefügt:

„§ 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ...

(BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden.“

bb) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386)“ durch die Wörter „in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes])“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. November 2010 (BGBl. I S. 1544) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes, die mit Ausnahme der Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 17 des Kreditwesengesetzes nicht der Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 6 des Kreditwesengesetzes unterliegen, sowie bei Zahlungsinstituten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes unterbleibt eine Hinzurechnung von Entgelten für Schulden und ihnen gleichgestellten Beträgen nach § 8 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes, soweit die Entgelte und ihnen gleichgestellten Beträge unmittelbar auf Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 6 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes entfallen. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Umsätze des Finanzdienstleistungsinstituts zu mindestens 50 Prozent auf Finanzdienstleistungen und die Umsätze des Zahlungsinstituts zu mindestens 50 Prozent auf Zahlungsdienste entfallen.“

2. § 36 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Semikola durch jeweils einen Punkt ersetzt.
- b) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 19 Absatz 4 Satz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden.“

c) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386)“ durch die Wörter „in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes])“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung des Außensteuergesetzes**

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Steuerpflichtiger im Sinne dieser Vorschrift ist auch eine Personengesellschaft oder eine Mitunternehmerschaft; eine Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft ist selbst nahestehende Person, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „Leistungsempfängers“ die Wörter „unter Berücksichtigung funktions- und risikoadäquater Kapitalisierungszinssätze“ eingefügt.

cc) In Satz 9 werden die Wörter „unter Berücksichtigung funktions- und risikoadäquater Kapitalisierungszinssätze“ gestrichen.

dd) Satz 13 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Geschäftsbeziehungen im Sinne dieser Vorschrift sind

1. einzelne oder mehrere zusammenhängende wirtschaftliche Vorgänge (Geschäftsvorfälle) zwischen einem Steuerpflichtigen und einer nahestehenden Person,

a) die Teil einer Tätigkeit sind, auf die die §§ 13, 15, 18 oder 21 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden sind oder im Fall einer ausländischen nahestehenden Person anzuwenden wären, wenn sich der Geschäftsvorfall im Inland ereignet hätte, und

b) denen keine gesellschaftsvertragliche Vereinbarung zugrunde liegt;

2. Geschäftsvorfälle zwischen einem Unternehmen eines Steuerpflichtigen und seiner in einem anderen Staat gelegenen Betriebsstätte (anzunehmende schuldrechtliche Beziehungen).

Liegen einer Geschäftsbeziehung keine schuldrechtlichen Vereinbarungen zugrunde, ist davon auszugehen, dass voneinander unabhängige ordentliche und gewissenhafte Geschäftsleiter schuldrechtliche Vereinbarungen getroffen hätten oder bestehende Rechtspositionen geltend machen würden, die der Besteuerung zugrunde zu legen sind, es sei denn, der Steuerpflichtige macht im Einzelfall etwas anderes glaubhaft.“

e) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Die Absätze 1, 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden, wenn für eine Geschäftsbeziehung im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 2 die Bedingungen, insbesondere die Verrechnungspreise, die der Aufteilung der Einkünfte zwischen einem inländischen Unternehmen und seiner ausländischen Betriebsstätte oder der Ermittlung der Einkünfte der inländischen Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens steuerlich zugrunde gelegt werden, nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen und dadurch die inländischen Einkünfte eines beschränkt Steuerpflichtigen gemindert oder die ausländischen Einkünfte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen erhöht werden. Zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes ist eine Betriebsstätte wie ein eigenständiges und unabhängiges Unternehmen zu behandeln, es sei denn, die Zugehörigkeit der Betriebsstätte zum Unternehmen erfordert eine andere Behandlung. Um die Betriebsstätte wie ein eigenständiges und unabhängiges Unternehmen zu behandeln, sind ihr in einem ersten Schritt zuzuordnen:

1. die Funktionen des Unternehmens, die durch ihr Personal ausgeübt werden (Personalfunktionen),
2. die Vermögenswerte des Unternehmens, die sie zur Ausübung der ihr zugeordneten Funktionen benötigt,
3. die Chancen und Risiken des Unternehmens, die sie auf Grund der ausgeübten Funktionen und zugeordneten Vermögenswerte übernimmt, sowie
4. ein angemessenes Eigenkapital (Dotationskapital).

Auf der Grundlage dieser Zuordnung sind in einem zweiten Schritt die Art der Geschäftsbeziehungen zwischen dem Unternehmen und seiner Betriebsstätte und die Verrechnungspreise für diese Geschäftsbeziehungen zu bestimmen. Die Sätze 1 bis 4 sind entsprechend auf ständige Vertreter anzuwenden. Die Möglichkeit, einen Ausgleichsposten nach § 4g des Einkommensteuergesetzes zu bilden, wird nicht eingeschränkt. Auf Geschäftsbeziehungen zwischen einem Gesellschafter und seiner Personengesellschaft oder zwischen einem Mitunternehmer und seiner Mitunternehmerschaft sind die Sätze 1 bis 4 nicht anzuwenden, unabhängig davon, ob die Beteiligung unmittelbar besteht oder ob sie nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes mittelbar besteht; für diese Geschäftsbeziehungen gilt Absatz 1. Ist ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anzuwenden und macht der Steuerpflichtige geltend, dass dessen Regelungen den Sätzen 1 bis 7 widersprechen, so hat das Abkommen nur Vorrang, soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass der andere Staat sein Besteuerungsrecht entsprechend diesem Abkommen ausübt und deshalb die Anwendung der Sätze 1 bis 7 zu einer Doppelbesteuerung führen würde.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Einzelheiten des Fremdvergleichs-

grundsatzes im Sinne der Absätze 1, 3 und 5 und Einzelheiten zu dessen einheitlicher Anwendung zu regeln sowie Grundsätze zur Bestimmung des Dotationskapitals im Sinne des Absatzes 5 Satz 3 Nummer 4 festzulegen.“

2. § 2 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ist Absatz 1 anzuwenden, kommt der Steuersatz zur Anwendung, der sich für sämtliche Einkünfte der Person ergibt; für die Ermittlung des Steuersatzes bleiben Einkünfte aus Kapitalvermögen außer Betracht, die dem gesonderten Steuersatz nach § 32d Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes unterliegen. Auf Einkünfte, die dem Steuerabzug auf Grund des § 50a des Einkommensteuergesetzes unterliegen, ist § 50 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden. § 43 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes bleibt unberührt.“

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 7 Abs. 2“ durch die Wörter „im Sinne des § 7 Absatz 2 oder Absatz 6“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. EG Nr. L 336 S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EWG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU Amtshilfegesetzes“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Vermögen und Einkünfte einer Familienstiftung, die Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat (ausländische Familienstiftung), werden dem Stifter, wenn er unbeschränkt steuerpflichtig ist, sonst den unbeschränkt steuerpflichtigen Personen, die bezugsberechtigt oder anfallsberechtigt sind, entsprechend ihrem Anteil zugerechnet.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) § 12 Absatz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden. Für Steuern auf die nach Absatz 11 befreiten Zuwendungen gilt § 12 Absatz 3 entsprechend.“
- c) In Absatz 6 Nummer 2 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.
- d) Absatz 7 wird durch die folgenden Absätze 7 bis 11 ersetzt:

„(7) Die Einkünfte der Stiftung nach Absatz 1 werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes und des Einkommensteuergesetzes ermittelt. Bei der Ermittlung der Einkünfte gilt § 10 Absatz 3 entsprechend. Ergibt sich ein negativer Betrag, entfällt die Zurechnung.

(8) Die nach Absatz 1 dem Stifter oder der bezugs- oder anfallsberechtigten Person zuzurechnenden Einkünfte gehören bei Personen, die ihre Einkünfte nicht nach dem Körperschaftsteuergesetz ermitteln, zu den Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 9 des Einkommensteuergesetzes. § 20 Absatz 8 des Einkommensteuergesetzes bleibt unberührt; § 3 Nummer 40 Satz 1 Buchstabe d und § 32d des Einkommensteuergesetzes sind nur insoweit anzuwenden, als diese Vorschriften bei unmittelbarem Bezug der zuzurechnenden Einkünfte durch die Personen im Sinne des Absatzes 1 anzuwenden wären. Soweit es sich beim Stifter oder der bezugs- oder anfallsberechtigten Person um Personen handelt, die ihre Einkünfte nach dem Körperschaftsteuergesetz ermitteln, bleibt § 8 Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes unberührt; § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes ist nur insoweit anzuwenden, als diese Vorschrift bei unmittelbarem Bezug der zuzurechnenden Einkünfte durch die Personen im Sinne des Absatzes 1 anzuwenden wäre.

(9) Ist eine ausländische Familienstiftung oder eine andere ausländische Stiftung im Sinne des Absatzes 10 an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, die weder Geschäftsleitung noch Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und die nicht gemäß § 3 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuerpflicht ausgenommen ist (ausländische Gesellschaft), beteiligt, so gehören die Einkünfte dieser Gesellschaft in entsprechender Anwendung der §§ 7 bis 14 mit dem Teil zu den Einkünften der Familienstiftung, der auf die Beteiligung der Stiftung am Nennkapital der Gesellschaft entfällt. Auf Gewinnausschüttungen der ausländischen Gesellschaft, denen nachweislich bereits nach Satz 1 zugerechnete Beträge zugrunde liegen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

(10) Einer ausländischen Familienstiftung werden Vermögen und Einkünfte einer anderen ausländischen Stiftung, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erfüllt, entsprechend ihrem Anteil zugerechnet, wenn sie allein oder zusammen mit den in den Absätzen 2 und 3 genannten Personen zu mehr als der Hälfte unmittelbar oder mittelbar bezugsberechtigt oder anfallsberechtigt ist. Auf Zuwendungen der ausländischen Stiftung, denen nachweislich bereits nach Satz 1 zugerechnete Beträge zugrunde liegen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

(11) Zuwendungen der ausländischen Familienstiftung unterliegen bei Personen im Sinne des Absatzes 1 nicht der Besteuerung, soweit die den Zuwendungen zugrunde liegenden Einkünfte nachweislich bereits nach Absatz 1 zugerechnet worden sind.“

5. § 18 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Einkünfte und Vermögen im Sinne des § 15 entsprechend.“

6. Dem § 21 werden die folgenden Absätze 20 und 21 angefügt:

„(20) § 1 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz und Absatz 3 und 6 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. § 1 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt für alle noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen. § 1 Absatz 4 und 5 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen.

(21) § 2 Absatz 5 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. Auf Antrag ist § 2 Absatz 5 Satz 1 und 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) bereits für Veranlagungszeiträume vor 2013 anzuwenden, bereits ergangene Steuerfestsetzungen sind aufzuheben oder zu ändern. § 8 Absatz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals anzuwenden

1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,

für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2012 beginnt. § 15 Absatz 1, 5 bis 11 sowie § 18 Absatz 4 sind in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) für die Einkommen- und Körperschaftsteuer erstmals anzuwenden für den Veranlagungszeitraum 2013.“

Artikel 7

Änderung der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung

§ 7 der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung vom 13. November 2003 (BGBl. I S. 2296), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Entsprechende Anwendung für Betriebsstätten, Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften

Die §§ 1 bis 6 gelten entsprechend

1. für Steuerpflichtige, die für die inländische Besteuerung nach § 1 Absatz 5 des Außensteuergesetzes Einkünfte zwischen ihrem inländischen Unternehmen und dessen ausländischer Betriebsstätte aufzuteilen haben,
2. für Steuerpflichtige, die für die inländische Besteuerung nach § 1 Absatz 5 des Außensteuergesetzes Einkünfte der inländischen Betriebsstätte ihres ausländischen Unternehmens zu ermitteln haben, sowie
3. für Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften, auf die § 1 Absatz 1 Satz 2 des Außensteuergesetzes anzuwenden ist.“

Artikel 8

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 56 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des § 44a Absatz 4 und des § 44b Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „des § 44a Absatz 4 und 10 Satz 1“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „in § 44b Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichnen“ durch die Wörter „nach dem Einkommensteuergesetz erforderlichen“ ersetzt.
3. In § 17a Satz 2 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. EG Nr. L 336 S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EWG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.
4. Dem § 18 wird folgender Absatz 22 angefügt:

„(22) § 7 Absatz 5 Satz 1 und § 11 Absatz 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals anzuwenden auf Erträge aus Investmentanteilen, die dem Anleger nach dem 31. Dezember 2012 zufließen oder als ihm zugeflossen gelten. § 17a Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist ab dem 1. Januar 2013 anzuwenden.“

Artikel 9

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „des Artikels 48 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „des Artikels 54 des Ver-

trags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ ersetzt.

2. Dem § 2 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Ausgleich oder die Verrechnung von positiven Einkünften des übertragenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum mit verrechenbaren Verlusten, verbleibenden Verlustvorträgen, nicht ausgeglichenen negativen Einkünften und einem Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes des übernehmenden Rechtsträgers ist nicht zulässig. Ist übernehmender Rechtsträger eine Organgesellschaft, gilt Satz 3 auch für einen Ausgleich oder eine Verrechnung beim Organträger entsprechend. Ist übernehmender Rechtsträger eine Personengesellschaft, gilt Satz 3 auch für einen Ausgleich oder eine Verrechnung bei den Gesellschaftern entsprechend. Die Sätze 3 bis 5 gelten nicht, wenn übertragender Rechtsträger und übernehmender Rechtsträger vor Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtags verbundene Unternehmen im Sinne des § 271 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches sind.“

3. Dem § 27 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) § 2 Absatz 4 Satz 3 bis 5 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind erstmals auf Umwandlungen und Einbringungen anzuwenden, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebende Register nach dem 13. Dezember 2012 erfolgt. Für Einbringungen, deren Wirksamkeit keine Eintragung in ein öffentliches Register voraussetzt, ist § 20 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] erstmals anzuwenden, wenn das wirtschaftliche Eigentum an den eingebrachten Wirtschaftsgütern nach dem 13. Dezember 2012 übergegangen ist.“

Artikel 10

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 26 wie folgt gefasst:

„§ 26 Durchführung, Erstattung in Sonderfällen“.

2. § 3a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer sonstigen Leistung an eine ausschließlich nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, und bei einer sonstigen Leistung an eine juristische Person, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig ist; dies gilt nicht für sonstige Leistungen, die ausschließlich für den privaten Bedarf des Personals oder eines Gesellschafters bestimmt sind.“

- b) In Absatz 3 werden der Nummer 2 folgende Sätze angefügt:

„Die Vermietung eines Beförderungsmittels, die nicht als kurzfristig im Sinne des Satzes 2 anzusehen ist, an einen Empfänger, der weder ein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, wird an dem Ort erbracht, an dem der Empfänger seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Handelt es sich bei dem Beförderungsmittel um ein Sportboot, wird abweichend von Satz 3 die Vermietungsleistung an dem Ort ausgeführt, an dem das Sportboot dem Empfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird, wenn sich auch der Sitz, die Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte des Unternehmers, von wo aus diese Leistung tatsächlich erbracht wird, an diesem Ort befindet.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 14 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Leistungen nach den Buchstaben a und b, die von

- aa) Einrichtungen, mit denen Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder zur besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung nach § 73c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, oder

- bb) Einrichtungen nach § 140b Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, mit denen Verträge zur integrierten Versorgung nach § 140a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen,

erbracht werden;“.

- bb) Das Semikolon am Ende wird durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e wird eingefügt:

„e) die zur Verhütung von nosokomialen Infektionen und zur Vermeidung der Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen, erbrachten Leistungen eines Arztes oder einer Hygienefachkraft, an in den Buchstaben a, b und d genannte Einrichtungen, die diesen dazu dienen, ihre Heilbehandlungsleistungen ordnungsgemäß unter Beachtung der nach dem Infektionsschutzgesetz und den Rechtsverordnungen der Länder nach § 23 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes bestehenden Verpflichtungen zu erbringen;“.

- b) Nummer 16 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Buchstabe i wird wie folgt gefasst:

„i) Einrichtungen, mit denen ein Vertrag nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes zur Erreichung der Sozialversicherung für

Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau über die Gewährung von häuslicher Krankenpflege oder Haushaltshilfe nach den §§ 10 und 11 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, § 10 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte oder nach § 54 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch besteht.“

bbb) In Buchstabe j wird das Wort „oder“ gestrichen.

ccc) Nach Buchstabe j wird folgender Buchstabe k eingefügt:

„k) Einrichtungen, die als Betreuer nach § 1896 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt worden sind, sofern es sich nicht um Leistungen handelt, die nach § 1908i Absatz 1 in Verbindung mit § 1835 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vergütet werden, oder“.

ddd) Der bisherige Buchstabe k wird Buchstabe l und in diesem wird die Angabe „40 Prozent“ durch die Angabe „25 Prozent“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach den Buchstaben b bis k“ durch die Wörter „nach den Buchstaben b bis l“ ersetzt.

c) In Nummer 19 Buchstabe a Satz 2 werden nach den Wörtern „der Ehegatte,“ die Wörter „der eingetragene Lebenspartner,“ eingefügt.

d) In Nummer 20 Buchstabe a wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Steuerfrei sind auch die Umsätze von Bühnenregisseuren und Bühnenchoreographen an Einrichtungen im Sinne der Sätze 1 und 2, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass deren künstlerische Leistungen diesen Einrichtungen unmittelbar dienen.“

e) Nummer 25 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Leistungen, die von Einrichtungen erbracht werden, die als Vormünder nach § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder als Ergänzungspfleger nach § 1909 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt worden sind;“.

4. § 8 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Lieferungen, Umbauten, Instandsetzungen, Wartungen, Vercharterungen und Vermietungen von Luftfahrzeugen, die zur Verwendung durch Unternehmer bestimmt sind, die im entgeltlichen Luftverkehr überwiegend grenzüberschreitende Beförderungen oder Beförderungen auf ausschließlich im Ausland gelegenen Strecken und nur in unbedeuten-

dem Umfang nach § 4 Nummer 17 Buchstabe b steuerfreie, auf das Inland beschränkte Beförderungen durchführen;“.

5. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Lieferungen, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb der in Anlage 2 bezeichneten Gegenstände mit Ausnahme der in der Nummer 49 Buchstabe f, den Nummern 53 und 54 bezeichneten Gegenstände;“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Vermietung der in Anlage 2 bezeichneten Gegenstände mit Ausnahme der in der Nummer 49 Buchstabe f, den Nummern 53 und 54 bezeichneten Gegenstände;“.

c) In Nummer 11 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

d) Nach Nummer 11 werden folgende Nummern 12 und 13 angefügt:

„12. die Einfuhr der in der Nummer 49 Buchstabe f, den Nummern 53 und 54 der Anlage 2 bezeichneten Gegenstände;

13. die Lieferungen und der innergemeinschaftliche Erwerb der in Nummer 53 der Anlage 2 bezeichneten Gegenstände, wenn die Lieferungen

a) vom Urheber der Gegenstände oder dessen Rechtsnachfolger bewirkt werden oder

b) von einem Unternehmer bewirkt werden, der kein Wiederverkäufer (§ 25a Absatz 1 Nummer 1 Satz 2) ist, und die Gegenstände

aa) vom Unternehmer in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt wurden,

bb) von ihrem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger an den Unternehmer geliefert wurden oder

cc) den Unternehmer zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt haben.“

6. § 13b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Lieferungen

a) der in § 3g Absatz 1 Satz 1 genannten Gegenstände eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g und

b) von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität, die nicht unter Buchstabe a fallen;“.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In den in den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person ist; in den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6, 7, 9 und 10 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist. In den in Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, der

Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 Satz 1 erbringt. Bei den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b genannten Lieferungen von Erdgas schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, der Lieferungen von Erdgas erbringt. Bei den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b genannten Lieferungen von Elektrizität schuldet der Leistungsempfänger in den Fällen die Steuer, in denen der liefernde Unternehmer und der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g sind. In den in Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, der Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 8 Satz 1 erbringt. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird. Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht, wenn bei dem Unternehmer, der die Umsätze ausführt, die Steuer nach § 19 Absatz 1 nicht erhoben wird.“

c) In Absatz 6 Nummer 2 wird das Wort „Taxi“ durch die Wörter „Fahrzeug im Sinne des § 1b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

d) In Absatz 7 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Ein im Ausland ansässiger Unternehmer im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 und 5 ist ein Unternehmer, der im Inland, auf der Insel Helgoland und in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete weder einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung noch eine Betriebsstätte hat; dies gilt auch, wenn der Unternehmer ausschließlich einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland, aber seinen Sitz, den Ort der Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Ausland hat. Ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten, einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat; dies gilt nicht, wenn der Unternehmer ausschließlich einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthaltsort in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten, aber seinen Sitz, den Ort der Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Drittlandsgebiet hat. Hat der Unternehmer im Inland eine Betriebsstätte und führt er einen Umsatz nach Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 5 aus, gilt er hinsichtlich dieses Umsatzes als im Ausland oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig, wenn die Betriebsstätte an diesem Umsatz nicht beteiligt ist.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 9 wird der abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß Absatz 2 Satz 2 die Angabe „Gutschrift“.“

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Führt der Unternehmer einen Umsatz im Inland aus, für den der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b schuldet, und hat der Unternehmer im Inland weder seinen Sitz noch seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird oder die an der Erbringung dieses Umsatzes beteiligt ist, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so gelten abweichend von den Absätzen 1 bis 6 für die Rechnungserteilung die Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Gutschrift gemäß Absatz 2 Satz 2 vereinbart worden ist.“

8. § 14a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat der Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, und führt er einen Umsatz in einem anderen Mitgliedstaat aus, an dem eine Betriebsstätte in diesem Mitgliedstaat nicht beteiligt ist, so ist er zur Ausstellung einer Rechnung mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ verpflichtet, wenn die Steuer in dem anderen Mitgliedstaat von dem Leistungsempfänger geschuldet wird und keine Gutschrift gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 vereinbart worden ist. Führt der Unternehmer eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a Absatz 2 in einem anderen Mitgliedstaat aus, so ist die Rechnung bis zum fünfzehnten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Umsatz ausgeführt worden ist, auszustellen. In dieser Rechnung sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben. Wird eine Abrechnung durch Gutschrift gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 über eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a Absatz 2 vereinbart, die im Inland ausgeführt wird und für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Absatz 1 und 5 schuldet, sind Satz 2 und 3 und Absatz 5 Satz 1 und 3 entsprechend anzuwenden.“

b) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Führt der Unternehmer eine innergemeinschaftliche Lieferung aus, ist er zur Ausstellung einer Rechnung bis zum fünfzehnten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Umsatz ausgeführt worden

ist, verpflichtet. In der Rechnung sind auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Führt der Unternehmer eine Leistung im Sinne des § 13b Absatz 2 aus, für die der Leistungsempfänger nach § 13b Absatz 5 die Steuer schuldet, ist er zur Ausstellung einer Rechnung mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ verpflichtet; Absatz 1 bleibt unberührt. Die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 8 wird nicht angewendet.“

d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen der Besteuerung von Reiseleistungen nach § 25 hat die Rechnung die Angabe „Sonderregelung für Reisebüros“ und in den Fällen der Differenzbesteuerung nach § 25a die Angabe „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ zu enthalten.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die entstandene Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 eingeführt worden sind;“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für sein Unternehmen, wenn der innergemeinschaftliche Erwerb nach § 3d Satz 1 im Inland bewirkt wird;“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis g, Nummer 10 oder Nummer 11 steuerfrei sind und sich unmittelbar auf Gegenstände beziehen, die in das Drittlandsgebiet ausgeführt werden;“.

bb) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis g, Nummer 10 oder Nummer 11 steuerfrei wären und der Leistungsempfänger im Drittlandsgebiet ansässig ist oder diese Umsätze sich unmittelbar auf Gegenstände beziehen, die in das Drittlandsgebiet ausgeführt werden.“

10. In § 16 Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

11. § 18d wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf

dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU Nr. L 264 S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1)“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 97 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 97 Absatz 2“ ersetzt.

12. Nach § 25a Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Lässt sich der Einkaufspreis eines Kunstgegenstandes (Nummer 53 der Anlage 2) nicht ermitteln oder ist der Einkaufspreis unbedeutend, wird der Betrag, nach dem sich der Umsatz bemisst, mit 30 Prozent des Verkaufspreises angesetzt.“

13. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Durchführung, Erstattung in Sonderfällen“.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Umsatzsteuer wird einem Konsortium, das auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ABl. L 206 vom 8.8.2009, S. 1) durch einen Beschluss der Kommission gegründet wurde, vom Bundeszentralamt für Steuern vergütet, wenn

1. das Konsortium seinen satzungsgemäßen Sitz im Inland hat,
2. es sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer handelt, die in Rechnung gestellt und gesondert ausgewiesen wurde,
3. es sich um Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen handelt, die das Konsortium für seine satzungsgemäße und nichtunternehmerische Tätigkeit in Anspruch genommen hat,
4. der Steuerbetrag je Rechnung insgesamt 25 Euro übersteigt und
5. die Steuer gezahlt wurde.

Satz 1 gilt entsprechend für die von einem Konsortium nach § 13b Absatz 5 geschuldete und von ihm entrichtete Umsatzsteuer, wenn diese je Rechnung insgesamt 25 Euro übersteigt. Die Sätze 1 und 2 sind auf ein Konsortium mit satzungsgemäßem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat sinngemäß anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Vergütung durch die in § 4 Nummer 7 Satz 5 genannte Bescheinigung nachgewiesen wird. Mindert sich die Bemessungsgrundlage nachträglich, hat das Konsortium das Bundeszentralamt für Steuern davon zu unterrichten und den zuviel vergüteten Steuerbetrag zurückzahlen. Wird ein Gegenstand, den ein Konsortium für seine satzungsgemäße Tätigkeit erworben hat und für dessen Erwerb eine Vergütung der Umsatzsteuer gewährt worden ist, entgeltlich oder unent-

geltlich abgegeben, vermietet oder übertragen, ist der Teil der vergüteten Umsatzsteuer, der dem Veräußerungspreis oder bei unentgeltlicher Abgabe oder Übertragung dem Zeitwert des Gegenstands entspricht, an das Bundeszentralamt für Steuern zu entrichten. Der zu entrichtende Steuerbetrag kann aus Vereinfachungsgründen durch Anwendung des im Zeitpunkt der Abgabe oder Übertragung des Gegenstands geltenden Steuersatzes ermittelt werden.“

14. In § 26b Absatz 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
15. In § 27a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU Nr. L 264 S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1)“ ersetzt.
16. In § 1 Absatz 2a Satz 1, § 4 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 1, § 13b Absatz 7 Satz 1 zweiter Halbsatz werden jeweils die Wörter „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.
17. In § 5 Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 und 2, Absatz 3 und § 11 Absatz 5 werden jeweils die Wörter „des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „des Rates der Europäischen Union oder der Europäischen Kommission“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 275 wie folgt gefasst:
„§ 275 (weggefallen)“.
2. In § 6 Absatz 2 Nummer 8 werden die Wörter „Verwaltungsstelle Cottbus“ gestrichen.
3. § 30 Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie die Kraftfahrzeugsteuer, die Luftverkehrsteuer, die Versicherungsteuer sowie Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betrifft.“
4. § 53 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Haushaltsvorstand“ durch das Wort „Alleinerziehenden“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haus-

haltsangehörigen haben“ durch die Wörter „aller Haushaltsangehörigen“ ersetzt.

5. § 68 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder sonstige betreute Wohnformen.“
6. § 87a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 97 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 97“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Rechtsverordnung nach Satz 1 bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie die Kraftfahrzeugsteuer, die Luftverkehrsteuer, die Versicherungsteuer oder Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betrifft.“
7. § 88 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Einer Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die Kraftfahrzeugsteuer, die Luftverkehrsteuer, die Versicherungsteuer oder Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betroffen sind.“
8. Dem § 89 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie die Versicherungsteuer betrifft.“
9. § 90 Absatz 3 Satz 7 wird wie folgt gefasst:
„Die Vorlage richtet sich nach § 97.“
10. § 97 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Beteiligten und andere Personen haben der Finanzbehörde auf Verlangen Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Im Vorlageverlangen ist anzugeben, ob die Urkunden für die Besteuerung des zur Vorlage Aufgeforderten oder für die Besteuerung anderer Personen benötigt werden. § 93 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
11. § 107 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Auskunftspflichtige“ ein Komma und das Wort „Vorlagepflichtige“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Auskunftspflicht“ durch die Wörter „Auskunfts- oder Vorlagepflicht“ ersetzt.
12. § 117 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaften sowie des EG-Amtshilfe-Gesetzes“ durch die Wörter „Europäischen Union sowie des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „betroffen“ ein Komma sowie die Wörter „es findet ein Informationsaustausch auf Grund des EU-Amtshilfegesetzes statt“ eingefügt.

13. In § 139 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Verkehrssteuern“ die Wörter „mit Ausnahme der Luftverkehrssteuer“ eingefügt.
14. § 141 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
15. § 150 Absatz 6 Satz 7 wird wie folgt gefasst:
„Einer Zustimmung des Bundesrates zu einer Rechtsverordnung nach Satz 1 und 5 bedarf es nicht, soweit die Kraftfahrzeugsteuer, die Luftverkehrssteuer, die Versicherungssteuer und Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betroffen sind.“
16. § 152 Absatz 5 wird aufgehoben.
17. § 156 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie die Kraftfahrzeugsteuer, die Luftverkehrssteuer, die Versicherungssteuer, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben oder Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betrifft.“
18. Dem § 171 wird folgender Absatz 15 angefügt:
„(15) Soweit ein Dritter Steuern für Rechnung des Steuerschuldners einzubehalten und abzuführen oder für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten hat, endet die Festsetzungsfrist gegenüber dem Steuerschuldner nicht vor Ablauf der gegenüber dem Steuerentrichtungspflichtigen geltenden Festsetzungsfrist.“
19. § 200 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 93 Absatz 2 Satz 2 gilt nicht.“
20. In § 208 Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz wird die Angabe „§ 97 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 97 Absatz 2“ ersetzt.
21. In § 224 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „oder Postanweisung“ gestrichen.
22. § 259 Satz 2 wird aufgehoben.
23. § 275 wird aufgehoben.
24. In § 288 werden die Wörter „eine Person, die zu seiner Familie gehört oder bei ihm beschäftigt ist“ durch die Wörter „ein erwachsener Familienangehöriger, ein erwachsener ständiger Mitbewohner oder eine beim Vollstreckungsschuldner beschäftigte Person“ ersetzt.
25. § 337 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
26. In § 363 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „Europäischen Gerichtshof“ durch die Wörter „Gerichtshof der Europäischen Union“ ersetzt.
27. § 382 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Verordnungen des Rates der Europäischen Union oder der Europäischen Kommission“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ ersetzt.
28. In § 1 Absatz 1 und 3 Satz 1, § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 172 Absatz 3 Satz 1, § 367 Absatz 2b Satz 1, § 379 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 382 Absatz 1 Nummer 1 werden jeweils die Wörter „Europä-

ischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Dem § 10 des Artikels 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) geändert worden ist, wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) § 171 Absatz 15 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt für alle am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] noch nicht abgelaufenen Festsetzungsfristen.“

Artikel 13

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 164b folgende Angabe eingefügt:
„§ 164c Laufbahngruppenregelungen der Länder“.
2. In § 1 Nummer 1 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.
3. In § 4 Nummer 11 Satz 4 wird die Angabe „§ 9 Abs. 5, § 9c Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.
4. In § 37 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.
5. Nach § 164b wird folgender § 164c eingefügt:

„§ 164c

Laufbahngruppenregelungen der Länder

Soweit in diesem Gesetz die Bezeichnung gehobener und höherer Dienst verwendet wird, richtet sich die Zuordnung der Beamten zu einer dieser Laufbahngruppen in den Ländern, die durch landesrechtliche Regelungen die zuvor bezeichneten Laufbahngruppen zusammengefasst oder abweichend bezeichnet haben, nach den Zugangsvoraussetzungen für die Einstellung als Inspektor oder Regierungsrat. Beamte, die durch eine Qualifizierungsmaßnahme die Voraussetzungen für die Verleihung des Amtes eines Oberinspektors erfüllen oder denen auf Grund einer Qualifizierungsmaßnahme ein Amt verliehen worden ist, das vor Verleihung des Amtes eines Oberinspektors durchlaufen werden muss, sind dem gehobenen Dienst, Beamte, die durch eine Qualifizierungsmaßnahme die Voraussetzungen für die Verleihung des

Amtes eines Oberregierungsrates erfüllen, sind dem höheren Dienst zuzuordnen.“

Artikel 14

Änderung des Feuerschutzgesetzes

Das Feuerschutzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder im Wege eines Automationsverfahrens des Bundes übermittelte Steuererklärung abzugeben, in der er die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung) und“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „1 200 Euro“ durch die Angabe „2 400 Euro“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 400 Euro betragen, so ist Anmeldezeitraum das Kalenderjahr.“

Artikel 15

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d werden die Wörter „§ 14b des Zivildienstgesetzes“ durch die Wörter „§ 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Berufsausbildung und eines Erststudiums“ durch die Wörter „Berufsausbildung oder eines Erststudiums“ ersetzt.
2. Dem § 20 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) § 2 Absatz 3 ist letztmals bis zum 31. Dezember 2018 anzuwenden; Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass das Kind den Dienst oder die Tätigkeit vor dem 1. Juli 2011 angetreten hat.“

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken

Das Gesetz über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 8 des Ge-

setzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erhebungsmerkmale nach Satz 1 Nummer 1 werden ab 2012 und die Erhebungsmerkmale nach Satz 1 Nummer 2 ab 2008 jährlich erfasst.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Erhebungsmerkmale werden ab 2014 jährlich erfasst“.
 - c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erhebungsmerkmale nach Satz 1 werden ab 2011 jährlich erfasst.“
2. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „ , erstmals für das Veranlagungsjahr 2001,“ durch die Wörter „für die Veranlagungsjahre 2001 bis 2011“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mit Anlaufen der Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10a des Einkommensteuergesetzes werden für die Veranlagungsjahre 2002 bis 2010 Angaben über deren Inanspruchnahme aufbereitet.“
3. § 2b Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die statistische Aufbereitung der Daten zur Körperschaftsteuer für die Veranlagungsjahre 2004 bis 2012 sowie zur Gewerbesteuer für die Veranlagungsjahre 2004 bis 2009 wird dem Statistischen Bundesamt übertragen.“
4. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einschließlich für die Angaben nach § 3“ gestrichen.
5. § 7 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Buchstaben f wird ein Komma angefügt.
 - b) Folgende Buchstaben g und h werden angefügt:

„g) über die Gewerbesteuer 1995,
h) über die Erbschaft- und Schenkungsteuer 2002.“
6. § 7a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für Verlaufsuntersuchungen über mehrere Jahre dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder ab dem Jahr 2012 Einzelangaben aus der Statistik nach § 1 Absatz 1 Nummer 2, soweit sie sich auf steuerpflichtige natürliche Personen beziehen, mit den Einzelangaben aus der Statistik nach § 2a zu demselben Steuerpflichtigen zusammenführen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „Absätzen 1, 2 und 2a“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202),

das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU Nr. L 264 S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1)“ ersetzt.
- b) In Nummer 10 werden die Wörter „Artikels 15 Nr. 10 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 (ABl. EG Nr. L 145 S. 1) in der ab 1. Januar 1993“ durch die Wörter „Artikels 151 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2010/88/EU (ABl. L 326 vom 10.12.2010, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils“ und die Wörter „Europäische Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäische Union“ ersetzt.
- c) In Nummer 18 Buchstabe a werden die Wörter „§ 10 Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2a und 4b des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
- d) In Nummer 20 Satz 2 und 4 werden jeweils die Wörter „Verwaltungsstelle Cottbus“ gestrichen.
- e) In Nummer 21 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU Nr. L 264 S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1)“ ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Biersteuer,“ die Wörter „der Luftverkehrsteuer,“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Neben den nach § 18a Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörden sind die Hauptzollämter als örtliche Bundesbehörden im Zeitraum der Organleihe nach § 18a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig, um die ordnungsgemäße Übernahme der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zu ermöglichen, insbesondere um den Aufbau des für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch die Hauptzollämter erforderlichen Datenbestandes durchzuführen und die regelmäßige Datenübermittlung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu erproben. Eine schrittweise Überleitung der Kraftfahrzeugsteuer in die

alleinige Verwaltung durch die Hauptzollämter ist möglich.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Luftverkehrsteuer,“ die Wörter „der Kraftfahrzeugsteuer,“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Verwaltung der Umsatzsteuer

Die Hauptzollämter und ihre Dienststellen wirken bei der Verwaltung der Umsatzsteuer nach Maßgabe der für diese Steuer geltenden Vorschriften mit. Sie handeln hierbei für die Finanzbehörde, die für die Besteuerung örtlich zuständig ist.“

5. § 18a wird aufgehoben.

6. In § 21 Absatz 5 werden die Wörter „Verwaltungsstelle Cottbus“ gestrichen.

Artikel 18

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zugunsten des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners des Arbeitnehmers,“.

2. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt und die Wörter „(§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes)“ gestrichen.

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „geheiratet“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet“ eingefügt.

c) In Nummer 4 erster Halbsatz werden nach den Wörtern „nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ und nach den Wörtern „dem er oder der Ehegatte“ die Wörter „oder der Lebenspartner“ eingefügt.

3. § 8 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Arbeitnehmer ist abweichend von der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bezeichneten Vereinbarung auch berechtigt, vor Ablauf der Sperrfrist die Überweisung eingezahlter vermögenswirksamer Leistungen auf einen von ihm oder seinem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner abgeschlossenen Bausparvertrag zu verlangen, wenn weder mit der Auszahlung der Bausparsumme begonnen worden ist noch die überwiesenen Beträge vor Ablauf der Sperrfrist ganz oder zum Teil zurückgezahlt, noch Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden oder wenn eine solche vorzeitige Verfügung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer

1 und 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unschädlich ist.“

4. § 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach Absatz 2, wenn er gegenüber dem Unternehmen, dem Institut oder dem in § 3 Absatz 3 genannten Gläubiger in die Datenübermittlung nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 eingewilligt hat und sein Einkommen folgende Grenzen nicht übersteigt.“

b) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Wörter „von Ehegatten“ gestrichen.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Ein Bescheid über die Ablehnung der Festsetzung einer Arbeitnehmer-Sparzulage ist aufzuheben und die Arbeitnehmer-Sparzulage ist nachträglich festzusetzen, wenn der Einkommensteuerbescheid nach Ergehen des Ablehnungsbescheides geändert wird und dadurch erstmals festgestellt wird, dass die Einkommensgrenzen des § 13 Absatz 1 unterschritten sind. Die Frist für die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage endet in diesem Fall nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des geänderten Steuerbescheides. Satz 2 gilt entsprechend, wenn der geänderten Einkommensteuerfestsetzung kein Bescheid über die Ablehnung der Festsetzung einer Arbeitnehmer-Sparzulage vorangegangen ist.

(6) Besteht für Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen, ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage und hat der Arbeitnehmer hierfür abweichend von § 1 Satz 2 Nummer 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes eine Wohnungsbau-prämie beantragt, endet die Frist für die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Mitteilung über die Änderung des Prämienanspruchs.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Elektronische Vermögensbildungsbescheinigung, Verordnungsermächtigungen, Haftung, Anrufungsauskunft, Außenprüfung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Unternehmen, das Institut oder der in § 3 Absatz 3 genannte Gläubiger hat spätestens bis zum 28. Februar des der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen folgen-

den Kalenderjahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung im Rahmen einer elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung folgende Daten zu übermitteln, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Mitteilungspflichtigen in die Datenübermittlung eingewilligt hat.“

bbb) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Arbeitnehmers.“

ccc) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.

bb) Die Sätze 2 bis 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Einwilligung nach Satz 1 ist spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen folgt, zu erteilen. Dabei hat der Arbeitnehmer dem Mitteilungspflichtigen die Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn die übermittelnde Stelle den Arbeitnehmer schriftlich darüber informiert, dass vom Vorliegen einer Einwilligung ausgegangen wird und die Daten übermittelt werden, wenn der Arbeitnehmer dem nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt dieser schriftlichen Information schriftlich widerspricht. Die Einwilligung gilt auch für die folgenden Kalenderjahre, es sei denn, der Arbeitnehmer widerruft diese schriftlich gegenüber der übermittelnden Stelle. Der Widerruf muss der übermittelnden Stelle vor Beginn des Kalenderjahres, für das die Einwilligung erstmals nicht mehr gelten soll, vorliegen. Die übermittelnde Stelle hat den Arbeitnehmer über den Inhalt der Datenübermittlung nach Satz 1 zu unterrichten. Wird die Einwilligung nach Ablauf des Kalenderjahres der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen, jedoch innerhalb der in Satz 2 genannten Frist abgegeben, sind die Daten bis zum Ende des folgenden Kalendervierteljahres zu übermitteln.“

7. Dem § 17 werden die folgenden Absätze 13 und 14 angefügt:

„(13) § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2012 angelegt werden. § 4 Absatz 4 Nummer 1, 2 und 4 sowie § 8 Absatz 5 Satz 1 in der Fassung des Artikels... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals bei Verfügungen nach dem 31. Dezember 2012 anzuwenden.“

(14) Das Bundesministerium der Finanzen teilt den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der §§ 13 und 14 Absatz 4 sowie des § 15 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mit. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die §§ 13 und 14 Absatz 4 sowie der § 15 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Änderungsgesetzes, das vor dem vorliegenden Änderungsgesetz ausgefertigt wurde]) weiter anzuwenden.“

Artikel 19

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3904), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 5 Abs. 2)“ durch die Wörter „gemäß § 5 Absatz 1“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Elektronische Vermögensbildungsbescheinigung“.
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 1 bis 4.
 - d) Im neuen Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung“ ersetzt.
 - e) Im neuen Absatz 2 werden die Wörter „Bescheinigung für vermögenswirksame Leistungen“ durch die Wörter „elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung“ ersetzt.
 - f) Im neuen Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Bescheinigung über vermögenswirksame Leistungen“ durch die Wörter „elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung“ ersetzt.
 - g) Im neuen Absatz 4 wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „elektronische Vermögensbildungsbescheinigung“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.
4. Dem § 11 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen teilt den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von § 2 Absatz 2 Satz 1, der §§ 5 und 7 Absatz 1 Nummer 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mit. Bis zu diesem Zeitpunkt sind § 2 Absatz 2 Satz 1, die § 5 und 7 Absatz 1 Num-

mer 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Änderungsgesetzes, das vor dem vorliegenden Änderungsgesetz ausgefertigt wurde]) weiter anzuwenden.“

Artikel 20

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 48a wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Eigentümer die Flächen bereits intensiv im Sinne der Nummern 1 bis 3 genutzt hat.“
2. Dem § 205 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 48a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2013 anzuwenden.“

Artikel 21

Änderung des EU-Beitreibungsgesetzes

§ 1 Absatz 3 Nummer 1 des EU-Beitreibungsgesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) wird wie folgt gefasst:

- „1. Beiträge und Umlagen sowie damit verbundene Abgaben und Gebühren nach dem Sozialgesetzbuch, den in § 68 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch genannten Gesetzen und dem Aufwendungsausgleichsgesetz;“

Artikel 22

Änderung der Zivilprozessordnung

In § 759 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) geändert worden ist, werden die Wörter „eine zu seiner Familie gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person“ durch die Wörter „ein erwachsener Familienangehöriger, eine in der Familie beschäftigte Person oder ein erwachsener ständiger Mitbewohner“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung der Finanzgerichtsordnung

In § 76 Absatz 1 Satz 4 und § 85 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) geändert worden ist, wird jeweils nach der Angabe „§ 97“ die Angabe „Abs. 1 und 3“ gestrichen.

Artikel 24**Änderung der Funktionsverlagerungsverordnung**

In § 1 Absatz 4 und § 3 Absatz 2 Satz 3 der Funktionsverlagerungsverordnung vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1680) werden jeweils die Wörter „§ 1 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 25**Änderung des Zerlegungsgesetzes**

In § 1 Absatz 3a des Zerlegungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a“ die Wörter „oder Nummer 2 Satz 4“ eingefügt.

Artikel 26**Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes**

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Soweit eine Besteuerung nach Absatz 2a und Absatz 3 nicht in Betracht kommt, gilt als Rechtsvorgang im Sinne des Absatzes 3 auch ein solcher, aufgrund dessen ein Rechtsträger unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar eine wirtschaftliche Beteiligung in Höhe von mindestens 95 vom Hundert an einer Gesellschaft, zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück gehört, erwirbt. Die wirtschaftliche Beteiligung ergibt sich aus der Summe der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen am Kapital oder am Vermögen der Gesellschaft. Für die Ermittlung der mittelbaren Beteiligungen sind die Vmhundertsätze am Kapital oder am Vermögen der Gesellschaften zu multiplizieren.“

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1, 2 oder 3“ durch die Wörter „Absatz 1, 2, 3 oder 3a“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. der Übergang von Grundstücken gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 und von Gesellschaftsanteilen gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 4 als unmittelbare Rechtsfolge eines Zusammenschlusses kommunaler Gebietskörperschaften, der durch Vereinbarung der beteiligten Gebietskörperschaften mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Stelle oder durch Gesetz zustande kommt, sowie Rechtsgeschäfte über Grundstücke gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 und über Gesellschaftsanteile gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 1 und 3 aus Anlass der Aufhebung der Kreisfreiheit einer Gemeinde;“

b) Die Nummern 5 bis 8 werden aufgehoben.

c) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 5.

3. In § 6a Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2a oder 3“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1, Absatz 2a, 3 oder 3a“ ersetzt.

4. § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. in den Fällen des § 1 Absatz 2a, 3 und 3a.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. bei der wirtschaftlichen Beteiligung von mindestens 95 vom Hundert an einer Gesellschaft: der Rechtsträger, der die wirtschaftliche Beteiligung erwirbt.“

6. In § 16 Absatz 5 werden die Wörter „§ 1 Abs. 2, 2a und 3“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2, 2a, 3 und 3a“ ersetzt.

7. In § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 1 Abs. 2a und 3“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2a, 3 und 3a“ ersetzt.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Rechtsvorgänge, aufgrund derer ein Rechtsträger unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar eine wirtschaftliche Beteiligung in Höhe von mindestens 95 vom Hundert an einer Gesellschaft, zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück gehört, erwirbt (§ 1 Absatz 3a);“

b) In Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 4 Nr. 9“ durch die Angabe „§ 4 Nummer 5“ ersetzt.

9. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. bei mehreren beteiligten Rechtsträgern eine Beteiligungübersicht.“

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„Soweit Steuerbescheide für Erwerbsvorgänge von Lebenspartnern noch nicht bestandskräftig sind, ist § 3 Nummer 3 bis 7 in der Fassung des Artikels 29 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2001 verwirklicht werden.“

b) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) § 1 Absatz 3a, 6 Satz 1, § 6a Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 13 Nummer 7, § 16 Absatz 5, § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7a, § 20 Absatz 2 Nummer 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom

(BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2012 verwirklicht werden.“

Artikel 27

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Ausgangslohnsumme 0 Euro beträgt oder der Betrieb unter Einbeziehung der in Absatz 4 Satz 5 genannten Beteiligungen und der nach Maßgabe dieser Bestimmung anteilig einzubeziehenden Beschäftigten nicht mehr als 20 Beschäftigte hat.“
 - b) In Absatz 4 Satz 5 werden nach dem Wort „Lohnsummen“ die Wörter „und die Anzahl der Beschäftigten“ eingefügt.
2. § 13b Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. der gemeine Wert des nach Abzug des gemeinen Werts der Schulden verbleibenden Bestands an Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen, soweit er 10 Prozent des anzusetzenden Werts des Betriebsvermögens des Betriebs oder der Gesellschaft übersteigt. Satz 1 gilt nicht, wenn die genannten Wirtschaftsgüter dem Hauptzweck des Gewerbebetriebs eines Kreditinstitutes oder eines Finanzdienstleistungsinstitutes im Sinne des § 1 Absatz 1 und 1a des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) geändert worden ist, oder eines Versicherungsunternehmens, das der Aufsicht nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462) geändert worden ist, unterliegt, zuzurechnen sind. Satz 1 gilt ferner nicht für Gesellschaften, deren Hauptzweck in der Finanzierung einer Tätigkeit im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes von verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) besteht;“.
 - b) In Satz 3 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen (Satz 2 Nummer 4a)

ergibt sich die Zurechnung aus dem positiven Saldo der eingelegten und der entnommenen Wirtschaftsgüter.“

- c) In Satz 7 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei der rechnerischen Ermittlung der Quote des Verwaltungsvermögens erfolgt keine Beschränkung auf den Wert des Anteils.“

3. Dem § 37 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 13a Absatz 1 Satz 4, Absatz 4 Satz 5 und § 13b Absatz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 13. Dezember 2012 entsteht.“

Artikel 28

Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 13 Absatz 23 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1, § 2 Absatz 3 Satz 1, § 5 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 sowie in § 23 wird jeweils die Angabe „§ 10 Absatz 2a“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2a und 4b“ ersetzt.
2. Folgender § 24 wird angefügt:

„§ 24

Mitteilungspflichten der übermittelnden Stellen gegenüber der zentralen Stelle

Die in § 10 Absatz 4b Satz 4 des Einkommensteuergesetzes genannten übermittelnden Stellen haben der zentralen Stelle bis zum 28. Februar des dem Jahr der Auszahlung oder der Rückforderung der steuerfreien Zuschüsse zu Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 3a des Einkommensteuergesetzes oder der Erstattung von solchen Vorsorgeaufwendungen folgenden Jahres folgende Daten zu übermitteln:

1. Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung), Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Steuerpflichtigen;
2. die Höhe der im jeweiligen Zahlungsjahr geleisteten und zurückgeforderten steuerfreien Zuschüsse und der erstatteten Vorsorgeaufwendungen, jeweils gesondert betragsmäßig nach Art der Vorsorgeaufwendungen ausgewiesen;
3. Beginn und Ende des Zeitraums, für den der steuerfreie Zuschuss und die Erstattung der Vorsorgeaufwendungen erfolgt ist;
4. Jahr des Zuflusses oder Abflusses;
5. Bezeichnung und Anschrift der übermittelnden Stelle sowie deren Ordnungsbegriff.

Eine Mitteilungspflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn die übermittelnde Stelle der Finanzverwaltung die Zahlung der geleisteten und zurückgeforderten steuerfreien Zuschüsse und der erstatteten Vorsorgeaufwendungen bereits auf Grund anderer Vorschriften elektronisch mitzuteilen hat. Stellt die übermittelnde Stelle fest, dass die an die zentrale Stelle übermittelten Daten unzutreffend sind, ist dies unverzüglich durch Übermittlung eines Datensatzes an die zentrale Stelle zu korrigieren oder zu stornieren. Die übermittelnde Stelle hat den Steuerpflichtigen darüber zu unterrichten, dass die Daten der zentralen Stelle mitgeteilt werden. Hierbei ist die Höhe der Beiträge anzugeben, soweit sich diese nicht bereits aus dem Verwaltungsakt ergibt.“

Artikel 29

Änderung des Börsengesetzes

Dem § 5 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Börsenträger hat das Land, in dessen Gebiet die Börse ansässig ist, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freizustellen, die durch die für die Börse Handelnden in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben verursacht werden.“

Artikel 30

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922 (RGBl. I S. 681), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1032) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 31b Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Flugsicherungsorganisation im Sinne von Absatz 1 bleibt der positive oder negative Unterschiedsbeitrag zwischen dem nach dem Einkommensteuergesetz ermittelten Gewinn aus den Gebühren für die Flugsicherung und dem Ergebnis nach den gebührenrechtlichen Vorschriften aus Flugsicherungsdiensten bei der Ermittlung der Einkünfte außer Ansatz.“

2. In § 73 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) § 31b Absatz 3 Satz 3 ist auch für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] enden.“

Artikel 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 13, 29 und 39 Buchstabe j, o und p, Nummer 44 sowie Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b und Artikel 15 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 6, 11, 12, 14, 17, 24, 25 Buchstabe a, 27, Nummer 36, 39 Buchstabe i, k, m, q und r, Nummer 40 Buchstabe a, Nummer 42, 43, Artikel 3 Nummer 5 und 6, Artikel 4 Nummer 3, 4 Buchstabe c, Artikel 5, Artikel 9, Artikel 10 Nummer 1 bis 4, Nummer 6 Buchstabe d, Nummer 7 bis 11 und 13 bis 17, Artikel 11 Nummer 1 bis 11, 13 bis 28, Artikel 12 Nummer 1, Artikel 13, 14 Nummer 1 und Artikel 16, 17 Nummer 1 Buchstabe a, b, d und e, Nummer 2 und 6 und Artikel 18 bis 20, 22, 23, 26 und 30 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(4) Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 8 und 39 Buchstabe e tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Europäische Kommission nach Artikel 4 Absatz 2, 3 oder 6 oder nach Artikel 7 Absatz 2, 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 22.3.1999, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1) geändert wurde, entscheidet. Der Tag, an dem die in Satz 1 genannten Vorschriften in Kraft treten, ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu machen.

(5) Artikel 10 Nummer 6 Buchstabe a und b tritt in Kraft zu Beginn des zweiten Monats, der dem Tag der Veröffentlichung entweder des Durchführungsbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland oder der Änderung der Richtlinie 2006/112/EG, mit der diese Regelung unionrechtlich abgesichert wird, je nach dem, was früher vorliegt, im Amtsblatt EU Reihe L folgt. Der Tag der entsprechenden Veröffentlichung ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt Teil II bekannt zu geben.

(6) Artikel 10 Nummer 6 Buchstabe c tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

(7) Artikel 10 Nummer 5 und 12 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(8) Artikel 17 Nummer 3 bis 5 tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

(9) Das EG-Amtshilfe-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436, 2441), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist, tritt am 1. Januar 2013 außer Kraft.

Anlage 2 zu Artikel 2 Nummer 44

Anlage 2
(zu § 43b)

Gesellschaften im Sinne der Richtlinie Nr. 2011/96/EU

Gesellschaft im Sinne der genannten Richtlinie ist jede Gesellschaft, die

1. eine der folgenden Formen aufweist:

- a) Eine Gesellschaft, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) und der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer gegründet wurde sowie eine Genossenschaft, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) und gemäß der Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer gegründet wurde,
- b) Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“/„naamloze vennootschap“, „société en commandite par actions“/„commanditaire vennootschap op aandelen“, „société privée à responsabilité limitée“/„besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „société coopérative à responsabilité limitée“/„coöperatieve vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „société coopérative à responsabilité illimitée“/„coöperatieve vennootschap met onbeperkte aansprakelijkheid“, „société en nom collectif“/„vennootschap onder firma“ oder „société en commandite simple“/„gewone commanditaire vennootschap“, öffentliche Unternehmen, die eine der genannten Rechtsformen angenommen haben, und andere nach belgischem Recht gegründete Gesellschaften, die der belgischen Körperschaftsteuer unterliegen,
- c) Gesellschaften bulgarischen Rechts mit der Bezeichnung „събирателно дружество“, „командитно дружество“, „дружество с ограничена отговорност“, „акционерно дружество“, „командитно дружество с акции“, „неперсонифицирано дружество“, „кооперации“, „кооперативни съюзи“ oder „държавни предприятия“, die nach bulgarischem Recht gegründet wurden und gewerbliche Tätigkeiten ausüben,
- d) Gesellschaften tschechischen Rechts mit der Bezeichnung „akciová společnost“ oder „společnost s ručením omezeným“,
- e) Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung „aktieselskab“ oder „anpartsselskab“. Weitere nach dem Körperschaftsteuergesetz steuerpflichtige Gesellschaften, soweit ihr steuerbarer Gewinn nach den allgemeinen steuerrechtlichen Bestimmungen für die „aktieselskaber“ ermittelt und besteuert wird,
- f) Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“, „Kommanditgesellschaft auf Aktien“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“, „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft“ oder „Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ und andere nach deutschem Recht gegründete Gesellschaften, die der deutschen Körperschaftsteuer unterliegen,
- g) Gesellschaften estnischen Rechts mit der Bezeichnung „täistühing“, „usaldustühing“, „osatühing“, „aktiaselts“ oder „tulundustühistu“,
- h) nach irischem Recht gegründete oder eingetragene Gesellschaften, gemäß dem Industrial and Provident Societies Act eingetragene Körperschaften, gemäß dem Building Societies Act gegründete „building societies“ und „trustee savings banks“ im Sinne des Trustee Savings Banks Act von 1989,
- i) Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung „ανώνυμη εταιρεία“ oder „εταιρεία περιορισμένης ευθύνης (Ε.Π.Ε.)“ und andere nach griechischem Recht gegründete Gesellschaften, die der griechischen Körperschaftsteuer unterliegen,
- j) Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung „sociedad anónima“, „sociedad comanditaria por acciones“ oder „sociedad de responsabilidad limitada“ und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt. Andere nach spanischem Recht gegründete Körperschaften, die der spanischen Körperschaftsteuer („impuesto sobre sociedades“) unterliegen,
- k) Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“, „société en commandite par actions“, „société à responsabilité limitée“, „sociétés par actions simplifiées“, „sociétés d'assurances mutuelles“, „caisses d'épargne et de prévoyance“, „sociétés civiles“, die automatisch der Körperschaftsteuer unterliegen, „coopératives“, „unions de coopératives“, die öffentlichen Industrie- und Handelsbetriebe, die öffentlichen Industrie- und Handelsunternehmen und andere nach französischem Recht gegründete Gesellschaften, die der französischen Körperschaftsteuer unterliegen,
- l) Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung „società per azioni“, „società in accomandita per azioni“, „società a responsabilità limitata“, „società cooperativa“ oder „società di mutua assicurazione“ sowie öffentliche und private Körperschaften, deren Tätigkeit ganz oder überwiegend handlungsgewerblicher Art ist,
- m) Gesellschaften zyprischen Rechts mit der Bezeichnung: „εταιρείες“ im Sinne der Einkommensteuergesetze,
- n) Gesellschaften lettischen Rechts mit der Bezeichnung: „akciju sabiedrība“ oder „sabiedrība ar ierobežotu atbildību“,
- o) Gesellschaften litauischen Rechts,

- p) Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“, „société en commandite par actions“, „société à responsabilité limitée“, „société coopérative“, „société coopérative organisée comme une société anonyme“, „association d'assurances mutuelles“, „association d'épargnepension“, „entreprise de nature commerciale, industrielle ou minière de l'Etat, des communes, des syndicats de communes, des établissements publics et des autres personnes morales de droit public“ sowie andere nach luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaften, die der luxemburgischen Körperschaftsteuer unterliegen,
- q) Gesellschaften ungarischen Rechts mit der Bezeichnung: „közkereseti társaság“, „betéti társaság“, „közös vállalat“, „korlátolt felelősségű társaság“, „részvénytársaság“, „egyesülés“ oder „szövetkezet“,
- r) Gesellschaften maltesischen Rechts mit der Bezeichnung: „Kumpaniji ta' Responsabilita' Limitata“ oder „Soċjetajiet en commandite li l-kapital taghhom maqsum f'azzjonijiet“,
- s) Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung „naamloze vennootschap“, „besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „open commanditaire vennootschap“, „coöperatie“, „onderlinge waarborgmaatschappij“, „fonds voor gemene rekening“, „vereniging op coöperatieve grondslag“, „vereniging welke op onderlinge grondslag als verzekeraar of kredietinstelling optreedt“ und andere nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaften, die der niederländischen Körperschaftsteuer unterliegen,
- t) Gesellschaften österreichischen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“, „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“, „Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts“, „Sparkassen“ sowie andere nach österreichischem Recht gegründete Gesellschaften, die der österreichischen Körperschaftsteuer unterliegen,
- u) Gesellschaften polnischen Rechts mit der Bezeichnung „spółka akcyjna“ oder „spółka z ograniczoną odpowiedzialnością“,
- v) Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften oder zivilrechtlichen Handelsgesellschaften sowie Genossenschaften und öffentliche Unternehmen,
- w) Gesellschaften rumänischen Rechts mit der Bezeichnung „societăți pe acțiuni“, „societăți în comandită pe acțiuni“ oder „societăți cu răspundere limitată“,
- x) Gesellschaften slowenischen Rechts mit der Bezeichnung „delniška družba“, „komanditna družba“ oder „družba z omejeno odgovornostjo“,
- y) Gesellschaften slowakischen Rechts mit der Bezeichnung „akciová spoločnosť“, „spoločnosť sručením obmedzeným“ oder „komanditná spoločnosť“,
- z) Gesellschaften finnischen Rechts mit der Bezeichnung „osakeyhtiö“, „aktiebolag“, „osuuskunta“, „andelslag“, „säästöpankki“, „sparbank“ und „vaikutusyhtiö“, „försäkringsbolag“,
- z1) Gesellschaften schwedischen Rechts mit der Bezeichnung „aktiebolag“, „försäkringsaktiebolag“, „ekonomiska föreningar“, „sparbanker“, „ömsesidiga försäkringsbolag“ und „försäkringsföreningar“,
- z2) nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaften;
2. nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz als in diesem Staat ansässig betrachtet wird und auf Grund eines mit einem dritten Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz nicht als außerhalb der Gemeinschaft ansässig betrachtet wird und
3. ohne Wahlmöglichkeit einer der folgenden Steuern unterliegt oder irgendeiner Steuer, die eine dieser Steuern ersetzt, ohne davon befreit zu sein:
- vennootschapsbelasting/impôt des sociétés in Belgien,
 - корпоративен данък in Bulgarien,
 - daň z příjmů právnických osob in der Tschechischen Republik,
 - selskabsskat in Dänemark,
 - Körperschaftsteuer in Deutschland,
 - tulumaks in Estland,
 - corporation tax in Irland,
 - φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων κερδοσκοπικού χαρακτήρα in Griechenland,
 - impuesto sobre sociedades in Spanien,
 - impôt sur les sociétés in Frankreich,
 - imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
 - φόρος εισοδήματος in Zypern,
 - uzņēmumu ienākuma nodoklis in Lettland,
 - pelno mokestis in Litauen,
 - impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
 - társasági adó, osztalékadó in Ungarn,
 - taxxa fuq l-income in Malta,
 - vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
 - Körperschaftsteuer in Österreich,
 - podatek dochodowy od osób prawnych in Polen,
 - imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal,
 - impozit pe profit in Rumänien,
 - davek od dobička pravnih oseb in Slowenien,
 - daň z príjmov právnických osôb in der Slowakei,
 - yhteisöjen tulovero/inkomstskatten för samfund in Finnland,
 - statlig inkomstskatt in Schweden,
 - corporation tax im Vereinigten Königreich.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Der vorliegende Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2013 soll den Teil des Jahressteuergesetzes 2013 umsetzen, über den im Vermittlungsverfahren Einvernehmen erzielt wurde. Das Jahressteuergesetz 2013 diente der Anpassung des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union sowie an internationale Entwicklungen (OECD) und der Umsetzung weiterer Rechtsanpassungen in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts. Weitere Maßnahmen sollten Empfehlungen des Bundesrechnungshofes aufgreifen, der Sicherung des Steueraufkommens oder der Verfahrensvereinfachung im Besteuerungsverfahren dienen. Im Vermittlungsverfahren wurden vor allem Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung wie zum Beispiel im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer die „cash GmbH“ und bei der Grunderwerbsteuer Regelungen zu den „RETT-Blocker-Strukturen“ einvernehmlich ergänzt. Hervorzuheben sind im Übrigen folgende Regelungen:

1. Schaffung eines EU-Amtshilfegesetzes

Mit dem EU-Amtshilfegesetz wird die „Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG“ (Amtshilferichtlinie) in deutsches Recht umgesetzt. Die Amtshilferichtlinie ersetzt die Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern (EG-Amtshilfe-Richtlinie). Gleichzeitig tritt das damit überholte EG-Amtshilfe-Gesetz (EGAHiG) außer Kraft.

Um das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten, insbesondere um die Steuern bei grenzüberschreitenden Steuersachverhalten ordnungsgemäß festsetzen zu können, ist es notwendig, eine effiziente Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten) zu forcieren und eine neue Form der Verwaltungszusammenarbeit zu entwickeln. Mit der fortschreitenden Internationalisierung, die im speziellen durch die zunehmende grenzüberschreitende Mobilität von Unternehmen und Bürgern deutlich zum Ausdruck kommt, geht zugleich das Bedürfnis nach einem effizienten zwischenstaatlichen Informationsaustausch einher. Ein solcher Informationsaustausch dient zum einen dazu Doppelbesteuerungen ebenso wie Steuerhinterziehungen zu vermeiden. Des Weiteren sind die Regelungen unerlässlich, um eine gleichheitssatzkonforme Besteuerung auf nationaler Ebene gewährleisten zu können.

Mit der Amtshilferichtlinie soll vor allem die effiziente – in Teilbereichen auch neue – Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten gestärkt werden, um Steuern bei grenzüberschreitenden Aktivitäten ordnungsgemäß festsetzen zu können. Dazu werden durch die Amtshilferichtlinie gewisse Prüfungsmöglichkeiten und Mindeststandards festgelegt. Außerdem wird der

OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch für Besteuerungszwecke, wie er sich insbesondere aus Artikel 26 des OECD-Musterabkommens ergibt (OECD-Standard) verbindlich für alle Mitgliedstaaten implementiert. Dieser OECD-Standard verpflichtet die Mitgliedstaaten, sich auf Ersuchen alle für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren erforderlichen Informationen zu erteilen. Beweisausforschungen („fishing expeditions“) sind jedoch ausgeschlossen. Eine Übermittlung von Informationen kann nicht mehr deshalb abgelehnt werden, weil der übermittelnde Mitgliedstaat kein eigenes Interesse daran hat oder weil diese Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sich auf Eigentumsanteile einer Person beziehen. Damit wird ein in sich schlüssiges System des zwischenstaatlichen Informationsaustauschs bei grenzüberschreitenden Steuersachverhalten etabliert.

Die Neuerungen betreffen im Wesentlichen neben der Einrichtung so genannter zentraler Verbindungsbüros in allen Mitgliedstaaten sowie der Einführung elektronischer Standardformblätter und Übermittlungsfristen auch die stufenweise Entwicklung eines automatischen Informationsaustauschs und die Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit durch weitergehende Anwesenheits- und Teilnahmemöglichkeiten an behördlichen Ermittlungen. Die Funktionsfähigkeit der in der Amtshilferichtlinie vorgesehenen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten unterliegt zudem einer Evaluation durch die Europäische Kommission.

2. Änderung von Steuergesetzen

Eine unmittelbare Umsetzung von EU-Recht erfolgt darüber hinaus durch folgende Rechtsänderungen:

- Mit den Änderungen des § 43b EStG, der Anlage 2 zum EStG, des § 8b Absatz 9 und § 34 Absatz 7 KStG sowie des § 9 Nummer 7 GewStG wird die Regelung zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung von Dividendenzahlungen und anderen Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaften an die Neufassung der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (sog. Mutter-Tochter-Richtlinie) angepasst.
- Im Umsatzsteuergesetz wird durch die Änderung des § 3a Absatz 3 UStG Artikel 4 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung fristgerecht umgesetzt. Zugleich wird durch Änderungen der §§ 14 und 14a UStG die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften (sog. Rechnungsstellungsrichtlinie) umgesetzt.

Neben diesen zwingend umzusetzenden Rechtsanpassungen enthält der Gesetzentwurf auch folgende besonders hervorzuhebende Änderungen:

- Als eine Maßnahme zur Umsetzung des Programms Elektromobilität wird in das Einkommensteuergesetz eine Regelung zum Nachteilsausgleich für die
 - private Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen und Hybridelektrofahrzeugen aufgenommen.
 - Eine Verfahrensvereinfachung für den Arbeitnehmer wie für die Finanzverwaltung bedeutet die Antragsmöglichkeit für den Arbeitnehmer, die Geltungsdauer eines im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigenden Freibetrags künftig auf zwei Kalenderjahre zu verlängern. Damit braucht der Arbeitnehmer den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung beim Finanzamt nicht mehr jährlich zu stellen.
 - Modernisierung und Vereinfachung des Verfahrens der Anmeldung der Feuerschutzsteuer durch die Option, diese künftig elektronisch abzugeben.
 - Um den international anerkannten Fremdvergleichsgrundsatz (OECD-Standard) uneingeschränkt auf internationale Betriebsstättenfälle anwenden zu können, ist die Schaffung einer innerstaatlichen Rechtsgrundlage in § 1 AStG notwendig. Außerdem wird diese Vorschrift zur Vermeidung von rechtlichen Risiken hinsichtlich ihrer Wirksamkeit für Sachverhalte unter Beteiligung von Personengesellschaften oder Mitunternehmerschaften ergänzt.
 - Die Regelung im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht verhindert, dass Vermögenswerte durch Einlegen in eine Kapitalgesellschaft gänzlich der Besteuerung entzogen werden.
 - Mindereinnahmen bei der Grunderwerbsteuer durch „RETT-Blocker-Strukturen“ werden vermieden und Gebietsreformen durch eine Steuerfreistellung erleichtert.
 - Die Abzugsfähigkeit von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen wird ausgeschlossen.
 - „Weiße Einkünfte“ bei hybriden Finanzierungen werden vermieden.
- Außerdem erfolgen diverse Maßnahmen mit überwiegend technischem Charakter zur Anpassung an Änderungen anderer Vorschriften (Folgeänderungen) und weitere redaktionelle Maßnahmen.

II. Andere Lösungsmöglichkeiten

Keine.

III. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 der Länder

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2013	2014	2015	2016	2017
1	<u>§ 3 Nr. 5 EStG</u>	Insg.	- 15	- 10	- 15	- 15	- 15	- 15
	Steuerbefreiung von Geld- und Sachbezügen von Wehrpflichtigen, Zivildienstleistenden, freiwillig Wehrdienstleistenden, Reservistendienstleistenden und Bundesfreiwilligendienstleistenden	EST
		LSt	- 15	- 10	- 15	- 15	- 15	- 15
		SolZ
		Bund	- 6	- 4	- 6	- 6	- 6	- 6
		EST
		LSt	- 6	- 4	- 6	- 6	- 6	- 6
		SolZ
		Länder	- 7	- 4	- 7	- 7	- 7	- 7
		EST
		LSt	- 7	- 4	- 7	- 7	- 7	- 7
		Gem.	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		EST
	LSt	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	
2	<u>§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG²</u>	Insg.	.	- 20	- 40	- 50	- 70	- 100
	Nachteilsausgleich für die private Nutzung von Elektro-, Hybridelektro- und Brennstoffzellenkraftfahrzeugen	EST	.	.	- 5	- 5	- 5	- 10
		LSt	.	- 20	- 30	- 40	- 60	- 85
		SolZ	.	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		Bund	.	- 9	- 20	- 24	- 33	- 45
		EST	.	.	- 2	- 2	- 2	- 4
		LSt	.	- 9	- 13	- 17	- 26	- 36
		SolZ	.	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		Länder	.	- 8	- 14	- 19	- 27	- 40
		EST	.	.	- 2	- 2	- 2	- 4
		LSt	.	- 8	- 12	- 17	- 25	- 36
		Gem.	.	- 3	- 6	- 7	- 10	- 15
		EST	.	.	- 1	- 1	- 1	- 2
	LSt	.	- 3	- 5	- 6	- 9	- 13	

3	<u>§ 32b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c EStG³</u> Verhinderung von Gestaltungen durch Ausnutzung des Zu- und Abflussprinzips bei der Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG zur Erzielung von Verlusten, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen	Insg.
		ESt
		SolZ
		Bund
		ESt
		SolZ
		Länder
		ESt
		Gem.
		ESt
4	<u>§ 33 Abs. 2 EStG</u> Keine Berücksichtigung von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung	Insg.	+ 220	.	+ 110	+ 200	+ 220	+ 220
		ESt	+ 210	.	+ 105	+ 190	+ 210	+ 210
		SolZ	+ 10	.	+ 5	+ 10	+ 10	+ 10
		Bund	+ 99	.	+ 50	+ 91	+ 99	+ 99
		ESt	+ 89	.	+ 45	+ 81	+ 89	+ 89
		SolZ	+ 10	.	+ 5	+ 10	+ 10	+ 10
		Länder	+ 89	.	+ 44	+ 80	+ 89	+ 89
		ESt	+ 89	.	+ 44	+ 80	+ 89	+ 89
		Gem.	+ 32	.	+ 16	+ 29	+ 32	+ 32
		ESt	+ 32	.	+ 16	+ 29	+ 32	+ 32
5	<u>§ 33b Abs. 6 EStG</u> Ausdehnung des Pflegepauschbetrages auf EU/EWR	Insg.	- 10	.	- 5	- 10	- 10	- 10
		ESt	- 10	.	- 5	- 10	- 10	- 10
		SolZ
		Bund	- 4	.	- 2	- 4	- 4	- 4
		ESt	- 4	.	- 2	- 4	- 4	- 4
		SolZ
		Länder	- 4	.	- 2	- 4	- 4	- 4
		ESt	- 4	.	- 2	- 4	- 4	- 4
		Gem.	- 2	.	- 1	- 2	- 2	- 2
		ESt	- 2	.	- 1	- 2	- 2	- 2

6	<u>§ 8b Abs. 10 KStG</u> Erstreckung der Grundsätze der Wertpapierleihe auch auf Personengesellschaften als Verleiher	Insg.	+ 15	.	+ 5	+ 10	+ 15	+ 15
		GewSt	+ 5	.	.	+ 5	+ 5	+ 5
		KSt	+ 10	.	+ 5	+ 5	+ 10	+ 10
		SolZ
		Bund	+ 5	.	+ 3	+ 3	+ 5	+ 5
		GewSt
		KSt	+ 5	.	+ 3	+ 3	+ 5	+ 5
		SolZ
		Länder	+ 6	.	+ 2	+ 3	+ 6	+ 6
		GewSt	+ 1	.	.	+ 1	+ 1	+ 1
		KSt	+ 5	.	+ 2	+ 2	+ 5	+ 5
		Gem.	+ 4	.	.	+ 4	+ 4	+ 4
		GewSt	+ 4	.	.	+ 4	+ 4	+ 4
		7	<u>§ 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG</u> Versagung des Verlustübergangs auch bei Verschmelzung einer Gewinngesellschaft auf eine Verlustgesellschaft	Insg.	+ 150	.	+ 30	+ 110
GewSt	+ 70			.	+ 15	+ 50	+ 70	+ 70
KSt	+ 75			.	+ 15	+ 55	+ 75	+ 75
SolZ	+ 5			.	.	+ 5	+ 5	+ 5
Bund	+ 46			.	+ 9	+ 35	+ 46	+ 46
GewSt	+ 3			.	+ 1	+ 2	+ 3	+ 3
KSt	+ 38			.	+ 8	+ 28	+ 38	+ 38
SolZ	+ 5			.	.	+ 5	+ 5	+ 5
Länder	+ 46			.	+ 9	+ 33	+ 46	+ 46
GewSt	+ 9			.	+ 2	+ 6	+ 9	+ 9
KSt	+ 37			.	+ 7	+ 27	+ 37	+ 37
Gem.	+ 58			.	+ 12	+ 42	+ 58	+ 58
GewSt	+ 58			.	+ 12	+ 42	+ 58	+ 58
8	<u>§ 4 Nr. 16 UStG</u> Umsatzsteuerbefreiung von rechtlichen Betreuern und Vormündern			Insg.	- 65	- 50	- 65	- 65
		USt	- 65	- 50	- 65	- 65	- 65	- 65
		Bund	- 35	- 27	- 35	- 35	- 35	- 35
		USt	- 35	- 27	- 35	- 35	- 35	- 35
		Länder	- 29	- 22	- 29	- 29	- 29	- 29
		USt	- 29	- 22	- 29	- 29	- 29	- 29
		Gem.	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1
		USt	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1

9	<u>§ 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG</u> Ergänzung der Steuerbefreiungsnorm um die Leistungen der Bühnenregisseure und Bühnenchoreographen	Insg.	- 15	- 10	- 15	- 15	- 15	- 15
		USt	- 15	- 10	- 15	- 15	- 15	- 15
		Bund	- 8	- 5	- 8	- 8	- 8	- 8
		USt	- 8	- 5	- 8	- 8	- 8	- 8
		Länder	- 7	- 5	- 7	- 7	- 7	- 7
		USt	- 7	- 5	- 7	- 7	- 7	- 7
	Gem.	
	USt	
10	<u>§ 12 Abs. 2 und § 25a Abs. 3 Satz 2 UStG⁴</u> Wegfall der Umsatzsteuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke sowie Einführung einer Pauschalmarge bei Anwendung der Differenzbesteuerung für Kunstgegenstände	Insg.	+ 80	-	+ 65	+ 80	+ 80	+ 80
		USt	+ 80	-	+ 65	+ 80	+ 80	+ 80
		Bund	+ 43	-	+ 35	+ 43	+ 43	+ 43
		USt	+ 43	-	+ 35	+ 43	+ 43	+ 43
		Länder	+ 35	-	+ 29	+ 35	+ 35	+ 35
		USt	+ 35	-	+ 29	+ 35	+ 35	+ 35
	Gem.	+ 2	-	+ 1	+ 2	+ 2	+ 2	
	USt	+ 2	-	+ 1	+ 2	+ 2	+ 2	
11	<u>§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG</u> Abzug der Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 UStG eingeführt worden sind, bereits mit ihrer Entstehung	Insg.	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		USt	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		Bund	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3
		USt	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3
		Länder	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		USt	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
	Gem.	
	USt	
12	<u>§ 13a ErbStG</u> Eindämmung missbräuchlicher Gestaltungen durch Nutzung sog. Cash-GmbHs	Insg.	+ 100	+ 25	+ 100	+ 100	+ 100	+ 100
		ErbSt	+ 100	+ 25	+ 100	+ 100	+ 100	+ 100
		Bund	-	-	-	-	-	-
		Länder	+ 100	+ 25	+ 100	+ 100	+ 100	+ 100
		ErbSt	+ 100	+ 25	+ 100	+ 100	+ 100	+ 100
		Gem.	-	-	-	-	-	-

13	<u>§ 1 Abs. 3a GrEStG</u> Vermeidung Gestaltungsmodelle mit "RETT-Blocker-Strukturen"	Insg.	+ 150	+ 75	+ 105	+ 130	+ 150	+ 150		
		GrESt	+ 150	+ 75	+ 105	+ 130	+ 150	+ 150		
		Bund	-	-	-	-	-	-		
		Länder	+ 150	+ 75	+ 105	+ 130	+ 150	+ 150		
		GrESt	+ 150	+ 75	+ 105	+ 130	+ 150	+ 150		
		Gem.	-	-	-	-	-	-		
14	<u>§ 4 Nr. 4 GrEStG⁵</u> Grunderwerbsteuerbefreiung für kommunale Gebietszusammenschlüsse	Insg.		
		GrESt		
		Bund	-	-	-	-	-	-		
		Länder		
		GrESt		
		Gem.	-	-	-	-	-	-		
15	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	+ 605	+ 5	+ 270	+ 470	+ 535	+ 505		
		GewSt	+ 75	.	+ 15	+ 55	+ 75	+ 75		
		ESt	+ 200	.	+ 95	+ 175	+ 195	+ 190		
		LSt	- 15	- 30	- 45	- 55	- 75	- 100		
		KSt	+ 85	.	+ 20	+ 60	+ 85	+ 85		
		SolZ	+ 15	.	.	+ 10	+ 10	+ 10		
		USt	- 5	- 65	- 20	- 5	- 5	- 5		
		ErbSt	+ 100	+ 25	+ 100	+ 100	+ 100	+ 100		
		GrESt	+ 150	+ 75	+ 105	+ 130	+ 150	+ 150		
				Bund	+ 137	- 48	+ 23	+ 92	+ 104	+ 92
				GewSt	+ 3	.	+ 1	+ 2	+ 3	+ 3
				ESt	+ 85	.	+ 41	+ 75	+ 83	+ 81
				LSt	- 6	- 13	- 19	- 23	- 32	- 42
				KSt	+ 43	.	+ 11	+ 31	+ 43	+ 43
				SolZ	+ 15	.	.	+ 10	+ 10	+ 10
				USt	- 3	- 35	- 11	- 3	- 3	- 3
				Länder	+ 377	+ 59	+ 228	+ 313	+ 350	+ 337
				GewSt	+ 10	.	+ 2	+ 7	+ 10	+ 10
				ESt	+ 85	.	+ 40	+ 74	+ 83	+ 81
				LSt	- 7	- 12	- 19	- 24	- 32	- 43
				KSt	+ 42	.	+ 9	+ 29	+ 42	+ 42
				USt	- 3	- 29	- 9	- 3	- 3	- 3
				ErbSt	+ 100	+ 25	+ 100	+ 100	+ 100	+ 100
				GrESt	+ 150	+ 75	+ 105	+ 130	+ 150	+ 150
				Gem.	+ 91	- 6	+ 19	+ 65	+ 81	+ 76
				GewSt	+ 62	.	+ 12	+ 46	+ 62	+ 62
				ESt	+ 30	.	+ 14	+ 26	+ 29	+ 28
		LSt	- 2	- 5	- 7	- 8	- 11	- 15		
		USt	+ 1	- 1	.	+ 1	+ 1	+ 1		

Anmerkungen:

- ¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten
- ²⁾ Die jährlichen Steuermindereinnahmen steigen bis zum Jahr 2020 auf 195 Mio. € an und gehen danach aufgrund des Auslaufens des Nachteilsausgleichs zurück.
- ³⁾ Verhinderung von erheblichen Steuermindereinnahmen im mindestens dreistelligen Millionen-Euro-Bereich, die mittelfristig zudem noch stark ansteigen dürften.
- ⁴⁾ Die dargestellten Steuermehreinnahmen beinhalten nur die Auswirkungen des Wegfalls der Umsatzsteuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke. Die gegenüberstehenden Steuermindereinnahmen aus der Einführung einer Pauschalmarge sind nicht bezifferbar und daher in den dargestellten finanziellen Auswirkungen von 80 Mio. € in der vollen Jahreswirkung nicht enthalten.
- ⁵⁾ Verzicht auf nicht bezifferbare Grunderwerbsteuereinnahmen

2. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Einführung der zweijährigen Geltungsdauer der im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigenden Freibeträge führt zu einer Entlastung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Für die Rückmeldungen an die Anbieter von Produkten nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz im Rahmen der Einführung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung müssen die betroffenen rd. 2,7 Mio. Arbeitnehmer, die bislang einen Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage gestellt haben, einmalig 5 Minuten Zeit sowie einen Euro für Porto und Versand aufwenden.

Im Übrigen sind mit dem Gesetzentwurf keine wesentlichen bezifferbaren Änderungen des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger verbunden.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Verpflichtung, die Bezeichnung „Gutschrift“ aufzunehmen, wenn eine Rechnung durch den Leistungsempfänger ausgestellt wird, entsteht für etwa 186 000 Unternehmen ein einmaliger Umstellungsaufwand von rd. 1,4 Mio. Euro (§ 14 Absatz 4 Nummer 10 UStG).

Mit der Einführung der elektronischen Anmeldung der Feuerschutzsteuer wird eine geringe Anzahl von anmeldungspflichtigen Unternehmen dauerhaft um weniger als 100 000 Euro Kosten aus Informationspflichten entlastet. Einmaliger Umstellungsaufwand wird insoweit nicht erwartet. Durch die Einführung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung entsteht für rd. 100 Unternehmen ein einmaliger Umstellungsaufwand von rd. 11,96 Mio. Euro (Anpassung von IT-Schnittstellen, Information und Kommunikation mit den Kunden).

Erfüllungsaufwand der Verwaltung EU-Amtshilfegesetz (Artikel 1)

Der mit dem EU-Amtshilfegesetz erwartete Anstieg der in- und ausländischen Ersuchen erfordert drei zusätzliche Arbeitskräfte (eine im gehobenen Dienst, zwei im mittleren Dienst) im Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Zudem sind für das Verfahren zum elektronischen Informationsaustausch zusätzliche Personal- und Sachmittel i. H. von 2,35 Mio. Euro für 2012, 2,3 Mio. Euro für 2013, 2,7 Mio. Euro für 2014 und 1,3 Mio. Euro für 2015 zu berücksichtigen.

Zweijährige Geltungsdauer für Freibeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren (Artikel 2)

Durch die Einführung einer zweijährigen Geltungsdauer für Freibeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren (§ 39a EStG) mindert sich der Vollzugsaufwand der Steuerverwaltungen der Länder in Höhe von ca. 7,8 Mio. Euro und mit der Einführung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung in Höhe von rund 2,7 Mio. Euro.

Elektronische Anmeldung der Feuerschutzsteuer (Artikel 14)

Der einmalige Aufwand für die Verwaltung zur Programmierung der Eingabemasken für die elektronische Anmeldung

der Feuerschutzsteuer wurde innerhalb der IT-Rahmenplanung mit 250 000 Euro veranschlagt.

Änderung bei der Steuerstatistik (Artikel 16)

Durch die Umstellung auf durchgehende Jährlichkeit der Bundesstatistiken zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer entsteht den statistischen Ämtern der Länder ein durchschnittlicher jährlicher Vollzugsmehraufwand von ca. 685 Tsd. Euro sowie einmaliger Umstellungsaufwand von ca. 150 Tsd. Euro.

Änderungen bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer (Artikel 17)

Die Länder erhalten nach § 18a Absatz 2 Finanzverwaltungsgesetz für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer im Zeitraum der Organleihe zur pauschalen Erstattung der Verwaltungskosten vom Bund für die Jahre 2010 bis 2013 jährlich 170 Mio. Euro und für die Jahre 2009 und 2014 jeweils 85 Mio. Euro. Mit Ende der Organleihe entfällt diese Erstattung. Bei der Zollverwaltung werden zukünftig Verwaltungskosten in vergleichbarer Höhe anfallen. Diese können noch nicht näher bestimmt werden, da die im Zuge der Verwaltungsübernahme angestrebten Effizienzgewinne sich zum gegenwärtigen Stand der Umsetzung noch nicht quantifizieren lassen.

Die Länder setzen derzeit ca. 2 200 Bedienstete für die Verwaltung (Festsetzung und Erhebung) der Kraftfahrzeugsteuer ein. Durch den Rückgriff auf bereits vorhandene Strukturen in der Zollverwaltung (z. B. in der Vollstreckung und in den Bundeskassen) sollen Effizienzgewinne erzielt werden. Der konkrete Personalbedarf wird derzeit noch ermittelt.

Absehbar ist jedoch, dass die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer nicht von dem vorhandenen Personal und mit den vorhandenen Planstellen bewältigt werden kann.

Einmalig entstehen für die Entwicklung eines bundeseinheitlichen IT-Verfahrens für die Kraftfahrzeugsteuer einschließlich der IT-bezogenen Erstausrüstung und Ersts Schulung in der geltenden Finanzplanung berücksichtigte Aufwendungen in Höhe von 99,25 Mio. Euro.

Elektronische Vermögensbildungsbescheinigung (Artikel 18 und 19)

Der einmalige Umstellungsaufwand wird im Vorhaben KONSENS innerhalb der laufenden Pflege budgetiert. Eine Kostenschätzung durch das noch festzulegende auftragnehmende Land steht noch aus, wird aber als gering eingeschätzt.

Weitere Änderungen (Artikel 2 und 10)

Die Neuregelung des Entlastungsverfahrens für hybride ausländische Gesellschaftsformen (§§ 50d und 52 Absatz 59a EStG), die Umstellung des Abstandnahmeverfahrens beim Steuerabzug von Kapitalerträgen (§ 44a EStG) sowie der Umstellung des Erstattungsverfahrens bei Gesamthandsgemeinschaften (§ 44b EStG) bewirken Verfahrenserleichterungen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Die Einführung eines Umsatzsteuer-Vergütungsverfahrens für Leistungen an europäische Forschungsinfrastrukturkonsortien kann zu geringem zusätzlichen Erfüllungsaufwand beim BZSt führen.

3. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IV. Bezüge zum EU-Recht

Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 1 und 8 und weiteren redaktionellen Folgeänderungen in anderen Artikeln dient der Umsetzung der Amtshilferichtlinie in nationales Recht.

Mit Artikel 10 Nummer 2 Buchstabe b (§ 3a Absatz 3 Satz 3 und 4 UStG) wird Artikel 4 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung fristgerecht umgesetzt. Weiterhin wird mit Artikel 10 Nummer 7 und 8 die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften (sog. Rechnungsstellungsrichtlinie) umgesetzt.

Weitere Bezüge zum EU-Recht enthalten auch die Regelungen in Artikel 2 Nummer 18, 29 und 44 (§ 33b Absatz 6 Satz 5 EStG, § 43b EStG sowie Anlage 2 zum EStG), Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b (§ 8b Absatz 9 KStG), Nummer 2 (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 KStG), Nummer 4 Buchstabe a (§ 34 Absatz 7 Satz 10 KStG), Nummer 5 (§ 5 Absatz 2 Nummer 2, § 32 Absatz 4 Satz 1 KStG) und Nummer 6 (§ 8b Absatz 7 Satz 3, § 21a Absatz 2 und § 26 Absatz 6 Satz 10 KStG), Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a (§ 9 Nummer 5 Satz 4 GewStG) und Buchstabe b (§ 9 Nr. 7 Satz 1 GewStG), Artikel 6 Nummer 3 und 4 (§ 8 Absatz 2 AStG und § 15 AStG) sowie Artikel 10 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 6 Buchstabe d, Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, 13 und 15 (§ 3a Absatz 2 UStG, § 13b Absatz 7 Satz 1 und 2 UStG, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UStG, § 26 Absatz 4 UStG und § 27a Absatz 2 Satz 2 UStG).

V. Gesetzgebungskompetenz

Für das EU-Amtshilfegesetz (Artikel 1) und für das Außerkräfttreten des EG-Amtshilfe-Gesetzes (Artikel 31 Absatz 8), die Änderung der Abgabenordnung (Artikel 11), die Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Artikel 12) sowie die Änderung des EU-Beitreibungsgesetzes (Artikel 21) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 2), des Körperschaftsteuergesetzes (Artikel 3), des Außensteuergesetzes (Artikel 6), des Investmentsteuergesetzes (Artikel 8), des Umwandlungssteuergesetzes (Artikel 9), des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 10), des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (Artikel 18) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Gewerbesteuergesetzes (Artikel 4) und die Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes (Artikel 14) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG. Da das Aufkommen der Gewerbesteuer den Gemeinden (Artikel 106 Absatz 6 Satz 1 GG) und das Aufkommen der Feuerschutz-

steuer (Artikel 106 Absatz 2 Nummer 3 GG) den Ländern zusteht, hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings nur, wenn die Voraussetzungen des Artikel 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Artikel 4 des Gesetzes zielt auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes ab. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da die in der jeweiligen Gemeinde belegenen Betriebsstätten des Steuerpflichtigen gewerbesteuerpflichtig sind und der Gewerbeertrag einheitlich für alle Betriebsstätten ermittelt wird. Dies erfordert, dass für die Ermittlung des Gewerbeertrags und für Befreiungen von der Gewerbesteuer bundeseinheitliche Regelungen bestehen. Da das Feuerschutzsteuergesetz (Artikel 14) bereits bundesrechtlich geregelt ist und es in Artikel 14 um die Anpassung dieses Rechts geht, kommt schon aus diesem Grunde nur eine bundesgesetzliche und nicht etwa eine landesgesetzliche Regelung in Betracht. Darüber hinaus ist eine bundesrechtliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, weil landesunterschiedliche Regelungen der Bemessungsgrundlage der Feuerschutzsteuer nicht mit der Regelung über die Zerlegung des Gesamtaufkommens der entrichteten Feuerschutzsteuer kompatibel wären.

Für die Änderung des Steuerberatungsgesetzes (Artikel 13) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Rechtsberatung).

Im Fall der Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Artikel 15) hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Regelung in Artikel 15 dient sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechtseinheit, denn mit der das Kindergeld betreffenden Änderung werden die Änderungen des Einkommensteuergesetzes nachvollzogen.

Für die Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken (Artikel 16) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG. Für die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 17) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 GG. Es wird der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert bzw. erleichtert.

Im Fall der Änderung des Bewertungsgesetzes (Artikel 20) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG. Für die Änderung der Zivilprozessordnung (Artikel 22) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren). Für die Finanzgerichtsordnung (Artikel 23) folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 108 Absatz 6 GG.

Im Fall der Änderung des Zerlegungsgesetzes (Artikel 25) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 107 Absatz 1 GG.

Für die Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (Artikel 26) besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 105 Absatz 2 GG). Da das Aufkommen der Grunderwerbsteuer den Ländern zusteht (Artikel 106 Absatz 2 Nummer 3 GG), hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen bei der Grunderwerbsteuer würden eine Rechtsunsicherheit erzeugen, weil das Abstellen auf die Belegenheit des Grundstücks dem Ziel, der Gleichstellung der Lebenspartnerschaften mit der Ehe zuwiderläuft. Diese Rechtszersplitterung kann weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden. Die gleichwertigen Lebensverhältnisse würden bei einer landesrechtlichen Zersplitterung des Grunderwerbsteuerrechts beeinträchtigt werden, weil unterschiedliche Regelungen oder sogar das Unterlassen einer Regelung durch einzelne Länder zu einer dem einheitlichen Lebens- und Wirtschaftsraum widersprechenden Wettbewerbsverzerrung führen würden, die sich nachteilig auf die gesamtwirtschaftliche Situation der Bundesrepublik Deutschland auswirkt. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wäre bei jeweiliger Einzelregelung durch Ländergesetze selbst dann nicht mehr gewährleistet, wenn man unterstellt, dass diese die nämliche Zielsetzung verfolgten, denn es ist nicht davon auszugehen, dass diese in völliger Übereinstimmung durch die Gesetze der Länder konkretisiert wird.

Im Falle der Erbschaft- und Schenkungsteuer (Artikel 27) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 GG. Da das Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer den Ländern zusteht (Artikel 106 Absatz 2 Nummer 3 GG), hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer würden eine Rechtszersplitterung erzeugen, die weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden kann. Eine Differenzierung nach dem Wohnort des Erblassers oder der Belegenheit des Nachlasses würde zu Besteuerungsergebnissen führen, die von den Steuerpflichtigen als willkürlich wahrgenommen würden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Luftverkehrsgesetz (Artikel 30) ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6 des Grundgesetzes (Luftverkehr).

Die Gesetzgebungskompetenz für das Börsengesetz (Artikel 29) steht dem Bund zu. Grundsätzlich haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnis verleiht (Artikel 70 GG). Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG besitzt aber der

Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft, zu dem auch das Börsenwesen gehört.

VI. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

VII. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Faktoren ist nicht gegeben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Durchführung der gegenseitigen Amtshilfe in Steuer-sachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Ziel des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Amtshilferichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Die Amtshilferichtlinie hebt die EG-Amtshilfe-Richtlinie auf, so dass auch das damit überholte EG-Amtshilfe-Gesetz gleichzeitig außer Kraft tritt.

Wesentlicher Inhalt

Um das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten, insbesondere um die Steuern bei grenzüberschreitenden Steuersachverhalten ordnungsgemäß festsetzen zu können, ist es notwendig, eine effiziente Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten zu forcieren und eine neue Form der Verwaltungszusammenarbeit zu entwickeln. Mit der fortschreitenden Internationalisierung, die im speziellen durch die zunehmende grenzüberschreitende Mobilität von Unternehmen und Bürgern deutlich zum Ausdruck kommt, geht zugleich das Bedürfnis nach einem effizienten zwischenstaatlichen Informationsaustausch einher. Die ursprünglichen Regelungen der EG-Amtshilfe-Richtlinie wurden vor mehr als 30 Jahren in einem anderen Kontext als den gegenwärtigen Anforderungen des Binnenmarktes ausgearbeitet und können die notwendig gewordenen neuen Anforderungen an einen effizienten Informationsaustausch nicht mehr erfüllen.

Die Verbesserung des Informationsaustauschs wird durch eine Vielzahl von Neuregelungen erreicht. Zunächst wird der Geltungsbereich auf Steuern aller Art erweitert. Während der bisherige Anwendungsbereich auf Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer und Vermögensteuer) sowie auf Steuern auf Versicherungsprämien begrenzt war, erstreckt sich nun die Amtshilfe grundsätzlich auf jede Art von Steuern, die von einem oder für einen Mitgliedstaat oder dessen Gebiets- oder Verwaltungseinheiten einschließlich der örtlichen Behörden erhoben werden (§ 1). Hierdurch wird ein umfassender Anwendungsbereich des

Gesetzes sichergestellt. Auch der zunehmenden Vielfalt an Rechtsvereinbarungen wird Rechnung getragen, denn unter den Begriff der Person fallen herkömmliche Instrumente wie Trust und Stiftungen, aber auch neue rechtliche Konstruktionen, egal ob mit oder ohne allgemeine Rechtsfähigkeit (§ 2 Absatz 1).

Des Weiteren wird in allen Mitgliedstaaten ein zentrales Verbindungsbüro eingerichtet, um eine direkte Kontaktstelle sowohl für eingehende als auch für ausgehende Informationen und Dokumente zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen. Diese neue Organisationseinheit garantiert einen vereinfachten und beschleunigten Informationsaustausch mit den Steuerbehörden aller Mitgliedstaaten und führt durch direkte Kontaktstellen zu einer effizienten und beschleunigten Zusammenarbeit.

Zu einer Beschleunigung und Effektivierung des Informationsaustauschs wird die Festlegung verbindlicher Übermittlungsfristen bei Ersuchen und spontanem Informationsaustausch zudem ebenso beitragen, wie auch die Einführung elektronischer Standardformblätter. Die stufenweise Einführung eines automatischen Informationsaustauschs ist eine weitere wesentliche Änderung, um Steuern korrekt festzusetzen und den Steuerbetrug zu bekämpfen.

Als weitere Formen der Verwaltungszusammenarbeit können die zentralen Verbindungsbüros der Mitgliedstaaten die Teilnahme und die Anwesenheit ihrer Bediensteten, bei behördlichen Ermittlungen im anderen Mitgliedstaat sowie die gleichzeitige Prüfung einer oder mehrerer Personen und die Zustellung aller Dokumente vereinbaren.

Dass der Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten in größtmöglichem Umfang stattfinden kann, soll durch die Implementierung des OECD-Standards sichergestellt werden. Insbesondere kann eine Übermittlung von Informationen nicht mehr deshalb abgelehnt werden, weil der übermittelnde Mitgliedstaat kein eigenes Interesse daran hat oder weil diese Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sich auf Eigentumsanteile einer Person beziehen.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich und anzuwendendes Recht)

Das EU-Amtshilfegesetz setzt die Amtshilferichtlinie um. Das Außerkrafttreten des damit überholten EG-Amtshilfe-Gesetzes ist in Artikel 31 Absatz 8 dieses Gesetzes geregelt.

Zu Absatz 1

Voraussichtliche Erheblichkeit sowie von der Amtshilfe umfasste Steuerarten

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 1 sowie von Artikel 2 Absatz 1 und 4 der Amtshilferichtlinie. Die Amtshilferichtlinie regelt den Austausch von „voraussichtlich erheblichen“ Informationen in Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten. Bei dem Austausch von voraussichtlich erheblichen Informationen in Steuersachen sollen Informationen über einzelne Fälle ausgetauscht werden, wenn von einem anderen Mitgliedstaat darum ersucht wird. Dazu sollen die notwendigen Ermittlungen durchgeführt werden, um

die betreffenden Informationen zu beschaffen. Mit dem OECD-Standard der „voraussichtlichen Erheblichkeit“ soll gewährleistet werden, dass ein Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten im größtmöglichen Umfang stattfindet. Zugleich soll klargestellt werden, dass es den Mitgliedstaaten nicht gestattet ist, sich an Beweisausforschungen (fishing expeditions) zu beteiligen oder um Informationen zu ersuchen, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie für die Steuerangelegenheiten eines bestimmten Steuerpflichtigen erheblich sind. Zwar sind in § 17 Standardformblätter vorgesehen; die Anwendung dieser Formblätter muss jedoch großzügig ausgelegt werden, damit der effiziente Informationsaustausch nicht vereitelt wird.

Im Gegensatz zu Artikel 1 Absatz 1 bis 3 der EG-Amtshilfe-Richtlinie ist auf die Aufzählung einzelner Abgaben und Steuern verzichtet worden. Der Anwendungsbereich ist erweitert worden und stellt abstrakt auf Steuern aller Art ab. Der Anwendungsbereich erstreckt sich damit beispielsweise auch auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer, die bisher lediglich vereinzelt von bilateralen Vereinbarungen erfasst war. Der Anwendungsbereich umfasst die Steuern, die von einem oder für einen Mitgliedstaat oder dessen Gebiets- oder Verwaltungseinheiten einschließlich der örtlichen Behörden erhoben werden. Zwar verwendet die Amtshilferichtlinie in Artikel 2 Absatz 1 den Begriff der lokalen Behörden. Diese lokalen Behörden entsprechen im deutschen Rechtsgebrauch den örtlichen Behörden, so dass im EU-Amtshilfegesetz die Begrifflichkeit der örtlichen Behörden verwendet wird.

Zu Absatz 2

Nicht umfasste Steuern, Beiträge und Gebühren

Absatz 2 setzt Artikel 2 Absatz 2 und 3 der Amtshilferichtlinie um. Um den weit gefassten Anwendungsbereich der Amtshilferichtlinie zu begrenzen, sieht Absatz 2 eine Negativaufzählung vor. Danach sind weder Umsatzsteuer, Einfuhrumsatzsteuer, Zölle, noch die entsprechend harmonisierten Verbrauchsteuern erfasst. Der Bereich der Abgaben für den Bereich der sozialen Sicherung im weiteren Sinne soll aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen werden. Der Anwendungsbereich ist auch für Gebühren ausgeschlossen.

Zu Absatz 3

Nicht betroffene Bereiche

Mit dem Absatz 3 wird Artikel 1 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Die Nummern 1 und 2 erhalten eine Klarstellung dahingehend, dass die Amtshilfe nicht die Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie die Wahrnehmung der Rechte und die Erfüllung der Pflichten, die Deutschland in Bezug auf eine umfassendere Zusammenarbeit der Verwaltungen aus anderen Rechtsinstrumenten erwachsen, einschließlich solcher aus bi- oder multilateralen Abkommen, umfasst.

Zu Absatz 4

Verweis auf die Abgabenordnung

Absatz 4 verweist für die Amtshilfe nach diesem Gesetz auf die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung, da es sich bei dem EU-Amtshilfegesetz um ein Nebengesetz der Abgabenordnung handelt.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Begriffsbestimmungen in Bezug auf die Amtshilferichtlinie

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der Begriff der Person bestimmt. Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 11 der Amtshilferichtlinie. Es ergibt sich eine teilweise Überschneidung mit der Begriffsbestimmung in der Abgabenordnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Klarstellung des Bezugspunktes der Verweisungen nationaler Vorschriften auf die Amtshilferichtlinie. Sofern eine nationale Norm auf die Amtshilferichtlinie verweist, ist hierunter die Amtshilferichtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen. Unter Durchführungsbestimmung im Absatz 2 Satz 2 fallen Verordnungen im Sinne von Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die die Amtshilferichtlinie betreffen. Da diese Verordnungen unmittelbare Rechtswirkung entfalten, sind sie nicht gesondert in nationales Recht umzusetzen. Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 2 wird jedoch klargestellt, dass bei einer Änderung der Durchführungsbestimmungen immer diejenige gilt, die im jeweiligen Besteuerungszeitraum aktuell ist.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 wird die in der Amtshilferichtlinie in Artikel 3 Nummer 12 enthaltene Begriffsbestimmung „auf elektronischem Weg“ umgesetzt, um eine umfassende Anwendung des Gesetzes bei Verwendung, Übermittlung und Speicherung auf elektronischem Wege sicherzustellen.

Zu § 3 (Zuständigkeit und Prüfungsbefugnisse)

§ 3 dient insgesamt der Umsetzung von Artikel 4 der Amtshilferichtlinie und legt die innerstaatlichen Zuständigkeiten fest. Die Amtshilferichtlinie sieht eine vereinheitlichte nationale Struktur vor, die sowohl die Kommunikation der Mitgliedstaaten untereinander als auch zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission vereinfachen soll.

Zu Absatz 1

Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie

In Absatz 1 wird geregelt, dass das Bundesministerium der Finanzen zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie ist. Die entsprechenden Aufgaben werden vom Bundesministerium der Finanzen wahrgenommen.

Zu Absatz 2

Bestimmung eines zentralen Verbindungsbüros und weiterer Verbindungsbüros

Absatz 2 Satz 1 legt das Bundeszentralamt für Steuern als das zentrale Verbindungsbüro im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 bzw. Artikel 3 Nummer 2 der Amts-

hilferichtlinie für die Verbindung zu den anderen Mitgliedstaaten in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 5 Finanzverwaltungsgesetz fest. Von der weiteren in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Amtshilferichtlinie vorgesehenen Möglichkeit, das zentrale Verbindungsbüro gleichzeitig als zuständige Stelle für die Verbindung zur Europäischen Kommission zu benennen, wird kein Gebrauch gemacht. Zudem wird das Bundesministerium der Finanzen in Absatz 2 Satz 2 ermächtigt, weitere Verbindungsstellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie und zuständige Bedienstete im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie zu benennen. Diese Bediensteten – auf Grund des Bezugs auf die Amtshilferichtlinie hier auch als solche benannt – sind in Deutschland Amtsträger im Sinne des § 7 der Abgabenordnung (AO). Die Bestimmung, dass die Benennung „durch Schreiben“ zu erfolgen hat bedeutet, dass die Benennung schriftlich zu erfolgen hat und insbesondere nicht mündlich erfolgen kann. Im Gegensatz zu § 7 Absatz 3 Satz 1 muss das Schreiben auf Grund § 3 Absatz 2 Satz 2 nicht im Einvernehmen mit allen obersten Finanzbehörden der Länder ergehen.

Zu Absatz 3

Wesentliche Aufgaben des zentralen Verbindungsbüros

Absatz 3 Satz 1 setzt Artikel 4 Absatz 6 und 7 der Amtshilferichtlinie um. Absatz 3 legt die wesentlichen Aufgaben des zentralen Verbindungsbüros fest. Neben der Kommunikation mit den anderen Mitgliedstaaten prüft das zentrale Verbindungsbüro eingehende und ausgehende Ersuchen auf deren Zulässigkeit nach diesem Gesetz. Absatz 3 Satz 2 regelt die notwendige Weiterleitung von zulässigen eingehenden Ersuchen an die jeweils zuständigen Finanzbehörden. Dies trägt der nationalen Kompetenzverteilung und föderalen Struktur Rechnung. Absatz 3 Satz 3 regelt die notwendige Weiterleitung von zulässigen ausgehenden Ersuchen an die jeweiligen Mitgliedstaaten. Dies trägt ebenso der nationalen Kompetenzverteilung und föderalen Struktur Rechnung.

Zu Absatz 4

Irrläufer

Jede Kommunikation mit den anderen Mitgliedstaaten läuft über das zentrale Verbindungsbüro. Sollte es dennoch einen Fall geben, bei dem ein Ersuchen bei einer anderen Stelle eingeht, so stellt Absatz 4 klar, dass das Ersuchen dem zentralen Verbindungsbüro zuzuleiten ist. Letztlich wird mit Absatz 4 der Artikel 4 Absatz 6 und 7 der Amtshilferichtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 5

Rechte der Gemeinden und Gemeindeverbände

Artikel 1 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie wird durch Absatz 5 insoweit umgesetzt, als dass den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Möglichkeit eröffnet wird, Amtshilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes in Anspruch nehmen zu können. Sie können die sich aus dem EU-Amtshilfegesetz ergebenden Rechte in Anspruch nehmen. Eine Pflicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände wird durch Absatz 5 indes nicht begründet. Wenn sie die Rechte in Anspruch nehmen, dann sind die im EU-Amtshilfegesetz genannten Vor-

aussetzungen zu beachten, beispielsweise die Verwendung der Standardformblätter und Kommunikationsmittel.

Bei Ersuchen von anderen Mitgliedstaaten (§ 4) welche die Gemeinde oder Gemeindeverbände betreffen, sind diese Ersuchen der entsprechenden Finanzbehörde zuzuleiten. Die entsprechende Finanzbehörde kann von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband im Wege der allgemeinen Amtshilfe Informationen erbitten. Diese Regelung ist notwendig, da auf Grund von Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 Grundgesetz durch Bundesgesetz Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden dürfen. Aus demselben Grund sind Zustellungersuchen von anderen Mitgliedstaaten (§ 14) die eigentlich von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden vorzunehmen wären, den entsprechenden Finanzbehörden zuzuleiten. Wenn eine Gemeinde dann im Rahmen der Amtshilfe tätig werden sollte, so hat sie die entsprechenden Verwaltungszustellungsgesetze anzuwenden.

Zu Abschnitt 2 (Übermittlung von Informationen auf Ersuchen)

Zu § 4 (Ersuchen von anderen Mitgliedstaaten)

Zu Absatz 1

Erteilung von Informationen bei eingehenden Ersuchen

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 5 und 6 der Amtshilferichtlinie. Die Amtshilferichtlinie hat hier den international anerkannten OECD-Standard verankert. Nach Absatz 1 erstellt die zuständige Finanzbehörde alle Antworten, die für die Festsetzung von Steuern nach § 1 voraussichtlich erheblich sind. Hierbei sind insbesondere Beweisausforschungen („fishing expeditions“) unzulässig. In Absatz 1 findet sich damit die Regelung wieder, wie sie in Artikel 26 Absatz 1 des OECD-Musterabkommens beziehungsweise in Artikel 5 Absatz 5 des Musterabkommens über den Informationsaustausch (Tax Information Exchange Agreements – TIEA) vorgesehen ist.

Eine Weiterleitung der Antwort an den anderen Mitgliedstaat wird durch das zentrale Verbindungsbüro vorgenommen. Dabei erstellt die zuständige Finanzbehörde die Antworten nach Maßgabe des EU-Amtshilfegesetzes und berücksichtigt ggf. die Anforderungen des § 117 Absatz 4 AO, um das eingehende Ersuchen entsprechend zu beantworten. Verfügt die Finanzbehörde nicht über die betreffenden Informationen, so führt sie nach pflichtgemäßem Ermessen alle behördlichen Ermittlungen durch, die nach der Abgabenordnung vorgesehen sind. Insofern wird mit dieser Regelung Artikel 6 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Die Regelung betrifft den Umfang sowohl in sachlicher Hinsicht als auch mit Blick auf die durchzuführenden Ermittlungen. Das Ersuchen erfolgt auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 1 und 2 der Amtshilferichtlinie richtet.

Bei Ersuchen von anderen Mitgliedstaaten welche die Gemeinden oder Gemeindeverbände betreffen (siehe § 3 Absatz 5), sind diese Ersuchen an die entsprechende Finanzbehörde zuzuleiten. Die entsprechende Finanzbehörde kann von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband im Wege der allgemeinen Amtshilfe Informationen erbitten.

Zu Absatz 2

Erweiterte Zuständigkeit bei der Durchführung behördlicher Ermittlungen

Absatz 2 setzt Artikel 6 der Amtshilferichtlinie um. In Absatz 2 wird festgelegt, dass Absatz 1 auch für zulässige Ersuchen zur Durchführung bestimmter behördlicher Ermittlungen gilt. Sofern die Finanzbehörde behördliche Ermittlung im Sinne des Absatzes 1 nicht für erforderlich hält, teilt sie dies unverzüglich dem zentralen Verbindungsbüro mit. Dadurch kommt zudem abermals die Bedeutung des zentralen Verbindungsbüros, als maßgebliche Anlaufstelle für den zwischenstaatlichen Informationsaustausch deutlich zum Ausdruck. Soweit dies nach deutschem Recht zulässig ist, werden Originaldokumente auf Ersuchen des anderen Mitgliedstaats übermittelt.

Ersuchen erfolgen jeweils auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 1 und 2 der Amtshilferichtlinie richtet.

Zu Absatz 3

Zwingendes Unterbleiben der Informationserteilung

Absatz 3 legt in einem Negativkatalog fest, wann eine Informationserteilung an die Steuerbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats zu unterbleiben hat. Damit werden die Tatbestände bei deren Vorliegen die Übermittlung von Informationen abgelehnt wird, eindeutig umschrieben und abgegrenzt, so dass sowohl den schützenswerten Interessen der Steuerpflichtigen als auch dem öffentlichen Interesse Rechnung getragen wird.

Mit Absatz 3 Nummer 1 wird Artikel 17 Absatz 2 der Amtshilferichtlinie umgesetzt und mit Absatz 3 Nummer 2 der Artikel 17 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie.

Absatz 3 Nummer 3 setzt Artikel 17 Absatz 4 1. Halbsatz der Amtshilferichtlinie um und Absatz 3 Nummer 4 den Artikel 17 Absatz 4 2. Halbsatz der Amtshilferichtlinie. Der Umsetzung in diesen beiden Fällen liegt die damalige Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 der EG-Amtshilfe-Richtlinie in § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 4 EGAHiG zu Grunde.

Zu Absatz 4

Unterbleiben der Informationserteilung

§ 4 Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie.

Absatz 4 legt einen weiteren Grund fest, wann eine Informationserteilung nicht stattfindet. Mit Absatz 4 wird der Tatbestand normiert, bei dessen Vorliegen die Übermittlung von Informationen abgelehnt werden kann. Insofern besteht mit dieser „Kann-Vorschrift“ der Unterschied zu Absatz 3, welcher normiert unter welchen Voraussetzungen keine Informationen erteilt werden.

Die Absätze 3 und 4 bilden den zuvor genannten OECD-Standard ab, denn sie geben insbesondere den Inhalt des Artikels 26 Absatz 3 des OECD-Musterabkommens wieder.

Zu Absatz 5

Keine Ablehnungsbefugnis auf Grund Bankgeheimnisses etc.

Mit Absatz 5 wird Artikel 18 Absatz 2 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Die Amtshilferichtlinie spiegelt auch hier den OECD-Standard wieder, da hier der entsprechende Wortlaut des Artikels 26 Absatz 5 des OECD-Musterabkommens wiedergegeben wird. Absatz 5 stellt mit einer Negativformulierung klar, dass die Mitgliedstaaten sich nicht einzig auf nationale Bestimmungen bezüglich Banken, sonstigen Finanzinstituten, Bevollmächtigten, Vertretern oder Treuhändern berufen können.

Zu Absatz 6

Mitteilung der Ablehnungsgründe

Mit Absatz 6 werden Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 sowie Artikel 17 Absatz 5 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Mit der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 der Amtshilferichtlinie wird ein Gleichklang mit Artikel 26 Absatz 4 OECD-Musterabkommen hergestellt. Sofern ein Ersuchen vom zentralen Verbindungsbüro abgelehnt wird, sind der ersuchenden Behörde des anderen Mitgliedstaats die Gründe hierfür mitzuteilen.

Zu § 5 (Fristen)

Zu Absatz 1

Verbindliche Frist zur Erteilung der Informationen

Absatz 1 setzt Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Amtshilferichtlinie um. Absatz 1 legt die maximale Frist fest, innerhalb derer das zentrale Verbindungsbüro das Ersuchen an die Steuerbehörden des jeweiligen Mitgliedstaats zu erteilen hat. Die Informationen werden dabei grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Erhalt des Ersuchens übermittelt. In den Fällen, in denen die Finanzbehörde bereits im Besitz der entsprechenden Informationen ist, verkürzt sich diese Frist auf zwei Monate. In besonders gelagerten Fällen können das zentrale Verbindungsbüro und der andere Mitgliedstaat abweichende Fristen vereinbaren. Die Festlegung einer maximalen Übermittlungsdauer ist eine der wesentlichen Neuerungen der Amtshilferichtlinie und führt zu einem beschleunigten und effizienten Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten. Letztlich führt eine schnellere Erledigung der Ersuchen auch zu einer schnelleren Rechtssicherheit.

Zu Absatz 2

Bestätigung des Ersuchens aus einem anderen Mitgliedstaat

Mit Absatz 2 wird Artikel 7 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Absatz 2 bestimmt, dass das zentrale Verbindungsbüro spätestens sieben Arbeitstage nach Eingang des Ersuchens dem jeweiligen Mitgliedstaat eine Empfangsbestätigung erteilt. In der Amtshilferichtlinie ist nicht näher dargelegt, was unter Arbeitstagen zu verstehen ist. Nach dem hergebrachten Verständnis im Bereich der deutschen Finanzverwaltung sind unter Arbeitstage jedenfalls die Tage von Montag bis Freitag zu verstehen. Solange es keine gegenteilige europäische Vorgaben oder Auslegungen hierzu gibt, ist der Begriff nach dem deutschen Verständnis auszulegen.

Zu Absatz 3

Hinweis auf Mängel beim Ersuchen

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie. In Absatz 3 wird das weitere Vorgehen

bei mangelbehafteten Ersuchen geregelt. Hierfür unterrichtet das zentrale Verbindungsbüro den anderen Mitgliedstaat. Durch die dabei einzuhaltende Frist von einem Monat können die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten zeitnah auf bestehende Mängel hingewiesen werden. Im Bedarfsfall können auch weitere Hintergrundinformationen angefordert werden. Erhält das zentrale Verbindungsbüro die angeforderten weiteren Hintergrundinformationen, beginnen die Fristen nach Absatz 1 am Tag nach deren Eingang. Die fristgebundene Mängelanzeige dient dazu, den jeweils anderen Mitgliedstaat unverzüglich auf Fehler in der Ersuchensanfrage hinzuweisen und die Übermittlung von Informationen so zeitnah zu forcieren.

Zu Absatz 4

Mitteilung einer Verzögerung

Mit Absatz 4 wird Artikel 7 Absatz 5 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Sofern die Finanzbehörde die in Absatz 1 bzw. Absatz 3 benannte Frist nicht einhalten kann, teilt sie die Gründe dafür und das voraussichtliche Erledigungsdatum dem zentralen Verbindungsbüro mit. Letzteres teilt dies dem anderen Mitgliedstaat mit. Diese Mitteilung hat unverzüglich zu erfolgen, spätestens jedoch drei Monate, nachdem das zentrale Verbindungsbüro das Ersuchen erhalten hat.

Zu Absatz 5

Frist zur Mitteilung bei Ablehnung des Ersuchens

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 6 der Amtshilferichtlinie. Nach Absatz 5 teilt das zentrale Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ersuchens, unter Nennung der Gründe mit, wenn die Finanzbehörde nicht im Besitz der erbetenen Informationen ist oder die Gründe nach § 4 Absatz 3 und 4 vorliegen und demnach dem Informationsersuchen nicht entsprochen werden kann. Die Prüfungs- und Entscheidungskompetenz liegt beim zentralen Verbindungsbüro.

Zu § 6 (Ersuchen an andere Mitgliedstaaten)

Zu Absatz 1

Ersuchen

Mit Absatz 1 wird Artikel 5 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Absatz 1 regelt die Art und Weise sowie die Zuständigkeit des zentralen Verbindungsbüros bei Ersuchen an den anderen Mitgliedstaat. Demnach ist die Finanzbehörde befugt ein Ersuchen zu stellen, welches das zentrale Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat nach diesem Gesetz weiterleitet; die entsprechende Prüfungs- und Entscheidungskompetenz liegt beim zentralen Verbindungsbüro. Dabei kann die Finanzbehörde um sachdienliche behördliche Ermittlungen ersuchen sowie Originaldokumente erbitten, soweit diese für das weitere Verfahren notwendig sind. Das Ersuchen erfolgt auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 1 und 2 der Amtshilferichtlinie richtet.

Neben den Finanzbehörden können gemäß § 3 Absatz 5 auch die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht zur Stellung eines Ersuchens unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes, insbesondere der Verwendung der Standardform-

blätter und Kommunikationsmittel (siehe § 17), wahrnehmen.

Zu Absatz 2

Subsidiarität des Ersuchens – Ausschöpfung nationaler Ermittlungsmöglichkeiten

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie. Zunächst sind daher alle nach der Abgabenordnung vorgesehenen Ermittlungsmaßnahmen auszuschöpfen, bevor ein Ersuchen gestellt wird. Dies gilt dann nicht, soweit die Durchführung der Ermittlungen mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden wäre oder sich als nicht Erfolg versprechend darstellt. Die entsprechende Prüfungs- und Entscheidungskompetenz für die Weiterleitung liegt beim zentralen Verbindungsbüro.

Zu Abschnitt 3 (Weitere Übermittlung von Informationen)

Zu § 7 (Automatische Übermittlung von Informationen)

Zu Absatz 1

Umfang der automatischen Übermittlung von Informationen

Mit Absatz 1 wird Artikel 8 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Absatz 1 verpflichtet dabei zu einer automatischen Übermittlung von Informationen an andere Mitgliedstaaten in Bezug auf Besteuerungszeiträume ab 1. Januar 2014 (siehe auch § 20). In Absatz 1 werden in Nummer 1 bis 5 die zu übermittelnden verfügbaren Informationen über in anderen Mitgliedstaaten ansässige Personen benannt. Die automatische Übermittlung von Informationen in den benannten Bereichen stellt eine weitere Innovation der neu konzipierten zwischenstaatlichen Amtshilfe dar. Er geht zudem über den Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen [ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 38], die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EG [ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 129] geändert worden ist) hinaus. Mit einer automatischen Übermittlung von Informationen kann ein wesentlicher Beitrag zur korrekten Festsetzung der Steuern bei grenzüberschreitenden Sachverhalten geleistet werden. Ebenfalls kann ohne Vorbedingungen das Entdeckungsrisiko erhöht und Steuerbetrug systematisch bekämpft werden.

Zu Absatz 2

Ausnahme von der Anhörung

In Fällen der automatischen Übermittlung von Informationen ist eine Anhörung nicht erforderlich. Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 2 Absatz 3 letzter Satz EGAHiG.

Zu Absatz 3

Ermächtigung zur Festlegung von Einzelheiten

Absatz 3 legt fest, dass das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Einzelheiten der automatischen Übermittlung von In-

formationen in einem Schreiben regeln kann und dieses im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen ist.

Zu § 8 (Spontane Übermittlung von Informationen an andere Mitgliedstaaten)

Zu Absatz 1

Umfang der spontanen Übermittlung von Informationen

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 der Amtshilferichtlinie. Nach Absatz 1 kann die Finanzbehörde an das zentrale Verbindungsbüro alle Informationen übermitteln, die für die anderen Mitgliedstaaten von Nutzen sein können. Das zentrale Verbindungsbüro entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Übermittlung an die anderen Mitgliedstaaten. Durch diese Bestimmung soll auch der spontane Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten verstärkt und gefördert werden. Spontane Informationen werden jeweils auf einem Standardformblatt (siehe § 17) weitergegeben, dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie richtet.

Neben den Finanzbehörden können gemäß § 3 Absatz 5 auch die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht zur spontanen Übermittlung von Informationen unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes, insbesondere der Verwendung der Standardformblätter und Kommunikationsmittel (siehe § 17), wahrnehmen.

Zu Absatz 2

Voraussetzung der Übermittlung von spontanen Informationen

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie. In den Nummern 1 bis 5 werden die Voraussetzungen genannt, wann eine Übermittlung von spontanen Informationen durch das zentrale Verbindungsbüro an andere Steuerbehörden der Mitgliedstaaten zu erfolgen hat. Bisher benannte § 2 Absatz 2 Satz 2 EGAHiG die Gründe hierfür. Die spontane Übermittlung von Informationen erfolgt jeweils auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie richtet.

Absatz 2 Nummer 3 regelt Fälle, in denen Geschäftsbeziehungen über ein oder mehrere Staaten geleitet werden. Diese Formulierung entspricht Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Amtshilferichtlinie. Geschäftsbeziehungen werden insbesondere dann über ein oder mehrere Staaten geleitet, wenn Geschäftsbeziehungen aufgebaut, gestaltet, geregelt oder intensiviert werden. Diese Bedeutung wird dem Sinn und Zweck der Vorschrift gerecht, denn wenn derartige Geschäftsbeziehungen zu einer Steuerersparnis führen, sollen Informationen zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden, damit Steuern ordnungsgemäß festgesetzt werden.

Zu Absatz 3

Übermittlungsdauer bei spontanen Informationen

Absatz 3 setzt Artikel 10 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie um. Demnach soll die Übermittlung unverzüglich erfolgen, spätestens jedoch einen Monat nachdem die Informationen verfügbar geworden sind.

Zu § 9 (Spontane Übermittlung von Informationen durch andere Mitgliedstaaten)

Weiterleitung und Bestätigung erhaltener spontaner Informationen

Mit § 9 werden Artikel 9 und 10 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Das zentrale Verbindungsbüro leitet demnach die erhaltenen Informationen eines anderen Mitgliedstaats den jeweiligen Finanzbehörden zur Auswertung weiter. Zudem bestätigt das zentrale Verbindungsbüro unverzüglich dem anderen Mitgliedstaat möglichst auf elektronischem Weg den Erhalt der Informationen. Die Bestätigung hat spätestens sieben Arbeitstage nach Eingang der Informationen zu erfolgen.

Die Kommunikation im Zusammenhang mit der spontanen Übermittlung von Informationen erfolgt auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie richtet.

Neben den Finanzbehörden dürfen gemäß § 3 Absatz 5 auch die Gemeinden und Gemeindeverbände Amtshilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes in Anspruch nehmen. Bei der spontanen Übermittlung von Informationen durch andere Mitgliedstaaten werden diese vom zentralen Verbindungsbüro den Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Information übersandt, soweit letztere betroffen sind. Eine Pflicht zur Auswertung für die Gemeinden und Gemeindeverbände besteht indes nicht.

Zu Abschnitt 4 (Sonstige Formen der Verwaltungszusammenarbeit)**Zu § 10** (Anwesenheit von Bediensteten anderer Mitgliedstaaten im Inland)**Zu Absatz 1**

Vereinbarung der Anwesenheit ausländischer Bediensteter

Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a und b der Amtshilferichtlinie. Die Anwesenheit in den Amtsräumen von Behörden und die Teilnahme an behördlichen Ermittlungsmaßnahmen von ausländischen Bediensteten kann vereinbart werden. Da es sich bei ausländischen Bediensteten nicht um Amtsträger im Sinne des § 7 AO handeln kann, wird in diesem Paragraphen der Begriff „Bediensteter“ verwendet. Auch die Gemeinden und Gemeindeverbände (siehe § 3 Absatz 5) können das Recht wahrnehmen.

Zu Absatz 2

Umfang der Offenbarung von Informationen bei Anwesenheit ausländischer Bediensteter

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Amtshilferichtlinie. Im Hinblick auf die Wahrung des Steuergeheimnisses wird sichergestellt, dass Bedienstete des anderen Mitgliedstaats nur Informationen erhalten, die von der Offenbarungsvorschrift des § 4 gedeckt sind, mithin solche, die für die Festsetzung von Steuern voraussichtlich erheblich sein werden und deren Beschaffung durch behördliche Ermittlungen erfolgt, die nach den deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in vergleichbaren Fällen vorgesehen sind.

Zu Absatz 3

Voraussetzung der Anwesenheit und des Beiwohnens ausländischer Bediensteter bei Ermittlungsmaßnahmen

Absatz 3 setzt Artikel 11 Absatz 2 der Amtshilferichtlinie um. Absatz 3 stellt klar, dass die Vereinbarung nach Absatz 1 vorsehen kann, dass die ausländischen Bediensteten im Beisein inländischer Bediensteter, Personen befragen und Aufzeichnungen prüfen dürfen, sofern diese zustimmen. Verweigert eine Person die Mitwirkung, gilt diese Verweigerung wie eine Verweigerung gegenüber inländischen Bediensteten. Dies bringt, neben der vorgesehenen Art und Weise des Informationsaustauschs, die neue grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit deutlich zum Ausdruck. Bisher war eine solche Beteiligung nach § 1b EGAFHiG nicht möglich.

Zu Absatz 4

Legitimation der ausländischen Bediensteten – Vollmacht

Absatz 4 entspricht Artikel 11 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie. Eine schriftliche Vollmacht, die den genannten Anforderungen entspricht, muss jederzeit zur Legitimation von den ausländischen Bediensteten vorgelegt werden können. Dabei handelt es sich um das vom zentralen Verbindungsbüro nach Absatz 1 ausgestellte Dokument.

Zu § 11 (Anwesenheit von inländischen Bediensteten in anderen Mitgliedstaaten)

Voraussetzung der Entsendung inländischer Bediensteter

§ 11 setzt Artikel 11 der Amtshilferichtlinie auch für den Fall der Anwesenheit eines inländischen Bediensteten – auf Grund des Bezugs zur Amtshilferichtlinie auch im EU-Amtshilfegesetz als solcher benannt – in anderen Mitgliedstaaten um. Demnach können, unter den entsprechenden Voraussetzungen des § 10, bevollmächtigte inländische Bedienstete in andere Mitgliedstaaten entsandt werden. Eine Entsendung findet jedoch nur statt, sofern die Komplexität des ausgehenden Ersuchens dies erfordert. Auch die Gemeinden und Gemeindeverbände (siehe § 3 Absatz 5) können dieses Recht unter den Voraussetzungen des § 11 wahrnehmen.

Zu § 12 (Gleichzeitige Prüfung)**Zu Absatz 1**

Vereinbarung einer gleichzeitigen Prüfung

Mit Absatz 1 wird Artikel 12 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Die Mitgliedstaaten können die gleichzeitige Prüfung einer oder mehrerer Personen im jeweils eigenen Hoheitsgebiet vereinbaren und die Informationen nach diesem Gesetz austauschen. Eine ähnliche Regelung enthielt bereits Artikel 8b der EG-Amtshilfe-Richtlinie. Sofern Steuerpflichtige in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind, sind gleichzeitige Prüfungen häufig von gemeinsamem oder ergänzendem Interesse der Steuerbehörden der Mitgliedstaaten. Auch die Gemeinden und Gemeindeverbände (siehe § 3 Absatz 5) können dieses Recht unter den weiteren Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 bis 4 wahrnehmen.

Zu Absatz 2

Verfahrensablauf

Absatz 2 setzt Artikel 12 Absatz 2 der Amtshilferichtlinie um. Danach bestimmt die Finanzbehörde, welche Person oder Personen sie für eine gleichzeitige Prüfung vorschlägt. Das zentrale Verbindungsbüro unterrichtet sodann die betroffenen Mitgliedstaaten darüber, begründet die Auswahl und gibt den Zeitraum an, in welchem die gleichzeitige Prüfung durchgeführt werden soll.

Zu Absatz 3

Teilnahmeentscheidung und Begründung bei Prüfungsvorschlag von einem Mitgliedstaat

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 12 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie. Absatz 3 regelt das Verfahren bei Vorschlag einer gleichzeitigen Prüfung durch einen anderen Mitgliedstaat. Die Finanzbehörde entscheidet, ob sie an der vorgeschlagenen gleichzeitigen Prüfung teilnehmen will. Das zentrale Verbindungsbüro teilt dem anderen Mitgliedstaat das Einverständnis oder die begründete Ablehnung mit.

Auch die Gemeinden und Gemeindeverbände (siehe § 3 Absatz 5) können dieses Recht unter den Voraussetzungen dieses Absatzes wahrnehmen.

Zu Absatz 4

Beaufsichtigung und Koordination

Absatz 4 dient der Umsetzung des Artikels 12 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie. Zur Koordination der gleichzeitigen Prüfung benennt das zentrale Verbindungsbüro einen verantwortlichen Bediensteten. Eine solche Person wird benannt sowohl bei Vorschlägen Deutschlands als auch bei Vorschlägen anderer Mitgliedstaaten.

Zu Absatz 5

Ausnahme von der Anhörung

Gleichzeitige Außenprüfungen, wie sie in diesem Paragraphen vorgesehen sind, werden angesichts zunehmender grenzüberschreitender Geschäftsbeziehungen immer wichtiger. Der Austausch von hierbei gewonnenen Informationen kann erheblich zur Sicherung der Besteuerungsgrundlagen der beteiligten Mitgliedstaaten beitragen. Die grundsätzliche Anhörungspflicht bei der Übermittlung von Informationen erweist sich dabei als Hindernis. Konkrete Praxisfälle haben gezeigt, dass die inländischen Vorschriften zur vorherigen Anhörung der beteiligten Steuerpflichtigen nach § 117 Absatz 4 Satz 3 AO, insbesondere schon in der Vorbereitungsphase, für eine schnelle Kommunikation und unter Umständen letztlich auch für den Prüfungserfolg nachteilig sein können. In anderen Mitgliedstaaten scheint eine so weitgehende Anhörungspflicht wie in Deutschland nicht zu bestehen. Die Bereitschaft zur Teilnahme anderer Mitgliedstaaten an gleichzeitigen Prüfungen mit deutschen Finanzbehörden könnte darunter leiden. Durch Artikel 11 Nummer 12 Buchstabe b des vorliegenden Änderungsgesetzes wird daher auch § 117 Absatz 4 Satz 3 AO entsprechend angepasst und von der zwingenden Anhörungspflicht beim Informationsaustausch aufgrund des EUAHiG Abstand genommen. Bei Einleitung der Außenprüfung durch die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung erfolgt auf jeden Fall eine Beteiligung

des Steuerpflichtigen. Ferner kann davon ausgegangen werden, dass mittlerweile in allen Mitgliedstaaten ein annähernd vergleichbares Rechtsschutzniveau wie in Deutschland vorliegt, so dass rechtsstaatliche Bedenken nicht durchgreifen. Zudem enthält beispielsweise § 4 Absatz 3 Nummer 3 EUAHiG einen Schutzmechanismus hinsichtlich sensibler Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisse oder wenn ein Geschäftsverfahren preisgegeben würde.

Zu § 13 (Zustellungersuchen an andere Mitgliedstaaten)**Zu Absatz 1**

Zustellungersuchen an andere Mitgliedstaaten

Mit Absatz 1 wird Artikel 13 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Demnach kann das zentrale Verbindungsbüro im anderen Mitgliedstaat die Zustellung aller Dokumente und Entscheidungen von Finanzbehörden beantragen, die mit einer Steuer nach § 1 zusammenhängen. Teilweise schreiben die Rechtsordnungen einiger Mitgliedstaaten vor, dass Entscheidungen und Verfügungen, die den Steuerpflichtigen selbst betreffen, diesem zugestellt werden müssen, um wirksam zu werden. Mit der Neuregelung kann diese Zustellung unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erreicht werden, so dass künftig keine Schwierigkeiten bei Wegzug des Steuerpflichtigen in einen anderen Mitgliedstaat bestehen werden. Das Ersuchen erfolgt auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie richtet.

Auch die Gemeinden und Gemeindeverbände (siehe § 3 Absatz 5) können sich bei der Zustellung von Dokumenten und Entscheidungen an das zentrale Verbindungsbüro wenden und das in Absatz 1 benannte Recht unter den weiteren Voraussetzungen des § 13 wahrnehmen.

Zu Absatz 2

Unzulässigkeit eines Zustellungersuchens

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie. Nach Absatz 2 wird das Zustellungersuchen namentlich auf solche Fälle beschränkt, in denen die ersuchende Behörde entweder nicht in der Lage ist, die Zustellung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes im anderen Mitgliedstaat vorzunehmen oder die Zustellung unverhältnismäßig große Schwierigkeiten bereiten würde.

Zu Absatz 3

Ausgestaltung des Zustellungersuchens

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 2 der Amtshilferichtlinie. Absatz 3 regelt den notwendigen Inhalt des Zustellungersuchens.

Zu Absatz 4

Zustellungsformen

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 4 Satz 2 der Amtshilferichtlinie. Einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Person kann jedes Dokument per Einschreiben oder auf elektronischem Wege direkt zugestellt werden.

Zu Absatz 5

Weiterleitung

Absatz 5 dient insbesondere der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie, soweit Informationen über in anderen Mitgliedstaaten veranlasste Zustellungen an die Finanzbehörden weiterzuleiten sind.

Zu § 14 (Zustellungsersuchen von anderen Mitgliedstaaten)**Zu Absatz 1**

Zustellungsersuchen von anderen Mitgliedstaaten

Mit Absatz 1 wird Artikel 13 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Absatz 1 regelt das Verfahren für den Fall, dass ein anderer Mitgliedstaat um Zustellung ersucht. Das Ersuchen erfolgt auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie richtet.

Zustellungsersuchen von anderen Mitgliedstaaten die eigentlich von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden vorzunehmen wären (siehe § 3 Absatz 5), sind den entsprechenden Finanzbehörden zuzuleiten. Die Finanzbehörden entscheiden dann, ob die Gemeinde oder der Gemeindeverband bei der Zustellung um Amtshilfe gebeten werden kann oder ob eine Zustellung unmittelbar durch die Finanzbehörde erfolgt. Wenn eine Gemeinde im Rahmen der Amtshilfe tätig wird, so hat sie die entsprechenden Verwaltungszustellungsgesetze anzuwenden.

Zu Absatz 2

Mitteilung an den anderen Mitgliedstaat

Mit Absatz 2 wird Artikel 13 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Nach Absatz 2 teilt das zentrale Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat mit, was auf Grund des Zustellungsersuchens veranlasst wurde.

Zu Abschnitt 5 (Weitere Vorschriften)**Zu § 15** (Verwendung von Informationen und Dokumenten)**Zu Absatz 1**

Mitteilung an den anderen Mitgliedstaat

Mit Absatz 2 wird Artikel 13 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Nach Absatz 2 teilt das zentrale Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat mit, was auf Grund des Zustellungsersuchens veranlasst wurde.

Zu Absatz 2

Voraussetzung der Weitergabe an einen dritten Mitgliedstaat

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie. Absatz 2 sieht vor, dass eine Weiterleitung der Informationen an einen dritten Mitgliedstaat unter Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes möglich ist. Die Mitteilungsabsicht ist dem Staat, aus dem die Informationen stammen, mitzuteilen. Sofern dieser Mitgliedstaat der Weitergabe nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung widerspricht, kann das zentrale Verbindungsbüro die Informationen und Dokumente an einen dritten Mit-

gliedstaat weiterleiten. Mit der Regelung einer solchen Verschweigungsfrist kann eine zeitlich hinausgezögerte Übermittlung vermieden werden und zugleich eine effektive Weiterleitung der Informationen gewährleistet werden.

Zu Absatz 3

Einwilligungserklärung der erteilenden Mitgliedstaaten

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 16 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie. Der Absatz 3 legt dabei fest, dass die vorherige Zustimmung (Einwilligung) lediglich von der Steuerbehörde des Mitgliedstaats erfolgen kann, der die Informationen und Dokumente ursprünglich übermittelt hat. Damit soll sichergestellt werden, dass der Mitgliedstaat der die Informationen ursprünglich übermittelt hat, die Hoheit über die Weiterverwendung seiner Daten behält.

Zu Absatz 4

Verwertbarkeit

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 5 der Amtshilferichtlinie. Die im Rahmen dieses Gesetzes erlangten Informationen und Dokumente sind den inländischen Informationen und Dokumente gleichgestellt.

Zu Absatz 5

Korrektur oder Löschung von gespeicherten bzw. übermittelten Daten

Absatz 5 benennt die Voraussetzungen, unter denen Daten berichtigt bzw. gelöscht werden können, die unrichtig sind, unzulässig gespeichert oder unzulässig übermittelt wurden. Zudem ergibt sich eine entsprechende Mitteilungspflicht des zentralen Verbindungsbüros an die anderen Mitgliedstaaten. Hierbei entspricht die Formulierung der Regelung des § 4 Absatz 3 EGAHiG.

Zu § 16 (Rückmeldungen)

§ 16 dient der Umsetzung von Artikel 14 der Amtshilferichtlinie. Die Rückmeldungen sind im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten förderlich und können den Informationsaustausch künftig verbessern. Rückmeldungen erfolgen jeweils auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie richtet.

Zu Absatz 1

Bitte um Rückmeldung aus anderen Mitgliedstaaten

In den Fällen der §§ 4 und 8 kann das zentrale Verbindungsbüro den anderen Mitgliedstaat um Rückmeldung der Verwendung der erbetenen Informationen bitten.

Zu Absatz 2

Übermittlung einer Rückmeldung an andere Mitgliedstaaten

Sofern der andere Mitgliedstaat um Rückmeldung in den Fällen der §§ 6 und 9 bittet, übermittelt das zentrale Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat die Rückmeldung unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate, nachdem das Ergebnis der Verwendung der erbetenen Informationen bekannt geworden ist. Eine Übermittlung ist nur zulässig, wenn ihr die Vorschriften zum Schutz des Steuergeheimnisses und

zum Datenschutz insbesondere nach § 30 AO nicht entgegenstehen.

Zu § 17 (Standardformblätter und Kommunikationsmittel)

Zu Absatz 1

Verwendung von Standardformblättern und elektronische Übermittlung

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 1 bis 3 der Amtshilferichtlinie. Die Verwendung von vorgesehenen Standardformblättern erleichtert die Zusammenarbeit und überbrückt weitgehend die auftretenden sprachlichen Hürden. Die Standardformblätter werden auf europäischer Ebene im Rahmen des Amtshilfeausschusses festgelegt und soweit erforderlich durch eine europäische Verordnung als unmittelbar geltendes Recht umgesetzt. Die elektronische Übermittlung trägt erheblich zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren bei. Unter den Begriff der „sonstige Mitteilungen“ fallen die entsprechenden Antworten, Empfangsbestätigungen, Ersuchen um zusätzliche Hintergrundinformationen und Mitteilungen über das Unvermögen zur oder die Ablehnung der Erfüllung des Ersuchens im Sinne der Amtshilferichtlinie.

Zu Absatz 2

Elektronische Übermittlung bei anderen Dokumenten

Absatz 2 setzt Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Amtshilferichtlinie um. Die Übermittlung von Dokumenten, die den Standardformblättern beigelegt werden, sowie die Erteilung von Informationen ohne Ersuchen erfolgen in elektronischer Form.

Zu Absatz 3

Ausnahmen

Sofern Informationen oder Unterlagen im Zuge der Anwesenheit in den Amtsräumen eines anderen Mitgliedstaats oder auf Grund der Teilnahme an behördlichen Ermittlungen erlangt werden, sind diese nicht elektronisch zu übermitteln.

Zu Absatz 4

Gültigkeit bei Übermittlung auf anderem Wege

Die Nichteinhaltung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Übermittlungsformen und -wege berührt weder die Gültigkeit der erhaltenen Informationen noch die Gültigkeit der ergriffenen Maßnahmen.

Zu § 18 (Informationsübermittlung an Drittstaaten)

Zu Absatz 1

Weitergabe bei von Drittstaaten erhaltenen Informationen an andere Mitgliedstaaten

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie. Absatz 1 sieht unter den genannten Voraussetzungen vor, dass eine Weiterleitung der von einem

Drittstaat erhaltenen Informationen an andere Mitgliedstaaten möglich ist.

Dies dient ebenfalls der Effizienz der Übermittlung von Informationen. Die Formulierung entspricht § 4 Absatz 4 EGAHiG, der bisher die Weiterübermittlung an einen anderen Mitgliedstaat gesetzlich normierte.

Zu Absatz 2

Voraussetzungen der Weitergabe

Absatz 2 entspricht Artikel 24 Absatz 2 Buchstaben a und b der Amtshilferichtlinie. Absatz 2 legt dabei die Voraussetzungen fest, unter denen das zentrale Verbindungsbüro die im Einklang mit diesem Gesetz von einem anderen Mitgliedstaat erhaltenen Informationen an einen Drittstaat weitergeben kann.

Zu § 19 (Datenschutz und Zweckbestimmung)

Zu Absatz 1

Steuergeheimnis (Geheimhaltung) der erhaltenen Informationen

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Amtshilferichtlinie. Das Steuergeheimnis und der Schutz, den die Abgabenordnung für entsprechende Informationen vorsieht, gelten auch für die im Rahmen dieses Gesetzes erteilten Informationen anderer Staaten. Jede Übermittlung von Informationen nach der Amtshilferichtlinie, unterliegt zudem gemäß Artikel 25 der Amtshilferichtlinie den Durchführungsvorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

Zu Absatz 2

Verwendung der erhaltenen Informationen für bestimmte Zwecke

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2, Unterabsatz 2 und 3 der Amtshilferichtlinie. Absatz 2 legt fest, für welche Zwecke die Informationen verwendet werden können. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 4 Absatz 1 EGAHiG, der die Verwendung von Informationen bisher regelte.

Zu § 20 (Anwendungsbestimmung)

Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Amtshilferichtlinie sieht vor, dass der automatische Informationsaustausch spätestens am 1. Januar 2015 in Kraft tritt. Daher regelt § 20 für die automatische Übermittlung von Informationen (§ 7 Absatz 1) die Anwendung ab dem 1. Januar 2015. Entsprechend Artikel 8 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie werden Informationen für Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 übermittelt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 1**

Inhaltsübersicht

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung des § 42g EStG im vorliegenden Änderungsgesetz (Artikel 2 Nummer 27).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Aufhebung von § 45b im vorliegenden Änderungsgesetz (Artikel 2 Nummer 34).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung des § 50i EStG im vorliegenden Änderungsgesetz (Artikel 2 Nummer 37).

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung des § 52b EStG im vorliegenden Änderungsgesetz (Artikel 2 Nummer 41).

Zu Nummer 2

§ 2a Absatz 2a Satz 2

In § 2a Absatz 2a Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) wird eine redaktionell notwendige Anpassung der Verweisung auf die Amtshilferichtlinie vorgenommen. Die bisherige Formulierung nahm Bezug auf EG-Amtshilfe-Richtlinie. Nunmehr erfolgt ein Verweis auf die Amtshilferichtlinie. Die genaue Fundstelle der Amtshilferichtlinie ergibt sich aus § 2 Absatz 2 EUAHiG.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

§ 3 Nummer 5

Die Neufassung dieser Vorschrift ist eine Folge der Änderung des Wehrpflichtgesetzes durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678), wodurch die Wehrpflicht ab dem 1. Juli 2011 ausgesetzt und durch den freiwilligen Wehrdienst mit einer Dauer von bis zu 23 Monaten ersetzt wurde. Die Änderung im Rahmen des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 führte dazu, dass die Bezüge für den freiwilligen Wehrdienst wie die Bezüge für den verpflichtenden Wehrdienst nach § 3 Nummer 5 EStG steuerfrei gestellt wurden. Der rechtliche Grund für die Erweiterung auf den freiwilligen Wehrdienst ist der gesetzliche Verweis in § 3 Nummer 5 EStG auf § 1 Absatz 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes. In der Gesetzesbegründung des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 (Bundestagsdrucksache 17/4821) ist ein Prüfauftrag verankert, der eine Überprüfung der privilegierten Besteuerung der Bezüge des freiwilligen Wehrdienstes vorsieht.

Steuerfrei bleiben die Geld- und Sachbezüge an Wehrpflichtige im Sinne des § 4 des Wehrpflichtgesetzes und die Vor-

teile aus einer unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung der Soldaten und Zivildienstleistenden; dies gilt auch für den freiwilligen Wehrdienst. Ebenso wird die Steuerfreiheit für die an Zivildienstleistende nach § 35 des Zivildienstgesetzes gezahlten Geld- und Sachbezüge beibehalten. Für die den freiwilligen Wehrdienst Leistenden werden mit der vorliegenden Änderung zukünftig nur noch die Gehaltsbestandteile „Wehrsold nach § 2 Absatz 1 Wehrsoldgesetz“ sowie „Dienstgeld nach § 8 Wehrsoldgesetz“ steuerfrei gestellt. Die weiteren Bezüge, z. B. Wehrdienstzuschlag, besondere Zuwendungen sowie unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung, sind zukünftig steuerpflichtig. Der Wehrsold nach § 2 Absatz 1 des Wehrsoldgesetzes beträgt gegenwärtig ca. 280 bis 350 Euro monatlich. Vor dem Hintergrund der mit der Unterbrechung des normalen Berufslebens für die betroffenen Reservisten verbundenen besonderen Belastung werden die Bezüge der Reservisten vollständig von der Besteuerung ausgenommen.

Steuerfrei gestellt wird ferner das für den Bundesfreiwilligendienst gezahlte Taschengeld. Das gilt auch für das Taschengeld oder vergleichbare Geldleistungen von Personen, die einen in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d EStG genannten Freiwilligendienst leisten. In § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d EStG sind unter anderem das freiwillige soziale Jahr, das freiwillige ökologische Jahr und der Bundesfreiwilligendienst genannt. Weitere Bezüge wie z. B. unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung sind steuerpflichtig. Das Taschengeld beträgt derzeit monatlich maximal 336 Euro. Die Bezüge für den Bundesfreiwilligendienst sind nach bisheriger Gesetzeslage voll steuerpflichtig; sie wurden aber auf Grund einer Billigkeitsregelung der Verwaltung bisher steuerfrei behandelt, um sie gegenüber den Bezügen für den freiwilligen Wehrdienst nicht zu benachteiligen. Mit dieser Gesetzesänderung ist die Billigkeitsregelung nunmehr entbehrlich.

Zu Buchstabe b

§ 3 Nummer 40 Buchstabe d

Bei einer sogenannten hybriden Finanzierung handelt es sich um die Hingabe von Kapital, das wegen der Konditionen der Kapitalhingabe in einem Staat als Fremdkapital, im anderen Staat als Eigenkapital qualifiziert wird. Die unterschiedliche Einordnung führt dazu, dass die Vergütungen für die Kapitalüberlassung im Quellenstaat als Betriebsausgaben (Fremdkapitalzinsen) abgezogen und im Empfängerstaat als Dividenden ermäßigt oder gar nicht besteuert werden.

Qualifikationskonflikte dieser Art werden häufig zur Schaffung unbesteuerter sogenannter „weißer Einkünfte“ genutzt. Diese Finanzierungsinstrumente sind international bekannt und auch Gegenstand von Erörterungen von internationalen Gremien. So beschäftigt sich beispielsweise auch die Gruppe Verhaltenskodex des Rates der Europäischen Union mit der Problematik. Die dortigen Erörterungen führten zu der Empfehlung, dass die Qualifikationskonflikte durch nationale Regelungen im Empfängerstaat gelöst werden sollten.

Diese Empfehlung wird nun durch die Ausdehnung der korrespondierenden Besteuerung umgesetzt. Zahlungen, die nach deutscher Qualifizierung Dividenden darstellen, werden nur noch vor der Bemessungsgrundlage freigestellt, wenn sie im Quellenstaat keine Betriebsausgaben darstellen.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 Satz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 EStG. Ermittelt der Steuerpflichtige die auf die private Nutzung entfallenden Aufwendungen durch die Fahrtenbuchmethode, sind die nicht als Betriebsausgaben abzugsfähigen Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte der Unterschiedsbetrag zwischen tatsächlichen Aufwendungen und Entfernungspauschale.

Zu Buchstabe b

§ 4 Absatz 8 Satz 1

Die Änderungen berücksichtigen, dass nach Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2

Die Bewertung der Entnahme für die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs nach dem Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich der Umsatzsteuer (1 Prozent-Regelung) benachteiligt Elektro- und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge, weil deren Listenpreis derzeit höher ist als der Listenpreis von Kraftfahrzeugen, die ausschließlich mit einem Verbrennungsmotor angetrieben werden.

Die Nutzung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen wird als eine wesentliche Maßnahme zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes angesehen. Die Verbreitung solcher Kraftfahrzeuge soll daher durch den Ansatz des höheren Listenpreises nicht behindert werden, weil gerade Dienstwagenflotten ein wichtiges potenzielles Marktsegment für solche Elektrofahrzeuge darstellen. Die Änderung dient dem Abbau der zurzeit bestehenden steuerlichen Wettbewerbsnachteile für diese Kraftfahrzeuge gegenüber vergleichbaren Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor.

Elektrofahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich durch Elektromotoren angetrieben werden, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern gespeist werden. Brennstoffzellenfahrzeuge sind Elektrofahrzeuge. Hybridelektrofahrzeuge sind Kraftfahrzeuge i. S. von Artikel 3 Nummer 15 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (2007/46/EG vgl. ABl. L 263 vom 09.10.2007, S. 1). Regelungsgegenstand der Vorschrift sind nur Elektrofahrzeuge und Hybridelektrofahrzeuge, deren mechanische oder elektrochemische Speicher extern aufladbar sind.

Die bisherige Systematik zur Bewertung der Entnahme für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs nach der 1 Prozent-Regelung bleibt erhalten. Der Listenpreis als Bemessungsgrundlage wird um die in diesem enthaltenen Kosten für das Batteriesystem gemindert. Zur Vereinfachung der Ermittlung dieser Kosten werden diese in pauschaler Höhe angesetzt. Dabei soll für bis zum 31. Dezember 2013 angeschaffte Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge der Bruttolistenpreis i. H. von 500 Euro pro kWh Speicherkapazität der Batterie gemindert werden. Durch diese Minderung des Listenpreises wird die Besteuerung der privaten Nutzung eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs mit einem Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor gleichgestellt. Der Betrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge jährlich um 50 Euro pro kWh Speicherkapazität der Batterie. Durch die Minderung wird sichergestellt, dass sich die mit fortschreitender technischer Entwicklung und Übergang zur Serienproduktion von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen reduzierenden Kosten für die Batteriesysteme in einer reduzierten Minderung des Listenpreises wiederfinden. Eine ungerechtfertigte Begünstigung dieser Kraftfahrzeuge wird so verhindert.

Um eine Überkompensation des Nachteilsausgleichs zu verhindern, wird der pauschale Abzug auf eine Batteriekapazität von höchstens 20 kWh beschränkt; für bis zum 31. Dezember 2013 angeschaffte Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge ergibt sich danach eine maximale Minderung des Bruttolistenpreises i. H. von 10 000 Euro. Der Höchstbetrag reduziert sich in den Folgejahren jährlich um 500 Euro. Die Ausgangsgröße von 20 kWh Batteriekapazität wird dabei nicht fortgeführt; Ziel ist es, zukünftig die mit einer Erhöhung der Batteriekapazität einhergehende Erhöhung der Reichweite von Elektrofahrzeugen nicht zu beschränken.

Die Minderung des Listenpreises ist nur dann gerechtfertigt, wenn dieser durch die andere Antriebstechnologie gegenüber einem Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor tatsächlich erhöht ist. Es werden bereits Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge angeboten, bei denen das Kraftfahrzeug angeschafft wird, der Akkumulator hingegen nur gegen ein zusätzliches Entgelt überlassen wird. In diesem Fall bedarf es keiner Minderung des Listenpreises für die Berechnung der Entnahme.

Die Regelung wird zeitlich beschränkt auf den Erwerb von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen, die bis zum 31. Dezember 2022 angeschafft werden. Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auch für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die bereits im Betriebsvermögen vorhanden sind und für die eine Entnahme oder ein geldwerter Vorteil zu versteuern ist. Die Neuregelung ist vorbehaltlich der Notifizierung nach Artikel 13 Absatz 4 des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden, vgl. § 52 Absatz 1 EStG in der Fassung des Artikels 2 Nummer 14 Buchstabe a des vorliegenden Änderungsgesetzes. Die Vorschrift soll spätestens nach Ablauf von fünf Jahren evaluiert werden, um zu prüfen, ob sie auf Grund der zu erwartenden schnell voranschreitenden technischen Entwicklung in diesem Sektor weiter erforderlich und ob sie dem Grunde und der Höhe nach weiterhin gerechtfertigt ist.

Über den – weiterhin bestehenden – Verweis in § 8 Absatz 2 Satz 2 EStG findet die Regelung auch Anwendung bei Arbeitnehmern. Dies gilt sowohl für die Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zur privaten Nutzung als auch in den Fällen des § 8 Absatz 2 Satz 3 EStG, wenn der Arbeitnehmer dieses Kraftfahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nutzen kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3

Die Entnahme für die private Kraftfahrzeugnutzung ist nicht nach der 1 Prozent-Regelung zu bewerten, wenn der Steuerpflichtige die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches nachweist. In diesem Fall sind die tatsächlich auf die private Nutzung des Kraftfahrzeugs entfallenden Aufwendungen als Entnahme zu erfassen.

Die höheren Anschaffungskosten eines Elektro- und Hybrid-elektrofahrzeugs erhöhen die insgesamt entstehenden Aufwendungen für das Kraftfahrzeug (Gesamtkosten), weil z. B. die Absetzung für Abnutzung höher ist. Um die gleiche Wirkung zu erzielen wie bei Anwendung der 1 Prozent-Regelung, sind die auf die Anschaffung des Batteriesystems entfallenden Kosten bei der Ermittlung der Gesamtkosten auszuscheiden, d. h. die Absetzungen für Abnutzung sind entsprechend zu mindern oder ein zusätzlich gezahltes Entgelt für den Akkumulator ist von den Gesamtkosten abzuziehen.

Zu Buchstabe b

§ 6 Absatz 7

Bei der Regelung handelt es sich um eine Klarstellung. Bereits nach allgemeinen Grundsätzen der Gewinnermittlung sind die Regelungen über die anschaffungsnahen Herstellungskosten, die Entnahmen und Einlagen bei der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung anzuwenden, obwohl dies in § 6 Absatz 1 EStG nur ausdrücklich für die Bewertung von Wirtschaftsgütern angewiesen wird, die nach § 4 Absatz 1 EStG oder nach § 5 EStG als Betriebsvermögen anzusetzen sind.

Zur Absicherung der bestehenden Verwaltungspraxis wird in § 6 Absatz 7 EStG eine klarstellende Regelung aufgenommen.

Zu Nummer 6

§ 6b Absatz 5 und Absatz 8 Satz 1

Die Änderungen sind ausschließlich redaktioneller Art, denn es handelt sich lediglich um die Beseitigung eines Sprach- und eines Verweisungsfehlers.

Zu Nummer 7

§ 7g Absatz 3 Satz 4 – neu –

Nach § 7g Abs. 1 EStG haben Steuerpflichtige die Möglichkeit, für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens einen Abzug von bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen (sog. Investi-

tionsabzugsbetrag). Die Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags ist nach § 7g Abs. 3 Satz 1 EStG u. a. rückgängig zu machen, wenn die geplante Investition tatsächlich nicht innerhalb der folgenden drei Wirtschaftsjahre durchgeführt wird.

Zur Frage, ob es sich bei der Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrages aufgrund der Aufgabe der Investitionsabsicht um ein rückwirkendes Ereignis i. S. v. § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AO handelt und damit für die Verzinsung die Vorschrift § 233a Absatz 2a AO maßgebend ist, bestehen in der Literatur und der Rechtsprechung unterschiedliche Rechtsauffassungen. Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass sich die Berechnung des Zinslaufes nach § 233 Absatz 2 AO richtet und dieser somit 15 Monate nach Ablauf des ursprünglichen Abzugsjahres beginnt. § 233 Absatz 2a AO, der bestimmt, dass der Zinslauf erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das rückwirkende Ereignis (d.h. die Aufgabe der Investitionsabsicht) eingetreten ist, beginnt, soll nicht zur Anwendung kommen. Diese Ansicht verhindert, dass eine Verzinsung des steuerlichen Vorteils aus dem ursprünglichen Abzug unterbleibt.

Die Änderung dient der gesetzlichen Festschreibung dieser Verwaltungsauffassung. Die Regelung dient zudem der Übersichtlichkeit der Vorschrift, da § 7a Absatz 4 Satz 4 EStG für den vergleichbaren Sachverhalt des Verstoßes gegen bestimmte Nutzungs- und Verbleibensfristen bei der Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrages bereits jetzt ausdrücklich eine Anwendung des § 233 Absatz 2a AO ausschließt.

Zu Nummer 8

§ 8 Absatz 2 Satz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 EStG. Führt der Arbeitnehmer ein Fahrtenbuch, sollen die gleichen Rechtsfolgen eintreten wie bei Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

§ 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Satz 1 und 3

Bei dem eingefügten Satzteil handelt es sich um eine lediglich klarstellende Ergänzung. Die Einfügung unterstreicht noch einmal, dass nur jene Beiträge für eine Absicherung im Krankheitsfall als Sonderausgaben abziehbar sind, die zu Leistungen führen, auf die der Steuerpflichtige einen Anspruch hat. Die zuvor in Satz 3 für den Bereich der privaten Krankenversicherung normierte Anforderung ist über die Einfügung in Satz 1 mit abgedeckt und konnte daher gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2

Mit der Anforderung, dass der Sonderausgabenabzug nur dann in Betracht kommt, wenn die Beiträge an Versicherungsunternehmen geleistet werden, die das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben dürfen bzw. denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist, wird dem Schutz der Versicherten Rechnung getragen. Werden die Beiträge an andere Einrichtungen geleistet, kann es sich bei

den Beiträgen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG daher nur dann um Sonderausgaben handeln, wenn mit ihnen ein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall nach sozialrechtlichen Vorschriften oder ein der Beihilfe oder freien Heilfürsorge vergleichbarer Anspruch im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes erreicht wird. Der in Nummer 2 Buchstabe a neu eingefügte Satz ermöglicht den Sonderausgabenabzug bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch für Beiträge zum Erwerb eines Basiskrankenversicherungsschutzes an ein Versicherungsunternehmen oder eine andere Einrichtung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Auch wenn der Steuerpflichtige weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist das Sozialrecht bzw. das Versicherungsvertragsrecht insoweit Maßstab. Dies gilt entsprechend für die Beiträge zum Erwerb eines Pflegeversicherungsschutzes im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b EStG.

Aus rechtsförmlichen Gesichtspunkten wurde im Übrigen die gesamte Nummer 2 neu gefasst.

Zu Buchstabe c

§ 10 Absatz 4b

Diese Änderung soll in Sonderfällen einen zutreffenden Ansatz steuerfreier Erstattungen und Zuschüsse zu Beiträgen zu einer Renten-, Kranken- und/oder Pflegeversicherung in der Einkommensteueranmeldung gewährleisten. Es geht um Fallgestaltungen, in denen nach den bislang geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes eine elektronische Datenübermittlung nicht vorgesehen ist. Die neuen Regelungen dienen der Sicherstellung einer zutreffenden Einkommensteueranmeldung.

Im Einzelnen zu dieser Änderung

Erhält der Steuerpflichtige von dritter Seite steuerfreie Zuschüsse, insbesondere zu Beiträgen zur Alterssicherung, zur Krankenversicherung oder zur Pflegeversicherung, mindern diese die als Sonderausgaben (§ 10 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 3a EStG) abziehbaren Vorsorgeaufwendungen.

Wird nachträglich festgestellt, dass beispielsweise eine Person nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt, kann dies die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen in erheblicher Höhe zur Folge haben, was sich ebenfalls auf die Höhe der als Sonderausgaben abziehbaren Vorsorgeaufwendungen auswirkt.

Um sicherzustellen, dass die Zuschüsse und Erstattungen steuerlich zutreffend erfasst werden, sieht § 10 Absatz 4b EStG nunmehr für die oben genannten Sachverhalte eine Mitteilungspflicht vor. Übermittelnde Stelle sind danach Behörden im Sinne des § 6 Absatz 1 AO und andere öffentliche Stellen, die einem Steuerpflichtigen für die von ihm geleisteten Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 3a EStG steuerfreie Zuschüsse gewähren oder Vorsorgeaufwendungen erstatten. Eine große Gruppe stellen hierbei die Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch dar.

Die Mitteilung über die geleisteten und zurückgeforderten steuerfreien Zuschüsse und Erstattungen ist elektronisch über die zentrale Stelle (§ 81 EStG) nach amtlich vorge-

schriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung vorzunehmen. Insoweit wird auf ein bewährtes Verfahren zurückgegriffen. Die Einzelheiten zur Einrichtung und zum Ablauf des elektronischen Verfahrens sind in der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung geregelt, die auch in den Übermittlungsverfahren nach § 10 Absatz 2a EStG als entsprechende Grundlage dient.

Ergeben die übermittelten Daten, dass die Steuer nicht richtig festgesetzt wurde, ist der Steuerbescheid unabhängig vom Zeitpunkt der Datenübermittlung zu ändern. § 10 Absatz 4b EStG enthält in Satz 5 eine eigene Änderungsnorm. Dies gilt sowohl für die erstmalige Datenübermittlung im Veranlagungszeitraum wie auch für spätere Datenübermittlungen, die deshalb notwendig geworden sind, weil die vorherige Mitteilung fehlerhaft und daher zu stornieren oder zu berichtigen war.

Für eine eindeutige Zuordnung ist die Datenübermittlung unter Verwendung der jeweiligen Identifikationsnummer nach § 139b AO des Steuerpflichtigen vorzunehmen. Hier kommt das bereits erprobte und in anderen Verfahren eingesetzte maschinelle Anfrageverfahren zur Abfrage der steuerlichen Identifikationsnummer nach § 22a Absatz 2 EStG zur Anwendung.

Zu Nummer 10

§ 10b Absatz 1 Satz 4

Im Rahmen des Sonderausgabenabzugs erfährt § 10b Absatz 1 Satz 4 EStG eine redaktionell notwendige Anpassung der Verweisung auf die Amtshilferichtlinie.

Zu Nummer 11

§ 15 Absatz 4 Satz 2 und Satz 7

Nach § 15 Absatz 4 Satz 1 EStG dürfen Verluste aus gewerblicher Tierzucht weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Stattdessen mindern diese Verluste gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EStG nach Maßgabe des § 10d EStG die Gewinne, die der Steuerpflichtige in dem vorangegangenen und in den Folgejahren aus gewerblicher Tierzucht erzielt (hat).

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 20. April 2010 – 6 K 7145/08 K, F – entgegen der Verwaltungsauffassung entschieden, dass Verluste aus gewerblicher Tierzucht auch dann von den Gewinnen der vorangegangenen Wirtschaftsjahre oder der Folgejahre abgezogen werden können, wenn sie nicht nach § 10d Absatz 4 EStG gesondert festgestellt worden sind. Als Begründung wird auf das BFH-Urteil vom 22. September 2005 (BStBl. II 2007, 158) verwiesen. Dort hatte der BFH für den wortgleichen § 23 Absatz 3 Satz 9 EStG entschieden, dass dem seinerzeit geltenden Wortlaut der Vorschrift („nach Maßgabe des § 10d EStG“) keine Entscheidung des Gesetzgebers für ein gesondertes Feststellungsverfahren über noch ausgleichsfähige Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften entnommen werden könne, auch nicht im Wege teleologischer Auslegung. Eine solche positive Entscheidung des Gesetzgebers wäre aber Voraussetzung für die Berechtigung eines Feststellungsverfahrens.

Dem § 23 Absatz 3 Satz 8 EStG wurde deshalb ein zweiter Halbsatz „§ 10d Absatz 4 gilt entsprechend.“ angefügt. Eine solche Klarstellung ist auch für die Fälle der gewerblichen Tierzucht sowie die übrigen Fälle des § 15 Absatz 4 EStG erforderlich.

Zu Nummer 12

§ 20 Absatz 4a Satz 7 – neu –

Mit der Ergänzung durch Satz 7 wird der Anwendungsbe-
reich von § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG auf Abspaltungen er-
weitert. Dies entspricht der Zielsetzung, die Abgeltungsteuer
für Steuerpflichtige und die Kreditinstitute als steuerabfüh-
rende Stellen praktikabel auszugestalten. Durch die entspre-
chende Anwendung von Satz 1 bei Abspaltungen von Kör-
perschaften treten die Anteile an der übernehmenden Gesell-
schaft anteilig an die Stelle der Anteile der übertragenden
Gesellschaft. Abweichend von den §§ 13 und 15 UmwStG
besteht kein Antragserfordernis für die Fortführung der An-
schaffungskosten. Die Anschaffungskosten sind entspre-
chend dem Umtauschverhältnis laut Spaltungsvertrag oder
-plan aufzuteilen. Sofern dieser nicht bekannt ist, ist entspre-
chend der bisherigen Praxis das rechnerische Splittingver-
hältnis maßgebend (vgl. Schreiben des Bundesministeriums
der Finanzen (BMF) vom 9. Oktober 2012, BStBl I S. 953
Rn. 101, 115). Die erhaltenen Anteile übernehmen den steu-
erlichen Status der Anteile an der übertragenden Gesell-
schaft.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d

Mit der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht durch das
Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 (BGBl. I S. 679) kann
auch ein anderer Dienst im Ausland nicht mehr als Ersatz-
dienst für den Zivildienst abgeleistet werden. § 5 des Bun-
desfreiwilligendienstgesetzes führt den anderen Dienst im
Ausland jedoch als Auslandsfreiwilligendienst fort, da der
Bundesfreiwilligendienst nicht im Ausland geleistet werden
kann. Für die Berücksichtigung bei den Freibeträgen für
Kinder und die Kindergeldberechtigung wird daher der in
diesem Zusammenhang stehende Verweis auf § 14b des Zi-
vildienstgesetzes durch den Verweis auf § 5 des Bundesfrei-
willigendienstgesetzes ersetzt. Die fortgeltende Berücksich-
tigung des anderen Dienstes im Ausland ist vor dem Hinter-
grund der weiterhin bestehenden qualitativen Standards ge-
rechtfertigt. Dabei ist die obligatorische pädagogische
Begleitung, die in Form von Seminaren im In- und Ausland,
Sprachkursen und Rückkehrerseminaren geleistet wird, we-
sentlicher Bestandteil der qualitativen Standards.

Zu Buchstabe b

§ 32 Absatz 4 Satz 2

Die Änderung erfolgt, um die Formulierung an § 12 Num-
mer 5 EStG anzugleichen, der im Gesetz zur Umsetzung der
Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vor-
schriften vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert
worden ist.

Zu Nummer 14

§ 32b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe c – neu –

Die vorgesehene Ergänzung des § 32b Absatz 2 EStG dient
der besseren Verwirklichung des mit dem Progressionsvor-
behalts verfolgten Ziels der Besteuerung nach der wirtschaft-
lichen Leistungsfähigkeit.

Einkünfte, die – z. B. aufgrund eines Doppelbesteuerungs-
abkommens – in Deutschland steuerfrei gestellt sind, wirken
sich über den sog. Progressionsvorbehalt auf den persönli-
chen Steuersatz des Steuerpflichtigen aus. Jedoch können die
steuerpflichtigen inländischen Einkünfte maximal mit dem
Spitzensteuersatz besteuert werden. Werden bereits die in-
ländischen steuerpflichtigen Einkünfte mit dem Spitzensteu-
ersatz besteuert, wirken sich positive Progressionseinkünfte
steuerlich nicht mehr aus. Aufgrund dieser technischen Wir-
kungsweise des § 32b EStG ist es erforderlich, bei der Er-
mittlung des besonderen Steuersatzes nach § 32b Absatz 2
EStG für dem Progressionsvorbehalt unterliegende Gewin-
neinkünfte die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für
Umlaufvermögen nicht sofort zum Betriebsausgabenabzug
zuzulassen. Den Ausgaben für den Erwerb der entsprechen-
den Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens steht deren Wert
gegenüber, so dass sich keine sofortige Minderung der wirt-
schaftlichen Leistungsfähigkeit ergibt. Diese für den Erwerb
entstehenden Kosten können künftig erst in dem Zeitpunkt
gewinnmindernd berücksichtigt werden, in dem der Veräu-
ßerungserlös vereinnahmt wurde oder die Wirtschaftsgüter
entnommen wurden. Durch diese zeitlich versetzte Berück-
sichtigung von Betriebsausgaben bei Progressionseinkünf-
ten wird insbesondere erreicht, dass sich die Gewinne aus
dem Erwerb und dem späteren Verkauf von Umlaufvermö-
gen in dem Veranlagungszeitraum, in dem sie erzielt werden,
im erforderlichen Maße durch Erhöhung des persönlichen
Steuersatzes des Steuerpflichtigen steuerlich auswirken. Nur
dadurch ist sichergestellt, dass auch bei ausländischen Ein-
künften, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, der
Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit – also
die Besteuerung der im Inland steuerpflichtigen Einkünfte
mit dem Steuersatz, der für das Welteinkommen anzuwen-
den wäre (vgl. BFH-Urteil vom 12. Januar 2011, BStBl II
S. 494) – eingehalten wird.

Zu Nummer 15

§ 32d Absatz 2 Nummer 4

Die Änderung in Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Num-
mer 40 Buchstabe d) wird auch im Rahmen der Abgeltung-
steuer nachvollzogen. Der Abgeltungsteuersatz von 25 Pro-
zent kommt nur noch in den Fällen zur Anwendung, in denen
die Zahlung bei der leistenden Körperschaft das Einkommen
nicht gemindert hat. Sofern die Zahlung bei der leistenden
Körperschaft als Betriebsausgabe berücksichtigt wurde,
unterliegen die Erträge beim Anteilseigner dem tariflichen
Einkommensteuersatz.

Zu Nummer 16

§ 33 Absatz 2 Satz 4 – neu –

Der BFH hat mit Urteil vom 12.5.2011 (BStBl II 2011, 1015)
entschieden, dass Zivilprozesskosten als außergewöhnliche
Belastungen nach § 33 EStG zu berücksichtigen sind, wenn
der Steuerpflichtige darlegen kann, dass die Rechtsverfol-
gung oder -verteidigung eine hinreichende Aussicht auf Er-
folg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Die generelle steuermindernde Berücksichtigung von Prozesskosten entspricht nicht den sonst bei außergewöhnlichen Belastungen geltenden Grundsätzen der Zwangsläufigkeit und Außergewöhnlichkeit. Es ist daher angezeigt, die Anwendbarkeit auf einen engen Rahmen zu beschränken.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

§ 33a Absatz 1 Satz 4

§ 33a Absatz 1 EStG regelt die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen als außergewöhnliche Belastungen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist insbesondere, dass die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt (§ 33a Absatz 1 Satz 4 EStG). Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 30. Juni 2010 – VI R 35/09 – entschieden, dass ein angemessenes Hausgrundstück im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 8 SGB XII entgegen der sozialrechtlichen Verschonungsregelung und der bislang bestehenden Verwaltungsauffassung (vgl. R 33a.1 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 EStR 2008), bei der Ermittlung des eigenen Vermögens des Unterhaltsempfängers zu berücksichtigen sei.

Die Änderung erfolgt um klarzustellen, dass die im Sozialrecht geltende Verschonungsregelung auch bei der Ermittlung des eigenen Vermögens eines Unterhaltsempfängers im Steuerrecht Anwendung finden soll. Damit bleibt ein angemessenes Hausgrundstück im Sinne von § 90 Absatz 2 Nummer 8 SGB XII außer Betracht, wenn der Unterhaltsempfänger das Hausgrundstück allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnt, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll.

Zu Buchstabe b

§ 33 Absatz 1 Satz 8 – neu –

Die auf der Regelung in § 32 Absatz 4 Satz 10 EStG beruhende langjährige Verwaltungspraxis wird auf Grund der Streichung des § 32 Absatz 4 Satz 10 EStG im Steuervereinfachungsgesetz 2011 gesetzlich in § 33a EStG überführt.

Der Zeitpunkt Ende September für die Festlegung des Umrechnungskurses hat sich in der Verwaltungspraxis seit Jahrzehnten bewährt.

Zu Nummer 18

§ 33b Absatz 6 Satz 5

Gemäß § 33b Absatz 6 EStG kann ein Steuerpflichtiger dann wegen außergewöhnlicher Belastungen, die ihm durch die Pflege einer nicht nur vorübergehend hilflosen Person erwachsen, an Stelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG einen Pauschbetrag in Höhe von 924 Euro im Kalenderjahr geltend machen (Pflege-Pauschbetrag), wenn er dafür keine Einnahmen erhält. Voraussetzung ist jedoch bisher, dass der Steuerpflichtige die Pflege im Inland entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt (§ 33b Absatz 6 Satz 5 EStG). Ziel der Einführung des Pflege-Pauschbetrages mit dem Steuerreformgesetz 1990 war es, „die häusliche Pflege zu stärken

und die vielfältigen Belastungen, die die persönliche Pflege eines Schwerstpflegebedürftigen mit sich bringt, in angemessenem Rahmen steuerlich anzuerkennen“ (Bundestagsdrucksache 11/2157). Der Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 Euro soll daher in erster Linie die nicht bezifferbaren Aufwendungen des Pflegenden für die persönliche Pflege abdecken.

Mit der Neuregelung wird der Anwendungsbereich des Pflege-Pauschbetrages auf die häusliche persönlich durchgeführte Pflege im gesamten EU-/EWR-Ausland ausgeweitet und damit die Norm europarechtstauglich. Damit kann die persönliche Pflege nunmehr auch unabhängig vom Ort der Pflege steuerlich honoriert werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Pflege-Pauschbetrags ist auch für das EU/EWR-Ausland, dass die Hilflosigkeit der im Ausland pflegebedürftigen Person nachgewiesen wird. Für das Inland wird der Nachweis über die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen „H“ oder Nachweis der Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III nach dem SGB XI geführt. Die Anerkennung einer im Ausland festgestellten Schwerbehinderung kann über ein im Schwerbehindertengesetz geregeltes Verfahren durch inländische deutsche Behörden herbeigeführt werden.

Zu Nummer 19

§ 35 Absatz 1 Satz 4

§ 35 Absatz 1 Satz 4 EStG definiert für Zwecke der Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 EStG als „geminderte tarifliche Steuer“ die tarifliche Steuer nach Abzug von Beträgen auf Grund der Anwendung zwischenstaatlicher Abkommen und nach Anrechnung der ausländischen Steuern nach § 34c Absatz 1 und 6 EStG und § 12 AStG. § 34c Absatz 1 und 6 EStG gilt gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG nicht für Einkünfte aus Kapitalvermögen, auf die § 32d Absatz 1 und 3 bis 6 EStG anzuwenden ist, so dass ausländische Steuern insoweit bislang ausschließlich nach Maßgabe des § 32d Absatz 5 und 6 Satz 2 EStG auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Systematisch ist jedwede Anrechnung ausländischer Steuern der Anwendung des § 35 EStG – mit einer entsprechenden nachteiligen Auswirkung auf die Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags i. S. d. § 35 Absatz 1 Satz 2 EStG – vorzuziehen. Daher ist § 35 Absatz 1 Satz 4 EStG dahingehend zu ändern, dass auch die nach § 32d Absatz 6 Satz 2 EStG angerechnete ausländische Steuer in den Katalog der Minderungsbeiträge i. S. d. § 35 Absatz 1 Satz 4 EStG aufzunehmen ist. Es handelt sich um eine bislang nicht vorgenommene Folgeänderung aus der Einführung der Abgeltungsteuer.

Zu Nummer 20

§ 36 Absatz 5 Satz 1

Eine redaktionell notwendige Anpassung der Verweisung auf die Amtshilferichtlinie wird auch an § 36 Absatz 5 Satz 1 EStG vorgenommen.

Zu Nummer 21

§ 39 Absatz 9 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Gesetztextes in Zusammenhang mit den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELSTAM).

Zu Nummer 22

§ 39a Absatz 1 Satz 2 bis 5 – neu –

Durch die Neuregelung des § 39a Absatz 1 EStG kann der Arbeitnehmer beantragen, dass ein im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigender Freibetrag nach Satz 2 für zwei Kalenderjahre statt für ein Kalenderjahr gilt.

Die längere Geltungsdauer eines Freibetrags führt zu einer Verfahrensvereinfachung für den Arbeitnehmer und auch für die Finanzverwaltung, weil der Arbeitnehmer nicht mehr jährlich den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung beim Finanzamt zu stellen braucht.

Es soll auch in den Fällen der zweijährigen Geltungsdauer eines Freibetrags die derzeitige vereinfachte Beantragung eines Freibetrags für das Folgejahr möglich sein. Bei der vereinfachten Beantragung kann das Finanzamt unter der Voraussetzung, dass die Verhältnisse des Arbeitnehmers im Wesentlichen gleich geblieben sind, auf nähere Angaben des Arbeitnehmers verzichten. Für einen Freibetrag mit zweijähriger Geltungsdauer bedeutet dies, dass nach Ablauf der zweijährigen Geltungsdauer des Freibetrags für die darauf folgenden zwei Jahre die weitere Berücksichtigung des Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren mit einem vereinfachten Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung beantragt werden kann. Auch bei dieser vereinfachten Beantragung gilt für den Arbeitnehmer die gesetzliche Verpflichtung, bei Veränderungen zu seinen Ungunsten die Höhe des Freibetrags ändern zu lassen.

Die Eintragung eines Freibetrags bei den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, und der Arbeitnehmer ist grundsätzlich nach § 46 Absatz 2 Nummer 4 EStG verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abzugeben.

Da der Arbeitnehmer im Falle der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu seinen Gunsten den Freibetrag ändern lassen kann, ist er nicht für den gesamten Zweijahreszeitraum gebunden. Ändern sich die Verhältnisse des Arbeitnehmers zu seinen Ungunsten, ist er gesetzlich verpflichtet, den Freibetrag ändern zu lassen. Eine Änderung innerhalb des Geltungszeitraums eines Freibetrags kann sich zum Beispiel ergeben bei Arbeitgeberwechsel, wenn sich die Entfernung zur Arbeits- oder Tätigkeitsstätte wesentlich erhöht oder verringert oder eine doppelte Haushaltsführung begründet wird oder wegfällt.

Im Übrigen wird die mehrjährige Geltungsdauer der Freibeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene beibehalten.

Für die Berechnungen im Lohnsteuerermäßigungsverfahren nach Absatz 2 gilt weiterhin eine jährliche Betrachtungsweise.

Zu Nummer 23

§ 39f Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Gesetztextes in Zusammenhang mit den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELSTAM).

Zu Nummer 24

§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5

Entsprechend der Änderung des § 3 Nummer 45 EStG durch das Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und von steuerlichen Vorschriften vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) wird auch für die Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen des Arbeitgebers der Begriff „Personalcomputer“ durch den allgemeineren Begriff „Datenverarbeitungsgerät“ ersetzt (Folgeänderung).

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

§ 40a Absatz 6 Satz 1, 4, 5 und 6

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen und Anpassungen an die Änderung des § 28i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127).

§ 28i SGB IV bestimmt nunmehr die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als bundesweit zuständige Einzugsstelle für die Sozialabgaben aus den Arbeitsentgelten für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Weil die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch die einheitliche Pauschsteuer einzieht, sind die steuerrechtlichen Regelungen entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b

§ 40a Absatz 6 Satz 3

Der Arbeitgeber kann für das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des SGB IV die Lohnsteuer mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz in Höhe von insgesamt 2 Prozent des Arbeitsentgelts erheben (§ 40a Absatz 2 EStG).

Diese einheitliche Pauschsteuer ist zusammen mit den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu entrichten. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vereinnahmt die einheitliche Pauschsteuer sowie die Beiträge, leitet diese an die zuständigen Stellen weiter, überwacht die Zahlungseingänge und bearbeitet evtl. Meldungs- und Zahlungsrückstände.

Für die zu erhebende einheitliche Pauschsteuer gelten – wie für andere Steuerarten – grundsätzlich die allgemeinen Verfahrensvorschriften der Abgabenordnung. Hiervon abweichend sind zur Arbeits erleichterung für die Anmeldung, Abführung und Vollstreckung der einheitlichen Pauschsteuer die sozialrechtlichen Regelungen anzuwenden (§ 40a Absatz 6 Satz 3 EStG). Der Bundesrechnungshof hat in seinen Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes vom 15. November 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3650) vorgeschlagen, für das Erhebungsverfahren der einheitlichen Pauschsteuer die sozialrechtlichen Verfahrensvorschriften umfassend anzuwenden. Es sei sehr aufwändig, wenn die Minijob-Zentrale steuerrechtliche und sozialrecht-

liche Verfahrensvorschriften nebeneinander anzuwenden habe.

Mit dieser Änderung wird der Vorschlag des Bundesrechnungshofs aufgegriffen. Nunmehr sollen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung und der einheitlichen Pauschsteuer (§ 40a Absatz 2 EStG) auch für die Erhebung von Säumniszuschlägen, Mahngebühren sowie für das Mahnverfahren die sozialrechtlichen Regelungen anzuwenden sein. Insoweit führt diese Änderung zu einem effizienten und einfachen Verfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

§ 42d Absatz 6 Satz 1

Es handelt es sich um eine notwendige Anpassung, mit der die in § 1 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) erfolgte Erweiterung des Verleiherkreises im Steuerrecht nachvollzogen wird.

Soweit einem Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung überlassen werden, haftet er grundsätzlich neben dem Arbeitgeber der Leiharbeitnehmer für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer. § 42d Absatz 6 Satz 1 EStG stellt insoweit auf die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 AÜG gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung ab. Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung – vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 642) ist § 1 Absatz 1 Satz 1 AÜG mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2011 geändert worden. Darin galt bislang die Erlaubnispflicht für eine Arbeitnehmerüberlassung ausschließlich für Verleiher, die Leiharbeitnehmer gewerbsmäßig an Dritte (Entleiher) zur Arbeitsleistung überlassen wollten. Der Anwendungsbereich der Leiharbeitsrichtlinie ist aber nun erweitert und erfasst natürliche und juristische Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unabhängig davon, ob sie Erwerbszwecke verfolgen oder nicht. Daher stellt § 1 Absatz 1 Satz 1 AÜG nunmehr darauf ab, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Auf die Gewerbsmäßigkeit der Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Gewerberechts kommt es für die Erlaubnispflicht der Arbeitnehmerüberlassung nicht mehr an. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll der erweiterte Verleiherkreis in die steuerlichen Regelungen einbezogen werden.

Zu Buchstabe b

§ 42d Absatz 6 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 27

§ 42g – neu –

Allgemein

Die Lohnsteuer ist neben der Umsatzsteuer die wichtigste Einnahmequelle des Staates. Hier sind wirksame Prüfungsinstrumente von besonderer Bedeutung. Die Lohnsteuer-Nachschaue schafft für eine Prüfung ohne vorherige Ankündigung eine Rechtsgrundlage. Insbesondere bei gemeinsamen Prüfungen von Zoll- und Finanzverwaltung fehlt bisher eine sichere Rechtsgrundlage, weil auch im Rahmen

der Amtshilfe weder Beamte der Zollverwaltung noch Beamte der Finanzverwaltungen befugt sind, unangekündigt die Erfüllung lohnsteuerrechtlicher Pflichten zu prüfen. Mit der Einfügung des neuen § 42g EStG wird eine gesicherte Rechtsgrundlage für eine schnelle und effektive Prüfung durch die Finanzämter geschaffen. Damit wird auch die Beteiligung von Lohnsteuer-Außenprüfern an Einsätzen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit erleichtert.

Im Einzelnen

Aufgrund des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwarzArbG) vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) wurde in der Zollverwaltung der Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit mit dem Ziel der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung eingerichtet. Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 SchwarzArbG obliegt die Prüfung der Erfüllung steuerlicher Pflichten den zuständigen Landesfinanzbehörden. Die Behörden der Zollverwaltung sind grundsätzlich nicht zur Prüfung der Erfüllung steuerlicher Pflichten berechtigt. Ergeben sich jedoch bei der Durchführung von Aufgaben der Zollverwaltung Anhaltspunkte für Verstöße u. a. gegen das Steuerrecht, haben die Behörden der Zollverwaltung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SchwarzArbG darüber die zuständige Landesfinanzbehörde zu unterrichten. Hierzu gehören auch Feststellungen zur Auftraggeber-, Arbeitgeber- oder Arbeitnehmereigenschaft. Nur hinsichtlich dieser Mitteilungspflicht sind die Behörden der Zollverwaltung nach § 2 Absatz 1 Satz 4 SchwarzArbG berechtigt zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Steuerpflichtige den sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten, wie z. B. der Anmeldung und Abführung von Lohnsteuern, nicht nachgekommen sind.

Die Beachtung lohnsteuerrechtlicher Pflichten wird regelmäßig in Zusammenarbeit der Prüfer der Bundeszollverwaltung mit Lohnsteuer-Außenprüfern der Landessteuerverwaltungen kontrolliert. Rechtsgrundlage hierfür sind die Regelungen über die Lohnsteuer-Außenprüfung (§ 42f EStG). Eine Außenprüfung muss nach § 197 AO rechtzeitig vor Prüfungsbeginn angekündigt werden. Eine derartige Ankündigung gibt steuerunehrlichen Unternehmen jedoch die Zeit, Vorkehrungen zu treffen, um gegenüber den Steuerbehörden einen normalen Geschäftsbetrieb vorzutäuschen oder den Geschäftsbetrieb einzustellen. Die Steuerbehörden sind nach geltendem Recht (§ 42f EStG i. V. mit den §§ 193 bis 207 AO) nicht in dem notwendigen Maße in der Lage, sich spontan ein zuverlässiges Bild über ein Unternehmen zu machen. Eine wirksame Bekämpfung von Schwarzarbeit und die Feststellung von Scheinarbeitsverhältnissen macht die Kenntnis der tatsächlichen Sachverhalte im Unternehmen erforderlich. Das Finanzamt muss in die Lage versetzt werden, sich insbesondere einen Eindruck über die räumlichen Verhältnisse, das tatsächlich eingesetzte Personal und den üblichen Geschäftsbetrieb zu verschaffen. Dies dient auch der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Arbeitnehmersektor. Die Steuerbehörden sind auch außerhalb von Kontrollen der Zollbehörden zur Durchführung einer Lohnsteuer-Nachschaue befugt.

Die allgemeine Nachschaue ist keine Prüfung im Sinne der §§ 193 ff. AO. Sie dient der zeitnahen kursorischen Kontrolle, die die Außenprüfung nicht verdrängen soll. Vertiefte Ermittlungen sind weiterhin einer Außenprüfung vorbehalten. Die von der allgemeinen Nachschaue betroffenen Perso-

nen haben – wie dies bereits heute für den Bereich der Zölle und Verbrauchsteuern der Fall ist – die im Gesetzentwurf genannten Unterlagen vorzulegen. Insbesondere um Erkenntnisse der Nachschau nicht zu gefährden, ist ein nahtloser Übergang von der allgemeinen Nachschau zu einer Außenprüfung zu ermöglichen, wie es für den Zoll und die Verbrauchsteuern bereits vorgesehen ist. Geben die getroffenen Feststellungen hierzu Anlass, kann von der allgemeinen Nachschau zu einer Außenprüfung übergegangen werden. In diesem Fall ist in dem schriftlichen Hinweis der Prüfungsumfang festzulegen.

Zu Nummer 28

§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und 2 Satz 4 – neu –

Die Neuregelung beinhaltet eine verfahrensmäßige Umstellung des Einbehaltes von Kapitalertragsteuer auf Zinsen von Gewinnobligationen, Wandelanleihen sowie Genussrechten mit Eigen- oder Fremdkapitalcharakter. Durch das OGAW-IV-UmsG vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) wurde die Steuerabzugsverpflichtung auf Dividenden inländischer sammel- und streifbandverwahrter Aktien von der Aktiengesellschaft auf die depotführende Stelle verlagert. Durch die Neuregelung folgt der Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EStG dieser Systematik. Die nach bisheriger Rechtslage vorgesehene Erstattung der durch den Schuldner abgeführten Steuer in den Fällen des § 44b Absatz 6 EStG entfällt. Liegen die Voraussetzungen einer Befreiung vom Kapitalertragsteuerabzug vor, kann zudem das depotführende Institut vom Steuerabzug Abstand nehmen. Die Abstandnahme vereinfacht das Verfahren des Steuerabzugs, bringt für Anleger und Steuerabzugsverpflichtete Liquiditätsvorteile und leistet damit einen Beitrag zum Bürokratieabbau.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 43b Absatz 2 Satz 1

§ 43b Absatz 2 Satz 1 EStG wird redaktionell an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 43b Absatz 2 Satz 3

§ 43b Absatz 2 Satz 3 EStG wird redaktionell an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 43b Absatz 3 – aufgehoben –

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Absatz 3 war letztmalig auf Ausschüttungen anwendbar, die vor dem 1. Januar 2009 zugeflossen sind.

Zu Nummer 30

§ 44 Absatz 1a – neu –

Die Regelung vermeidet Veranlagungsfälle wenn Aktien über eine ausländische Stelle in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin erworben werden. Ist der Verkäufer zur Lieferung einer Aktie einschließlich Dividendenanspruch

(„Aktie cum Dividende“) verpflichtet, liefert dem Erwerber aber nur eine Aktie „ex Dividende“, hat er zum Ausgleich eine Kompensationszahlung an den Käufer der Aktie zu leisten, die nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG steuerpflichtig ist.

Im Inland ist auf eine Kompensationszahlung in gleicher Weise Kapitalertragsteuer zu erheben und abzuführen wie bei einer „echten“ Dividendenzahlung. Eine ausländische Stelle kann jedoch nicht durch deutsche Steuergesetze zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer verpflichtet werden. Es hat sich jedoch gezeigt, dass viele ausländische Stellen im Interesse ihrer Kunden bereit sind, die auf eine Kompensationszahlung entfallende Kapitalertragsteuer auf freiwilliger Basis einzubehalten und abzuführen. Sofern es sich bei den Kunden um deutsche Privatanleger handelt, kann durch diesen freiwilligen Steuereinbehalt eine Veranlagungspflicht für diese Kompensationszahlung vermieden werden.

Technisch wird dieser Steuereinbehalt so abgewickelt, dass das ausländische depotführende Kreditinstitut des Leerverkäufers auf Grundlage seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen den Leerverkäufer mit einer Kompensationszahlung in Höhe der Bruttodividende belastet. Diese Kompensationszahlung wird an das ausländische depotführende Kreditinstitut des Käufers weitergeleitet, das auf Basis seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Steuereinbehalt vornimmt, so dass der Käufer nur eine Gutschrift in Höhe der Nettodividende erhält. Das ausländische depotführende Institut des Käufers leitet die einbehaltene Steuer an eine inländische Wertpapiersammelbank weiter. Diese führt die Steuer an die deutsche Finanzverwaltung ab.

Zu Nummer 31

§ 44a

Die Vorschrift regelt die Erweiterung der Abstandnahme vom Abzug der Kapitalertragsteuer auf weitere Kapitalerträge. Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EStG – insbesondere Gewinnausschüttungen bei GmbHs und nicht börsennotierten Aktiengesellschaften sowie nicht verbrieften Genussrechten – wird die Kapitalertragsteuer nach geltender Rechtslage vom Schuldner der Kapitalerträge einbehalten und abgeführt. Gläubiger der Kapitalerträge, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sog. NV-Fälle) oder bei denen die Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf Dauer niedriger ist als in Gestalt der Kapitalertragsteuer (sog. Dauerüberzahler), können beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 44b Absatz 1 EStG die Erstattung der vom Schuldner einbehaltenen Kapitalertragsteuer beantragen. Werden die Wirtschaftsgüter durch ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt oder verwaltet, kann dieses dem Gläubiger der Kapitalerträge unter den Voraussetzungen des § 44b Absatz 6 EStG die einbehaltene und abgeführte Steuer erstatten. Neben der Erstattung im Einzelantragsverfahren wird einbehaltene Kapitalertragsteuer auch über das Sammelantragsverfahren nach § 45b EStG erstattet. Dies betrifft insbesondere Arbeitnehmerbeteiligungen, wenn eine Kapitalgesellschaft ihren Arbeitnehmern über Mitarbeiterbeteiligungsmodelle Anteile am Unternehmen überlässt. Beide Erstattungsverfahren werden durch die Erweiterung der Abstandnahme vom Steuerabzug abgelöst. Dies sichert den Be-

troffenen Liquiditätsvorteile und der bürokratische Aufwand der Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer entfällt.

Zu Buchstabe a

§ 44a Absatz 1

Durch die Änderung wird die Abstandnahme vom Steuerabzug bei unbeschränkt Steuerpflichtigen auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EStG erweitert. Außer in NV-Fällen ist der Steuerabzug auch dann nicht vorzunehmen, wenn und soweit die Kapitalerträge einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster erteilten Freistellungsauftrag nicht übersteigen. Damit entfällt insbesondere für die Inhaber von nicht verbrieften Genussrechten zukünftig die Notwendigkeit trotz vorliegender NV-Bescheinigung zur Erstattung der abgeführten Kapitalertragsteuer eine Veranlagung der Kapitalerträge vorzunehmen. Gleiches gilt, wenn die Kapitalerträge den Sparer-Pauschbetrag nicht übersteigen. Auch bei Erträgen aus der Beteiligung an Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder nicht börsennotierten Aktiengesellschaften ist zukünftig bei Vorlage eines Freistellungsauftrages oder einer Nichtveranlagungsbescheinigung vom Steuerabzug Abstand zu nehmen.

Bei Beteiligungen von Mitarbeitern an Kapitalgesellschaften entfällt die Notwendigkeit eines Sammelantragsverfahrens, da im Falle einer Nichtveranlagungsbescheinigung bereits vom Steuerabzug Abstand zu nehmen ist. Gleiches gilt, wenn Arbeitnehmer einen Freistellungsauftrag zur Abstandnahme vom Steuerabzug erteilen. Dem zum Steuerabzug Verpflichteten obliegen die Meldepflichten nach § 45d Absatz 1 EStG unter den dort genannten Voraussetzungen.

Bei Gewinnausschüttungen von – insbesondere kleineren – GmbHs soll keine Abstandnahme vom Steuerabzug im Falle eines gestellten Freistellungsauftrags erfolgen, da dies zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand auf Seiten der Gesellschaften führen würde.

Satz 1 enthält außerdem die Bestimmung über die Steuerabstandnahme für die Fälle, in denen ein Freistellungsauftrag gestellt wurde. Diese Bestimmung entspricht der bisher geltenden Regelung des § 44a Absatz 1 Nummer 1 EStG.

Die Sätze 2 und 3 konkretisieren – wie bei der bisherigen Norm für die Erstattungen auf Grund von Sammelanträgen in § 45b Absatz 2 Satz 2 und 3 EStG – den Begriff der Arbeitnehmer sowie der begünstigten Anteile.

Satz 4 beinhaltet die bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Bestimmung zur Steuerabstandnahme, wenn vom Gläubiger der Kapitalerträge eine NV-Bescheinigung vorgelegt wird.

Zu Buchstabe b

§ 44a Absatz 2 Satz 1

Absatz 2 Satz 1 enthält Folgeänderungen auf Grund der Änderung der Systematik in Absatz 1.

Zu Buchstabe c

§ 44a Absatz 5 Satz 1

Durch die Änderung ist bei Dauerüberzahlern als Gläubiger keine Kapitalertragsteuer durch den Schuldner einzubehalten und abzuführen, wenn Kapitalerträge im Sinne des § 43

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EStG ausgeschüttet werden. Das nach geltender Rechtslage zur Erstattung der Kapitalertragsteuer vorgesehene Einzelantragsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern entfällt.

Zu den Buchstaben d bis g

§ 44a Absatz 7 Satz 1 bis 4, Absatz 8 Satz 1 und 2, Absatz 9 Satz 2, Absatz 10 Satz 1 Nummer 3 und 4

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Regelung des Steuerabzugs bei Kapitalerträgen im Sinne der § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie § 50d Absatz 1 EStG.

Zu Nummer 32

Zu Buchstabe a

§ 44b Absatz 1 bis 4 – aufgehoben –

Durch die Neuregelung der Abstandnahme vom Steuerabzug in § 44a EStG ist die Entlastung vom Steuerabzug durch das Bundeszentralamt für Steuern im Einzelantragsverfahren nicht mehr erforderlich. Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 44b Absatz 6 Satz 1 Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisung infolge der Änderung der Regelungen zur Abstandnahme vom Steuerabzug.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 44b Absatz 6 Satz 1 Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisung infolge der Änderung der Regelungen zur Abstandnahme vom Steuerabzug.

Zu Buchstabe c

§ 44b Absatz 7 – neu –

Bei Kapitalerträgen, die eine Gesamthandsgemeinschaft im Sinne des § 44b Absatz 7 EStG erzielt, kommt eine Abstandnahme vom Steuerabzug nicht in Betracht, da die Erträge zunächst an die Gemeinschaft als solche fließen und eine Aufteilung der Erträge auf die Mitglieder der Gesamthand erst im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung erfolgt. Wären die Mitglieder im Sinne des § 44a Absatz 7 oder 8 EStG dagegen Gläubiger der Kapitalerträge könnte vom Steuerabzug Abstand genommen werden. Nach bisheriger Rechtslage konnte die Gesamthandsgemeinschaft deshalb für ihre Mitglieder nach § 45b Absatz 2a EStG Sammelanträge auf volle oder teilweise Erstattung beim Bundeszentralamt für Steuern stellen. Im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte liegen den Feststellungsfinanzämtern bereits die für die Erstattung notwendigen Unterlagen vor. Auf dieser Grundlage kann auch dort die Erstattung der Kapitalertragsteuer durchgeführt werden. Es entfällt dadurch die Notwendigkeit der Durchführung eines anschließenden Erstattungsverfahrens beim Bundeszentralamt für Steuern. Neben der Entlastung des Bundeszentralamtes für Steuern im Sammelantragsverfahren hat die Erstat-

tung durch das Feststellungsfinanzamt auch einen Liquiditätsvorteil für die Steuerpflichtigen zur Folge.

Zu Nummer 33

§ 45a Absatz 2 Satz 1

Die Änderung präzisiert in Verbindung mit der Änderung in Nummer 30 (§ 44 Absatz 1a Satz 1) in systematischer Hinsicht die Haftungsregelungen bei der Ausstellung von Steuerbescheinigungen.

Mit der Verpflichtung zur Erstellung der Steuerbescheinigung in § 45a Absatz 2 Satz 1 EStG wird klargestellt, dass die Haftungsregelungen des § 45a Absatz 7 EStG auch für diese nun in § 45a Absatz 2 EStG verorteten Steuerbescheinigungen greifen. Im Übrigen wird die Regelung gegenüber der bisherigen Fassung neu strukturiert und klarer gefasst.

Zu Nummer 34

§ 45b – aufgehoben –

Durch die Erweiterung der Abstandnahme vom Steuerabzug in § 44a EStG ist die Entlastung vom Steuerabzug bei Mitarbeiterbeteiligungsmodellen durch das Bundeszentralamt für Steuern nicht mehr erforderlich. Bei Gesamthandsgemeinschaften im Sinne des § 45b Absatz 2a EStG erfolgt die Erstattung gemäß § 44b Absatz 7 EStG zukünftig durch das Feststellungsfinanzamt. Auch in diesen Fällen entfällt das Sammelantragsverfahren. Daher wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu Nummer 35

§ 45d Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung auf Grund des Wegfalls des Einzel- und Sammelantragsverfahrens und der Erweiterung der Abstandnahmemöglichkeiten beim Kapitalertragsteuerabzug.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a

§ 50d Absatz 1 Satz 11 – neu –

§ 50d Absatz 1 Satz 11 – neu – EStG regelt den Fall, dass zwar ein Anspruch auf völlige oder teilweise Erstattung der Kapitalertrags- und Abzugsteuer auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) besteht, der Erstattungsanspruch jedoch infolge der für Besteuerungszwecke unterschiedlichen Qualifikation des Gläubigers („hybride“ Gesellschaftsformen) der Kapitalerträge bzw. Vergütungen durch die beteiligten Vertragsstaaten ins Leere läuft.

Vorbehaltlich der in der Anlage zum BMF-Schreiben vom 16. April 2010 (BStBl I S. 354) genannten Sonderregelungen folgt die Neuregelung den Grundsätzen des OECD-Musterkommentars (vgl. Nummer 5 zu Artikel 1 des OECD-Musterkommentars). Denn es entspricht dem Sinn und Zweck der DBA, dass der Quellenstaat die Entlastung von Kapitalertrag- und Abzugsteuern der Person gewährt, der die Einkünfte nach dem Steuerrecht des anderen Staates zugerechnet werden. Der nach § 50d Absatz 1 Satz 2 EStG bestehende Anspruch eines Gesellschafters einer hybriden Gesellschaft auf Entlastung geht für Zwecke seiner Geltendmachung auf

die hybride Gesellschaft über, und zwar auch in den Fällen, in denen der Gesellschafter in einem anderen Staat als dem Quellenstaat oder dem Sitz- bzw. Geschäftsleitungsstaat einer ausländischen Gesellschaft ansässig ist.

Die Neuregelung berührt nicht das Recht zur Teilnahme am Freistellungsverfahren nach § 50d Absatz 2 EStG. Ist eine Person erstattungsberechtigt, kann sie unter den Voraussetzungen des § 50d Absatz 2 EStG auch am Freistellungsverfahren teilnehmen.

Zu Buchstabe b

§ 50d Absatz 9 Satz 3

Hintergrund der Einführung der Regelungen des § 50d Absatz 8 und Absatz 9 EStG war die Verhinderung unversteuerter („weißer“) Einkünfte bei grenzüberschreitenden Betätigungen.

Nach § 50d Absatz 8 EStG muss Deutschland auf Arbeitslöhne die nach dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen angeordnete Freistellungsmethode nur anwenden, wenn die Besteuerung im anderen Staat nachgewiesen wird oder der andere Staat auf sein Besteuerungsrecht verzichtet hat. § 50d Absatz 9 EStG ermöglicht Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen, im Falle der Freistellungsmethode die grenzüberschreitenden Einkünfte dennoch zu besteuern, wenn sie anderenfalls unbesteuert blieben.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung können beide Vorschriften nebeneinander angewendet werden. Der BFH hat mit Urteil vom 11. Januar 2012 – I R 27/11 hingegen entschieden, dass Absatz 8 die speziellere Vorschrift im Verhältnis zu Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 ist. Damit bleibt für die Anwendung des § 50d Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 EStG im Falle von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit kein Raum. Absatz 8 geht vor; sind dessen Voraussetzungen nicht erfüllt, d. h. kann Deutschland nach dieser Vorschrift den Arbeitslohn nicht besteuern, kann das Besteuerungsrecht nach Auffassung des BFH auch nicht aus Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 abgeleitet werden. Im Ergebnis führt diese Auffassung dazu, dass Arbeitslöhne, die im anderen Staat nicht besteuert werden, die Voraussetzungen des Absatzes 8 aber nicht erfüllt sind, unbesteuert bleiben. Dies entspricht nicht der gesetzgeberischen Intention. Durch § 50d Absatz 9 Satz 3 EStG – neu – werden die Einmalbesteuerung sichergestellt und Steuermindereinnahmen vermieden.

Zu Buchstabe c

§ 50d Absatz 10

§ 50d Absatz 10 EStG ist durch das Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. S. 2794) in das EStG eingefügt worden. Damit reagierte der Gesetzgeber auf das BFH-Urteil vom 17. Oktober 2007 – I R 5/06 – (BStBl 2009 II S. 356). Der BFH hatte entschieden, dass auf Darlehenszinsen, die eine inländische Personengesellschaft an ihren in den USA ansässigen Gesellschafter zahlt, Artikel 11 (Zinsen) DBA-USA und nicht Artikel 7 (Gewerbliche Gewinne) DBA-USA anzuwenden sei. Artikel 11 DBA-USA weise dem Quellenstaat kein Besteuerungsrecht zu, und zwar auch nicht aufgrund des Betriebsstättenvorbehalts (Artikel 11 Absatz 3); denn das Darlehen sei nicht Vermögen der Personengesellschaft (Betriebsstätte).

Ausweislich der Gesetzesmaterialien zu dem im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 in das EStG eingefügten § 50d Absatz 10 EStG (Bundestagsdrucksache 16/11108) sollte es nach Auffassung des Gesetzgebers dabei bleiben, dass Vergütungen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Nummer 3 zweiter Halbsatz EStG, die eine inländische Personengesellschaft an ihre ausländischen Gesellschafter zahlt, als Teil des Gewinns der Personengesellschaft besteuert werden können, weil die Behandlung dieser Vergütungen als gewerbliche Einkünfte ein tragender Grundsatz der Besteuerung der Mitunternehmer-schaften im deutschen Steuerrecht ist und dies zur Gleichbehandlung von Einzelunternehmen und Mitunternehmer-schaften führt.

Der BFH hat allerdings durch Urteil vom 8. September 2010 – I R 74/09 – entschieden, dass auch unter der Geltung des § 50d Absatz 10 EStG Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats im anderen Staat nur insoweit besteuert werden können, als sie einer dort gelegenen Betriebsstätte zuzuordnen sind. Damit läuft die Korrektur im JStG 2009 ins Leere. Durch die Änderung der Vorschrift soll eine entsprechende Klarstellung des gesetzgeberischen Willens erfolgen.

Ist ein Gesellschafter in einem DBA-Staat ansässig, kann der inländischen Besteuerung der Sondervergütung als Unternehmensgewinn eine andere Besteuerung im Ansässigkeitsstaat des Gesellschafters, z. B. als Zinsen oder Lizenzgebühren, gegenüberstehen. Wendet dieser Staat auf die Sondervergütung die entsprechende Vorschrift des DBA an, steht ihm überwiegend das ausschließliche Besteuerungsrecht an den Einkünften zu. Soweit sich für Deutschland aufgrund des Betriebsstättenvorbehalts des DBA kein Besteuerungsrecht ergibt, wird anerkannt, dass das jeweilige DBA dem Ansässigkeitsstaat keine Verpflichtung auferlegt, die Doppelbesteuerung zu beseitigen – entweder durch Freistellung der Einkünfte von der Besteuerung oder durch Anrechnung der deutschen Steuer. Deshalb wird jetzt vorgesehen, die Doppelbesteuerung in der Weise zu beseitigen, dass eine anteilig auf die betreffenden Einkünfte entfallende ausländische Steuer bis zur Höhe der anteiligen, auf die Sondervergütungen entfallenden inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet wird.

Zu Nummer 37

§ 50i – neu –

Zur Vermeidung der Aufdeckung stiller Reserven bei einem Wegzug ins Ausland (§ 6 AStG), bei einer Umstrukturierung (§ 20 UmwStG) oder beim Ausschluss oder einer Beschränkung des Besteuerungsrechts hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts nach § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4 EStG sind Anteile an Kapitalgesellschaften und andere Wirtschaftsgüter in der Vergangenheit häufig auf eine gewerblich geprägte Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 2 EStG übertragen worden (typischerweise auf eine GmbH & Co. KG). Nach dem bisherigen Rechtsverständnis der Finanzverwaltung, der sich in den konkreten Einzelfällen die Beteiligten ausdrücklich oder konkludent angeschlossen haben, war auf die Einkünfte gewerblich geprägter Personengesellschaften der DBA-Artikel über die Unternehmensgewinne (Artikel 7 OECD-MA) anzuwenden. Verfügte die Gesellschaft über eine inländische Betriebsstätte, blieben die Wirtschaftsgüter einschließlich

der Anteile weiterhin im Inland steuerverstrickt, so dass im Fall der späteren Veräußerung der Wirtschaftsgüter oder Anteile (einschließlich der Veräußerung des Mitunternehmeranteils) durch den im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen der Veräußerungsgewinn uneingeschränkt besteuert werden konnte, weil das jeweils anzuwendende DBA regelmäßig Artikel 13 Absatz 2 OECD-MA entspricht. Auch die laufenden Einkünfte, z. B. die auf die Anteile gezahlten Dividenden, konnten uneingeschränkt besteuert werden.

Auf der Grundlage dieses bisherigen Rechtsverständnisses haben die Finanzbehörden wegziehenden (oder bei Umstrukturierungen im Ausland ansässigen) Steuerpflichtigen auf Antrag verbindliche Auskünfte dahingehend erteilt, dass zwar die in den Wirtschaftsgütern oder Anteilen enthaltenen stillen Reserven zunächst nicht besteuert werden, dafür jedoch im Fall der späteren Veräußerung oder Entnahme der tatsächliche Veräußerungsgewinn in Deutschland zu versteuern ist. Grundlage war regelmäßig auch die Zusage ausländischer Finanzbehörden, die das deutsche Besteuerungsrecht in Bezug auf den späteren Veräußerungsgewinn ausdrücklich bestätigt haben.

Der BFH hat durch Urteil vom 28. April 2010 – I R 81/09 – abweichend von dem bisherigen Rechtsverständnis der Finanzverwaltung entschieden, dass auf die Einkünfte gewerblich geprägter Personengesellschaften im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 2 EStG nicht die jeweiligen DBA-Vorschriften über die Unternehmensgewinne (Artikel 7, Artikel 13 Absatz 2 OECD-MA), sondern die anderen Verteilungsartikel des DBA für die jeweiligen Einkünfte anzuwenden sind. Die Folge dieser Rechtsprechung ist, dass im Fall der späteren Veräußerung oder Entnahme der auf eine gewerblich geprägte Personengesellschaft übertragenen Wirtschaftsgüter oder Anteile durch den mittlerweile im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen nicht der dem Artikel 13 Absatz 2 OECD-MA entsprechende DBA-Artikel (= Betriebsstättenprinzip, Besteuerung in Deutschland) anzuwenden ist, sondern im Regelfall der dem Artikel 13 Absatz 5 OECD-MA entsprechende DBA-Artikel (= Wohnsitzprinzip, Besteuerung im Ausland). Entsprechende Rechtsfolgen ergeben sich auch für Fälle der Betriebsaufspaltung (BFH-Urteil vom 25. Mai 2011 – I R 95/10 –).

Zur Verhinderung erheblicher Steuerausfälle in Milliardenhöhe wird eine Regelung geschaffen, die die Besteuerung späterer Veräußerungsgewinne in den Fällen ermöglicht, in denen aufgrund des bisherigen Rechtsverständnisses der Finanzverwaltung im Zeitpunkt des Wegzugs ins Ausland, einer Umstrukturierung oder Überführung von Wirtschaftsgütern oder Anteilen auf die Besteuerung verzichtet wurde. Aus dem gleichen Grund ist es gerechtfertigt, dass die Einkünfte aus den überführten Wirtschaftsgütern oder Anteilen auch insoweit besteuert werden können, als das DBA deren Besteuerung einschränkt.

Zu Nummer 38

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 51a Absatz 2c Nummer 3 Satz 1

Die Identifikationsnummer dient der eindeutigen Identifikation einer natürlichen Person. Für jede natürliche Person existiert nur eine dieser elfstelligen Nummern. Die gesetzlich-

che Regelung in § 51a Absatz 2c Satz 1 Nummer 3 EStG sieht bisher keine besondere Anfrageberechtigung vor. Zur Verbesserung der Verfahrenssicherheit muss vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten nunmehr im Anfragedatensatz neben der Identifikationsnummer auch das Geburtsdatum der abgefragten Person angegeben werden. Insoweit entspricht das Verfahren der gesetzlichen Vorgaben bei der Abfrage der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren, bei dem die Angabe des Geburtsdatums des Arbeitnehmers im Anfragedatensatz des Arbeitgebers ebenfalls gesetzlich vorgeschrieben ist.

Das zusätzlich zur Identifikationsnummer übermittelte Geburtsdatum erleichtert darüber hinaus mit Hilfe einer Qualitätssicherung in der Datenverarbeitung die Erkennung von manuellen Eingabefehlern und fehlerhafter Datenverarbeitung auf Seiten der Kirchensteuerabzugsverpflichteten. Die Angabe des Geburtsdatums im Anfragedatensatz des Kapitalertragsteuerabzugsverpflichteten vermindert daher das Risiko von unzutreffenden Antwortdatensätzen. Gleichzeitig erhöht die Angabe des Geburtsdatums die Verfahrenssicherheit, denn die Kenntnis über ein weiteres personenbezogenes Merkmal ist ein Indiz für die konkrete Berechtigung des Kirchensteuerabzugsverpflichteten, für den betroffenen Steuerpflichtigen persönliche Daten abzufragen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 51a Absatz 2c Nummer 3 Satz 3 – neu –

Die Anlassabfrage stand technisch bedingt bisher nur Versicherungen offen. Banken hatten ein Kirchensteuermerkmal, das sie in der Regelabfrage stichtagsbezogen erhalten haben, im gesamten Folgejahr zu verwenden. Unterjährige Änderungen, wie Kirchenein- und -austritte oder auch der Wechsel des Kreditinstituts bzw. die Kirchenzugehörigkeit von Neukunden blieben in dem betreffenden Jahr unberücksichtigt und wurden erst bei der nächsten Regelabfrage erfasst. Die Anlassabfrage für alle Kirchensteuerabzugsverpflichteten erlaubt es insbesondere den Kreditinstituten, den aktuellen Religionsstatus des Kunden auch auf seinen Wunsch hin zu erhalten. Das erleichtert den Vollzug des Kirchensteuerabzugs für alle Beteiligten, da die Korrektur wegen unzutreffend abgeführter Kirchensteuer über das Veranlagungsverfahren entfällt.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 51a Absatz 2c Nummer 3 Satz 6 bis 8 – neu –

Nach § 30 Absatz 2 Nummer 2 AO ist eine Offenbarung von Steuerdaten zulässig, soweit sie durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Die Offenbarung der Daten zur Religionszugehörigkeit an die Kirchensteuerabzugsverpflichteten ist gem. § 51a Absatz 2c Nummer 3 und Absatz 2e EStG begrenzt durch das Widerspruchsrecht der bei der anfragenden Stelle geführten Personen. Sollten Religionsmerkmale trotz des im Sperrvermerk erklärten gegenteiligen Willens des Berechtigten an Dritte offenbart werden, kann darin ein Verstoß gegen das Steuergeheimnis liegen.

§ 51a Absatz 2c Nummer 3 Satz 1 und 3 EStG stellt auf die gespeicherten Merkmale und Erklärungen zum 31. August eines Jahres (Regelabfrage) bzw. zum Zeitpunkt der Anfrage (Anlassabfrage) ab. Anträge sind aber nur dann technisch und organisatorisch von der Verwaltung verarbeitbar, wenn

die betreffende Information rechtzeitig vor den Stichtagen der Regel- und Anlassabfrage eingehen. Ein Zeitraum von zwei Monaten stellt die Verarbeitung der eingegangenen Sperrvermerke sicher, so dass für die Regelanfrage nur die Sperren für den aktuellen Veranlagungszeitraum Wirkung entfalten, die bis zum Ausschlussstermin 30. Juni eingehen. Sperren, die innerhalb des nachfolgenden Zweimonatszeitraumes eingehen, entfalten erst für das Folgejahr ihre Wirkung.

Hintergrund ist, dass dann wenn kurz vor dem jährlichen Abfragezeitraum bzw. vor Anfragen im Anlassverfahren eine Vielzahl von Sperrvermerken im Bundeszentralamt für Steuern eingehen, deren Erfassung und Verarbeitung möglicherweise technisch und organisatorisch nicht sichergestellt werden kann. Da sich die Anfragen der Kirchensteuerabzugsverpflichteten auf alle 80 Millionen Bürger beziehen, ist der Umfang der eingehenden Sperrvermerke kaum kalkulierbar. Erklären nur 1 Prozent aller Bürger bzw. 1 Prozent der Mitglieder der steuererhebenden Religionsgemeinschaften einen Sperrvermerk, müssten 800 000 bzw. 500 000 Sperrvermerke in einem unter Umständen sehr kurzen Zeitraum verarbeitet und, soweit nicht rein automatisiert möglich, manuell geprüft werden. Wären im günstigsten Fall lediglich ca. zehn Prozent der Sperrvermerke manuell zu bearbeiten, müssten für diese 80 000 bzw. 50 000 Anträge geschätzte 47 bzw. 30 Arbeitskräfte für zwei Monate eingesetzt werden (1 AK = 50 Fälle/Tag; 201 Jahresarbeitstage). Angesichts der Unwägbarkeiten zur Anzahl und maschineller Verarbeitungsfähigkeit der Sperrvermerke ist es ebenso denkbar, dass ein weit höherer Personalbedarf erforderlich sein könnte. Daher ist eine gesetzliche Frist erforderlich, die es der Verwaltung ermöglicht, auf nicht planbare Eingangszahlen noch reagieren zu können. Bei einer Frist von unter zwei Monaten wären die Reaktionszeiten für die Verwaltung derart kurzfristig, dass eine bedarfsgerechte Personalsteuerung organisatorisch nahezu ausgeschlossen ist. Das Verfahren könnte weder zeit- noch fristgerecht betrieben werden. Für die Anlassabfrage gilt der Zweimonatszeitraum entsprechend, so dass die Sperre zwei Monate vor dem Auszahlungstermin z. B. eines Versicherungsvertrages eingelegt werden muss, um berücksichtigt werden zu können. Nur mit diesen Vorläufen kann das Datenschutzinteresse sichergestellt werden.

Das Bundeszentralamt für Steuern muss damit die Sperrvermerke bei der Beantwortung der Anfragen der Kapitalertragsteuerabzugsverpflichteten berücksichtigen, die bis zu den Ausschlussterminen für die Regel- bzw. Anlassabfrage vorliegen. Sperrvermerke, die die Steuerpflichtigen nach dem Ausschlussstermin veranlassen, sind für diese Abfrage unwirksam. Die Offenbarung der Informationen an die Kapitalertragsteuerabzugsverpflichteten entgegen dem nach dem Ausschlussstermin erklärten Willen der Steuerpflichtigen führt zu keiner Verletzung des Steuergeheimnisses.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 51a Absatz 2e Satz 1

Die gesetzliche Verpflichtung, Sperrvermerke ausschließlich auf einem amtlich vorgeschriebenen, scannfähigem Formular beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichen, erleichtert Steuerpflichtigen und Verwaltung die Steuerung der Abläufe. Für Bürgerinnen und Bürger ist der Vordruck eine

„Checkliste“. Die für die Sperre erforderlichen Daten werden strukturiert erfasst. Damit kann die Verwaltung die erhobene Information schneller und effizienter erfassen. Der Vordruck soll im Internetauftritt des BZSt zum Ausdruck bereitgestellt und bei Kirchensteuerabzugsverpflichteten und Finanzämtern ausgelegt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 51a Absatz 2e Satz 3 bis 5

Das durch das Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz geregelte Verfahren zum automationsgestützten Kirchensteuerabzug auf Kapitalertragsteuer enthält die Möglichkeit eines Sperrvermerks. Veranlasst der Kirchensteuerpflichtige einen Sperrvermerk, dann unterrichtet das Bundeszentralamt für Steuern das Wohnsitzfinanzamt, das dann für die zutreffende Erhebung der Kirchensteuer auf die abgeltend besteuerten Kapitalerträge sorgen muss. Der Sperrvermerk wird unabhängig davon an das Finanzamt übermittelt, ob der Steuerpflichtige überhaupt Kapitalerträge erzielt.

Die eingefügte Ergänzung stellt für den Kirchensteuerpflichtigen klar, dass einerseits eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nur für diejenigen Veranlagungszeiträume besteht, in denen für ihn auch tatsächlich Kapitalertragsteuer erhoben und abgeführt worden ist, d. h. die Kapitalerträge oberhalb des Sparerfreibetrags liegen. Neu geregelt wird, dass das Finanzamt nicht von dem gesetzten Sperrvermerk Kenntnis erhält, sondern vom Abruf des Sperrvermerks in dem Kalenderjahr nebst Namen und Anschrift des abrufenden Kirchensteuerabzugsverpflichteten. Mit Hilfe dieser Information kann das Finanzamt effizient sicherstellen, dass die vom Kirchensteuerpflichtigen vorgelegten Steuerbescheinigungen vollständig sind bzw. erforderlichenfalls bei dem jeweiligen Kirchensteuerabzugsverpflichteten eine Auskunft gemäß § 93 Absatz 1 AO einholen. Dadurch werden Bürger und Verwaltung von zusätzlicher Belegvorlage und aufwendiger Nachweisführung entlastet.

Zu Nummer 39

Zu Buchstabe a

§ 52 Absatz 1

Mit der Änderung wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG mit Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes fortgeschrieben. Damit sind die Änderungen des Einkommensteuergesetzes durch dieses Gesetz, die ebenfalls am Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes in Kraft treten, erstmals anzuwenden für den Veranlagungszeitraum 2013 bzw. für laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2012 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.

Zu Buchstabe b

§ 52 Absatz 4d Satz 4 und Satz 5

Die Änderung des § 3 Nummer 40 d Satz 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr gilt die Änderung erstmals für den Veranlagungszeitraum, in dem

das Wirtschaftsjahr endet, das nach dem 31. Dezember 2012 begonnen hat.

Zu Buchstabe c

§ 52 Absatz 4g – neu –

Die Steuerpflicht gilt für die neben dem Wehrsold nach § 2 Absatz 1 Wehrsoldgesetz gezahlten Bezüge des freiwilligen Wehrdienstes für Dienstverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen.

Das Taschengeld nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz wird nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG ab dem Kalenderjahr 2013 steuerfrei gestellt.

Zu Buchstabe d

§ 52 Absatz 4h

Durch die Einfügung des neuen § 52 Absatz 4g EStG, der die Anwendungsregelung zu § 3 Nummer 5 EStG enthält, wird der bisherige Absatz 4g, der die Anwendungsregelung zu § 3 Nummer 45 enthält, zum neuen Absatz 4h.

Zu Buchstabe e

§ 52 Absatz 16 Satz 11

Die Neuregelung des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 EStG (Bemessungsgrundlage für die Anwendung der 1 Prozent-Regelung oder Fahrtenbuchmethode) ist für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2023 angeschafft werden. Die Neuregelung ist vorbehaltlich der Notifizierung nach Artikel 13 Absatz 4 des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden, vgl. § 52 Absatz 1 EStG i. d. Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes. Gleiches gilt über den Verweis auf § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 EStG auch für die Änderungen in § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 Satz 3 und § 8 Absatz 2 Satz 4 EStG.

Zu den Buchstaben f und g

§ 52 Absatz 24a

Es handelt sich um eine redaktionelle Gesetzesänderung. Durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) wurde der bisherige § 52 Absatz 24b EStG aufgrund eines redaktionellen Versehens (auch) zu § 52 Absatz 24a EStG. Die Regelungen werden nunmehr ohne inhaltliche Änderung in einem Absatz 24a zusammengefasst.

Zu Buchstabe h

§ 52 Absatz 24b

Aufgrund des notwendigen zeitlichen Vorlaufs zur Implementierung des elektronischen Verfahrens auf Seiten der Finanzverwaltung und der übermittelnden Stellen, ist die Mitteilungsverpflichtung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2015 vorgesehen. (Vergleiche hierzu auch die allgemeine Begründung zu Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe c – (§ 10 Absatz 4b)).

Zu Buchstabe i

§ 52 Absatz 32b Satz 2

Nach dem neuen Satz 2 sind die Änderungen von § 15 Absatz 4 Satz 2 und 7 EStG in allen Fällen anzuwenden, in denen die Festsetzungsfrist am Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes noch nicht abgelaufen ist.

Zu Buchstabe j

§ 52 Absatz 40 Satz 10 – neu –

Mit der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 (BGBl. I S. 679) kann eine Verlängerung der Berücksichtigung von Kindern nach § 32 Absatz 5 nur noch erfolgen, wenn der gesetzliche Grundwehr- oder Zivildienst vor dem Zeitpunkt der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht (1. Juli 2011) angetreten wurde. Bei Kindern die als Arbeitssuchende gemeldet sind bzw. bei Kindern in Berufsausbildung treten die Auswirkungen der Verlängerung erst nach Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres ein. Bei einem Grundwehrdienstleistenden, der zum Zeitpunkt der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht das 18. Lebensjahr vollendet hat und vor dem 1. Juli 2011 seinen Wehrdienst angetreten hat, wird der Berücksichtigungszeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus, ggf. bis zum Jahr 2018, um sechs Monate verlängert, wenn er sich in Berufsausbildung befindet. Entsprechendes gilt für den Zivildienst und die Tätigkeit als Entwicklungshelfer.

Zu Buchstabe k

§ 52 Absatz 43a Satz 11 – neu –

Nach dem neuen § 52 Absatz 43a Satz 11 EStG ist die Änderung des § 32b Absatz 2 EStG erstmals für Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem Tag des Gesetzesbeschlusses über den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 (Bundestagsdrucksache 17/10000) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (Bundestagsdrucksache 17/11190) angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Zu Buchstabe l

§ 52 Absatz 45

Die Neufassung des § 32d Absatz 2 Nummer 4 gilt für Bezüge und Einnahmen, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.

Zu Buchstabe m

§ 52 Absatz 46

Die Klarstellung, dass die im Sozialrecht geltende Verschonungsregelung auch bei der Ermittlung des eigenen Vermögens eines Unterhaltsempfängers im Steuerrecht Anwendung finden soll, sowie die Festlegung des Umrechnungskurses gilt in allen Fällen, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig veranlagt ist.

Zu Buchstabe n

§ 52 Absatz 50h – neu –

Die in § 39a Absatz 1 Satz 3 – neu – EStG geregelte Möglichkeit, im Lohnsteuerermäßigungsverfahren einen Freibetrag mit zweijähriger Geltungsdauer zu bilden, kann automationstechnisch nicht – wie zunächst geplant – zum 1. Januar 2014 umgesetzt werden. Diese Möglichkeit wird nun als weitere Ausbaustufe nach dem erfolgreichen Einsatz des

Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Ausbaustufe spätestens ab dem Kalenderjahr 2015 zur Verfügung steht. Bis dahin legt diese Anwendungsregelung die abweichende Verfahrensweise fest, wonach ein Freibetrag im Lohnsteuerermäßigungsverfahren nur für die Dauer eines Kalenderjahres gebildet werden kann. Daraus folgt, dass die in § 39a Absatz 1 Satz 5 – neu – EStG festgeschriebene Verpflichtung des Arbeitnehmers, Änderungen zu seinen Ungunsten dem Finanzamt anzuzeigen, ebenso noch nicht anzuwenden ist.

Bei Pauschbeträgen für behinderte Menschen und Hinterbliebene bleibt es bei der mehrjährigen Gültigkeit.

Zu Buchstabe o

§ 52 Absatz 55a

Die Änderung des § 43b EStG sowie die geänderte Anlage 2 sind erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 zufließen.

Zu Buchstabe p

§ 52 Absatz 55c und 55d – aufgehoben –

Die Regelung des § 52 Absatz 55c EStG wurde in § 43b Absatz 2 Satz 1 EStG übernommen. Wegen der Aufhebung von § 43b Absatz 3 EStG kann auch § 52 Absatz 55d EStG aufgehoben werden.

Zu Buchstabe q

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 52 Absatz 59a Satz 7 – neu –

Die Änderung des § 50d Absatz 1 EStG ist erstmals auf Zahlungen anzuwenden, die am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes zufließen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 52 Absatz 59a Satz 9 und 10 – neu –

Die Regelung in § 50d Absatz 9 Satz 3 ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Das Verbot der Rückwirkung greift nicht, da kein schutzwürdiges Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts für vergangene Zeiträume entstanden war. Die Verwaltungsauffassung war im BMF-Schreiben vom 12. November 2008 (BStBl I 2008, 988) klar zum Ausdruck gekommen. Auch in Bezug auf das o.g. gegenteilige BFH-Urteil konnte kein schutzwürdiges Vertrauen entstehen. Es handelt sich insoweit nicht um gefestigte, langjährige Rechtsprechung.

Die Änderung in § 50d Absatz 10 ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommen- oder Körperschaftsteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. Soweit es damit im Einzelfall zu einer echten Rückwirkung in Form der nachträglichen Abänderung einer bereits eingetretenen Rechtsfolge zu Lasten des Steuerpflichtigen kommen sollte, ist diese ausnahmsweise zulässig. Denn das Verbot der Rückwirkung greift nicht, wenn sich schutzwürdiges Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts für vergangene Zeiträume nicht bilden konnte, etwa weil die Rechtslage unklar war (vgl. BVerfGE 126, 369 [393/394] m. w. N.). Ein schutzwürdiges Vertrauen auf die im Urteil des BFH vom 8. Sep-

tember 2010 – I R 74/09 – festgestellten Rechtswirkungen des § 50d Absatz 10 EStG konnte angesichts der klar zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Zielsetzung (Bundratsdrucksache 16/11108) im Zeitraum bis zum Urteil nicht bestehen. Gleiches gilt für Zeiträume ab dem Bekanntwerden des Urteils, da ein Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung allenfalls bei – hier nicht vorliegender – gefestigter, langjähriger Rechtsprechung entstehen kann (vgl. BVerfGE 126, 369 [395]).

Zu Buchstabe r

§ 52 Absatz 59d – neu –

Die Einfügung des § 50i EStG verletzt keine Vertrauenstatbestände, denn die Steuerpflichtigen sind, wie die Gestaltungen klar zeigen, selbst davon ausgegangen, dass sie die Besteuerung der stillen Reserven im Zeitpunkt des Wegzuges, der Umstrukturierung oder des vermeintlichen Ausschlusses oder der vermeintlichen Beschränkung des Besteuerungsrechts hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts zunächst vermeiden können und dafür die deutsche Besteuerung im späteren Veräußerungsfall und ebenso die uneingeschränkte deutsche Besteuerung der laufenden Einkünfte hinzunehmen haben.

Die zeitliche Anwendungsregelung beschränkt sich entsprechend dieses Ziels auf „Altfälle“.

Zu Buchstabe s

§ 52 Absatz 59e und 59f

Durch die Einfügung des neuen § 52 Absatz 59d EStG, der die Anwendungsregelung zu § 50i EStG enthält, wird der bisherige Absatz 59d zum neuen Absatz 59e und der bisherige Absatz 59e zum neuen Absatz 59f.

Zu Nummer 40

Zu Buchstabe a

§ 52a Absatz 10 Satz 12 – neu –

§ 52a Absatz 10 Satz 12 – neu – EStG macht deutlich, dass die Bestimmung zur steuerneutralen Abspaltung in den Fällen der Abgeltungsteuer bereits für Abspaltungen im Jahr 2012 Anwendung findet. Damit wird bereits für laufende Vorgänge eine Antragsstellung im Veranlagungsverfahren vermieden.

Zu Buchstabe b

§ 52a Absatz 16c – neu – Satz 1

Die Änderung des § 43 Absatz 1 EStG ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.

§ 52a Absatz 16c – neu – Satz 2

Die Änderung des § 44 Absatz 1a EStG ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.

§ 52a Absatz 16c – neu – Satz 3

Die Änderung des § 44a Absatz 1, 5, 7, 8 und 10 EStG ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.

§ 52a Absatz 16c – neu – Satz 4

§ 44b Absatz 1 bis 4 und § 45b EStG sind letztmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger vor dem 1. Januar 2013 zufließen.

§ 52a Absatz 16c – neu – Satz 5

Der neue § 52a Absatz 16c Satz 5 EStG ist eine infolge der Ergänzung des § 45a Absatz 2 EStG notwendige Anpassung der zeitlichen Anwendungsregelung.

§ 52a Absatz 16c – neu – Satz 6

Die Änderung des § 45d Absatz 1 EStG ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.

§ 52a Absatz 16d – neu –

Der neue § 44b Absatz 7 EStG ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.

Zu Buchstabe c

§ 52a Absatz 18 Satz 2

Die Annahme von Sperrvermerken, die Authentifizierung von Abzugsverpflichteten, die Abfrage von Steuer-Identifikationsnummern und die Bereitstellung des Kirchensteuermerkmals sind komplexe Verfahren mit Bezug zur Datenbank der Steueridentifikationsnummer nach § 139b AO. Die Herausgabe von Kirchensteuermerkmalen auf Abruf bedingt eine hinreichende Test- und Pilotierungsphase, die sicherstellt, dass ausschließlich Berechtigte die abgefragte Information erhalten. Die hierfür erforderlichen Vorlaufzeiten bedingen einen Anwendungszeitraum nach dem 31. Dezember 2014.

Zu Nummer 41

§ 52b – neu –

Allgemein

§ 52b EStG beinhaltet die Vorschriften zur Einführung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM-Verfahren) sowie für den sich bis dahin ergebenden (Übergangs-)Zeitraum. Zugleich werden die Regelungen an die aktuellen Abläufe der Finanzverwaltung zur Einführung des ELStAM-Verfahrens angepasst. Ferner werden Einzelheiten zur weiteren Anwendung der Lohnsteuerkarten 2010 sowie der von den Finanzämtern ausgestellten Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug (Papierverfahren) im Kalenderjahr 2013 geregelt.

Eine Neufassung des § 52b EStG ist erforderlich, weil diese Vorschrift durch Artikel 25 Absatz 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) ab dem 1. Januar 2013 aufgehoben worden ist. Die Finanzverwaltung wendet den neuen § 52b EStG, der das Verfahren für alle Beteiligten vereinfacht, bereits im Vorgriff auf die vorliegende gesetzliche Regelung an.

Entgegen den früheren Überlegungen mit einem raschen Einstieg sämtlicher Arbeitgeber in das ELStAM-Verfahren ist ein einjähriger Einführungszeitraum vorgesehen. Im Rahmen einer Billigkeitsregelung wurde durch BMF-Schreiben vom 19. Dezember 2012 die verpflichtende Nutzung des

Arbeitgeberabrufs ab dem 1. Januar 2013 mit einem Einführungszeitraum bis zum 31. Dezember 2013 festgelegt. Damit wird den Arbeitgebern ein längerer Umstellungszeitraum auf das ELStAM-Verfahren angeboten. Mit dieser Regelung sollen auch eventuelle technische und organisatorische Probleme, die bei einem gleichzeitigen Einstieg aller Arbeitgeber zu einem festen Termin entstehen könnten, vermieden werden.

Um die Arbeitgeber insbesondere bei Bereitstellung fehlerhafter ELStAM durch die Finanzverwaltung nicht über Gebühr zu belasten, begleitet und unterstützt die Finanzverwaltung den technischen Umstieg der Arbeitgeber auf das ELStAM-Verfahren.

Nachfolgend werden die Änderungen und Ergänzungen des § 52b EStG im Vergleich zu der bis zum 31. Dezember 2012 gültigen Fassung beschrieben.

Zu Absatz 1

Durch redaktionelle Anpassungen des Gesetzestextes wird klargestellt, dass im Übergangszeitraum bis zur erstmaligen Anwendung der ELStAM durch den Arbeitgeber entweder die Lohnsteuerkarte 2010 oder eine vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug mit den jeweils eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmalen für den Steuerabzug vom Arbeitslohn maßgebend ist. Hierdurch werden die für die Weitergeltung der Lohnsteuerkarte 2010 vorgesehenen Vorschriften klarstellend für die die Lohnsteuerkarte 2010 ersetzende Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ergänzt. Das Finanzamt stellt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug insbesondere dann aus, wenn eine Lohnsteuerkarte 2010 nicht vorliegt (z. B. bei erstmaligem Beschäftigungsbeginn in 2012 oder 2013).

Den Arbeitgebern wird im Einführungszeitraum freigestellt werden, ab wann sie das neue ELStAM-Verfahren anwenden. Weil der Arbeitgeber die Anwendung der erstmals abgerufenen ELStAM bis zu sechs Monate aufschieben kann (Absatz 5a Satz 7 und 8 – neu –), dürfen die vorgelegten Lohnsteuerkarten 2010 sowie die Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug erst nach Ablauf des auf den Einführungszeitraums folgenden Kalenderjahres vernichtet werden. Diese Folgen regelt der neu gefasste Satz 4. Der Arbeitgeber hat diese Unterlagen auszuhändigen, wenn der Arbeitnehmer das Dienstverhältnis im Einführungszeitraum beendet.

Zu Absatz 2

Durch redaktionelle Anpassungen des Gesetzestextes wird die Zuständigkeit der Finanzämter um den Aufgabenbereich der Ausstellung und Änderung von Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug klarstellend ergänzt. Zum anderen wird ergänzend geregelt, dass der Arbeitnehmer evtl. Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale auch dann mitzuteilen hat, wenn sie von den Eintragungen in der vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug abweichen.

Zu Absatz 3

Durch redaktionelle Anpassungen des Gesetzestextes werden die vom Finanzamt im Übergangszeitraum auszustellende Bescheinigung als „Bescheinigung für den Lohnsteuer-

abzug“ und die weiter zu verwendende Lohnsteuerkarte 2010 eindeutig bezeichnet.

Zu Absatz 4

Unveränderte Übernahme der bis zum 31. Dezember 2012 gültigen Fassung.

Zu Absatz 5

Sätze 1 bis 4

Im geänderten Satz 1 wird das Kalenderjahr 2013 als frühestes Anwendungsjahr für die ELStAM bestimmt. Weil der Einsatz des neuen ELStAM-Verfahrens für die Beteiligten (Finanzverwaltung, Hersteller von Lohn- und Abrechnungsprogrammen sowie Arbeitgeber) eine sehr große Aufgabe ist, schafft der neue Satz 2 der Finanzverwaltung die gesetzliche Grundlage für eine gestreckte Einführung des Verfahrens (sog. Einführungszeitraum). Hierdurch soll insbesondere den Arbeitgebern eine längere Umstellungszeit auf das elektronische Verfahren angeboten werden. So kann den sehr vielfältigen betrieblichen Verfahrensabläufen Rechnung getragen werden. Im Interesse einer möglichst wenig aufwändigen Verfahrensumstellung ist davon auszugehen, dass der Einführungszeitraum ein Kalenderjahr umfassen wird. Die Einführung des ELStAM-Verfahrens innerhalb eines längeren Zeitraums liegt auch im Interesse der Finanzverwaltung. Hierdurch können ggf. Schwachstellen des elektronischen Verfahrens erkannt und behoben werden.

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, das neue ELStAM-Verfahren unmittelbar nach dem Starttermin einzusetzen. Vielmehr hat er oder sein Vertreter (§ 39e Absatz 4 Satz 6 EStG) die gebildeten ELStAM im Einführungszeitraum abzurufen und grundsätzlich für die auf den Abrufzeitpunkt folgende nächste Lohnabrechnung anzuwenden (zu den Ausnahmen von dieser Regelung siehe Absatz 5a Satz 7 und 8 – neu –).

Sätze 5 und 6

Um eine programmgesteuerte Bildung der Lohnsteuerklasse zu ermöglichen, hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter nach dem Starttermin die beschäftigten Arbeitnehmer für den Einsatz des ELStAM-Verfahrens in der ELStAM-Datenbank anzumelden. Dabei ist auch anzugeben, ob es sich um ein erstes oder ein weiteres Dienstverhältnis des Arbeitnehmers handelt. Einzelheiten hierfür regeln die neuen Sätze 5 und 6. Danach darf sich während des Einführungszeitraums als „erster“ Arbeitgeber nur derjenige anmelden, dem die Lohnsteuerkarte 2010 oder eine vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug des Arbeitnehmers mit der Steuerklasse I – V vorliegt bzw. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 vorgelegen hat. Liegt die Lohnsteuerkarte 2010 oder eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug mit der Steuerklasse VI vor, hat sich der Arbeitgeber als weiterer Arbeitgeber anzumelden.

Zu Absatz 5a

Der neue Absatz 5a ergänzt die Vorschriften zur Einführung des ELStAM-Verfahrens.

Sätze 1 und 2

Der Arbeitgeber hat nach erstmaliger Anwendung der ELStAM die Vorschriften des neuen ELStAM-Verfahrens

(Regelverfahren) anzuwenden und nicht mehr die für den Übergangszeitraum bestimmten Regelungen. Folglich ist eine erneute Anwendung der auf der Lohnsteuerkarte 2010 und auf der vom Finanzamt ausgestellten Papierbescheinigung ausgewiesenen Lohnsteuerabzugsmerkmale grundsätzlich nicht mehr möglich (zu den Ausnahmen siehe Sätze 7 und 8 – neu –). Im Interesse einer eindeutigen Verfahrensweise ist eine solche grundsätzliche Regelung erforderlich. Sie gilt insbesondere dann, wenn ein späterer Abruf oder eine spätere Anwendung der ELStAM aufgrund technischer Störungen nicht möglich ist. In diesen Fällen sind die Regelungen des § 39c EStG (Einbehaltung der Lohnsteuer ohne Lohnsteuerabzugsmerkmale) anzuwenden.

Scheitert allerdings der erstmalige elektronische Abruf der ELStAM während des Einführungszeitraums aufgrund technischer Probleme, kann der Arbeitgeber bis zum vorletzten Lohnzahlungszeitraum des Einführungszeitraums weiterhin das Papierverfahren anwenden. Bis zu diesem Lohnzahlungszeitraum hat der Arbeitgeber die Regelungen des § 39c Absatz 1 EStG (Dreimonatsfrist für Lohnsteuereinbehalt ohne ELStAM) nicht zu beachten.

Sätze 3 bis 6

Bei Einführung des ELStAM-Verfahrens bzw. dem erstmaligen Abruf der ELStAM durch den Arbeitgeber kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung für den Arbeitnehmer materiell unrichtige ELStAM bereitstellt. Ein Grund hierfür können unzutreffende Meldedaten sein. Weil die Finanzämter in der ELStAM-Datenbank gespeicherte Meldedaten nicht ändern können, muss das Finanzamt in diesen Fällen auf Antrag des Arbeitnehmers eine Ersatzbescheinigung (Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug) mit den zutreffenden Lohnsteuerabzugsmerkmalen ausstellen. Ebenso sind etwaige Änderungen einzutragen (§ 39 Absatz 1 Satz 2 EStG). Die Gültigkeitsdauer einer solchen Besonderen Bescheinigung ist auf längstens zwei Kalenderjahre zu begrenzen. Um in diesen Fällen eine Anwendung der unzutreffenden ELStAM auszuschließen, hat das Finanzamt den Arbeitgeberabruf in der ELStAM-Datenbank zunächst zu sperren. Ist der Datenbestand in der ELStAM-Datenbank geändert worden und können die ELStAM folglich zutreffend elektronisch gebildet werden, z. B. nach Datenberichtigung durch die Meldebehörde, hat das Finanzamt die Abrufsperrung aufzuheben, sodass der Arbeitgeber die zutreffenden ELStAM abrufen kann. In die Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug soll ein Hinweis aufgenommen werden, dass der Arbeitnehmer eine Änderung seiner persönlichen Verhältnisse dem Finanzamt mitzuteilen hat.

Wird der Korrekturbedarf wegen unzutreffender Meldedaten vor dem erstmaligen Arbeitgeberabruf festgestellt (z. B. im Lohnsteuerermäßigungsverfahren), kann das Finanzamt den maßgebenden Arbeitgeber nicht zweifelsfrei bestimmen, weshalb die Ausstellung einer arbeitgeberbezogenen Besonderen Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nicht möglich ist. Folglich darf der Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale dieser Besonderen Bescheinigung nur dann anwenden, wenn ihm der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 2010 oder eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für jeweils das erste Dienstverhältnis vorgelegt hat.

Weil die Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nicht nur für den jeweiligen Arbeitgeber ausgestellt wird, darf sie der Arbeitgeber erst nach Ablauf ihrer Gültigkeit (des Kalenderjahres) vernichten. Der Arbeitgeber hat die Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug dem Arbeitnehmer auszuhändigen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf ihrer Gültigkeit endet. Das Finanzamt muss die Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nicht zurückfordern (z. B. wenn die zutreffenden ELStAM des Arbeitnehmers für den elektronischen Abruf durch den Arbeitgeber bereitgestellt werden).

Sätze 7 und 8

Diese Regelungen sollen die Einführung des ELStAM-Verfahrens erleichtern. Deshalb erhält der Arbeitgeber die Möglichkeit, auf eine sofortige Anwendung der abgerufenen ELStAM zu verzichten. Statt dessen kann er die Lohnsteuererhebung im Einführungszeitraum für die Dauer von sechs Kalendermonaten weiter nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte 2010 oder einer vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011, 2012 oder 2013 bzw. nach den im Lohnkonto aufgezeichneten Lohnsteuerabzugsmerkmalen durchführen. Ebenso kann der Arbeitgeber verfahren, wenn er die ELStAM des Arbeitnehmers im Einführungszeitraum erstmals und nur einmalig angewandt hat. Auch in diesem Fall ist eine Rückkehr zum Papierverfahren möglich.

In diesem besonderen Zeitraum kann der Arbeitgeber beispielsweise die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Lohnrechnungsprogramme absichern. Ferner ermöglicht diese Regelung, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die abgerufenen ELStAM zur Überprüfung vorab mitteilen kann. Ein solches Verfahren könnte ggf. insbesondere Rückfragen der Arbeitnehmer bei den Finanzämtern vermeiden.

Ein weiterer Anwendungsfall ist insbesondere dann gegeben, wenn die unmittelbare Anwendung der erstmals abgerufenen ELStAM durch den Arbeitgeber zu einem vom Papierverfahren abweichenden Lohnsteuerabzug führt. Auch in diesem Fall soll für den Arbeitgeber die freiwillige Möglichkeit eröffnet werden, mit Zustimmung des Arbeitnehmers den Lohnsteuerabzug nach den Merkmalen der bisherigen Papierbescheinigung (Lohnkonto) längstens für die Dauer von sechs Kalendermonaten durchzuführen zu können. Nach Vorlage der Besonderen Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (bei unzutreffenden Meldedaten) oder nach Eingang einer sog. Änderungsmitteilung zum Abruf der vom Finanzamt korrigierten ELStAM hat der Arbeitgeber diese Merkmale anzuwenden. Spätestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten hat der Arbeitgeber die (erstmalig) abgerufenen ELStAM anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer keine Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorgelegt hat oder keine sog. Änderungsmitteilung zum Abruf vom Finanzamt korrigierter ELStAM eingeht, z. B. weil die (erstmalig) bereitgestellten ELStAM zutreffend sind.

In sämtlichen Fällen besteht für den Arbeitgeber keine Rückrechnungsverpflichtung auf den 1. Januar 2013 bzw. für einen Zeitraum, für den er die Regelungen der neuen Sätze 7 und 8 angewandt hat.

Für eine solch verzögerte Anwendung der abgerufenen ELStAM bzw. deren vorübergehenden Nichtanwendung ist

die Zustimmung des Arbeitnehmers erforderlich. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, eine solche betriebsinterne Abstimmung lohnsteuerlich zu dokumentieren; es sind keine Aufzeichnungen im Lohnkonto erforderlich.

Zu den Absätzen 6 bis 8 (aufgehoben)

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) wurden die lohnsteuerlichen Regelungen im Einkommensteuergesetz ab dem Kalenderjahr 2012 auf das neue ELStAM-Verfahren umgestellt (Regelverfahren). Dabei wurden die bereits zur Einführung des ELStAM-Verfahrens benötigten Regelungen der Absätze 6 bis 8 für das Regelverfahren übernommen. Um eine Wiederholung der Regelungen zu vermeiden, werden die Absätze 6 bis 8 gestrichen. Hierdurch wird die bisherige kompakte Beschreibung der bis zum Start des ELStAM-Verfahrens maßgebenden Regelungen in § 52b EStG zugunsten eines verkürzten Gesetzestextes aufgegeben.

Zu Absatz 9

Die derzeitigen Regelungen zur Information der Arbeitnehmer über die automatisiert gebildeten ELStAM können entfallen, weil die Arbeitnehmer bereits im Kalenderjahr 2011 ein Mitteilungsschreiben erhalten haben. Die dadurch aufgezeigten Ergebnisse haben zu einer Verbesserung und Aktualisierung der zunächst an die ELStAM-Datenbank übermittelten Datenbestände geführt. Weil das Mitteilungsschreiben somit seinen Zweck erfüllt hat, kann auf ein weiteres Mitteilungsschreiben verzichtet werden.

In Absatz 9 soll eine Verfahrensvorschrift zur Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung eingefügt werden. Aufgrund des Übergangs- und Einführungszeitraums für das ELStAM-Verfahren in den Kalenderjahren 2011 bis 2013 kann ein stets ordnungsgemäßer Einsatz der Lohnsteuerkarte 2010 und der vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nicht sichergestellt werden.

Zum einen werden Arbeitnehmer ihrer Verpflichtung, die Lohnsteuerabzugsmerkmale zu ihren Ungunsten ändern zu lassen, nicht stets nachgekommen sein. Dabei muss nicht in allen Fällen eine geplante Steuerverkürzung vorliegen. So können z. B. Arbeitnehmer die Vereinfachungsregelungen im Übergangszeitraum falsch verstanden haben. Oder sie haben auf einen Steuerklassenwechsel verzichtet, weil die dadurch zu gering einbehaltene Lohnsteuer in etwa der Ersparnis durch einen neuen Freibetrag entsprach, auf dessen Eintragung im Gegenzug verzichtet worden ist.

Insbesondere in diesen genannten Fällen soll der Finanzverwaltung für die Jahre des Übergangs- und Einführungszeitraums eine eigenständige Verfahrensvorschrift zur Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung zur Verfügung stehen. Hierdurch können ggf. zu gering erhobene Lohnsteuerbeträge nachgefordert werden.

Zu Nummer 42

§ 65 Absatz 1 Satz 3

In § 65 Absatz 1 Satz 3 EStG wird eine redaktionell notwendige Anpassung der Verweisung vorgenommen.

Zudem berücksichtigt die Änderung, dass nach Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist.

Zu Nummer 43

§ 3 Nummer 40 Satz 4, § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und § 43a Absatz 2 Satz 5

Die Änderungen berücksichtigen, dass nach Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist.

Zu Nummer 44

Anlage 2 (zu § 43b)

Anlage 2 wird an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie angepasst.

Zu Artikel 3 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 8b Absatz 1 Satz 2

Wegen der so genannten hybriden Finanzierung wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b (Änderung zu § 3 Nr. 40 Buchst. d EStG) verwiesen.

Zu Buchstabe b

§ 8b Absatz 9

§ 8b Absatz 9 KStG wird redaktionell an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie angepasst.

Zu Buchstabe c

§ 8b Absatz 10

Die Wertpapierleihe wird genutzt, um insbesondere bei Banken und Versicherungen an sich steuerpflichtige Erträge aus Anteilen an Kapitalgesellschaften auf andere Steuerpflichtige zu verlagern, bei denen die Erträge steuerfrei vereinnahmt werden können. Die Steuerersparnis wird über eine Kompensationszahlung geteilt. Das bisherige Recht schränkt solche Gestaltungen ein und untersagt den Betriebsausgabenabzug für die Leihgebühr, allerdings nur, wenn der Verleiher eine Körperschaft ist.

Um darüber hinausgehende Gestaltungen künftig zu unterbinden, wird der Anwendungsbereich der steuerlichen Grundsätze der Wertpapierleihe insbesondere auf Personengesellschaften als Verleiher ausgeweitet.

Zu Nummer 2

§ 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 4

In § 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 KStG wird eine redaktionell notwendige Anpassung der Verweisung auf die Amtshilferichtlinie vorgenommen.

Zu Nummer 3

§ 26 Absatz 2

§ 26 Absatz 2 übernimmt die Regelung in § 50d Absatz 10 des Einkommensteuergesetzes für Körperschaften entsprechend.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 36 Buchstabe c (Änderung zu § 50d Absatz 10 EStG) verwiesen.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

§ 34 Absatz 7 Satz 10

§ 34 Absatz 7 Satz 10 KStG wird redaktionell an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 34 Absatz 7 Satz 11ff – neu –

§ 34 Absatz 7 Satz 11ff regelt, dass die Änderungen des § 8b Absatz 1 Satz 2 KStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden ist; bei abweichendem Wirtschaftsjahr wird auf das Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2012 begonnen hat, abgestellt.

Die Änderung des § 8b Absatz 10 Satz 1 bis 5 und 7 bis 11 KStG ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2012 überlassene Anteile anzuwenden.

Absatz 10 Satz 6 ist auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Zu Buchstabe b

§ 34 Absatz 8a Satz 7 – neu –

§ 34 Absatz 8a KStG wird um einen Satz 7 ergänzt. Darin wird festgelegt, dass die redaktionelle Änderung des § 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 KStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden ist.

Zu Buchstabe c

§ 34 Absatz 10b Satz 3

Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) – Jahressteuergesetz 2010 – ist in § 34 Absatz 10b Satz 3 KStG eine bis 2013 befristete Übergangsregelung zur Auflösung von Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen (RfB) eingeführt worden. War hierfür zuvor auf die Zuführung innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahres und der zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahre abzustellen, so ist nach geltendem Recht auf die Zuführungen innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahres und der vier vorangegangenen Wirtschaftsjahre abzustellen.

Die Übergangsregelung dient dazu zu verhindern, dass Unternehmen in Zeiten aktuell niedriger Zinsen auf den Kapitalmärkten ihre aufsichtsrechtlich auch als Sicherheitspuffer dienende RfB auflösen müssen. Die Entwicklungen an den Kapitalmärkten lassen erkennen, dass sich die Verhältnisse, wie sie im Zeitpunkt der Schaffung der in 2013 auslaufenden

Übergangsregelung bestanden haben, nicht wesentlich verändert haben. Vor dem Hintergrund einer weiterhin gebotenen Abwägung der Interessen von Unternehmen und Versicherten wird die Übergangsregelung nunmehr bis zum Veranlagungszeitraum 2015 verlängert.

Zu Nummer 5

§ 5 Absatz 2 Nummer 2 und § 32 Absatz 4 Satz 1

Die Änderungen berücksichtigen, dass nach Artikel 2 des Vertrags von Lissabon Artikel 48 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch Artikel 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt wurde.

Zu Nummer 6

§ 8b Absatz 7 Satz 3, § 21a Absatz 2 und § 26 Absatz 6 Satz 10

Die Änderungen berücksichtigen, dass nach Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gewerbesteuer-gesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

§ 9 Nummer 5 Satz 4

In § 9 Nummer 5 Satz 4 GewStG wird eine redaktionell notwendige Anpassung der Verweisung auf die Amtshilferichtlinie vorgenommen.

Zu Buchstabe b

§ 9 Nummer 7 Satz 1

§ 9 Nummer 7 Satz 1 GewStG wird redaktionell an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie angepasst.

Zu Nummer 2

§ 29 Absatz 1 Nummer 2

Die Regelung sieht die Ausdehnung der seit dem Erhebungszeitraum 2009 bei der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags von Windkraftanlagenbetreibern bestehenden Sonderregelung auf die Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie im Sinne des § 3 Nummer 3 EEG (erneuerbare Energien) vor. Die allgemeine Beschränkung auf Gewerbetreibende, die ausschließlich Anlagen zur Energieerzeugung aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie betreiben, vermeidet Verwerfungen bei den kommunalen Messbetragsanteilen im Falle von Unternehmen, die neben diesen Anlagen noch andere betriebliche Tätigkeiten ausüben (z. B. Unternehmen mit industrieller Fertigung und einer Solaranlage auf einem Fabrikdach).

Die Sonderregelungen der §§ 30 ff. GewStG bleiben von den vorstehenden Ausführungen unberührt.

Zu Nummer 3

§ 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f

Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Vorschriften der Zahlungsdienstrichtlinie (Zahlungsdienstumsetzungsgesetz) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506) wurde § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 und 8 des Kreditwesengesetzes aufgehoben. Die betreffenden Unternehmen wurden den Vorgaben der Zahlungsdienstrichtlinie folgend als Zahlungsinstitute den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen eines Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG) unterworfen (§ 1 Absatz 1 Nummer 5 i. V. m. Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 6 ZAG). Die Regelung stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar, die sicherstellen soll, dass sich die bereits bestehende Ermächtigung zur Schaffung einer Sonderregelung beim Verzicht auf die gewerbesteuerliche Hinzurechnung bestimmter Finanzierungsaufwendungen auch auf die genannten Zahlungsdienste erstreckt.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

§ 36 Absatz 8b Satz 5 – neu –

Der neue § 36 Absatz 8b Satz 5 GewStG regelt, dass die Änderung des § 9 Nummer 5 Satz 4 GewStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden ist.

Zu Buchstabe b

§ 36 Absatz 9d – neu –

Zur zeitweisen Vermeidung ggf. eintretender Verteilungseffekte im derzeitigen Gewerbesteueraufkommen wird bestimmt, dass die Ausdehnung der Sonderregelung auf solare Strahlungsenergie für eine Übergangszeit von 10 Jahren (Erhebungszeiträume 2013 bis 2022) zunächst nur für Neuanlagen Anwendung findet. Die Regelung stellt somit sicher, dass den beteiligten Kommunen bei Betrieben mit bestehenden Anlagen zur Energiegewinnung mittels solarer Strahlungsenergie (Altanlagen) ein ausreichender Zeitrahmen zur Verfügung steht, sich im Einzelfall auf die sich ändernde Rechtslage einzustellen. Darüber hinaus ist sichergestellt, dass die für den Bereich der Windkraftanlagenbetreiber seit 2009 bestehende Sonderregelung weiterhin in der geltenden Fassung anzuwenden ist. Das mit der Übergangsregelung einhergehende Erfordernis der Unterscheidung von Neuanlagen und Altanlagen macht die Aufteilung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags anhand eines geeigneten Maßstabs, erforderlich. Die Regelung bestimmt, dass die Aufteilung nach den jeweiligen Verhältnissen des maßgebenden Sachanlagevermögens anzuwenden ist. Damit knüpft der Gesetzgeber bewusst an eine Größe an, die er auch in § 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG verwendet bzw. die auch in Zerlegungsfällen nach §§ 30 oder 33 Absatz 1 GewStG seit Jahrzehnten relevant ist.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

§ 36 Absatz 10a Satz 3 – neu –

Der neue § 36 Absatz 10a Satz 3 GewStG regelt, dass die Änderung des § 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f GewStG erstmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 36 Absatz 10a Satz 4 – neu –

Die Vorschrift wird redaktionell angepasst.

Zu Artikel 5 (Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 1**

§ 19 Absatz 4

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 3 (§ 35c GewStG) wird verwiesen. Die Regelung ist erforderlich, damit die bislang in § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 und 8 des Kreditwesengesetzes a. F. genannten Unternehmen weiterhin die Sonderregelung des § 19 GewStDV beanspruchen können, soweit die dortigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Nummer 2

§ 36 Absatz 3

Die Regelungen des Gesetzes zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Vorschriften der Zahlungsdienstrichtlinie sind am 31. Oktober 2009 in Kraft getreten. Die Änderungen in § 35c GewStG zur Sonderregelung für Zahlungsdienste sind erstmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Außensteuergesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Änderungen des § 1 des Außensteuergesetzes (AStG) und insbesondere die Regelung des neuen Absatz 5 haben den Zweck, die Besteuerung grenzüberschreitender Vorgänge im Hinblick auf die Gewinnabgrenzung bzw. Gewinnverteilung klar und für alle Investitionsalternativen (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Betriebsstätten) einheitlich zu regeln. Dazu ist es vor allem erforderlich, den neuen Artikel 7 des OECD-Musterabkommens 2010 (OECD: Organisation for Economic Cooperation and Development) und dessen Musterkommentierung (vom Rat der OECD am 22. Juli 2010 verabschiedet und veröffentlicht) inhaltlich in innerstaatliches Recht umzusetzen. Damit folgt Deutschland den internationalen Bemühungen, die bisher weitgehend uneinheitliche Praxis der internationalen Betriebsstättenbesteuerung auf einen einheitlichen Standard (Fremdvergleichsgrundsatz) zu bringen. Deutschland folgt damit auch dem OECD-Betriebsstättenbericht 2010 (ebenfalls vom Rat der OECD am 22. Juli 2010 verabschiedet und veröffentlicht), der auf einer redaktionellen Überarbeitung des OECD-Betriebsstättenberichts 2008 beruht und an die überarbeiteten OECD-Verrechnungspreisgrundsätze in der Fassung vom 22. Juli 2010 angepasst wurde. Der OECD-Betriebsstättenbericht 2010 enthält die international entwickelten Grundsätze (Authorised OECD Approach) zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf die Aufteilung der Gewinne zwischen Betriebsstätte und Unternehmen.

Um den Fremdvergleichsgrundsatz in diesem Sinne auf internationale Betriebsstättenfälle anwenden und auch belastende Rechtsfolgen darauf stützen zu können, reichen die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) nicht aus, weil sie nach allgemeiner Rechtsauffassung keine eigenständigen Besteuerungsrechte begründen, sondern nur den Zweck ha-

ben, innerstaatliche Besteuerungsrechte der Staaten für bestimmte Einkunftsquellen zu begrenzen, um Doppelbesteuerungen zu vermeiden. Durch die Gesetzesänderung werden für die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes klare, an internationale Grundsätze angepasste, innerstaatliche Regelungen geschaffen. Bisher bestanden lediglich teilweise ausdrückliche, gesetzliche Regelungen, vor allem in § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und § 12 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Von den OECD-Regelungen sind nur Betriebsstätten (einschließlich Niederlassungen) betroffen, die ein rechtlich unselbständiger Bestandteil eines Unternehmens sind und keine selbständigen Rechtsträger darstellen (sog. einfache Betriebsstätten). Die OECD-Regelungen betreffen nicht Beteiligungen an einer Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft, die innerstaatlich und abkommensrechtlich ebenfalls als Betriebsstättenfälle gelten, da den Gesellschaftern die Betriebsstätten ihrer Gesellschaft anteilig zugerechnet werden (sog. transparente Besteuerung). Anders als ein Unternehmen im Verhältnis zu seiner rechtlich unselbständigen Betriebsstätte kann z. B. ein Gesellschafter mit seiner Personengesellschaft – so wie mit einer Kapitalgesellschaft – zivilrechtlich wirksame Verträge abschließen. Der neue Absatz 5 betrifft deshalb nur rechtlich unselbständige Betriebsstätten, unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens.

Die Geschäftsbeziehung einer Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft zu ihrem Gesellschafter oder Mitunternehmer wird dagegen nicht von Absatz 5 sondern vom neuen Satz 2 in Absatz 1 erfasst, da sich in diesen Fällen – so wie bei nahestehenden Kapitalgesellschaften – selbständige Rechtsträger gegenüberstehen. Dadurch werden diese Geschäftsbeziehungen den Geschäftsbeziehungen von Kapitalgesellschaften hinsichtlich der Einkünfteabgrenzung gleichgestellt. Dies führt zu einer Klarstellung und Vereinfachung, da bisher zweifelhaft war, ob und in welchem Umfang insoweit die Besteuerungsgrundsätze für einfache Betriebsstätten anzuwenden sind.

Tatbestandsvoraussetzung für die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes nach § 1 Absatz 1 AStG ist u. a., dass eine Geschäftsbeziehung mit einer nahestehenden Person vorliegt. Nach dem bisherigen § 1 Absatz 5 AStG sind Geschäftsbeziehungen schuldrechtliche Beziehungen, denen keine gesellschaftsvertragliche Regelung zugrunde liegt. Da zwischen einem Unternehmen und seiner rechtlich unselbständigen Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abgabenordnung (AO) keine schuldrechtlichen Beziehungen möglich sind, fehlte es schon an dieser Tatbestandsvoraussetzung, um die Aufteilung der Einkünfte zwischen einem Unternehmen und seiner Betriebsstätte nach § 1 Absatz 1 AStG korrigieren zu können. Durch den neuen § 1 Absatz 5 AStG werden derartige Fälle internationaler Betriebsstätten ausdrücklich in den Anwendungsbereich des § 1 AStG einbezogen.

Zu Buchstabe a

§ 1 Absatz 1 Satz 2 – neu –

In § 1 Absatz 1 Satz 2 AStG wird die Regelung aufgenommen, dass der Fremdvergleichsgrundsatz unmittelbar für Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften selbst gilt. Nach langjähriger deutscher Verwaltungsauffassung (z. B. Tz. 1.4.3 des Anwendungsschreibens zum AStG vom

14. Mai 2004 – IV B 4 – S 1340 – 11/04 –, BStBl I Sondernummer 1/2004) ist § 1 Absatz 1 AStG auch auf grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen anzuwenden, an denen Personengesellschaften beteiligt sind. Insoweit ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich, um mögliche rechtliche Unklarheiten zu vermeiden, ob § 1 AStG wirksam ist für Sachverhalte, an denen Personengesellschaften oder Mitunternehmerschaften (siehe § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 13 Absatz 7 und § 18 Absatz 4 Satz 2 EStG) beteiligt sind. Betroffen sind Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften, die Einkünfte nach § 13, § 15 oder § 18 EStG erzielen, aber auch Personengesellschaften, die keine Mitunternehmerschaften sein können, weil sie z. B. ausschließlich Einkünfte nach § 21 EStG erzielen.

Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften sind zwar für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer selbst keine Steuerpflichtigen. Allerdings sind die Gesellschafter mit ihrem Anteil am Gewinn der Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft im Regelfall nach dem EStG oder dem KStG steuerpflichtig. Im Ergebnis werden die Betriebsstätten einer Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft den Gesellschaftern bzw. Mitunternehmern anteilig als eigene Betriebsstätten zugerechnet, obwohl Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften im Regelfall zivilrechtlich eigenständige Rechtsträger sind. Dies entspricht auch dem abkommensrechtlichen Verständnis.

Durch Satz 2 werden Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften für Zwecke des § 1 AStG den Kapitalgesellschaften bei der Einkünfteermittlung gleichgestellt. Mit dieser Regelung nimmt das Gesetz die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) auf, nach der Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften selbständige Gewinnermittlungssubjekte sind. Aus diesem Grund ist es sachgerecht, Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften den Kapitalgesellschaften gleichzustellen.

Darüber hinaus regelt Satz 2 ausdrücklich, dass Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften auch nahestehende Personen im Sinne des § 1 Absatz 1 AStG sein können, wenn sie die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 AStG erfüllen (so schon BMF-Schreiben vom 23. Februar 1983, BStBl I S. 218, Tz. 1.3.2.2).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 1 Absatz 3 Satz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Da in Absatz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt wird, wird die Zitierung entsprechend angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 1 Absatz 3 Satz 6

Es handelt es sich um eine technische Klarstellung. Für die Bestimmung des Mindestpreises für den Leistenden und des Höchstpreises für den Leistungsempfänger ist es im hypothetischen Fremdvergleich betriebswirtschaftlich notwendig, funktions- und risikoadäquate Kapitalisierungszinssätze zu berücksichtigen. Dies ist bisher ausdrücklich nur in Satz 9 enthalten, gilt aber allgemein.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 1 Absatz 3 Satz 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur oben genannten Änderung des § 1 Absatz 3 Satz 6 AStG. Der in Satz 9 gestrichene Satzteil wäre nach der technischen Ergänzung von Satz 6 eine unnötige Wiederholung.

Zu Doppelbuchstabe dd

§ 1 Absatz 3 Satz 13 – aufgehoben

Der bisherige Satz 13 des Absatzes 3 wird zum neuen Absatz 6 und ist daher in Absatz 3 aufzuheben.

Zu Buchstabe c

§ 1 Absatz 4 – aufgehoben

Der bisherige § 1 Absatz 4 AStG wird aufgehoben, da er für Fälle von Verletzungen erhöhter Mitwirkungspflichten keine praktische Bedeutung mehr hat. Der Regelungsinhalt ist in den allgemeinen Schätzungsregeln des § 162 der Abgabenordnung (AO) enthalten; zu beachten ist insbesondere § 162 Absatz 3 AO.

Zu Buchstabe d

§ 1 Absatz 4 – neu –

In Absatz 4 wird der Begriff der Geschäftsbeziehung für den Anwendungsbereich des § 1 AStG neu definiert. Dies ist vor allem erforderlich, um auch die Betriebsstättenfälle des neuen Absatzes 5 zu erfassen.

Satz 1

In Satz 1 wird der Begriff „schuldrechtliche Beziehung“ durch den Begriff „wirtschaftlicher Vorgang“ ersetzt, da in den Fällen des neu gefassten Absatzes 5 (Verhältnis zwischen einem Unternehmen und seiner Betriebsstätte) schuldrechtliche Beziehungen nicht möglich sind. Aber auch in diesen Fällen sind wirtschaftliche Vorgänge festzustellen, die ordentliche und gewissenhafte Geschäftsleiter voneinander unabhängiger Unternehmen (Fremdvergleich) schon aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit als schuldrechtliche Beziehung ausgestaltet hätten. Der Begriff „wirtschaftlicher Vorgang“ umfasst alle rechtlichen Beziehungen und tatsächlichen Handlungen.

Darüber hinaus macht Satz 1 deutlich, dass eine Geschäftsbeziehung sowohl aus einem Geschäftsvorfall als auch aus mehreren wirtschaftlich zusammenhängenden Geschäftsvorfällen zwischen dem Steuerpflichtigen und der nahestehenden Person bestehen kann. Unabhängig davon, dass Verrechnungspreise grundsätzlich auf einen Geschäftsvorfall bezogen zu prüfen sind, kann es nach dem Fremdvergleichsgrundsatz notwendig sein, den Preis für einen Geschäftsvorfall unter Einbeziehung anderer Geschäftsvorfälle zu bestimmen (z. B. unter Einbeziehung von Geschäftsvorfällen aus anderen Wirtschaftsjahren), wenn voneinander unabhängige ordentliche und gewissenhafte Geschäftsleiter unter vergleichbaren Umständen ebenso verfahren wären.

Satz 1 regelt in der Nummer 2, dass auch wirtschaftliche Vorgänge zwischen einem Unternehmen und seiner in einem anderen Staat gelegenen Betriebsstätte als Geschäftsbeziehungen im Sinne des § 1 AStG anzusehen sind. Da in diesen

Fällen aus Rechtsgründen (eine Betriebsstätte besitzt als unselbständiger Teil eines Unternehmens keine Rechtsfähigkeit) keine wirksame schuldrechtliche Vereinbarung abgeschlossen worden sein kann („In-sich-Geschäft“), ist im Regelfall Satz 2 anzuwenden. Vorgänge zwischen einem Unternehmen und seiner Betriebsstätte werden gesetzlich als „anzunehmende schuldrechtliche Beziehungen“ definiert (international wird von dealings gesprochen – OECD). Die Regelung gilt für inländische Unternehmen mit ausländischen Betriebsstätten und für ausländische Unternehmen mit inländischen Betriebsstätten.

Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass Geschäftsbeziehungen ohne oder ohne nachweisbare schuldrechtliche Vereinbarungen so behandelt werden, als ob ihnen – wie im Regelfall zwischen voneinander unabhängigen Personen üblich – schuldrechtliche Vereinbarungen zugrunde lägen. Die gesetzliche Vermutung kann jedoch vom Steuerpflichtigen im Einzelfall widerlegt werden.

Zu Buchstabe e

§ 1 Absatz 5 und 6 – neu

Absatz 5 – neu –

Allgemeines

Absatz 5 regelt in Übereinstimmung mit den Überlegungen der OECD (Authorised OECD-Approach) die Grundsätze, nach denen der international anerkannte Fremdvergleichsgrundsatz sowohl auf die Aufteilung der Gewinne zwischen einem inländischen Unternehmen und seiner ausländischen Betriebsstätte als auch auf die Ermittlung der Einkünfte einer inländischen Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens anzuwenden ist.

Die Behandlung einer rechtlich unselbständigen Betriebsstätte (§ 12 AO) als fiktiv eigenständiges und unabhängiges Unternehmen und die entsprechende Anwendung der Verrechnungspreisgrundsätze kann dazu führen, dass eine Betriebsstätte beispielsweise

1. Gewinne erzielt, obwohl das Unternehmen insgesamt Verluste hinnehmen muss (sogar dann, wenn das Unternehmen insgesamt nie einen Gewinn erzielt), oder
2. Verluste hinnehmen muss, auch wenn das Unternehmen insgesamt Gewinne erzielt.

Der Ansatz von Fremdvergleichspreisen auf Grund anzunehmender schuldrechtlicher Beziehungen (dealings) zwischen dem Unternehmen und seiner fiktiv rechtlich selbständigen Betriebsstätte kann auch dazu führen, dass es zu Abweichungen der Summe der Einzelergebnisse verschiedener Betriebsstätten vom Gesamtergebnis des Unternehmens kommt. Solche Abweichungen entstehen dadurch, dass steuerlich auf Grund der angesetzten Preise stille Reserven aufgedeckt werden, die das Unternehmen insgesamt bilanziell noch nicht realisiert hat. Die Abweichungen gleichen sich allerdings über mehrere Veranlagungszeiträume hinweg aus, z. B. wenn die innerbetriebliche Gewinnrealisierung, die steuerlich zu erhöhten fiktiven Anschaffungskosten führt, später tatsächlich im Außenverhältnis des Unternehmens stattfindet oder wenn die innerbetriebliche Realisierung in späteren Jahren durch erhöhte Abschreibungen (wegen der

erhöhten fiktiven Anschaffungskosten) kompensiert wird. Um diese Effekte zumindest zu mildern, wird die Anwendbarkeit des § 4g EStG insoweit nicht eingeschränkt (§ 1 Absatz 5 Satz 6 AStG).

Bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes zwischen rechtlich selbständigen Unternehmen ist in erster Linie von den schuldrechtlichen Vereinbarungen auszugehen, die zwischen ihnen abgeschlossen worden sind. Da solche Vereinbarungen in Betriebsstättenfällen rechtlich nicht möglich sind, können entsprechende Aufzeichnungen über die wirtschaftlichen Vorgänge zusammen mit anderen Unterlagen, wie z. B. Protokollen, internen Anweisungen, Buchungsbelegen und Zeichnungsberechtigungen als Ersatz anerkannt werden. Solche Aufzeichnungen sind schon bisher nach § 90 Absatz 3 AO für die Sachverhalts- und Angemessenheitsdokumentation zu erstellen und auf Verlangen vorzulegen.

Zur Sicherung des deutschen Steueraufkommens und zur Vermeidung unbesteuerteter („weißer“) Einkünfte ist eine eindeutige Rechtsgrundlage erforderlich, die eine vollständige und verbindliche innerstaatliche Umsetzung des OECD-Betriebsstättenberichts 2010 ermöglicht. Deshalb soll diese Rechtsgrundlage grundsätzlich Vorrang vor den DBAs haben, die dem bisherigen Artikel 7 des OECD-Musterabkommens (OECD-MA) oder dem Artikel 7 des Musterabkommens der Vereinten Nationen (VN-MA) entsprechen. Nur so ist es möglich, im Bereich der Besteuerung internationaler Betriebsstättenfälle durch weitere Konkretisierung und Präzisierung des im DBA vereinbarten Fremdvergleichsgrundsatzes zu klaren und eindeutigen Regelungen für die innerstaatliche Praxis zu kommen.

Soweit dadurch internationale Besteuerungskonflikte entstehen, z. B. weil der andere Staat einer von der deutschen Regelung abweichenden Auslegung des Fremdvergleichsgrundsatzes folgt und sich insoweit auf das jeweils geltende DBA beruft, das eine Regelung enthält, die dem bisherigen Artikel 7 OECD-MA oder dem Artikel 7 VN-MA entspricht, gilt § 1 Absatz 5 Satz 8 AStG. Diese Regelung wahrt einerseits die auf dem Abkommen beruhenden Besteuerungsrechte des anderen Staats und vermeidet andererseits Doppelbesteuerung in Fällen, in denen es sonst auf Grund der Neuregelung zu einer einseitigen Anwendung der Grundsätze des OECD-Betriebsstättenberichts 2010 durch Deutschland kommen könnte. § 1 Absatz 5 Satz 8 AStG ermöglicht so auf völkerrechtskonforme Weise eine mit dem jeweiligen DBA übereinstimmende Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes durch die Vertragsstaaten.

Satz 1

Satz 1 regelt die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes im Sinne des § 1 AStG auf Geschäftsbeziehungen im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 AStG, d. h. auf zunehmende schuldrechtliche Beziehungen zwischen einem Unternehmen und dessen rechtlich unselbständiger Betriebsstätte (§ 12 AO), z. B.

1. für unbeschränkt Steuerpflichtige, deren ausländische Betriebsstätteneinkünfte nach einem DBA freizustellen

sind, oder bei denen ausländische Steuern auf ausländische Betriebsstätteneinkünfte anzurechnen sind, oder

2. für beschränkt Steuerpflichtige, deren inländische Betriebsstätteneinkünfte gemindert werden.

Der Begriff „Unternehmen“ im Sinne des Satzes 1 umfasst unabhängig von der Rechtsform sowohl die gewerblichen Unternehmen als auch die selbständig Tätigen. Die Regelung in Satz 1 umfasst sowohl inländische Unternehmen mit ihren ausländischen Betriebsstätten (Aufteilung der Einkünfte) als auch ausländische Unternehmen mit ihren inländischen Betriebsstätten (Ermittlung der Einkünfte). Auch die Geschäftsbeziehungen einer Personengesellschaft oder einer Mitunternehmerschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 AStG zu ihren jeweiligen Betriebsstätten in anderen Staaten werden erfasst. Absatz 5 ist jedoch nicht auf Personengesellschaften anzuwenden, die zwar eigenständige Rechtsträger sind, aber Einkünfte nach § 21 EStG erzielen, denn eine solche Personengesellschaft kann selbst dann nicht über eine Betriebsstätte im Sinne des § 12 AO verfügen, wenn die sachlichen Voraussetzungen für eine feste Einrichtung gegeben sind.

Satz 2

Satz 2 ordnet an, dass eine Betriebsstätte für die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes als eigenständiges und unabhängiges Unternehmen zu fingieren ist (Selbständigkeitsfiktion). Diese Fiktion bedeutet, dass die – rechtlich unselbständige – Betriebsstätte für die Aufteilung bzw. Ermittlung der Einkünfte wie ein selbständiger Rechtsträger behandelt wird, d. h. wie ein unabhängiges Unternehmen im Verhältnis zu dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist.

Es kann erforderlich sein, die Selbständigkeitsfiktion einzuschränken, um internationale Besteuerungskonflikte oder Besteuerungslücken zu vermeiden: Nach dem OECD-Betriebsstättenbericht kann der Umstand, dass eine Betriebsstätte rechtlich und tatsächlich nur ein unselbständiger Teil des Unternehmens ist, auch für die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes nicht vollständig negiert werden. Entsprechend der Selbständigkeitsfiktion der OECD gilt z. B., dass

1. eine Betriebsstätte stets das gleiche Kreditrating besitzt wie das Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, und
2. ein „Darlehensverhältnis“ zwischen dem Unternehmen und seiner Betriebsstätte nur mit Einschränkungen als zunehmende schuldrechtliche Beziehung (dealing) anerkannt wird.

Entsprechende Einschränkungen sollen in einer Rechtsverordnung, die auf dem neuen § 1 Absatz 6 AStG beruht, verbindlich geregelt werden.

Satz 3

Satz 3 regelt, dass zur Aufteilung bzw. zur Ermittlung der Einkünfte in einem ersten Schritt entsprechend dem OECD-Betriebsstättenbericht festzustellen ist, welche Funktionen die Betriebsstätte im Verhältnis zum restlichen Unternehmen durch ihr Personal (Personalfunktionen – people functions) tatsächlich ausübt. Davon ausgehend wird bestimmt, welche Vermögenswerte und welche Chancen und Risiken der Betriebsstätte zuzuordnen sind. Daraus resultiert u. a. auch, welches Eigenkapital der Betriebsstätte (Dota-

tionskapital) zuzuordnen ist, und entsprechend, welches Fremdkapital mit welchem Zinsaufwand der Betriebsstätte zuzuordnen ist. Nur so ist es möglich, für eine rechtlich unselbständige Betriebsstätte eine steuerliche Nebenrechnung zu erstellen, die für die Gewinnaufteilung bzw. Gewinnermittlung in Betriebsstättenfällen inhaltlich der Bilanz eines eigenständigen Unternehmens entspricht.

Satz 4

Nach Satz 4 können auf der Grundlage der Zuordnung nach Satz 3 in einem zweiten Schritt für Geschäftsvorfälle zwischen einem Unternehmen und seiner rechtlich unselbständigen Betriebsstätte bzw. zwischen zwei rechtlich unselbständigen Betriebsstätten eines Unternehmens grundsätzlich schuldrechtliche Beziehungen jeder Art unterstellt werden. Auf diese anzunehmenden schuldrechtlichen Beziehungen (dealings) sind die Grundsätze der OECD-Verrechnungspreisleitlinien anzuwenden, so dass der Besteuerung Verrechnungspreise zugrunde gelegt werden, die dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung anzunehmender schuldrechtlicher Beziehungen sollen in einer Rechtsverordnung, für die Absatz 6 die Ermächtigungsgrundlage enthält, in Übereinstimmung mit dem OECD-Betriebsstättenbericht näher bestimmt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass es für die Fiktion schuldrechtlicher Beziehungen zwischen dem Unternehmen und seiner Betriebsstätte entscheidend auf tatsächliche Ereignisse und auf die Funktionen ankommt, die von dem Personal, das dem Unternehmen bzw. der Betriebsstätte zuzuordnen ist, ausgeübt werden. Demgegenüber kommt es für die Abgrenzung der Einkünfte zwischen nahestehenden Personen nach internationaler Auffassung im Regelfall entscheidend auf die rechtswirksam abgeschlossenen Verträge an.

Satz 5

Der ständige Vertreter ist innerstaatlich gesondert in § 13 AO geregelt, während im Abkommensrecht die Regelung zum abhängigen Vertreter ein Unterfall der Betriebsstättendefinition ist (siehe Artikel 5 Absatz 5 OECD-MA). Aus diesem Grund bezieht Satz 5 ausdrücklich den ständigen Vertreter ein, um ihn mit der Betriebsstätte (§ 12 AO) gleichzustellen.

Satz 6

Satz 6 stellt klar, dass es in Fällen, in denen nebeneinander sowohl die Voraussetzungen des § 1 Absatz 5 AStG als auch des § 4 Absatz 1 Satz 3 EStG oder des § 12 Absatz 1 KStG erfüllt sind, bei der Anwendung des § 4g EStG bleibt, soweit die Vorschriften des § 4 Absatz 1 Satz 3 EStG oder des § 12 Absatz 1 KStG vorrangig anzuwenden sind. Die Vergünstigung des § 4g EStG soll nicht auf Grund des § 1 Absatz 1 Satz 1 und 4 – neu – AStG entfallen.

Satz 7

Auf Geschäftsbeziehungen zwischen einem Gesellschafter und seiner Personengesellschaft oder zwischen einem Mitunternehmer und seiner Mitunternehmerschaft ist § 1 Absatz 1 AStG anzuwenden. Dies umfasst auch Gesellschafter, die nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG mittelbar beteiligt sind.

Satz 7 schließt die Anwendung des Absatzes 5 auf diese Fälle aus. Dies ist erforderlich, weil die Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft abkommensrechtlich im Regelfall so behandelt wird, als wären die Betriebsstätten der Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft anteilig Betriebsstätten der Gesellschafter bzw. der Mitunternehmer. Es wäre nicht sachgerecht, auf zivilrechtlich anerkannte Vertragsbeziehungen, wie sie vor allem zwischen Gesellschaftern und ihren Personengesellschaften bestehen, Absatz 5 anzuwenden, da dieser Absatz von anzunehmenden schuldrechtlichen Beziehungen ausgeht.

Außerdem beziehen sich die grundlegenden Arbeiten der OECD (OECD-Betriebsstättenbericht) ausschließlich auf anzunehmende schuldrechtliche Beziehungen zu rechtlich unselbständigen Betriebsstätten (Absatz 5), jedoch nicht auf zivilrechtlich anerkannte Vertragsbeziehungen. Diese werden in Absatz 1 geregelt.

Satz 8

Entstehen internationale Besteuerungskonflikte, weil mit dem betreffenden Staat ein DBA abgeschlossen wurde, das keine Regelung entsprechend Artikel 7 OECD-MA 2010 enthält und

1. wendet der andere Staat beispielsweise das jeweils geltende DBA entsprechend der Kommentierung der OECD zu Artikel 7 OECD-MA 2008 an oder
2. ist der andere Staat kein Mitgliedstaat der OECD und legt er seiner Besteuerung ein Verständnis zu Grunde, das einer international anerkannten Kommentierung (OECD, VN) entspricht,

räumt Satz 8 im konkreten Einzelfall und unter den in Satz 8 genannten Voraussetzungen dem jeweils mit dem anderen Staat abgeschlossenen DBA Vorrang vor den Sätzen 1 bis 7 ein. Der Nachweis der Besteuerung kann im Regelfall durch Vorlage des entsprechenden ausländischen Steuerbescheids und ergänzender Unterlagen geführt werden.

Durch Satz 8 wird einerseits sichergestellt, dass die nationale Besteuerung grenzüberschreitender Betriebsstättenfälle nach einer einheitlichen Regelung erfolgt. Andererseits kann Doppelbesteuerung vermieden werden, weil in den genannten Fällen, abweichend von den Sätzen 1 bis 7, die Besteuerung nach den Bestimmungen des jeweiligen DBA erfolgt. Auf diese Weise wird vermieden, dass Deutschland seine innerstaatlichen Besteuerungsrechte einseitig zu Lasten des anderen Vertragsstaats ausweitet.

Satz 8 ist nicht anzuwenden, soweit es zu Besteuerungskonflikten kommt, die nicht auf den rechtlichen Unterschieden zwischen § 1 Absatz 5 Satz 1 bis 7 AStG und dem betreffenden DBA beruhen, sondern auf einer unterschiedlichen Auslegung des jeweils geltenden DBA durch Deutschland und den anderen Staat. Für diese Fälle enthalten die DBA wirksame Instrumente wie Verständigungs- und Schiedsverfahren, um Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Absatz 6 – neu –

Der bisherige Satz 13 in Absatz 3 wird gesondert als neuer Absatz 6 geführt, um klarzustellen, dass die Verordnungsermächtigung für alle Bereiche der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes im Sinne des § 1 AStG gilt, also auch für den neuen Absatz 5. In einer Verordnung können dem-

nach auf der Grundlage des neuen Absatzes 6 – wie bereits bisher – Regelungen für Geschäftsbeziehungen zwischen einem Steuerpflichtigen und einer nahestehenden Person nach § 1 Absatz 1 und 3 AStG (einschließlich Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften) getroffen werden, nunmehr aber auch für die Gewinnaufteilung bzw. Gewinnermittlung in Betriebsstättenfällen (§ 1 Absatz 5 – neu – AStG). Dadurch werden insbesondere Regelungen ermöglicht, die auf den im OECD-Betriebsstättenbericht 2010 enthaltenen, international anerkannten Grundsätzen für die Gewinnaufteilung bei Betriebsstätten (Authorised OECD Approach) basieren. Dies sichert deutsche Besteuerungsrechte und vermeidet Besteuerungskonflikte. Zur sachgerechten Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes ist es auf Grund der Verordnungsermächtigung in einer Rechtsverordnung u. a. möglich,

1. entsprechend den OECD-Grundsätzen die Aufstellung einer steuerlichen Hilfs- und Nebenrechnung für die in einem anderen Staat gelegene Betriebsstätte eines Unternehmens (sog. Betriebsstättenbilanz) zu regeln, in der für die Betriebsstätte die Vermögenswerte, die Verbindlichkeiten und das Dotationskapital ausgewiesen werden,
2. generell und bezogen auf bestimmte Branchen (z. B. Banken, Versicherungen, Bau- und Montageunternehmen) zu regeln, wie auf der Grundlage der „Betriebsstättenbilanz“ unter Anwendung der international anerkannten OECD-Verrechnungspreisleitlinien und unter Anerkennung anzunehmender schuldrechtlicher Beziehungen (dealings) der Anteil einer Betriebsstätte am Gewinn des Unternehmens, zu dem sie gehört, zu bestimmen ist, und
3. widerlegbare Vermutungen aufzustellen, um Beweisschwierigkeiten zu vermeiden.

Eine Rechtsverordnung für die genannten Zwecke ist sachgerecht, da die Regelung von steuertechnischen Einzelheiten im Gesetz zu umfangreich wäre. Außerdem erlaubt eine Rechtsverordnung bei Bedarf kurzfristige Anpassungen an internationale Entwicklungen.

Zu Nummer 2

§ 2 Absatz 5

Die erweitert beschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich neben den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG auf Einkünfte, die bei unbeschränkter Steuerpflicht nicht ausländische Einkünfte im Sinne des § 34d EStG sind (§ 2 Absatz 1 AStG). Auf diese Einkünfte ist der Steuersatz anzuwenden, der bei unbeschränkter Steuerpflicht anteilig auf diese Einkünfte entfallen würde (Absatz 5 Satz 1).

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen seit 2009 grundsätzlich dem gesonderten (linearen) Tarif des § 32d EStG, soweit sie nicht unter § 20 Absatz 8 EStG fallen oder nach § 32d Absatz 2 und 6 EStG davon ausgenommen sind. Rechtssystematisch kann für Zwecke der erweitert beschränkten Steuerpflicht nichts Anderes gelten. Nach Satz 1 werden Einkünfte aus Kapitalvermögen, auf die der gesonderte Steuersatz des § 32d Absatz 1 EStG anzuwenden ist, ausdrücklich vom Progressionsvorbehalt ausgenommen.

Satz 2 ordnet unverändert an, dass für Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen, die Abgeltungswirkung des § 50 Absatz 2 EStG nicht gilt. Diese Einkünfte unterliegen dem progressiven Steuersatz. Die Einkünfte aus

Kapitalvermögen werden nicht mehr erwähnt. Nach Satz 3 bleibt § 43 Absatz 5 unberührt. Folge ist, dass die Abgeltungswirkung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag auch im Rahmen der erweitert beschränkten Steuerpflicht erhalten bleibt, abgesehen von den in der Vorschrift genannten Ausnahmen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 8 Absatz 2 Satz 1

Nach § 8 Absatz 2 AStG unterbleibt die Hinzurechnungsbesteuerung, wenn nachgewiesen wird, dass die inländisch beherrschte ausländische Gesellschaft einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht und weitere Voraussetzungen – insbesondere das Bestehen eines zwischenstaatlichen Auskunftsanspruchs – erfüllt sind (Motivtest). Der Motivtest wird nunmehr im Rahmen der Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 AStG auch für Gesellschaften zugelassen, die nicht inländisch beherrscht sind, aber Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter erzielen (§ 7 Absatz 6 AStG), um Konflikte mit der Rechtsprechung des EuGH (siehe z. B. C-196/04 Cadbury Schweppes) zu vermeiden.

Zu Buchstabe b

§ 8 Absatz 2 Satz 2

Nach § 2 Absatz 2 EUAHiG gilt die Definition des Begriffes „Amtshilferichtlinie“ auch für das Außensteuergesetz. § 8 Absatz 2 Satz 2 AStG enthält die erforderliche Anpassung.

Zu Nummer 4

§ 15

Allgemeines

§ 15 AStG greift bisher auf das Einkommen ausländischer Familienstiftungen und vergleichbarer Rechtsträger zu, soweit Bezugs- oder Anfallsberechtigte der unbeschränkt steuerpflichtige Stifter oder seine unbeschränkt steuerpflichtigen Angehörigen oder deren Abkömmlinge sind. Entsprechendes gilt für Unternehmensstiftungen. Das Einkommen der Stiftung wird dem Stifter oder den betreffenden Bezugs- oder Anfallsberechtigten entsprechend ihrem Anteil zugerechnet, soweit nicht nach Absatz 6 davon abzusehen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 5. November 1992, I R 39/92, BStBl II 1993 S. 388; Beschluss vom 8. April 2009, I B 223/08, BFH/NV 2009 S. 1437) bezieht sich die Zurechnung nach dem Gesetzeswortlaut auf das – nach den Vorschriften für juristische Personen ermittelte – Einkommen der Stiftung, nicht auf die in ihm enthaltenen Einkünfte. Damit ist geklärt, dass das Einkommen der Stiftung dem Stifter oder den Bezugs- oder Anfallsberechtigten nicht so zugerechnet werden kann, als hätten sie es unmittelbar bezogen.

Es ist sachgerecht, auf der Grundlage dieser Rechtsprechung die Systematik der Vorschrift fortzuentwickeln. Dazu sollen, vergleichbar § 10 AStG, nicht das Einkommen, sondern die Einkünfte auf der Ebene der Stiftung gesondert festgestellt werden. Gleichzeitig sollen bei der Ermittlung der Einkünfte steuerliche Vergünstigungen oder Steuerbefreiungen unberücksichtigt bleiben, die sich allein aus der spezifischen Systematik der Besteuerung der Körperschaften ergeben, wie

dies insbesondere für Steuerbefreiungen nach § 8b Absatz 1 und 2 KStG gilt. Das entspricht dem Sinn und Zweck der Regelung, nämlich die gesamten Einkünfte der ausländischen Stiftung der inländischen Besteuerung zuzuführen. Durch die systematische Änderung der Anknüpfung an die Einkünfte statt an das Einkommen wird auch vermieden, dass ein negativer Gesamtbetrag der Einkünfte vortragsfähig ist, obwohl sich nach Zurechnung des Betrages nach Absatz 1 ein positiver Einkommensbetrag ergibt. Denn nach dem BFH-Urteil I R 39/92 ist das nach § 15 Absatz 1 AStG zuzurechnende Einkommen nicht bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte, sondern erst bei der Ermittlung des Einkommens anzusetzen.

Der zuzurechnende Betrag wird den Einkünften aus Kapitalvermögen zugewiesen, soweit er nicht gemäß § 8 Absatz 2 KStG als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gilt bzw. gemäß § 20 Absatz 8 EStG zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehört.

Geregelt wird außerdem, dass die Besteuerungsgrundlagen in allen Fällen gesondert festzustellen sind.

Darüber hinaus wird die Erfassung von Zwischeneinkünften sichergestellt, die in Gesellschaften thesauriert werden, an denen eine ausländische Stiftung beteiligt ist. Es werden weiter auch die Fälle erfasst, in denen eine ausländische Familienstiftung selbst Begünstigte einer anderen ausländischen Stiftung ist.

Außerdem wird eine Regelung zur Vermeidung von Doppelerfassungen aufgenommen.

Die vorgesehenen Änderungen betreffen nicht die Grundkonzeption der Vorschrift, nämlich die Zurechnung des Einkommens ausländischer Stiftungen an unbeschränkt steuerpflichtige Stifter bzw. Begünstigte.

Zu Buchstabe a

§ 15 Absatz 1 Satz 1

In Absatz 1 wird das Wort „Einkommen“ durch das Wort „Einkünfte“ ersetzt. Zurechnungsgegenstand ist damit nicht mehr das Einkommen der Stiftung. Vielmehr sind die Einkünfte der Stiftung für Zwecke der Zurechnung gesondert festzustellen (§ 18 Absatz 4 AStG). Damit wird die Besteuerungssystematik des § 15 AStG weiter an die der §§ 7 bis 14 AStG angeglichen. Außerdem wird durch Aufnahme des Ausdrucks „ausländische Familienstiftung“ klargestellt, dass sich die Verwendung dieses Ausdrucks auf Familienstiftungen im Sinne des Absatzes 1 bezieht. Was Familienstiftungen sind, ergibt sich aus Absatz 2.

Zu Buchstabe b

§ 15 Absatz 5

Nach dem neu gefassten Absatz 5 können, wie bisher, Steuern der ausländischen Stiftung in entsprechender Anwendung des § 12 Absatz 1 und 2 AStG angerechnet werden. Ebenso wird § 12 Absatz 3 AStG für Steuern, die zu Lasten des Begünstigten auf nach Absatz 11 befreite Zuwendungen erhoben werden, für entsprechend anwendbar erklärt. Soweit auf die zuzurechnenden Einkünfte § 32d EStG anzuwenden ist, gilt für die Anrechnung ausländischer Steuern § 32d Absatz 5 EStG. Die entsprechende Anwendung des § 5 AStG

entfällt; sie ist auch auf Grund des neuen Absatzes 9 nicht mehr erforderlich. Die bisherige Anordnung der Nichtanwendung des Vierten Teils des Gesetzes entfällt, ohne dass sich daraus Folgerungen ergeben; denn die Zurechnung der Einkünfte ausländischer Familienstiftungen regelt § 15 AStG abschließend.

Zu Buchstabe c

§ 15 Absatz 6 Nummer 2

Die Änderung des § 15 Absatz 6 Nummer 2 AStG erfolgt aus dem gleichen Grund wie die Änderung des § 8 Absatz 2 Satz 2 AStG.

Zu Buchstabe d

§ 15 Absatz 7 bis 11 – neu –

Absatz 7

Die nach Absatz 1 zurechnungspflichtigen Einkünfte der ausländischen Familienstiftung sind nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes und des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln (§ 8 Absatz 1 KStG). Die entsprechende Anwendung des § 10 Absatz 3 AStG bedeutet jedoch, dass bei der Ermittlung der Einkünfte bestimmte Steuerbefreiungen nicht anzuwenden sind, z. B. die Steuerbefreiungen nach § 8b Absatz 1 und 2 KStG.

Satz 3 entspricht dem bisherigen Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794.

Absatz 8 – neu –

Nach Satz 1 gehören die zuzurechnenden Einkünfte zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Absatz 1 Nummer 9 EStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2010), soweit sie bei einer natürlichen Person als Zurechnungsverpflichtete nicht zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören (§ 20 Absatz 8 EStG) oder soweit sie nicht als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten, weil der Zurechnungsverpflichtete keine Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 KStG ist (§ 8 Absatz 2 KStG). Auf Seiten des Zurechnungsverpflichteten soll die Besteuerung der Einkünfte so erfolgen, wie sie bei unmittelbarem Bezug der Einkünfte durch den Stifter oder die Begünstigten erfolgen würde. Daher sind § 8b Absatz 1 und 2 KStG, § 3 Nummer 40 Satz 1 Buchstabe d und § 32d EStG auf die Einkünfte der Stiftung für anwendbar erklärt, soweit sie anwendbar wären, wenn der unbeschränkt steuerpflichtige Stifter oder die Begünstigten die Einkünfte unmittelbar bezögen.

Absatz 9 – neu –

Durch den neuen Absatz 9 werden die Grundsätze der Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 14 AStG für § 15 AStG für anwendbar erklärt. Ist eine ausländische Familienstiftung an einer ausländischen Gesellschaft im Sinne des § 7 AStG beteiligt, sind der Stiftung die Einkünfte der Gesellschaft zuzurechnen, für die diese Gesellschaft nach § 8 AStG Zwischengesellschaft ist. Das gilt entsprechend für Gesellschaften, an denen die ausländische Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Durch diese Ergänzung soll die Möglichkeit der Umgehung der Vorschriften über die Hinzurechnungsbesteuerung durch Zwischenschaltung einer Stiftung ausgeschlossen werden.

Werden Beträge, die einer Stiftung bereits nach Absatz 9 zugerechnet worden sind, von einer ausländischen Gesellschaft ausgeschüttet, sind sie von einer Zurechnung nach Absatz 1 ausgeschlossen, um eine doppelte Erfassung zu vermeiden. Vom Steuerpflichtigen wird verlangt, dass er nachweist, dass ausgeschüttete Beträge bereits nach Absatz 9 zugerechnet wurden, um die Zurechnung nach Absatz 1 zu vermeiden, denn dies kann die Finanzbehörde regelmäßig nicht eigenständig feststellen.

Die Anwendung der Grundsätze der Hinzurechnungsbesteuerung gilt auch in Bezug auf andere ausländische Stiftungen im Sinne des Absatzes 10, die Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften halten.

Absatz 10 – neu –

Ist eine ausländische Familienstiftung allein oder zusammen mit den Personen, die in den Absätzen 2 und 3 genannt sind, zu mehr als der Hälfte unmittelbar oder mittelbar Bezugs- oder Anfallsberechtigte einer anderen ausländischen Stiftung, sind deren Einkünfte der Familienstiftung zuzurechnen. Die Regelung soll verhindern, dass der Zweck des § 15 AStG nicht erreicht wird, weil Einkünfte in einer anderen ausländischen Stiftung anfallen. Die Zurechnung entfällt, wenn die andere Stiftung Geschäftsleitung oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens hat und die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 6 gegeben sind.

Werden Beträge, die einer Familienstiftung bereits nach Absatz 10 zugerechnet worden sind, von einer ausländischen Stiftung zugewendet, sind sie von einer Zurechnung nach Absatz 1 ausgeschlossen, um eine doppelte Erfassung zu vermeiden. Vom Steuerpflichtigen wird verlangt, dass er nachweist, dass zugewendete Beträge bereits nach Absatz 10 zugerechnet wurden, um die Zurechnung nach Absatz 1 zu vermeiden, denn dies kann die Finanzbehörde regelmäßig nicht eigenständig feststellen.

Absatz 11 – neu –

Absatz 11 regelt, dass Zuwendungen einer ausländischen Stiftung an den unbeschränkt steuerpflichtigen Stifter oder die unbeschränkt steuerpflichtigen Bezugs- oder Anfallsberechtigten nicht der Besteuerung unterliegen, wenn die zugrunde liegenden Einkünfte bereits nach Absatz 1 zugerechnet worden sind. Dadurch soll eine doppelte Erfassung vermieden werden. Das entspricht schon der bisherigen Praxis nach Tz. 15.1.1 des Anwendungsschreibens zum AStG vom 14. Mai 2004 (BStBl I Sondernummer 1). Vom Steuerpflichtigen wird verlangt, dass er nachweist, dass die zugewendeten Beträge bereits nach Absatz 1 zugerechnet worden sind, denn dies kann die Finanzbehörde regelmäßig nicht eigenständig feststellen.

Zu Nummer 5

§ 18 Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass die Besteuerungsgrundlagen für die Anwendung des § 15 AStG gesondert festzustellen sind, ebenso wie dies für die Anwendung der §§ 7 bis 14 AStG vorgeschrieben ist. Dadurch wird verhindert, dass für die jeweiligen Bezugs- oder Anfallsberechtigten unterschiedliche steuerliche Ergebnisse eintreten. In die gesonderte Feststellung sind außerdem die Gewinnausschüttungen im Sinne des

Absatzes 9 Satz 2, Zuwendungen im Sinne des Absatzes 10 Satz 2 sowie tatsächliche Zuwendungen im Sinne des Absatzes 11 einzubeziehen.

Zu Nummer 6

§ 21 Absatz 20 – neu –

§ 21 Absatz 20 – neu – AStG enthält die Regelungen zur zeitlichen Anwendung der Änderungen. § 1 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz und Absatz 3 bis 6 gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013. § 1 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz ist auf alle noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen anzuwenden. Der zweite Halbsatz stellt klar, dass der Fremdvergleichsgrundsatz auch für Geschäftsbeziehungen gilt, an denen Personen-gesellschaften als nahestehende Personen beteiligt sind. Dies entspricht der schon seit Jahren in BMF-Schreiben niedergelegten geltenden Verwaltungsauffassung und gewährleistet die Kontinuität der Verwaltungspraxis. Durch die erstmalige Anwendung des § 1 Absatz 4 und 5 AStG für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen, soll sichergestellt werden, dass in Fällen vom Kalenderjahr abweichender Wirtschaftsjahre eine rückwirkende Anwendung vermieden wird.

§ 21 Absatz 21 – neu –

§ 21 Absatz 21 – neu – AStG enthält die Regelungen zur zeitlichen Anwendung der Änderungen des § 2 Absatz 5, § 8 Absatz 2 und des § 15 Absatz 1, 5 bis 11 sowie des § 18 Absatz 4 AStG. Die Änderung des § 2 Absatz 5 AStG gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013. Die Änderung ist Folge der ab 2009 eingeführten Abgeltungsteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Daher kann sie auf Antrag des Steuerpflichtigen bereits für Veranlagungszeiträume vor 2013 angewandt werden, wenn sich dadurch eine niedrigere Steuer ergibt. Die Änderung des § 8 Absatz 2 AStG gilt erstmals für hinzurechnungspflichtige Einkünfte, die in einem Wirtschaftsjahr der ausländischen Gesellschaft (Zwischengesellschaft) entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2012 beginnt. Die Änderung des § 15 AStG gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013.

Zu Artikel 7 (Änderung der Gewinnaufzeichnungsverordnung)

§ 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen, die mit dem vorliegenden Änderungsgesetz im Außensteuergesetz (AStG) vorgenommen werden.

Die Neufassung des § 7 Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung (GAufzV) nimmt in den Nummern 1 und 2 Bezug auf die neuen gesetzlichen Regelungen für Betriebsstätten, die § 1 Absatz 5 – neu – AStG enthält, und in der Nummer 3 auf die neue Regelung für Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften in § 1 Absatz 1 Satz 2 neu – AStG.

Zu Artikel 8 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 7 Absatz 5 Satz 1

Auf Grund des Wegfalls des § 44b Absatz 1 bis 4 EStG und der Verweisung auf die für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG geltenden Vorschriften des EStG (hier: § 44a Absatz 10 EStG) in § 7 Absatz 3b letzter Satz InvStG ist die Vorschrift redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 2

§ 11 Absatz 2 Satz 4

Wegen der Streichung des § 44b Absatz 1 bis 4 EStG und der Bezugnahme auf die in § 44b Absatz 1 Satz 2 EStG bezeichnete Nichtveranlagungs-Bescheinigung ist eine entsprechende redaktionelle Anpassung der Vorschrift vorzunehmen. Künftig wird anstelle der in § 44b Absatz 1 Satz 2 EStG bezeichneten Nichtveranlagungs-Bescheinigung auf die nach dem Einkommensteuergesetz erforderliche Nichtveranlagungs-Bescheinigung verwiesen.

Zu Nummer 3

§ 17a Satz 2

In § 17a Satz 2 Investmentsteuergesetz wird eine redaktionell notwendige Anpassung der Verweisung auf die Amtshilferichtlinie vorgenommen.

Zu Nummer 4

§ 18 Absatz 22 – neu –

Satz 1 enthält die Anwendungsvorschrift für die redaktionelle Anpassung in § 7 Absatz 5 InvStG und in § 11 Absatz 2 Satz 4 InvStG. Danach sind die geänderten Fassungen auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2012 zufließen oder diesem als zugeflossen gelten. Satz 2 enthält die Anwendungsvorschrift für die redaktionelle Anpassung in § 17a Satz 2 InvStG. Diese ist ab dem 1. Januar 2013 anzuwenden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 1 Absatz 2 Nummer 1

Die Änderung berücksichtigt, dass nach Artikel 2 des Vertrags von Lissabon Artikel 48 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch Artikel 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt wurde.

Zu Nummer 2

§ 2 Absatz 4

Bei Verschmelzung einer Gewinngesellschaft auf eine Verlustgesellschaft geht ein steuerlicher Verlustvortrag der Verlustgesellschaft (= der übernehmende Rechtsträger) nicht unter. In jüngster Zeit sind Gestaltungen bekannt geworden, die u. a. von Banken modellhaft betrieben werden und diese Regelung ausnutzen. Ziel dieser Gestaltungen ist es, die Besteuerung von Gewinnen bei Gesellschaften mit hohen stillen Reserven durch die Verrechnung mit steuerlichen Verlusten einer anderen Gesellschaft zu vermeiden. Das Gestaltungsmodell nutzt insbesondere die Möglichkeit einer acht-

monatigen steuerlichen Rückwirkung bei der Umwandlung oder Einbringung.

Um solche Gestaltungen und die damit verbundenen massiven Steuerausfälle zu vermeiden, wird beim übernehmenden Rechtsträger eine Verrechnung seiner Verluste mit positiven Einkünften des übertragenden Rechtsträgers steuerlich nicht mehr zugelassen. Der übernehmende Rechtsträger hat die ihm zuzurechnenden positiven Einkünfte zu versteuern. Ist übernehmender Rechtsträger eine Personengesellschaft, gilt dies auch für einen Ausgleich oder eine Verrechnung bei den Gesellschaftern entsprechend.

Sind übertragender Rechtsträger und übernehmender Rechtsträger vor Ablauf des steuerlichen Übertragungsstichtags verbundene Unternehmen im Sinne des § 271 HGB kommt die neue Verlustverrechnungsbeschränkung hingegen nicht zur Anwendung.

Zu Nummer 3

§ 27 Absatz 11 – neu –

§ 2 Absatz 4 Satz 3 bis 5 UmwStG ist erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das maßgebende Register nach dem 13. Dezember 2012 (Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zu dem Jahressteuergesetz 2013) erfolgt. Für Einbringungen, deren Wirksamkeit keine Eintragung in ein öffentliches Register voraussetzt, ist § 2 UmwStG erstmals anzuwenden, wenn das wirtschaftliche Eigentum an den eingebrachten Wirtschaftsgütern nach dem 13. Dezember 2012 übergegangen ist.

Zu Artikel 10 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit diesem Gesetz geänderte Überschrift von § 26 UStG.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 3a Absatz 2 Satz 3

Bislang wurden Leistungen, die der Art nach grundsätzlich unter die Ortsregelung des § 3a Absatz 2 UStG fallen, und an den nicht unternehmerischen Bereich einer juristischen Person erbracht wurden, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig ist, an dem Ort besteuert, an dem der leistende Unternehmer seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, von der aus der Umsatz tatsächlich erbracht wurde (§ 3a Absatz 1 UStG). Auf EU-Ebene konnte inzwischen Übereinstimmung bei der Festlegung des Leistungsortes bei Leistungen an den genannten Kreis von Leistungsempfängern in Auslegung von Artikel 43 Nummer 1 und Artikel 44 der Richtlinie 2006/112/EG in der seit dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung von Artikel 2 der Richtlinie 2008/8/EG erreicht werden: Danach richtet sich bei Leistungen an juristische Personen, die sowohl unternehmerisch und darüber hinaus auch nicht unternehmerisch tätig sind, der Leistungsort insgesamt nach ihrem Sitz (§ 3a Absatz 2 Satz 1 UStG), soweit keine andere Ortsregelung vorgeht. Dies gilt sowohl beim Bezug für den unternehmerischen als auch für den

nicht unternehmerischen Bereich. Etwas anderes gilt nur, wenn der Bezug ausschließlich für den privaten Bedarf des Personals oder eines Gesellschafters erfolgt; insoweit bestimmt sich der Leistungsort nach dem Sitz des leistenden Unternehmers (§ 3a Absatz 1 UStG). Diese Regelungen werden unionsweit einheitlich angewendet.

Der bisherige Satz 3 wird entsprechend ergänzt. Die Neuregelung entspricht Artikel 43 Nummer 2 und Artikel 44 der Richtlinie 2006/112/EG in der ab dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung von Artikel 2 der Richtlinie 2008/8/EG.

Zu Buchstabe b

§ 3a Absatz 3 Nummer 2 Satz 3 und 4 – neu –

Die langfristige Vermietung eines Sportbootes an Nichtunternehmer unterliegt bislang der Umsatzbesteuerung am Sitz oder der Betriebsstätte des leistenden Unternehmers, wenn die Leistung von dieser tatsächlich erbracht wird (§ 3a Absatz 1 UStG). Mit Wirkung vom 1. Januar 2013 wird dieser Leistungsort durch die Neufassung von § 3a Absatz 3 Nummer 2 Satz 1 UStG an den Ort verlagert, an dem das Sportboot dem Leistungsempfänger zur Verfügung gestellt wird, wenn der leistende Unternehmer an diesem Ort auch seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat und die Vermietungsleistungen dort erbringt. Dadurch soll insoweit eine Besteuerung am Verbrauchsort erreicht werden.

Die Neuregelung entspricht Artikel 56 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2006/112/EG in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung von Artikel 4 der Richtlinie 2008/8/EG.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 4 Nummer 14 Buchstabe c

Zur Anpassung an die Entwicklung im Bereich des Gesundheitswesens soll die Steuerbefreiungsnorm des § 4 Nummer 14 UStG, welche im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 umfassend neu gefasst wurde, in § 4 Nummer 14 Buchstabe c UStG erweitert werden.

Der bisherige Anwendungsbereich des § 4 Nummer 14 Buchstabe c UStG, wonach Umsätze von Einrichtungen i. S. des § 140b Absatz 1 SGB V steuerfrei sein können, soweit mit ihnen Verträge zur integrierten Versorgung nach § 140a SGB V bestehen, soll nunmehr zusätzlich auch Einrichtungen erfassen, mit denen Versorgungsverträge nach § 73b bzw. § 73c SGB V bestehen.

Steuerfrei sind z. B. die Leistungen der Träger von Einrichtungen, die eine nach den v. g. Vorschriften bestimmte Versorgungsform anbieten und denen im Rahmen eines mit einer Krankenkasse geschlossenen Vertrages die vollständige bzw. teilweise ambulante und/oder stationäre Versorgung der Mitglieder der Krankenkasse übertragen wird. Mit der Übernahme der Versorgung von Patienten und dem „Einkauf“ von Behandlungsleistungen Dritter erbringen die Einrichtungen steuerfreie Leistungen, wenn die beteiligten Leistungserbringer die jeweiligen Heilbehandlungsleistungen unmittelbar mit dem Träger abrechnen. In diesen Fällen ist die Wahrnehmung von Managementaufgaben als unselb-

ständiger Teil der Heilbehandlungsleistung des Trägers gegenüber der jeweiligen Krankenkasse anzusehen.

Sofern jedoch lediglich Steuerungs-, Koordinierungs- und/oder Managementaufgaben von der Krankenkasse auf eine Einrichtung übertragen werden, handelt es sich hierbei um eine Auslagerung von Verwaltungsaufgaben. Diese Leistungen gegenüber der jeweiligen Krankenkasse stellen wie bisher keine begünstigten Heilbehandlungen dar und sind steuerpflichtig.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 4 Nummer 14 Buchstabe e – neu –

Nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe b und c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – MwStSystRL) sind „Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen“ sowie „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin“ von der Mehrwertsteuer zu befreien.

Dienstleistungen, die ein unerlässlicher, fester und untrennbarer Bestandteil eines „Gesamtverfahrens“ sind und dessen einzelne Abschnitte sinnvollerweise nicht isoliert voneinander durchgeführt werden, sind nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ebenfalls als Heilbehandlungsleistungen anzusehen (vgl. EuGH-Urteil vom 18. November 2010, C-156/09). Dem folgend sind nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) auch Leistungen, die ein Arzt mit unmittelbarem Bezug zu einer Heilbehandlungstätigkeit erbringt, damit u. a. andere Ärzte und Krankenhäuser bei der Ausübung ihrer Heilbehandlungstätigkeit die hierfür bestehenden – medizinisch unerlässlichen und gesetzlich vorgeschriebenen – infektionshygienischen Anforderungen im Einzelfall erfüllen, als Heilbehandlungsleistungen anzusehen (vgl. BFH Urteil vom 18. August 2011, V R 27/10).

Zur Umsetzung dieses BFH-Urteils wird § 4 Nummer 14 Buchstabe e UStG eingefügt. Da nach dem Infektionsschutzgesetz auch selbständige Hygienefachkräfte derartige Leistungen erbringen können, sind sie in die Steuerbefreiung einzubeziehen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

§ 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe i

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung. Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG) wurde die in § 16 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte enthaltene Regelung in Artikel 1 des LSV-NOG übernommen, ohne dass der Verweis in § 4 angepasst wurde. Mit der Änderung wird nunmehr die Verweismöglichkeit geändert und auf die inhaltsgleiche Regelung im Gesetz zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau verwiesen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

§ 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe j

Redaktionelle Änderung.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

§ 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe k

Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurde die Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 16 UStG neu gefasst. Die Regelung erfasst seit 1. Januar 2009 neben den Pflegeleistungen auch Betreuungsleistungen an körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftige Personen. Unionsrechtliche Grundlage der Neuregelung ist Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (sog. Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – MwStSystRL). Danach befreien die Mitgliedstaaten „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen, einschließlich derjenigen, die durch Altenheime, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen bewirkt werden“.

Mit der Ergänzung werden nunmehr Einrichtungen, denen die rechtliche Betreuung nach § 1896 BGB durch Betreuungsbeschluss übertragen wurde, als begünstigte Einrichtungen anerkannt. Nach gefestigter Rechtsprechung des EuGH umfasst demnach der Begriff „Einrichtungen“ i. S. des Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe g MwStSystRL unabhängig von der Rechts- oder Organisationsform des Leistungserbringers sowohl natürliche als auch juristische Personen.

Damit erfasst die Steuerbefreiung künftig grundsätzlich auch die nach §§ 1896 ff BGB erbrachten Betreuungsleistungen, insbesondere solche, die von Vereinsbetreuern und Betreuungsvereinen, aber auch solche, die von Berufsbetreuern erbracht werden. Leistungen, die nach § 1908i Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 1835 Absatz 3 BGB vergütet werden (Dienste, die zum Gewerbe oder Beruf des Betreuers gehören), fallen nicht unter die Steuerbefreiung des § 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe k UStG, da es sich hierbei nicht um Betreuungsleistungen im eigentlichen Sinne handelt, z. B. wenn der Betreuer als Rechtsanwalt den Betreuten in einem Prozess vertritt, oder als Steuerberater die Steuererklärung für den Betreuten anfertigt.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

§ 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe l – neu –

Der bisherige Buchstabe k der Vorschrift wird neuer Buchstabe l. Im Hinblick auf die weitere Verbreitung der Anwendung des Persönlichen Budgets (§ 17 SGB IX) erfolgt in § 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe – neu – UStG zudem eine Anpassung der „Sozialgrenze“ von derzeit 40 Prozent auf 25 Prozent.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 4 Nummer 16 Satz 2

Redaktionelle Anpassung auf Grund des neu eingefügten § 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe k UStG.

Zu Buchstabe c

§ 4 Nummer 19 Buchstabe a Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Schaffung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Nach § 4 Nummer 19 Buchstabe a UStG sind die Umsätze der Blinden befreit, die nicht mehr als zwei Arbeitnehmer be-

schäftigen. Nicht als Arbeitnehmer gelten bislang der Ehegatte, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern des Blinden und die Lehrlinge. Durch die Änderung wird erreicht, dass auch ein eingetragener Lebenspartner im Sinne des § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz nicht als Arbeitnehmer anzusehen ist.

Zu Buchstabe d

§ 4 Nummer 20 Buchstabe a Satz 3 – neu –

Nach geltendem § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG sind neben den abschließend aufgeführten Umsätzen der Gebietskörperschaften auch die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer von der Umsatzsteuer befreit, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen.

Die Ergänzung der Steuerbefreiungsnorm des § 4 Nummer 20 Buchstabe a UStG um die Leistungen der Bühnenregisseure und Bühnenchoreographen schafft nunmehr für alle Seiten Rechtsklarheit. Die Steuerbefreiung für diese Leistungen ist geboten, da diese für die Inszenierung prägend und wesentlich sind, indem sie auf die Gestaltfindung der künstlerischen Darstellung Einfluss nehmen. Die Theateraufführung wäre ohne den Bühnenregisseur, der wie der Bühnenchoreograph – als Regisseur der Tänzer – den Charakter der Vorstellung in künstlerischer und kreativer Hinsicht wesentlich prägt, nicht vorstellbar.

Die Steuerbefreiung ist auf an Theater, Opernhäuser etc. erbrachte Umsätze von Bühnenregisseuren und -choreographen beschränkt. Leistungen von Bühnenregisseuren und -choreographen an andere Leistungsempfänger sowie Leistungen z. B. selbständiger Filmregisseure, Hörspielregisseure und Fernsehregisseure sind nicht begünstigt.

Über die Ergänzung der Steuerbefreiungsnorm des § 4 Nummer 20 UStG um die Leistungen der Bühnenregisseure und Bühnenchoreographen hinaus ergibt sich weder eine Änderung der bisherigen Rechtslage noch ein Spielraum für eine erweiternde Auslegung auf weitere Berufsgruppen.

Zu Buchstabe e

§ 4 Nummer 25 Satz 3 Buchstabe c – neu –

Durch das Jahressteuergesetz 2008 wurde die Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 25 UStG neu gefasst. Danach erfasst die Regelung seit 1. Januar 2008 sämtliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erbracht werden, und damit eng verbundene Leistungen. Unionsrechtliche Grundlage hierfür ist Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe h MwStSystRL. Danach befreien die Mitgliedstaaten „eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen“.

Im Gleichklang mit der Einführung des neuen § 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe k UStG werden auch die Leistungen, die von Einrichtungen erbracht werden, die als Vormünder nach § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder als Ergänzungspfleger nach § 1909 BGB bestellt wor-

den sind, nach § 4 Nummer 25 Satz 3 Buchstabe c UStG von der Umsatzsteuer befreit. Nach gefestigter Rechtsprechung des EuGH umfasst der Begriff „Einrichtungen“ unabhängig von der Rechts- oder Organisationsform des Leistungserbringers sowohl natürliche als auch juristische Personen. Nach § 1773 BGB bestellte Vormünder üben eine in ihrem Wesensgehalt den Betreuern gleichartige Tätigkeit aus. Die Steuerbefreiung ist aus Gründen der Gleichbehandlung (Artikel 3 GG) daher auch auf Vormünder zu erstrecken. Abweichungen bestehen lediglich in den Modalitäten der Vergütung, die umsatzsteuerlich jedoch nicht beachtlich sind. Entscheidend ist die Gleichartigkeit der erbrachten Leistungen. Da Vormünder ihre Leistungen gegenüber Minderjährigen erbringen, beruht die Steuerbefreiung, abweichend von der für nach §§ 1896 ff BGB erbrachten Betreuungsleistungen, auf der unionsrechtlichen Grundlage des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe h MwStSystRL.

Auch Ergänzungspfleger sind wegen der Vergleichbarkeit der Tätigkeit mit Vormündern von der Umsatzsteuer zu befreien.

Für alle Pflugschaften gelten gem. § 1915 BGB die Vorschriften über die Vormundschaft entsprechend; für die Vergütung findet sich eine Sonderregelung für die Vergütung von Pflegern, deren Vergütung – bei nicht mittellosen Pflugschaften – nicht aus der Staatskasse gezahlt wird.

Die Ergänzungspfugschaft nach § 1909 BGB dient wie die Vormundschaft der Fürsorge für Minderjährige, wenn in Teilbereichen ihre Angelegenheiten nicht von dem Sorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) wahrgenommen werden können. Dies kann sich vergleichbar dem Betreuungsrecht auf die Personen- oder Vermögenssorge oder einzelne Angelegenheiten dieser Bereiche beziehen. Die sorgerechtliche Zuständigkeit der Eltern oder des Vormunds bleibt dann in den übrigen Angelegenheiten bestehen. So kann Eltern bei Vernachlässigung des Kindes nur die Personensorge entzogen werden, für die ein Ergänzungspfleger bestellt wird. Die Vermögenssorge bleibt dann bei den Eltern. Andererseits kann auch die Ergänzungspfugschaft für Vermögensangelegenheiten des Minderjährigen erforderlich sein, so insbes. in den Fällen des § 1909 Absatz 1 Satz 2 BGB i. V. mit § 1638 Absatz 1 BGB.

Keine vergleichbaren Tätigkeiten werden jedoch bei den weiteren Pflugschaften des BGB ausgeübt. Die Abwesenheitspfugschaft (§ 1911 BGB) und die Nachlasspfugschaft (§ 1960f BGB) sowie die Sammlungspfugschaft (§ 1914 BGB) betreffen nur das Vermögen. Die Pflugschaft für einen unbekanntem Beteiligten nach § 1913 BGB wird in der Regel das Vermögen betreffen, das gleiche gilt für die Pflugschaft für eine Leibesfrucht nach § 1912 BGB. Der Hintergrund der Wahrnehmung von sorgerechtsrelevanten Angelegenheiten schutzbedürftiger Minderjähriger und mithin der spezifisch soziale Charakter entfallen in diesen Fällen. Für diese Tätigkeiten wird eine Umsatzsteuerbefreiung deshalb nicht gewährt.

Auch Verfahrenspleger/-beistände üben keine den Betreuern oder Vormündern vergleichbare Tätigkeit aus, da sie lediglich in Gerichtsverfahren auftreten und dort die Interessen der betroffenen Person zur Geltung bringen. Im Vergleich zu diesen Personengruppen ist der Gegenstand der Leistung begrenzter, z.B. nur auf die Stellungnahme zur Frage, wer das Sorgerecht erhalten soll. Eine umfassende

Personen- oder Vermögenssorge wird nicht wahrgenommen. In Familiensachen kann die Stellungnahme des Verfahrensbeistands gutachtenähnlichen Charakter haben. Eine durch den Gleichbehandlungsgrundsatz veranlasste Umsatzsteuerbefreiung lässt sich hieraus nicht ableiten.

Es handelt sich auch nicht um ein eng mit der Sozialfürsorge und sozialen Sicherheit verbundene Leistung, da eine Vertretung vor Gericht keine nach den SGB beschriebene Leistung darstellt.

Zu Nummer 4

§ 8 Absatz 2 Nummer 1

Mit der Änderung wird den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2009 entsprochen. Der Bundesrechnungshof hatte in seinen Bemerkungen die Auffassung vertreten, der in § 8 Absatz 2 Nummer 1 UStG geregelte Ausschluss von der Umsatzsteuerbefreiung für Vorumsätze in der Luftfahrt an Luftfahrtunternehmen mit Ambulanzflügen müsse auch für inländische Luftfahrtunternehmen gelten, die neben internationalem Luftverkehr auch grenzüberschreitende Krankentransporte mit Luftfahrzeugen durchführen.

Die Neufassung der Vorschrift führt dazu, dass Luftfahrtunternehmen, die (in nicht unbedeutendem Umfang) rein inländische Beförderungen von kranken und verletzten Personen im Sinne von § 4 Nummer 17 Buchstabe b UStG ausführen, hinsichtlich ihrer Vorbezüge für das Unternehmen nicht besser gestellt sind, als andere Unternehmen, die (nur) Beförderungen von kranken und verletzten Personen im Sinne von § 4 Nummer 17 Buchstabe b UStG (z. B. mit Landfahrzeugen) ausführen. Andererseits werden Luftfahrtunternehmen, die neben der Beförderung von gesunden Menschen auch grenzüberschreitende Beförderungen von kranken und verletzten Personen bewirken, im Wettbewerb mit Luftfahrtunternehmen, die keinerlei Beförderungen von kranken und verletzten Personen erbringen, bzw. im Wettbewerb mit im Ausland ansässigen Luftfahrtunternehmen (für die nach Abschnitt 8.2 Absatz 3 Satz 5 Umsatzsteuer-Anwendungserlass davon ausgegangen wird, dass sie im Rahmen ihres entgeltlichen Luftverkehrs überwiegend internationalen Luftverkehr betreiben) nicht benachteiligt.

Mit der Formulierung „nur in unbedeutendem Umfang“ wird verhindert, dass Unternehmen bereits dann von der Auschlussregelung betroffen wären, wenn sie nur wenige inländische Ambulanzflüge ausgeführt haben. Dies entspräche nicht dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Unter welchen Voraussetzungen Unternehmen „in unbedeutendem Umfang“ auf das Inland beschränkte Beförderungen nach § 4 Nummer 17 Buchstabe b UStG ausführen, kann sich – jeweils bezogen auf die Verhältnisse des Vorjahres – nach Umsatzerlösen und/oder nach der Gesamtzahl der Flüge des betroffenen Unternehmens entscheiden.

Zu Nummer 5

§ 12 Abs. 2

Artikel 103 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU Nr. L 347 S. 1, Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – MwStSystRL) gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Umsätze mit bestimmten Kunstgegenständen und

Sammlungsstücken (einschließlich Briefmarken) bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen ermäßigt zu besteuern. Die derzeit geltende Umsatzsteuerermäßigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 i. V. mit den Nummern 49 Buchstabe f, 53 und 54 der Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz verstößt gegen die verbindlichen Vorgaben des Unionsrechts, indem sie uneingeschränkt auf sämtliche Umsätze und die Vermietung dieser Gegenstände anwendbar ist. Diese Unionsrechtswidrigkeit betrifft insbesondere den gewerblichen Kunsthandel sowie die Vermietung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken. Mit den vorgesehenen Änderungen wird die im Umsatzsteuergesetz enthaltene Steuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke auf das unionsrechtlich zulässige Maß beschränkt. Die Änderungen schließen insbesondere die Lieferungen von Sammlungsstücken sowie die Vermietung von Sammlungsstücken und Kunstgegenständen von der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes aus. Diese Umsätze unterliegen künftig dem Regelsteuersatz.

Zu Buchstabe a

§ 12 Absatz 2 Nummer 1

Die Änderung dient der Einführung spezieller Regelungen für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke in § 12 Absatz 2 Nummer 12 und 13 UStG im Rahmen der unionsrechtlich zulässigen Umsetzung des Artikels 103 MwStSystRL.

Zu Buchstabe b

§ 12 Absatz 2 Nummer 2

Die Vermietung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken wird von der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes ausgenommen.

Zu Buchstabe c

§ 12 Absatz 2 Nummer 11

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

§ 12 Absatz 2 Nummer 12 – neu –

Die Vorschrift regelt die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf die Einfuhr von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken.

§ 12 Absatz 2 Nummer 13 – neu –

Die Vorschrift regelt die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf die Lieferungen und innergemeinschaftlichen Erwerbe von Kunstgegenständen. Die Umsatzsteuerermäßigung ist demnach auf die Lieferungen und innergemeinschaftlichen Erwerbe von Kunstgegenständen anwendbar, wenn der Gegenstand vom Urheber selbst bzw. seinem Rechtsnachfolger oder – bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen – von einem Unternehmer geliefert wird, der kein Wiederverkäufer ist. Die Umsätze des gewerblichen Kunsthandels (z. B. Galeristen oder Kunsthändler) sind von der Umsatzsteuerermäßigung ausgeschlossen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

§ 13b Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe a – neu –

Redaktionelle Änderung. Durch die Einfügung des neuen Buchstaben b in Absatz 2 Nummer 5 wird die bisherige Regelung des § 13b Absatz 2 Nummer 5 zu Buchstabe a.

§ 13b Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe b – neu –

Nach der bisherigen Regelung des § 13b Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 5 UStG gilt die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz, von Elektrizität sowie von Wärme und Kälte über ein Wärme- oder Kältenetz an einen anderen Unternehmer unter den Bedingungen des § 3g UStG. Voraussetzung ist, dass der liefernde Unternehmer im Ausland ansässig ist.

Diese Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird erweitert auf die entsprechenden Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität durch einen im Inland ansässigen Unternehmer an einen anderen Unternehmer, der selbst derartige Leistungen erbringt.

Zweck dieser Erweiterung ist, Umsatzsteuerausfälle – insbesondere durch Umsatzsteuerbetrug – zu verhindern. Diese treten ein, weil bei den vorgenannten Umsätzen nicht sichergestellt werden kann, dass diese von den liefernden Unternehmern vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden, bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim Liefernden realisieren kann: Wird bei den vorgenannten Leistungen die Steuer dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt, kann dieser die in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abziehen, während der leistende Unternehmer die in Rechnung gestellte Steuer tatsächlich nicht an das Finanzamt abführt. Die Finanzämter können vielfach – in den meisten Fällen wegen Zahlungsunfähigkeit des liefernden Unternehmers – den Umsatzsteueranspruch nicht mehr durchsetzen. Dies wird bei einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vermieden.

In § 13b Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b – neu – wird als Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 5 Sätze 3 und 4 ein entsprechender Tatbestand ergänzt und dafür ein von der Grundregel des § 13 UStG abweichender Steuerentstehungszeitpunkt festgelegt.

Zu Buchstabe b

§ 13b Absatz 5

§ 13b Absatz 5 wird neu gefasst und um Regelungen zur Steuerschuldverlagerung bei Lieferungen von Gas und von Elektrizität inländischer Lieferanten ergänzt.

§ 13b Absatz 5 Satz 1 UStG bleibt unverändert. Der bisherige § 13b Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 UStG wird neuer Satz 2 der Vorschrift.

§ 13b Absatz 5 Satz 3 und 4 UStG werden neu aufgenommen. Danach ist bei Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität durch im Inland ansässige Unternehmer der Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er selbst derartige Leistungen erbringt. Bei Lieferungen von Erdgas verlagert sich die Steuerschuld, wenn der Leistungsempfänger selbst Erdgas liefert. Bei Lieferungen von Elek-

trizität verlagert sich die Steuerschuld, wenn sowohl der Lieferant als auch der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g UStG sind. Damit werden Betreiber von Photovoltaikanlagen, die nur in geringem Umfang Elektrizität erzeugen und an Energieanbieter liefern, von der Regelung ausgenommen. Denn als Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g UStG sind Unternehmer anzusehen, deren Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb von Elektrizität in deren Lieferung besteht und deren eigener Verbrauch von Elektrizität von untergeordneter Bedeutung ist. Die Haupttätigkeit des Unternehmers in Bezug auf den Erwerb von Elektrizität besteht dann in deren Lieferung, wenn der Unternehmer mehr als die Hälfte der von ihm erworbenen Menge weiterveräußert. Der eigene Elektrizitätsverbrauch des Unternehmers ist dann von untergeordneter Bedeutung, wenn nicht mehr als 5 Prozent der erworbenen Menge zu eigenen (unternehmerischen oder nicht unternehmerischen) Zwecken verwendet wird. Maßgeblich sind die Verhältnisse im vorangegangenen Kalenderjahr.

Der bisherige § 13b Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 UStG wird neuer Satz 5 der Vorschrift. Die bisherigen Sätze 3 und 4 von § 13b Absatz 5 UStG werden die neuen Sätze 6 und 7 der Vorschrift.

Zu Buchstabe c

§ 13b Absatz 6 Nummer 2

Die Umsatzsteuer für Personenbeförderungen durch einen im Ausland ansässigen Unternehmer an einen Unternehmer schuldet gemäß § 13b Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 UStG grundsätzlich der Leistungsempfänger. Dies hat zur Folge, dass sich der ausländische leistende Unternehmer nicht für im Inland ausgeführte Umsätze steuerlich registrieren lassen muss. Die Regelung führt jedoch zu Anwendungsschwierigkeiten, wenn der Leistungsempfänger ebenfalls im Ausland ansässig ist. Denn dann muss sich jeder einzelne ausländische Leistungsempfänger meist nur für wenige Beförderungsleistungen umsatzsteuerrechtlich im Inland erfassen lassen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. Steuererklärungen abgeben. Dies hat in der Praxis zu Mehraufwand für Unternehmer und die nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung zentral zuständigen Finanzämter geführt. Für die Personenbeförderung mit Taxen gab es aus diesem Grund bereits eine Ausnahmeregelung in § 13b Absatz 6 Nummer 2 UStG. Diese wird nunmehr ausgedehnt auf Personenbeförderungen mit motorbetriebenen Landfahrzeugen im Sinne des § 1b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 UStG. Damit muss sich der leistende Unternehmer unabhängig davon, ob sein Leistungsempfänger im Inland oder im Ausland ansässig ist, in allen Fällen im Inland erfassen lassen. Dadurch wird die Mehrbelastung vermieden.

Zu Buchstabe d

§ 13b Absatz 7 Satz 1 bis 3 – neu –

Der Begriff des im Ausland ansässigen Unternehmers wird aus dem bisherigen § 13b Absatz 7 Satz 1 erster Halbsatz UStG inhaltlich in den neuen § 13b Absatz 7 Satz 1 UStG übernommen und an die EuGH-Rechtsprechung (Urteil des EuGH vom 6. Oktober 2011, Rechtssache Stoppelkamp, C-421/10) angepasst. Danach ist ein Unternehmer auch dann im Ausland ansässig, wenn er dort den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, seine Geschäftsleitung oder eine feste Nie-

derlassung und im Inland nur einen Wohnsitz hat. Hat der Unternehmer aber weder den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit, noch die Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Ausland, von wo aus die Umsätze ausgeführt worden sind, im Inland aber einen Wohnsitz, ist er im Inland ansässig.

Der neue Satz 2 des § 13b Absatz 7 UStG übernimmt die Definition des im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers und wird ebenfalls an die o. a. EuGH-Rechtsprechung angepasst.

Außerdem wird § 13b Absatz 7 Satz 2 UStG neuer Satz 3 der Vorschrift und redaktionell an die Auslegung von Artikel 192a der Richtlinie 2006/112/EG durch Artikel 53 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU 2011 Nr. L 77 vom 23. März 2011, S. 1) angepasst.

Zu Nummer 7

Die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften (sog. Rechnungsstellungsrichtlinie) ist zum 1. Januar 2013 in allen Mitgliedstaaten verbindlich umzusetzen.

Zu Buchstabe a

§ 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 8, 9 und Nummer 10 – neu –

Die Erweiterung des Katalogs der Rechnungsangaben nach § 14 Absatz 4 UStG beruht auf Artikel 226 Nummer 10a MwStSystRL. Nach Artikel 226 Nummer 10a MwStSystRL ist in der Rechnung anzugeben, wenn der Leistungsempfänger mit einer Gutschrift über die erhaltene Leistung abrechnet.

Zu Buchstabe b

§ 14 Absatz 7 – neu –

Durch § 14 Absatz 7 UStG wird Artikel 219a Nummer 2 MwStSystRL umgesetzt.

Artikel 219a Nummer 1 MwStSystRL regelt, dass sich das maßgeblich anzuwendende Recht für die Rechnungsstellung nach den Vorschriften des Mitgliedstaates richtet, in dem der Umsatz nach den Vorschriften der MwStSystRL ausgeführt wird. Diese Regelung entspricht bereits § 14 Absatz 2 Satz 1 UStG. Von diesem Grundsatz wird folgender Fall nach Artikel 219a Nummer 2 Buchstabe a MwStSystRL ausgenommen: Der Unternehmer ist nicht im Mitgliedstaat ansässig, in dem der Umsatz ausgeführt wird, aber in einem anderen Mitgliedstaat und die Mehrwertsteuer wird von dem Leistungsempfänger geschuldet. In diesem Fall unterliegt die Rechnungsstellung den Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Unternehmer ansässig ist. Sofern kein Sitz oder feste Niederlassung vorhanden ist, gilt das Recht des Mitgliedstaates, in dem der Unternehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Zu Nummer 8

Die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame

Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften (sog. Rechnungsstellungsrichtlinie) ist zum 1. Januar 2013 in allen Mitgliedstaaten verbindlich umzusetzen.

Zu Buchstabe a

§ 14a Absatz 1

Die Neufassung des § 14a Absatz 1 UStG beruht auf Artikel 219a Nummer 2 Buchstabe a und Artikel 222 MwStSystRL.

Nach Artikel 222 Unterabsatz 1 MwStSystRL ist für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 6a UStG) und für im Inland steuerpflichtige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Absatz 1 UStG) spätestens am 15. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Steuertatbestand eingetreten ist, eine Rechnung auszustellen.

Zu den Ausführungen zu Artikel 219a Nummer 2 Buchstabe a MwStSystRL siehe vorstehende Begründung zu § 14 Absatz 7 – neu – UStG.

Zu Buchstabe b

§ 14a Absatz 3 Satz 1 und 2

Die Änderung in § 14a Absatz 3 Satz 1 UStG setzt Artikel 222 MwStSystRL um.

Zu den Ausführungen zu Artikel 222 MwStSystRL siehe vorstehende Begründung zu § 14a Absatz 1 UStG.

§ 14a Absatz 3 Satz 2 UStG wird lediglich redaktionell geändert.

Zu Buchstabe c

§ 14a Absatz 5

Die Neufassung des § 14a Absatz 5 UStG beruht auf Artikel 219a Nummer 2 Buchstabe a und Artikel 226 Nummer 11a MwStSystRL.

Nach Artikel 226 Nummer 11a MwStSystRL muss die Rechnung im Fall der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthalten.

Zu den Ausführungen zu Artikel 219a Nummer 2 Buchstabe a MwStSystRL siehe vorstehende Begründung zu § 14 Absatz 7 – neu – UStG.

Zu Buchstabe d

§ 14a Absatz 6 Satz 1

Durch § 14a Absatz 6 Satz 1 UStG wird Artikel 226 Nummer 13 und 14 MwStSystRL umgesetzt.

Nach Artikel 226 Nummer 13 und 14 MwStSystRL muss die Rechnung in Fällen der Besteuerung von Reiseleistungen und der Differenzbesteuerung die Angabe „Sonderregelung für Reisebüros“ bzw. „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ enthalten.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

Die bestehende nationale Regelung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStG sieht vor, dass nur die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat mit Urteil vom 29. März 2012, C-414/10 (Société Véclair) entschieden, dass das Recht auf Abzug der Einfuhrumsatzsteuer nicht davon abhängig gemacht werden kann, dass die Mehrwertsteuer zuvor tatsächlich gezahlt worden ist. Zur Umsetzung dieses EuGH-Urteils ist eine gesetzliche Änderung des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStG dahingehend erforderlich, dass die Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 UStG eingeführt worden sind, bereits mit ihrer Entstehung abzugsfähig ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

Der Anspruch auf Vorsteuerabzug aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für das Unternehmen ist nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UStG auf Grund des EuGH-Urteils vom 22. April 2010, C-536/08 und C-539/08, auf die Fälle einzuschränken, in denen der innergemeinschaftliche Erwerb nach § 3d Satz 1 UStG in Deutschland bewirkt wird, da in Deutschland die Beförderung oder Versendung tatsächlich endet. Entsprechend hat der BFH mit seinen Urteilen vom 1. September 2010 – V R 39/08 – (BStBl 2011 II S. 658) und vom 8. September 2010 – XI R 40/08 – (BStBl 2011 II S. 661) geurteilt.

Die dargestellte Einschränkung des Vorsteuerabzugs nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UStG erfolgt bereits auf Grund systematischer Auslegung des Umsatzsteuergesetzes unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH und BFH. Die Einfügung des zweiten Halbsatzes hat lediglich deklaratorischen Charakter und dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Nach dem Unionsrecht befreien die Mitgliedstaaten die Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsmakler und -vertreter gemäß Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a der MwStSystRL von der Mehrwertsteuer. Artikel 169 Buchstabe c der MwStSystRL räumt dem Steuerpflichtigen das Recht auf Vorsteuerabzug für die nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a bis f MwStSystRL befreiten Umsätze ein, wenn der Dienstleistungsempfänger außerhalb der Gemeinschaft ansässig ist. Das Unionsrecht sieht somit für Umsätze der Versicherungsmakler und -vertreter an Empfänger im Drittland ein Vorsteuerabzugsrecht vor.

Um diese gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben im nationalen Recht vollständig umzusetzen, wird sowohl § 15 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b als auch § 15 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b um einen Verweis auf die nationalen Befreiungsvorschriften § 4 Nummer 10 Buchstabe b und § 4 Nummer 11 UStG ergänzt.

Zu Nummer 10

Aufgrund der Änderung in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStG (siehe Artikel 9 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa), wonach künftig die Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 UStG eingeführt worden sind, bereits mit ihrer Entstehung abzugsfähig ist, ist als Folgeänderung § 16 Absatz 2 UStG Satz 3 und 4 zu streichen. Dieser Vereinfachung, dass die Einfuhrumsatzsteuer in Fällen des Zahlungsaufschubs bereits im Zeitpunkt des Entstehens als Vorsteuer abgezogen werden kann, bedarf es nicht mehr.

Zu Nummer 11**Zu Buchstabe a**

§ 18d Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Verweises auf das geltende Unionsrecht.

Zu Buchstabe b

§ 18d Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung des Verweises auf § 97 Abgabenordnung.

Zu Nummer 12

§ 25a Absatz 3 Satz 2 – neu –

Die im Rahmen der Differenzbesteuerung anfallende Umsatzsteuer wird grundsätzlich nach dem Betrag bemessen, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis eines Gegenstands übersteigt (§ 25a Absatz 3 Satz 1 UStG). Nach einer Protokollerklärung des Rates und der Kommission zur Richtlinie 94/5/EG des Rates vom 14. Februar 1994, mit der die unionsrechtlichen Grundlagen für die Anwendung der Differenzbesteuerung geschaffen wurden, können die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen vorsehen, dass die der Berechnung der Umsatzsteuer zugrunde zu legende Differenz mindestens 30 Prozent des Verkaufspreises beträgt (sog. Pauschalmarge).

Zwingende Voraussetzung für die Anwendung der Pauschalmarge ist, dass sich der Einkaufspreis für den Kunstgegenstand nicht genau ermitteln lässt oder dieser Einkaufspreis unbedeutend ist. Mit der Änderung wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Änderung soll somit Nachteile ausgleichen, die dem gewerblichen Kunsthandel durch den Wegfall des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf die Lieferung von Kunstgegenständen entstehen. Eine Schwächung des Kunststandorts Deutschland soll hierdurch vermieden werden. Die Vorschrift entspricht einer in Frankreich geltenden Regelung.

Zu Nummer 13**Zu Buchstabe a**

Überschrift § 26

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den geänderten Inhalt der Vorschrift.

Buchstabe b

§ 26 Absatz 4

Artikel 151 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in Verbindung mit Artikel 50 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 77 vom 23.03.2011, S. 1) ermöglicht die Anerkennung eines Konsortiums, das auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ABl. L 206 vom 08.08.2009, S. 1) durch einen Beschluss der Kommission gegründet wurde, als internationale Einrichtung durch den Aufnahmemitgliedstaat. Durch die Regelung erfolgt diese Anerkennung, soweit Deutschland Aufnahmestaat ist. Die Grenzen und Bedingungen der Entlastung der Konsortien von der Umsatzsteuer auf ihre Vorbezüge werden in einem Abkommen zwischen den Mitgliedern gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 festgelegt. Die Regelung ermöglicht die Ansiedlung Europäischer Forschungsinfrastruktur Konsortien in Deutschland.

In der Regelung wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Entlastung der Konsortien von der Umsatzsteuer auf ihre Vorbezüge anstatt durch eine direkte Steuerbefreiung der Umsätze an die Konsortien durch eine Vergütung – wie auch bei internationalen Organisationen mit Sitz in Deutschland – herbeizuführen. Dies trägt den Bedenken des Bundesrates Rechnung, der sich bereits mehrfach gegen eine direkte Umsatzsteuerbefreiung für die Umsätze an Konsortien ausgesprochen hat. Im Übrigen entspricht die Regelung den auch für internationale Organisationen mit Sitz in Deutschland getroffenen Regelungen.

Die Aufnahme einer Regelung zur Entlastung der Konsortien für die nach § 13b Absatz 5 UStG geschuldete und von ihr entrichtete Umsatzsteuer, ist notwendig, da diese Steuer in der Rechnung nicht gesondert ausgewiesen wird. Bei Leistungen an Konsortien mit satzungsgemäßem Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten findet vorrangig § 4 Nummer 7 Satz 1 Buchstabe d UStG Anwendung. Nur in den Fällen, in denen diese Steuerbefreiung nicht zur Anwendung kommt, weil der Liefergegenstand nicht in das Gebiet des anderen EU-Mitgliedstaates befördert oder versendet wird, soll in Anwendung von Artikel 51 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 sichergestellt werden, dass bei Vorlage einer Bescheinigung des Aufnahmemitgliedstaates eine Entlastung des Konsortiums von der Umsatzsteuer auf seine Vorbezüge durch eine Vergütung sichergestellt werden kann.

Nummer 14

§ 26b Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Gesetzesverweises in § 26b Absatz 1 Umsatzsteuergesetz.

Nummer 15

§ 27a Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Verweises auf das geltende Unionsrecht.

Nummer 16

§ 1 Absatz 2a Satz 1, § 4 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 1, § 13b Absatz 7 Satz 1

Die Änderungen berücksichtigen, dass nach Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist.

Nummer 17

§ 5 Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 und 2, Absatz 3 und § 11 Absatz 5

Die Änderungen berücksichtigen, dass nach den Artikeln 1 und 13 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nunmehr als Europäische Kommission bezeichnet wird.

Zu Artikel 11 (Änderung der Abgabenordnung)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des § 275 AO (vgl. Begründung zu Artikel 11 Nummer 23).

Zu Nummer 2

§ 6 Absatz 2 Nummer 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung und Anpassung an die Änderung des § 28i Viertes Buch Sozialgesetzbuch durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127). § 28i Viertes Buch Sozialgesetzbuch bestimmt nunmehr die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als bundesweit zuständige Einzugsstelle für die Sozialabgaben aus den Arbeitsentgelten für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Weil die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch die einheitliche Pauschsteuer einzieht, ist die steuerrechtliche Regelung entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 3

§ 30 Absatz 6 Satz 4

Die Gesetzesänderung erfolgt auf Grund des im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 in Kraft getretenen Luftverkehrsteuergesetzes. Wie das Gesetz selbst bedarf auch eine Rechtsverordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ausnahme von der Zustimmungspflicht ist in der Verordnungsermächtigung festzulegen. Da die Verwaltungskompetenz für die Versicherungsteuer und die Verwaltungs- und Ertragskompetenz der Kraftfahrzeugsteuer zwischenzeitlich auf den Bund übergegangen sind, bedürfen Rechtsverordnungen insoweit gleichfalls nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

§ 53 Nummer 2 Satz 1

Durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 wurde das bisherige System aus Eckregelsatz für einen Haushaltsvorstand und einem abgeleiteten Regelsatzanteil für Haushaltsangehörige durch die Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 SGB XII ersetzt. Danach erhalten Alleinlebende und Alleinerziehende einen Regelsatz in Höhe der Regelbedarfsstufe 1. Führen zwei erwachsene Leistungsberechtigte als Ehegatten oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen Haushalt, so erhalten beide einen Regelsatz in Höhe der Regelbedarfsstufe 2. Da § 53 Nummer 2 AO auf das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch verweist und den Haushaltsvorstand ausdrücklich nennt, ist der Gesetzestext anzupassen und der Verweis auf den Haushaltsvorstand zu streichen.

Zu Buchstabe b

§ 53 Nummer 2 Satz 4

Auch hier ist der Begriff des Haushaltsvorstandes zu streichen und die Gesetzesformulierung anzupassen. Maßgeblich für die Beurteilung der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit sind die Bezüge aller Haushaltsangehörigen.

Zu Nummer 5

§ 68 Nummer 5

Durch Einführung des Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), das das Gesetz für Jugendwohlfahrt ersetzte, änderten sich die Bezeichnungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Begrifflichkeiten „Einrichtungen der Erziehungshilfe“ und „freiwillige Erziehungshilfe“ wurden von der Formulierung „Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder sonstigen betreuten Wohnformen“ abgelöst. Da im Zweckbetriebskatalog des § 68 Nummer 5 AO auf Einrichtungen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt verwiesen wird, ist dieser Verweis an die Begrifflichkeiten des SGB VIII anzupassen.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

§ 87a Absatz 5 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 97 AO (vgl. Begründung zu Artikel 11 Nummer 10 Buchstabe c).

Zu Buchstabe b

§ 87a Absatz 6 Satz 3

Vgl. Begründung zur Änderung von § 30 Absatz 6 Satz 4 AO (Artikel 11 Nummer 3).

Zu Nummer 7

§ 88 Absatz 3 Satz 2

Vgl. Begründung zur Änderung von § 30 Absatz 6 Satz 4 AO (Artikel 11 Nummer 3).

Zu Nummer 8

§ 89 Absatz 2 Satz 5 – neu –

Nachdem die Verwaltung der Versicherungsteuer auf den Bund übergegangen ist, bedarf die Rechtsverordnung nach § 89 Absatz 2 Satz 4 AO nach dem neuen Satz 5 künftig nicht mehr der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie Versicherungsteuer betrifft.

Zu Nummer 9

§ 90 Absatz 3 Satz 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 97 AO (vgl. Begründung zu Artikel 11 Nummer 10 Buchstabe c).

Zu Nummer 10

§ 97

Die Beteiligten sind nach § 90 Absatz 1 Satz 1 AO zur Mitwirkung bei der Ermittlung des steuererheblichen Sachverhalts verpflichtet. Sie kommen ihrer Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben und auf Anforderung der Finanzbehörde vorlegen. Die Finanzbehörde kann von diesen Personen, aber auch von Dritten (z. B. Geschäftspartner, Kreditinstitute) die Vorlage von Büchern, Aufzeichnungen, Geschäftspapieren und anderen Urkunden zur Einsicht und Prüfung verlangen (§ 97 Absatz 1 Satz 1 AO). Im Vorlageersuchen ist dabei anzugeben, ob die Urkunden für die Besteuerung des zur Vorlage Aufgeforderten selbst oder für die Besteuerung eines Dritten benötigt werden (§ 97 Absatz 1 Satz 2 AO).

Die Vorlage von Urkunden soll nach geltendem Recht aber grundsätzlich erst dann verlangt werden, wenn der Vorlagepflichtige keine Auskunft erteilt hat, wenn seine Auskunft unzureichend ist oder wenn Bedenken gegen die Richtigkeit der Auskunft bestehen (§ 97 Absatz 2 Satz 1 AO). Die Urkundenvorlage kann aber auch dann verlangt werden, soweit der Beteiligte eine steuerliche Vergünstigung geltend macht (z. B. Sonderausgaben, Sonderabschreibungen), wenn die Finanzbehörde beim Beteiligten keine Außenprüfung durchführen will oder wenn sie wegen der erheblichen steuerlichen Auswirkungen eine baldige Klärung des Sachverhalts für geboten hält (§ 97 Absatz 2 Satz 2 AO).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 24. Februar 2010 – II R 57/08 – (BStBl II 2011 S. 5) die Auffassung vertreten, ein Finanzamt dürfe im Besteuerungsverfahren eines Bankkunden von einem Kreditinstitut auf der Grundlage des § 97 AO im Regelfall erst dann die Vorlage von Kontoauszügen verlangen, wenn die Bank eine nach § 93 AO zuvor geforderte Auskunft über das Konto nicht erteilt hat, wenn die Auskunft unzureichend ist oder Bedenken gegen ihre Richtigkeit bestehen. Danach ist ein isoliertes Vorlageverlangen über Kontoauszüge zu einem genau bestimmten Konto ohne vorheriges Auskunftersuchen grundsätzlich nicht mehr zulässig. Dies hat zur Folge, dass eine Finanzbehörde im Regelfall auch dann zuerst ein Auskunftersuchen nach § 93 Absatz 1 AO gegenüber dem Kreditinstitut stellen muss, wenn ihr die Konto- oder Depotbeziehung bereits bekannt ist und sie lediglich Kontoauszüge oder ähnli-

che Dokumente einsehen will. Dieses Verfahren ist unnötig verwaltungsaufwändig.

Mit der Änderung des § 97 AO sollen Auskunftersuchen nach § 93 Absatz 1 AO und Vorlageverlangen nach § 97 AO als gleichwertige Ermittlungsinstrumente eingestuft werden. Die Finanzbehörde muss aber weiterhin im Einzelfall entscheiden, ob und inwieweit ein Aufklärungsbedarf besteht und inwieweit dann die Anforderung von Urkunden vom Beteiligten oder von Dritten erforderlich ist. Die Finanzbehörde hat bei der Ermessensentscheidung, welches Beweismittel sie im Einzelfall einsetzen will, zudem auch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, weshalb die mit dem jeweiligen Ermittlungsinstrument für den Betroffenen verbundenen Belastungen in die Auswahlentscheidung einfließen.

Zu Buchstabe a

§ 97 Absatz 1

Die Formulierung des neuen § 97 Absatz 1 Satz 1 AO wird an § 93 Absatz 1 Satz 1 AO angeglichen. Die Beteiligten und andere Personen (Dritte) haben der Finanzbehörde danach auf Verlangen Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und anderen Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Die Entscheidung, ob die Vorlage von Urkunden vom Beteiligten oder einem Dritten gefordert wird, ist von der Finanzbehörde weiterhin nach den Umständen des Einzelfalls zu treffen.

Der neue Satz 2 in § 97 Absatz 1 AO ist sprachlich an den neuen Satz 1 angepasst, inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht.

Im neuen Satz 3 des § 97 Absatz 1 AO wird die Verweisung auf die Regelung in § 93 Absatz 1 Satz 3 AO erweitert. Dritte sollen damit erst dann zur Vorlage von Urkunden angehalten werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht. Dies entspricht dem datenschutzrechtlichen Grundsatz, Daten im Regelfall zuerst beim Betroffenen zu erheben.

Zu Buchstabe b

§ 97 Absatz 2 – aufgehoben –

Durch die mit der Aufhebung des § 97 Absatz 2 AO bewirkte Gleichstellung von Vorlageverlangen und Auskunftersuchen bzw. kombinierten Auskunfts- und Vorlageersuchen werden Streitigkeiten zwischen den Finanzbehörden und dem Auskunftserteilenden über die Art der Ermittlungen – Auskunftersuchen nach § 93 Absatz 1 AO oder Vorlageverlangen nach § 97 AO – vermieden. Die Systematik des § 97 AO entspricht damit künftig der vergleichbaren Regelung in der Finanzgerichtsordnung (vgl. § 85 Satz 2 FGO).

Zudem kann durch ein Vorlageverlangen – ohne den durch die Rechtsprechung bedingten „Umweg“ über ein Auskunftersuchen – die sofortige Vorlage von Unterlagen erreicht werden. Über die Zweckmäßigkeit eines Auskunftersuchens oder aber eines Vorlageverlangens kann im Einzelfall flexibel und zielgerichtet entschieden und der Sachverhalt somit schneller und effektiver ermittelt werden. Die Gesetzesänderung wird gerade in den Fällen zu einer Verfahrensbeschleunigung führen, in denen der Vorlage von Urkunden (Kontoauszüge, Schecks o. Ä.) ein höherer Informations- und Beweiswert zukommt als einer Auskunftsertei-

lung nach § 93 Absatz 1 AO. Insbesondere können Vorlageverlangen an Banken deutlich konfliktfreier bearbeitet werden, wenn sie nicht mit dem Vorwurf vermeintlich unzureichender oder sogar falscher Auskunftserteilung begründet werden müssen.

Zu Buchstabe c

§ 97 Absatz 3

Der bisherige Absatz 3 wird nach Aufhebung des bisherigen Absatzes 2 zum neuen Absatz 2. Damit sind redaktionelle Anpassungen in §§ 87a, 90, 200 und 208 AO (Artikel 11 Nummer 6, 9, 19 und 20), § 18d UStG (Artikel 10 Nummer 11 Buchstabe b) sowie §§ 76 und 85 FGO (Artikel 23) verbunden.

Zu Nummer 11

§ 107 Satz 1 und 2

Werden Auskunftspflichtige oder Sachverständige, die nicht Beteiligte oder für Beteiligte auskunftspflichtig sind, von der Finanzbehörde im Besteuerungsverfahren zu Beweis Zwecken herangezogen, erhalten sie nach § 107 AO auf Antrag eine Entschädigung oder Vergütung. Die Entschädigung oder Vergütung bestimmt sich in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG). § 107 AO gilt in allen Abschnitten des Besteuerungsverfahrens einschließlich des Außenprüfungs-, Erhebungs-, Vollstreckungs- und Einspruchsverfahrens.

Die Ergänzung des Satzes 1 erweitert die gesetzliche Entschädigungspflicht auf die Vorlagepflichtigen nach § 97 AO. Die Ergänzung des Satzes 2 stellt klar, dass – wie bereits nach geltendem Recht bei Auskunftersuchen – kein Entschädigungsanspruch besteht, wenn eine Person die Vorlagepflicht für den Beteiligten, z. B. als gesetzlicher Vertreter des Steuerpflichtigen, zu erfüllen hat.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

§ 117 Absatz 2

Die Änderung des ersten Satzteils berücksichtigt, dass nach Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist. Im zweiten Satzteil wird die Rechtsgrundlage des § 117 Absatz 2 AO für den zwischenstaatlichen Informationsaustausch notwendig redaktionell angepasst und verweist fortan auf das EU-Amtshilfegesetz.

Zu Buchstabe b

§ 117 Absatz 4 Satz 3

Seit dem erstmaligen Inkrafttreten des EG-Amtshilfe-Gesetzes hat sich das europäische Umfeld erheblich verändert. Aus den vor über 30 Jahren abgeschotteten Binnengrenzen ist nunmehr ein grenzüberschreitender europäischer Binnenmarkt geworden, in dem sich nicht nur Waren und Dienstleistung, sondern auch Personen frei bewegen. Die Grenzüberschreitung ist zur Alltäglichkeit geworden. Durch die Zunahme der Mobilität der Steuerpflichtigen und der grenzüberschreitenden Transaktionen, als auch durch die Interna-

tionalisierung der Finanzinstrumente wird es immer schwieriger, mit den herkömmlichen Mitteln die Steuern ordnungsgemäß festzusetzen. Da solche Schwierigkeiten auch den Steuerbetrug und die Steuerhinterziehung begünstigen können ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten effektiv zusammenarbeiten. Informationen müssen insbesondere für eine korrekte Steuerfestsetzung nicht mehr nur innerhalb des deutschen Hoheitsgebietes zügig beschafft werden, sondern auch von den anderen Mitgliedstaaten. Dieses Erfordernis spiegelt sich insbesondere in Artikel 7 der Amtshilferichtlinie wider, in dem Fristen für die Bearbeitung eingeführt werden.

Auf Grund dieser geänderten Rahmenbedingungen ist es sachlich gerechtfertigt, die nunmehr aktualisierten Amtshilferegelungen im EU-Amtshilfegesetz in den Kreis der Ausnahmetatbestände des § 117 Absatz 4 Satz 3, 2. Halbsatz AO aufzunehmen. Durch die Einfügung in § 117 Absatz 4 Satz 3, 2. Halbsatz AO wird von der zwingenden Anhörung beim Rechts- und Amtshilfeverkehr von Steuern die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden Abstand genommen. Hiermit wird ein Gleichlauf bei der Anhörung in Fällen erreicht, in denen die Umsatzsteuer betroffen ist.

Statt der zwingenden Anhörung greift die Ausgangsregelung des § 117 Absatz 4 Satz 3, erster Halbsatz AO. Danach gilt bei der Übermittlung von Informationen und Unterlagen für den inländischen Beteiligten § 91 AO entsprechend. Demnach soll der Beteiligte angehört werden. Das erfordert in jedem Einzelfall eine eigene Ermessensentscheidung der Finanzbehörde. Bei dieser Entscheidung hat die Finanzbehörde die berechtigten Interessen des Beteiligten zu berücksichtigen. Bestehen Zweifel, ob die berechtigten Interessen des Beteiligten berücksichtigt wurden, ist er anzuhören. Eine Ausnahme von der hier kodifizierten Anhörungsregelung stellt die automatische Übermittlung von Informationen nach § 7 EU-Amtshilfegesetz dar. In diesen Fällen ist eine Anhörung nicht erforderlich (§ 7 Absatz 2 EUAHiG).

Darüber hinaus sieht das EU-Amtshilfegesetz zum Schutz des Steuerpflichtigen auch Ablehnungsmöglichkeiten vor. Es ist beispielsweise möglich die Erteilung von Informationen abzulehnen, wenn ein Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgegeben würde (§ 4 Absatz 3 Nummer 2 EUAHiG).

Zu Nummer 13

§ 139 Absatz 2 Satz 2

Vgl. Begründung zur Änderung von § 30 Absatz 6 Satz 4 AO (Artikel 11 Nummer 3).

Zu Nummer 14

§ 141 Absatz 1 Satz 4 – aufgehoben –

Für einen buchführungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gelten die allgemeinen Bewertungsgrundsätze des Handels- bzw. Steuerrechts. Danach hat die Bewertung des stehenden Holzes als nicht abnutzbares Anlagevermögen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 EStG grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erfolgen. Ein Gewinn ist erst bei Veräußerung oder Entnahme des Holzes ggf. nach dem Einschlag und der Aufbereitung auszuweisen. Ein Wahlrecht besteht insoweit nicht.

Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 31. Dezember 1998 endeten, konnten Land- und Forstwirte auch den höheren Teilwert ansetzen, wenn das den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprach. Diese Bewertungsmöglichkeit ist mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 mit Wirkung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1998 enden, abgeschafft worden.

Die jährliche Bestandsaufnahme braucht sich daher aus steuerlichen Gründen nicht auf das stehende Holz zu erstrecken. Da sich dies bereits aus den allgemeinen Bewertungsvorschriften ergibt, bedarf es keiner zusätzlichen Regelung in § 141 Absatz 1 Satz 4 AO.

Zu Nummer 15

§ 150 Absatz 6 Satz 7

Vgl. Begründung zur Änderung von § 30 Absatz 6 Satz 4 AO (Artikel 11 Nummer 3).

Zu Nummer 16

§ 152 Absatz 5 – aufgehoben –

Durch das Steuerbereinigungsgesetz 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) war in § 152 Absatz 5 Satz 1 AO eine ErVmächtigung für das Bundesministerium der Finanzen geschaffen worden, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Verspätungszuschlag zu eVlassen. Da sich kein entsprechendes Regelungsbedürfnis ergeben hat, soll Absatz 5 zur Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Nummer 17

§ 156 Absatz 1 Satz 2

Vgl. Begründung zur Änderung von § 30 Absatz 6 Satz 4 AO (Artikel 11 Nummer 3).

Zu Nummer 18

§ 171 Absatz 15 – neu –

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 13. Dezember 2011 – II R 26/10 – entschieden, dass in Fällen, in denen ein Steuerentrichtungspflichtiger Versicherungsteuer für Rechnung eines Dritten anzumelden und zu entrichten hat, der Ablauf der Festsetzungsfrist gegenüber dem Steuerschuldner durch eine Außenprüfung beim Steuerentrichtungspflichtigen nicht nach § 171 Absatz 4 Satz 1 AO gehemmt wird. Die Rechtsauffassung des BFH hat zur Folge, dass die Gefahr besteht, dass die Versicherungssteuer und andere im Abzugsverfahren erhobene Steuern betreffende Außenprüfungen oder andere verzögerungshemmende Umstände i. S. des § 171 AO bei Steuerentrichtungspflichtigen ins Leere laufen, sofern sich die Ablaufhemmung nicht ausnahmsweise (auch) auf die Festsetzungsfrist beim Steuerschuldner auswirkt.

Die Ergänzung des § 171 AO soll bewirken, dass sich verzögerungshemmende Umstände i. S. des § 171 AO bei Steuerentrichtungspflichtigen ebenso auf die Festsetzungsfrist des Steuerschuldners auswirken, sodass z. B. der Erlass eines Haftungsbescheides bis zum Ablauf der für den Steuerentrichtungspflichtigen geltenden Festsetzungsfrist zulässig bleibt. Hierdurch wird sichergestellt, dass ein Steuerentrichtungspflichtiger sich der Haftung nicht allein dadurch entziehen kann, dass er den Abschluss einer die jeweilige Steuer

betreffenden Außenprüfung bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung beim Steuerschuldner hinauszögert.

Zu Nummer 19

§ 200 Absatz 1 Satz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Ersetzung von § 97 Absatz 2 AO (vgl. Artikel 11 Nummer 10 Buchstabe b und c).

Zu Nummer 20

§ 208 Absatz 1 Satz 3

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Ersetzung von § 97 Absatz 2 AO (vgl. Artikel 11 Nummer 10 Buchstabe b und c).

Zu Nummer 21

§ 224 Absatz 2 Nummer 2

Bereits im Jahr 2002 wurde von der Deutschen Post AG die Möglichkeit der Zahlung durch Postanweisung abgeschafft. Durch die redaktionelle Änderung wird diesem Umstand nunmehr Rechnung getragen.

Zu Nummer 22

§ 259 Satz 2 – aufgehoben –

Gemäß § 259 Satz 1 AO soll der Vollstreckungsschuldner in der Regel vor Beginn der Vollstreckung mit einer Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt werden. Dieses Mahnverfahren wird in der Praxis in einem automatisierten Verfahren von den Finanzbehörden selbst durchgeführt. Die Möglichkeit der Mahnung durch einen Postnachnahmeauftrag spielt im Besteuerungsverfahren der Finanzbehörden daher keinerlei praktische Rolle. Mangels praktischer Relevanz und vor dem Hintergrund von Normenklarheit und Normenkontrolle ist der Satz 2 daher zu streichen.

Zu Nummer 23

§ 275 – aufgehoben –

Im Rahmen der Aufteilung einer Gesamtschuld (§ 268 ff AO) regelt § 275 AO die Abrundung des aufzuteilenden (Gesamt-)Betrages sowie die Auf- und Abrundung der errechneten aufgeteilten (Teil-)Beträge. Die auf- und abgerundeten (Teil-)Beträge müssen zusammen den aufzuteilenden (Gesamt-)Betrag ergeben.

Ursprünglich war die Rundungsregelung des § 275 AO als Verwaltungsvereinfachung gedacht. Im Zeitalter der Automation sind centgenaue Berechnungen jedoch problemlos möglich, so dass die Vorschrift überholt ist und sogar zu Mehrarbeit führt.

So müssen die aufzuteilenden Beträge mehrfach gerundet und die verbleibenden Beträge erlassen werden, was zu personeller Mehrarbeit in den Vollstreckungsstellen führt. Dieser Mehraufwand kann durch die Streichung des § 275 AO reduziert werden, was einen Beitrag zur Rechtsbereinigung und zugleich zum Bürokratieabbau darstellt.

Zu Nummer 24

§ 288

§ 288 AO vollzieht in der Abgabenordnung nach, was § 759 ZPO in der Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessord-

nung hinsichtlich der Zuziehung von Zeugen im Vollstreckungsverfahren regelt. Mithin sind die Vorschriften inhaltlich identisch. Durch die Anpassung des § 288 AO an die Änderung des § 759 ZPO (vgl. Artikel 22) wird der bereits bestehende Gleichklang der Vorschriften beibehalten und ein Auseinanderdriften der Verfahrensvorschriften für die Zwangsvollstreckung nach der Abgabenordnung und der Zivilprozessordnung verhindert.

Zu Nummer 25

§ 337 Absatz 2 Satz 2 – aufgehoben –

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des § 259 Satz 2 AO (vgl. Begründung zu Artikel 11 Nummer 22).

Zu Nummer 26

§ 363 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz

Die Änderung berücksichtigt, dass nach Artikel 13 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon der EuGH nunmehr als Gerichtshof der Europäischen Union bezeichnet wird. Ferner wird nunmehr auch im Wortlaut der Vorschrift deutlich, dass die Berufung auf ein Verfahren, das bei dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (der kein Organ der Europäischen Union ist) anhängig ist, keine Verfahrensruhe nach § 363 Absatz 2 Satz 2 AO bewirken kann. Eine Änderung der Rechtslage tritt hierdurch nicht ein (vgl. Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 16. November 2011 – 3 K 269/11 –).

Zu Nummer 27

§ 382 Absatz 1 und 4

Die Änderungen berücksichtigen, dass nach den Artikeln 1 und 13 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nunmehr als Europäische Kommission bezeichnet wird.

Zu Nummer 28

§ 1 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1, § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 172 Absatz 3 Satz 1, § 367 Absatz 2b Satz 1, § 379 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 382 Absatz 1 Nummer 1

Die Änderungen berücksichtigen, dass nach Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist. Ferner wird durch die Änderungen nachvollzogen, dass nach Artikel 13 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon der Europäische Gerichtshof (EuGH) nunmehr als Gerichtshof der Europäischen Union bezeichnet wird.

Zu Artikel 12 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Artikel 97 § 10 Absatz 11 – neu –

Die Vorschrift enthält die Anwendungsregelung zu § 171 Absatz 15 AO – neu – (Artikel 11 Nummer 18).

Zu Artikel 13 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

§ 1 Nummer 1

Die Änderung berücksichtigt, dass nach Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist.

Zu Nummer 3

§ 4 Nummer 11 Satz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Neuregelung der Kinderbetreuungskosten im Einkommensteuergesetz.

Zu Nummer 4

§ 37 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5

Die Änderung berücksichtigt, dass nach Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist.

Zu Nummer 5

§ 164c – neu –

Im Steuerberatungsgesetz wird an mehreren Stellen Bezug auf den gehobenen oder den höheren Dienst der Finanzverwaltung genommen. In letzter Zeit wurden durch Dienstrechtsreformen in einigen Bundesländern die Laufbahngruppen geändert, so dass die Bezeichnungen gehobener und höherer Dienst nicht mehr zur Anwendung kommen.

Durch die im neuen § 164c enthaltene klare Definition der Begriffe soll weiterhin eine bundesweit einheitliche Handhabung gewährleistet werden.

Zu Artikel 14 (Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 5 Absatz 2

Die Änderungen berücksichtigen, dass nach Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 8 Absatz 1 Nummer 1

Die mit der Regelung eingeräumte Option, die Feuerschutzsteueranmeldung elektronisch abzugeben, dient der Moder-

nisierung und Vereinfachung des Verfahrens. Im Hinblick auf die Anmeldung der Versicherungsteuer wird künftig ebenfalls Entsprechendes gelten.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 8 Absatz 2 Satz 2

Im Interesse des Bürokratieabbaus wird außerdem der maßgebliche Betrag für eine vierteljährliche Anmeldung der Feuerschutzsteuer verdoppelt. Dies verringert den Erfüllungsaufwand für Verwaltung und Wirtschaft und entlastet insbesondere kleinere Versicherungsunternehmen. Im Übrigen wird auch mit dieser Maßnahme eine für den Bereich der Versicherungsteuer vorgesehene entsprechende Regelung im Feuerschutzsteuergesetz nachvollzogen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 8 Absatz 2 Satz 3 – neu –

Ebenfalls der Aufwandsminderung dient die Regelung im neuen Satz 3 der Vorschrift: Die Einführung einer Betragsgrenze von 400 Euro für Kleinstversicherer ermöglicht diesen die Abgabe einer Feuerschutzsteueranmeldung nur einmal pro Jahr. Auch in diesem Fall ist eine inhaltlich ähnliche Regelung für den Bereich der Versicherungsteuer geplant.

Zu Artikel 15 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d

Die Änderung in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d EStG wird inhaltsgleich für das BKGG übernommen.

Zu Buchstabe b

§ 2 Absatz 2 Satz 2

Die Änderung in § 32 Absatz 4 Satz 2 EStG wird inhaltsgleich für das BKGG übernommen.

Zu Nummer 2

§ 20 Absatz 9 – neu –

Die Änderungen zur Anwendungsregelung in § 52 Absatz 40 EStG werden inhaltsgleich für das BKGG übernommen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken)

Zu Nummer 1

§ 2 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 – neu –, Absatz 6 Satz 3 – neu –

Die Steuerstatistiken bilden eine wichtige Informationsgrundlage für Politik, Wissenschaft und Gesellschaft; gleichzeitig werden sie für fiskalpolitische Aufgaben herangezogen. Von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder werden die Steuerstatistiken vor allem zur Gesetzesfolgenabschätzung genutzt. Die zeitnahe Erfassung wichti-

ger steuerstatistischer Daten ist dafür von grundlegender Bedeutung.

Zur Verbesserung der steuerstatistischen Datenbasis – insbesondere für Aufgabenstellungen des Bundesministeriums der Finanzen und der obersten Finanzbehörden der Länder – wurde deshalb mit dem Jahressteuergesetz 2008 eine grundlegende Reform der Steuerstatistiken eingeleitet. Für die Statistiken zu den Personengesellschaften und Gemeinschaften sowie die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wurde damit eine jährliche Periodizität festgelegt. Darüber hinaus wurde neben der bislang bereits jährlich durchgeführten Umsatzsteuerstatistik der Voranmeldungen mit der Umsatzsteuerstatistik der Veranlagungen eine neue Statistik eingeführt. Gleichzeitig wurde die Lohnsteuererlegung von der Periodizität der Einkommensteuerstatistik entkoppelt und auf eine jährliche Periodizität umgestellt. Dagegen sind zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer dreijährliche Bundesstatistiken gesetzlich angeordnet; daneben ist dem Statistischen Bundesamt die jährliche Aufbereitung von Daten zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer übertragen worden, die im Rahmen des automatisierten Besteuerungsverfahrens bei den Länderfinanzverwaltungen anfallen (Geschäftsstatistiken nach §§ 2a bis 2c StStatG).

Die parallele Aufbereitung von Bundes- und Geschäftsstatistiken zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer führt jedoch zu Kohärenzproblemen und Effizienzverlusten in der Steuerstatistik. Durch die Gesetzesänderung werden die dreijährlichen Bundesstatistiken durch jährliche Bundesstatistiken ersetzt; die jährlichen Geschäftsstatistiken zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer werden eingestellt. Die jährlichen Bundesstatistiken zur Einkommensteuer werden ab 2012, zur Körperschaftsteuer ab 2014 und zur Gewerbesteuer ab 2011 durchgeführt; entsprechend werden die Geschäftsstatistiken für die Veranlagungsjahre 2011, 2012 bzw. 2009 letztmals abgewickelt. Es entsteht eine umfassende steuerstatistische Datenbasis, die im Rahmen des im Aufbau befindlichen steuerstatistischen Gesamtsystems den Bedarf der Nutzer an aktuellen und flexibel auswertbaren Informationen erfüllt.

Die Einführung der jährlichen Periodizität für die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuerstatistik stellt die konsequente und zielkonforme Fortführung des mit dem Jahressteuergesetz 2008 (Artikel 18) begonnenen Prozesses zur Schaffung eines integrierten steuerstatistischen Gesamtsystems auf der Grundlage dezentraler Steuerstatistiken dar. Dies liegt im gleichgelagerten Interesse des Bundes und der Länder und hat folgende Konsequenzen:

- Die in fiskalpolitischer Hinsicht bedeutsamen Steuerstatistiken werden zukünftig wieder zur Gänze nach einheitlichen Grundsätzen gemäß der in der amtlichen Statistik zwischen Bund und Ländern praktizierten föderalen Arbeitsteilung (Methodenzuständigkeit: Bund; Durchführungszuständigkeit: Länder) erstellt; damit werden parallele Aufbereitungen vermieden.
- Dem Informationsbedarf des Bundes, der Länder und der Wissenschaft (Hochschulen, Forschungsinstitute), der u. a. aus der Quantifizierung und Beurteilung der Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen im Hinblick auf die konjunkturelle Entwicklung sowie die öffentlichen Haushalte resultiert, wird durch die Bereitstellung aktueller und belastbarer Daten in einem größeren Maße als bis-

her entsprochen. Bund und Ländern können bereits vor Abschluss der Plausibilisierung der Bundesstatistiken Daten zur Verfügung gestellt werden.

- Es ist eine hohe Datenqualität, vornehmlich auf regionaler Ebene, gewährleistet. Dies ist in der räumlichen Nähe der statistischen Ämter der Länder zu den Steuerpflichtigen begründet (Kenntnis regionaler und fachlicher Gegebenheiten). Gleichzeitig werden Datenlücken, die bei den Geschäftsstatistiken (insbesondere bei der Einkommensteuerstatistik) systemimmanent sind, geschlossen.
- Die Verteilungsrechnung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen kann auf aktuellere Daten der Einkommen- und Körperschaftsteuer zurückgreifen.

Zu Nummer 2

§ 2a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1

Hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung der jährlichen Geschäftsstatistik zur Einkommensteuer wird auf die Begründung zu Artikel 16 Nummer 1 verwiesen.

Mit der jährlichen Geschäftsstatistik zur Einkommensteuer ist die statistische Aufbereitung der staatlich geförderten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) verbunden, die auf zwei unterschiedlichen Komponenten beruht: Zulagenförderung und steuerliche Förderung. Für die statistische Aufbereitung der Inanspruchnahme der Zulagen erhält das Statistische Bundesamt nach § 5 Nummer 2 StStatG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 StStatG Zulagendaten von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, die steuerliche Förderung wird auf der Grundlage der übermittelten Daten des BMF in der Einkommensteuerstatistik dargestellt. Die Daten beider Quellen werden beim Statistischen Bundesamt auf Individualebene zusammengeführt und ausgewertet.

Die Zusammenführung beim Statistischen Bundesamt ist aus methodischen Gründen schwierig. Die ZfA ist auf Grund entsprechender Datenlieferungen durch die Anbieter von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen mittlerweile in der Lage, die Gesamtförderung der „Riester-Rente“ zu erfassen und auszuwerten. Um die notwendige statistische Aufbereitung der Angaben über die Gesamtförderung nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes über das Veranlagungsjahr 2010 hinaus sicherzustellen, trägt das Bundesministerium der Finanzen dafür Sorge, dass die bisher vom Statistischen Bundesamt durch die Zusammenführung produzierten Daten spätestens ab dem Veranlagungsjahr 2011 jährlich von der ZfA erfasst und entsprechende Auswertungen erstellt werden.

Die bisher vom Statistischen Bundesamt erstellten Statistiken zur Riester-Rente werden somit künftig durch entsprechende statistische Auswertungen der ZfA ersetzt und den zuständigen Bundesbehörden BMF und BMAS vorgelegt. Dies bringt eine Verbesserung der statistischen Qualität mit sich, weil die Auswertungen künftig auf einer umfassenden Datenquelle basieren.

Im Rahmen der Einkommensteuerstatistik sind Aufbereitungen und Auswertungen zur steuerlichen Förderung der „Riester-Rente“ weiterhin möglich.

Zu Nummer 3

§ 2b Absatz 1 Satz 2

Hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung der jährlichen Geschäftsstatistik zur Körperschaft- und Gewerbesteuer wird auf die Begründung zu Artikel 16 Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 4

§ 6 Absatz 1 Satz 1

Da § 3 des Gesetzes über Steuerstatistiken aufgehoben worden ist, kann der entsprechende Verweis in § 6 Absatz 1 entfallen.

Zu Nummer 5

§ 7 Absatz 7 Buchstabe g und h – neu –

In Absatz 7 ist geregelt, ab welchem Jahr die Absätze 1 bis 6b erstmals für die Übermittlung von Angaben aus den in Absatz 7 genannten Bundesstatistiken gelten. Die bisher fehlenden Bundesstatistiken zur Gewerbesteuer sowie zur Erbschaft- und Schenkungsteuer werden ergänzend aufgenommen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

§ 7a Absatz 2a – neu –

Wichtige Untersuchungen zu Steuerrechtsänderungen im Bereich der Einkommensteuer lassen sich nur durch die Analyse von im Längsschnitt zusammengeführten Daten durchführen. Die Bundesstatistik zur Einkommensteuer war bisher für diesen Zweck ungeeignet, da sie nur im dreijährlichen Turnus durchgeführt wurde. Auf Grund der Häufigkeit von Steuerrechtsänderungen ist eine jährliche Betrachtung bei Längsschnittuntersuchungen notwendig. Das „Taxpayerpanel“ wurde daher mit der jährlichen Statistik zur Einkommensteuer (Geschäftsstatistik) nach § 2a StStatG aufgebaut. Die jährliche Geschäftsstatistik wird mit Ablauf des Veranlagungsjahres 2011 eingestellt. Mit dem Übergang zu einer jährlichen Bundesstatistik ab dem Veranlagungsjahr 2012 ist zu regeln, dass die im Längsschnitt zusammengeführten Einzeldaten aus der jährlichen Geschäftsstatistik mit den Einzeldaten aus der jährlichen Bundesstatistik zusammengeführt werden dürfen, um einen Bruch in der zeitlichen Darstellung der Verläufe zu verhindern. Da die Bundesstatistik die Funktion der jährlichen Einkommensteuerstatistik übernimmt, ist das „Taxpayerpanel“ mit diesen Daten fortzuführen.

Zu Buchstabe b

§ 7a Absatz 3 Satz 1

In Absatz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Absatz 2a.

Zu Artikel 17 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 5 Absatz 1 Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Verweises auf das geltende Unionsrecht.

Zu Buchstabe b

§ 5 Absatz 1 Nummer 10

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung. Die geltende Regelung sieht die Erteilung einer Bescheinigung nach Artikel 15 Nr. 10 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 (ABl. EG Nr. L 145 S. 1) in der ab 1. Januar 1993 geltenden Fassung vor. Ab 1. Januar 2007 ist die Bescheinigung nach Artikel 151 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU Nr. L 347 S. 1) zu erteilen.

Zu Buchstabe c

§ 5 Absatz 1 Nr. 18 Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 10 Absatz 4b EStG (Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe c).

Zu Buchstabe d

§ 5 Absatz 1 Nummer 20

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen und Anpassungen an die Änderung des § 28i Viertes Buch Sozialgesetzbuch durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127). § 28i Viertes Buch Sozialgesetzbuch bestimmt nunmehr die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als bundesweit zuständige Einzugsstelle für die Sozialabgaben aus den Arbeitsentgelten für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Weil die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch die einheitliche Pauschsteuer einzieht, sind die steuerrechtlichen Regelungen entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe e

§ 5 Absatz 1 Nummer 21

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Verweises auf das geltende Unionsrecht.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

§ 12 Absatz 2

Mit der Änderung wird das Finanzverwaltungsgesetz um die sich bereits aktuell aus § 3 Absatz 1 Luftverkehrsteuergesetz ergebende sachliche Zuständigkeit der Hauptzollämter für die Durchführung des Luftverkehrsteuergesetzes ergänzt. Diese deklaratorische Ergänzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Buchstabe b

§ 12 Absatz 4 – neu –

Aus den zukünftigen Verwaltungsstrukturen resultieren unter anderem geänderte Kommunikationswege von und zu den Zulassungsbehörden. Anstatt neue Kommunikationswege zu schaffen, werden die bewährten Kommunikationswege der Zulassungsbehörden zum Kraftfahrt-Bundesamt genutzt. Die derzeit praktizierte Übermittlung der Daten für die Kraftfahrzeugsteuer an die Länder über gesonderte Kommunikationswege wird zukünftig entfallen. Dies führt zu ei-

ner erheblichen Vereinfachung für die Zulassungsbehörden, die nur noch den bereits bestehenden Kommunikationsweg zum Kraftfahrt-Bundesamt pflegen müssen. Die Vergabe des Auftrages zur Erstellung des zukünftigen IT-Verfahrens ist im Dezember 2011 erfolgt.

Um die effektive Übernahme der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch die Zollverwaltung sicherzustellen, ist eine Pilotierung vorgesehen, bei der insbesondere die angepasste Datenübertragung von den Zulassungsstellen über das Kraftfahrt-Bundesamt getestet wird. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eventuelle Probleme noch vor Beendigung der Organleihe behoben werden können. Datenübermittlungen sind außerdem bereits zum Aufbau des Datenbestandes bei der Zollverwaltung erforderlich, um zum Stichtag der Verwaltungsübernahme arbeitsfähig zu sein.

Zu den genannten Zwecken sollen die Hauptzollämter durch eine Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung zur Datenübermittlung von und zu den Zulassungsbehörden ermächtigt werden. Voraussetzung hierfür ist die Regelung der sachlichen Zuständigkeit im vorliegenden Entwurf. Die Datenlieferungen an die Länder aufgrund des § 36 Fahrzeugzulassungsverordnung bleiben hiervon unberührt, um die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer im Wege der Organleihe durch die Landesfinanzbehörden zu gewährleisten.

Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit einer Regelung der Zuständigkeit der Hauptzollämter vor Ende der Organleihe. Technisch ist es nicht möglich, sämtliche zu den über 56 Mio. von der Kraftfahrzeugsteuer erfassten Fahrzeugen und Anhängern gespeicherten Daten in einem einzigen Schritt von den Ländern zu übernehmen. Erforderlich ist daher eine schrittweise Übernahme des Datenbestandes der Finanzämter. Parallel zur Übernahme des Datenbestandes muss die schrittweise Übernahme der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer von den einzelnen Ländern durch die Hauptzollämter erfolgen. Die Regelungen zur Organleihe nach § 18a Finanzverwaltungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft (Artikel 31 Absatz 3) und wird zum 1. Juli 2014 wieder aufgehoben (Artikel 17 Nummer 3 Buchstabe b und Artikel 31 Absatz 8).

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

§ 12 Absatz 2

Mit dem Ende der Organleihe soll die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer vollständig auf die Zollverwaltung übergehen. Die Zuständigkeiten der Hauptzollämter als örtliche Behörden werden hierzu um die Kraftfahrzeugsteuer ergänzt.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Zu Buchstabe b

§ 12 Absatz 4 – aufgehoben –

Die Regelung, zur Ermöglichung der ordnungsgemäßen Übernahme der Kraftfahrzeugsteuer Datenübermittlungen an die Zollverwaltung vorzunehmen, wird mit dem Übergang der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer auf die Zollverwaltung entbehrlich und soll aufgehoben werden.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Zu Nummer 4

§ 18

Als Folgeänderung zum vollständigen Übergang der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer auf die Zollverwaltung kann die bisherige klarstellende Regelung entfallen, nach der die Hauptzollämter und ihre Dienststellen bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer nach Maßgabe der für diese Steuern geltenden Vorschriften mitwirken. Die bislang im Rahmen der Mitwirkung wahrgenommenen Aufgaben sind ab diesem Zeitpunkt Teil der originären Aufgaben der Hauptzollämter. Die verbleibende Regelung zur Mitwirkung der Hauptzollämter bei der Verwaltung der Umsatzsteuer wird entsprechend neu gefasst.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Zu Nummer 5

§ 18a – aufgehoben –

Mit dem Übergang der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer auf die Zollverwaltung endet die Organleihe. Die gesetzlich bis zum 30. Juni 2014 befristete Sonderregelung zur Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch Organleihe kann damit entfallen.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Zu Nummer 6

§ 21 Absatz 5

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen und Anpassungen an die Änderung des § 28i Viertes Buch Sozialgesetzbuch durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127). § 28i Viertes Buch Sozialgesetzbuch bestimmt nunmehr die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als bundesweit zuständige Einzugsstelle für die Sozialabgaben aus den Arbeitsentgelten für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Weil die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch die einheitliche Pauschsteuer einzieht, sind die steuerrechtlichen Regelungen entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 18 (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)

Allgemeines zum neuen Verfahren der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung

Mit dem Steuerbürokratieabbaugesetz vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) wurde in § 15 Absatz 1 Satz 2 bis 5 – neu – des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) eine Regelung aufgenommen, nach der das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung erlassen kann, die die elektronische Übermittlung der Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des 5. VermBG (Anlage VL) vorschreibt. Der Ersatz der Anlage VL durch eine elektronische Vermögensbildungsbescheinigung ist Voraussetzung für die papierlose Steuererklärung. Sie stellt damit einen wichtigen Baustein des Gesamtkonzepts zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens dar (s. auch Einzelbegründung in der Bundesratsdrucksache 547/08 vom 8. August 2008). Durch IT-gestützte Verfahren (eGovernment) sollen unnötige Bürokratiekosten

für Unternehmen und Bürger abgebaut und die Verwaltung moderner, leistungsfähiger und effizienter werden. Ziel ist auch, Arbeitnehmern ein vorausgefülltes Einkommensteuerformular in elektronischer Form als Dienstleistung der Steuerverwaltung bereitzustellen (vorausgefüllte Steuererklärung – VaSt). Um diesen Service für die Bürger so nutzerfreundlich wie möglich zu gestalten, indem möglichst viele Daten vorausgefüllt werden, benötigt die Steuerverwaltung die Daten der Anlage VL in elektronischer Form.

Mit der Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (VermBDV 1994) durch dieses Änderungsgesetz wird die Datenübermittlung der für die Festsetzung und Auszahlung einer Arbeitnehmer-Sparzulage erforderlichen Angaben geregelt. An Stelle der Anlage VL (in Papierform) tritt nunmehr die elektronische Vermögensbildungsbescheinigung. Dabei werden in Anlehnung an die Regelungen im Einkommensteuergesetz – EStG – (siehe z. B. § 10 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 2a und § 10a Absatz 2a in Verbindung mit Absatz 5 EStG) die Vorgaben für den Nachweis der vermögenswirksamen Leistungen gegenüber der Finanzverwaltung und für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage im Fünften Vermögensbildungsgesetz und nicht in der entsprechenden Verordnung verankert. Nach dem Steuerbürokratieabbaugesetz war dies noch anders vorgesehen. Die erforderlichen Regelungen werden so rechtssicher im Gesetz verankert.

Zu Nummer 1

§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Die Änderung von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des 5. VermBG macht es möglich, dass vermögenswirksame Leistungen auch zugunsten des nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartners angelegt werden können.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

§ 4 Absatz 4 Nummer 1

Nach der Änderung ist eine vorzeitige Verfügung über vermögenswirksame Leistungen aus einem Sparvertrag im Sinne des § 4 Absatz 1 des 5. VermBG unter anderem auch dann unschädlich, wenn der von dem Arbeitnehmer nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner nach Vertragsabschluss gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist. Bisher galt dies nur im Zusammenhang mit dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten.

Zu Buchstabe b

§ 4 Absatz 4 Nummer 2

Die Vorschrift gilt künftig auch bei Begründung einer Lebenspartnerschaft.

Zu Buchstabe c

§ 4 Absatz 4 Nummer 4 erster Halbsatz

Die Änderungen stellen sicher, dass auch dann sparszulagenunschädlich verfügt werden kann, wenn der Lebenspartner des Arbeitnehmers an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnimmt. Bisher war hier nur der Ehegatte des Arbeitnehmers genannt.

Zu Nummer 3

§ 8 Absatz 5 Satz 1

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des 5. VermBG und die Anpassung des Verweises auf das Wohnungsbau-Prämiengesetz.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

§ 13 Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1

Eine Arbeitnehmer-Sparzulage kann von der Finanzverwaltung nur gewährt werden, wenn der Arbeitnehmer der Finanzverwaltung die für die Festsetzung und Auszahlung erforderlichen Angaben mitteilt. Bisher genügt der Arbeitnehmer der Beibringungsobliegenheit, wenn er die vermögenswirksamen Leistungen durch die Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 des 5. VermBG (Anlage VL) nachweist (§ 14 Absatz 4 Satz 3 des 5. VermBG). Künftig genügt der Arbeitnehmer dieser Obliegenheit, indem er in die Übermittlung der erforderlichen Daten vom Unternehmen, Institut oder dem § 3 Absatz 3 des 5. VermBG genannte Gläubiger mittels elektronischer Vermögensbildungsbescheinigung einwilligt und seine Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung – AO –) mitteilt. Damit entfällt die Vorlage der Anlage VL in Papierform. Der Aufwand auf Seiten des Arbeitnehmers zur Erlangung der Arbeitnehmer-Sparzulage als auch der Aufwand für die Verwaltung wird auf ein Minimum reduziert.

Zu Buchstabe b

§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

§ 14 Absatz 4 Satz 3 – aufgehoben –

Die Aufhebung des Satzes 3 steht im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung. Die Vorlage der Anlage VL in Papierform ist dann nicht mehr Voraussetzung für die Festsetzung einer Arbeitnehmer-Sparzulage.

Zu Buchstabe b

Allgemeines zu § 14 Absatz 5 und 6

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) wurde die zweijährige Antragsfrist für die Arbeitnehmer-Sparzulage gestrichen. Anträge können seitdem bis zum Ablauf der – grundsätzlich vierjährigen – Festsetzungsfrist nach § 169 AO wirksam gestellt werden. Da die Arbeitnehmer-Sparzulage nur auf Antrag festzusetzen ist, gilt die Anlaufhemmung des § 170 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AO nicht (vgl. BFH-Urteil vom 14. April 2011 – VI R 53/10 –, BStBl II S. 746). Allerdings begründet ein vor Fristablauf gestellter Antrag auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage ggf. eine Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist nach § 171 Absatz 3 AO.

Mit Änderungen von § 14 Absatz 5 und 6 des 5. VermBG durch dieses Änderungsgesetz werden bisher unterbliebene verfahrensrechtliche Folgeänderungen zu Gunsten der Arbeitnehmer nachgeholt.

§ 14 Absatz 5

§ 14 Absatz 5 Satz 1 des 5. VermBG soll bewirken, dass eine Ablehnung der Festsetzung einer Arbeitnehmer-Sparzulage wegen Überschreitung der Einkommensgrenzen des § 13 Absatz 1 des 5. VermBG aufzuheben und statt dessen nun nachträglich die Arbeitnehmer-Sparzulage festzusetzen ist, wenn sich aus der geänderten Einkommensteuerfestsetzung erstmals ergibt, dass die Einkommensgrenzen nicht überschritten sind. Diese Regelung ist an § 35b Absatz 1 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) angelehnt. Der Einkommensteuerbescheid wird dadurch nicht zum Grundlagenbescheid für die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulagen im Sinne des § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO, wirkt zu Gunsten der Arbeitnehmer aber im Ergebnis ebenso. Die Nachholung der Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist von Amts wegen (grundsätzlich verbunden mit der Änderung der Einkommensteuerfestsetzung) vorzunehmen. Ein erneuter Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist daher entbehrlich.

Damit die Nachholung der Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage nicht am Eintritt der Festsetzungsverjährung scheitert, soll § 14 Absatz 5 Satz 2 des 5. VermBG den Ablauf der Festsetzungsfrist der Arbeitnehmer-Sparzulage für den Zeitraum von einem Jahr ab Bekanntgabe des geänderten Einkommensteuerbescheides hemmen. Dies betrifft solche Fälle, in denen die maßgebliche Änderung der Einkommensteuerfestsetzung im letzten Jahr der Festsetzungsfrist der Arbeitnehmer-Sparzulage oder erst nach Ablauf dieser Frist erfolgt. Diese an § 171 Absatz 10 Satz 1 AO angelehnte Regelung begründet eine bereichsspezifische Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist. Die Frist von einem Jahr ist dabei als ausreichend anzusehen, da die Folgeänderung bei der Arbeitnehmer-Sparzulage von Amts wegen mit der Änderung der Einkommensteuerfestsetzung verbunden werden soll.

Hatte der Arbeitnehmer bis zum Erlass des geänderten Einkommensteuerbescheids in der Annahme, die Einkommensgrenzen des § 13 Absatz 1 des 5. VermBG überschritten zu haben, keine Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt oder wurde über einen solchen Antrag bis zum Erlass des geänderten Einkommensteuerbescheids noch nicht entschieden, soll die Ablaufhemmung nach § 14 Absatz 5 Satz 2 des 5. VermBG nach Satz 3 der Vorschrift entsprechend gelten. Dies hat zur Folge, dass bis zum Ablauf der entsprechend verlängerten Festsetzungsfrist nachträglich die Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt und festgesetzt werden kann.

Stand schon vor Ergehen des geänderten Einkommensteuerbescheids fest, dass die Einkommensgrenzen nicht überschritten wurden, verlängert sich die Festsetzungsfrist nicht; in diesen Fällen kann nur innerhalb der regulären Festsetzungsfrist von vier Jahren ein Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage gestellt werden.

§ 14 Absatz 6

Mit einer Verlängerung der Festsetzungsfrist um bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Mitteilung über die Ände-

zung des Prämienanspruchs wird erreicht, dass der Arbeitnehmer bei fehlerhafter Beantragung einer Wohnungsbauprämie für vermögenswirksame Leistungen – wie schon bisher – ein Jahr nach Bekanntgabe der Mitteilung über die Änderung des Prämienanspruchs Zeit hat, die Arbeitnehmer-Sparzulage erstmalig zu beantragen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Überschrift § 15

Die Überschrift wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

§ 15 Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1

Die elektronische Vermögensbildungsbescheinigung ersetzt die Anlage VL in Papierform. Sie ist spätestens bis zum 28. Februar des der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen folgenden Kalenderjahres zu übermitteln.

Eine Übermittlung bis zum 28. Februar trägt den Interessen der Anbieter, Unternehmen, Institute etc. (Vorbereitungsarbeiten für die Datenübermittlung nach Ablauf des Kalenderjahres der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen) und den Interessen der Arbeitnehmer (Abgabe und Bearbeitung der Einkommensteuererklärung beim bzw. durch das Wohnsitzfinanzamt) Rechnung. Eine Übermittlung bis zum 28. Februar läuft u. a. auch konform mit der Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2 EStG) und der Daten zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen (§ 10 Absatz 2a EStG) sowie den Altersvorsorgebeiträgen (§ 10a Absatz 5 EStG).

Die elektronische Vermögensbildungsbescheinigung ist auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Diese Daten sind dann nach einem entsprechenden Antrag des Arbeitnehmers Grundlage für die Festsetzung und Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage.

Voraussetzung für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist, dass der Arbeitnehmer gegenüber dem Mitteilungspflichtigen in die Datenübermittlung eingewilligt und ihm seine Identifikationsnummer (§ 139b AO) mitgeteilt hat. Der Arbeitnehmer soll selbst bestimmen können, ob die ihm betreffenden Daten an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Dem Recht auf informelle Selbstbestimmung des Arbeitnehmers wird dadurch Rechnung getragen.

Werden die erforderlichen Daten trotz der vorliegenden Einwilligung nicht übermittelt, kann der Arbeitnehmer den Nachweis vermögenswirksam angelegter Leistungen in anderer Weise erbringen. Dies ist geboten, wenn die Datenübermittlung vom Mitteilungspflichtigen z. B. aus technischen Gründen in elektronischer Form ausgeblieben ist oder die elektronische Übermittlung eine unbillige Härte darstellen würde. Letzteres ist insbesondere bei kleinen Arbeitgebern, bei denen die vermögenswirksamen Leistungen im Unternehmen angelegt werden, der Fall. Für eine geringe Anzahl von Arbeitnehmern muss kein System der Übermittlung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung einge-

richtet werden. Erfolgt trotz einer grundsätzlichen Einwilligung keine Datenübermittlung, weil der Arbeitnehmer seine Identifikationsnummer nicht mitgeteilt hat, ist ein Nachweis vermögenswirksam angelegter Leistungen in anderer Weise nicht möglich.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 – neu –

Nach Nummer 1 hat der Mitteilungspflichtige den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Identifikationsnummer (§ 139b AO) des Arbeitnehmers zu übermitteln. Diese Daten enthält bereits die bisherige Anlage VL. Durch die elektronische Übermittlung erweitert sich der Umfang der der Finanzverwaltung mitgeteilten Daten nicht.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 – neu –

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung der neuen Nummer 1 vor der bisherigen Nummer 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 15 Absatz 1 Satz 2 bis 8 – neu –

Die Sätze 2 bis 6 enthalten die zeitlichen Vorgaben zur Einwilligung in die Datenübermittlung, die Regelung zu den Fällen, in denen vom Vorliegen einer Einwilligung ausgegangen werden kann, sowie die Regelungen zur Fortgeltung und zum Widerruf dieser Einwilligung. Die Regelungen lehnen sich an die bereits bestehenden Regelungen in § 10 Absatz 2a in Verbindung mit § 52 Absatz 24 Satz 2 EStG sowie § 10a Absatz 2a EStG an.

Satz 3 bestimmt, dass der Arbeitnehmer dem Mitteilungspflichtigen die Identifikationsnummer mitzuteilen hat, da dem Anbieter, Unternehmen, Institut etc. die Identifikationsnummer regelmäßig nicht bekannt ist. Die Übermittlung der Identifikationsnummer mit der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung ist erforderlich, damit innerhalb der Finanzverwaltung die eingehenden Daten entsprechend zugeordnet werden können und somit die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage vom zuständigen Sachbearbeiter vorgenommen werden kann.

Satz 4 regelt, dass die erforderliche Einwilligung des Arbeitnehmers zur Datenübermittlung als erteilt gilt, wenn der Mitteilungspflichtige den Arbeitnehmer schriftlich darüber informiert, dass vom Vorliegen einer Einwilligung ausgegangen wird, wenn der Arbeitnehmer dem nach Erhalt dieser schriftlichen Information nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen widerspricht. Dieses Verfahren vermeidet unnötigen bürokratischen Aufwand. Dem Recht auf informelle Selbstbestimmung des Arbeitnehmers wird gleichwohl Rechnung getragen.

Satz 7 bestimmt, dass der Arbeitnehmer über den Inhalt der Datenübermittlung zu unterrichten ist. Dem Informationsbedürfnis des Arbeitnehmers wird dadurch Rechnung getragen. Die Unterrichtung kann z. B. in einem ohnehin erstellten Jahreskontoauszug, einer entsprechenden Jahresbescheinigung etc. geschehen.

Satz 8 bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt der Mitteilungspflichtige die Daten an die Finanzverwaltung zu übermitteln

hat, wenn die Einwilligung nach Ablauf des Kalenderjahres der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen, jedoch innerhalb der Zweijahresfrist nach Satz 2 abgegeben wird.

Zu Nummer 7

§ 17 Absatz 13 – neu –

§ 17 Absatz 13 – neu – des 5. VermBG regelt, dass § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 4 Absatz 4 Nummer 1, 2 und 4 sowie § 8 Absatz 5 Satz 1 des 5. VermBG in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung erstmals anzuwenden sind für vermögenswirksame Leistungen die nach dem 31. Dezember 2012 angelegt werden beziehungsweise für Verfügungen, die nach diesem Zeitpunkt getroffen werden. Die Regelung stellt nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ab, weil auch Altverträge im Sinne des Anlegerinteresses von den Änderungen profitieren sollen.

§ 17 Absatz 14 – neu –

Derzeit ist noch offen, wann die praktischen Vorbereitungen für die Übermittlung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung abgeschlossen sein werden. Deshalb wird in Satz 1 geregelt, dass der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der geänderten Vorschriften im Zusammenhang mit der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mitzuteilen ist. Der Zeitpunkt wird so zu wählen sein, dass dem Arbeitnehmer ausreichend Zeit verbleibt, der Datenübermittlung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des 5. VermBG zuzustimmen. Bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Datenübermittlung gelten über Satz 2 die derzeit bestehenden Regelungen fort, d. h. die Anlage VL ist von den Anbietern, Unternehmen, Instituten etc. in Papierform zu erteilen.

Zu Artikel 19 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Bei § 2 Absatz 2 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung wegen der Aufhebung von § 5 Absatz 1 des 5. VermBG und des Nachrückens der folgenden Absätze.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Überschrift zu § 5 wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 5 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (VermBDV 1994) und damit die Vorgaben für die Anlage VL (in Papierform) werden aufgehoben. Die Aufhebung steht im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung (§§ 13 und 14 Absatz 4 sowie § 15 des 5. VermBG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes).

Zu Buchstabe c

Bei § 5 Absatz 1 bis 4 – neu – handelt es sich um redaktionelle Änderungen (Nachrückens der Absätze).

Zu Buchstabe d

§ 5 Absatz 1 Satz 1 – neu –

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

§ 5 Absatz 2 – neu –

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe f

§ 5 Absatz 3 Satz 1 – neu –

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe g

§ 5 Absatz 4 – neu –

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3

§ 7 Absatz 1 Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Derzeit ist noch offen, wann die praktischen Vorbereitungen für die Übermittlung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung abgeschlossen sein werden; siehe §§ 13 und 14 Absatz 4, §§ 15 und 17 Absatz 14 des 5. VermBG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes und die entsprechende Gesetzesbegründung. Deshalb wird in § 11 Absatz 1 Satz 2 – neu – VermBDV 1994 geregelt, dass der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Folgeänderungen in der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mitzuteilen ist. Bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Datenübermittlung nach § 15 Absatz 1 des 5. VermBG gelten über § 11 Absatz 1 Satz 3 – neu – VermBDV 1994 die derzeit bestehenden Regelungen zur Anlage VL in Papierform fort.

Zu Artikel 20 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Anfügung des § 48a Satzes 3 wird klargestellt, welche Fälle der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zur Änderung bewertungsrechtlicher Vorschriften vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1157) mit der speziellen Regelung des § 48a BewG erfassen wollte. Mit der Regelung wird auf das Urteil des BFH vom 6. Oktober 2010 (Aktenzeichen II R 73/09) reagiert und die langjährige Verwaltungspraxis rechtlich abgesichert.

Zu Nummer 2

Die Anwendungsregelung des § 205 Absatz 4 – neu – trägt dem Stichtagsprinzip des Bewertungsgesetzes Rechnung. Der Zeitpunkt der materiell-rechtlichen Änderung wird auf den 1. Januar 2013 bestimmt.

Zu Artikel 21 (Änderung des EU-Beitreibungsgesetzes)

§ 1 Absatz 3 Nummer 1

§ 1 Absatz 2 Nummer 4 EU-Amtshilfegesetz schließt aus dem Anwendungsbereich nicht nur die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung aus, sondern sämtliche Abgaben für den Bereich der sozialen Sicherung im weiteren Sinne. Da in § 1 Absatz 3 Nummer 1 des EU-Beitreibungsgesetzes bisher nur die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung ausgeschlossen sind, soll durch die nunmehr vorgenommene Fassung die Rechtslage vereinheitlicht werden. Durch die korrespondierende Änderung ist sichergestellt, dass der Bereich der sozialen Sicherung im weiteren Sinne auch aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen wird.

Zu Artikel 22 (Änderung der Zivilprozessordnung)

§ 759

Die Änderung des § 759 ZPO entspricht der vorgesehenen sprachlichen Anpassung des § 885 Absatz 2 ZPO an den Wortlaut des § 178 Absatz 1 ZPO. Der Kreis derjenigen Personen, die bei Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers in der Wohnung des Schuldners als Zeugen herangezogen werden können, soll im Übrigen auf einen anwesenden erwachsenen ständigen Mitbewohner erweitert werden. Bereits für die Ersatzzustellung (§ 178 Absatz 1 Nummer 1 ZPO) hat der Gesetzgeber bei der Reform des Zustellungsrechts anerkannt, dass das Merkmal des gemeinsamen Zusammenwohnens ein besonderes Vertrauensverhältnis dokumentiert (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4554, S. 20). Dieses Vertrauensverhältnis rechtfertigt in vergleichbarer Weise wie bei der Familienzugehörigkeit die Hinzuziehung als Zeuge.

Zu Artikel 23 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

§ 76 Absatz 1 Satz 4 und § 85 Satz 2

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Ersetzung von § 97 Absatz 2 AO (vgl. Artikel 11 Nummer 10 Buchstabe b und c).

Zu Artikel 24 (Änderung der Funktionsverlagerungsverordnung)

Bei § 1 Absatz 4 und § 3 Absatz 2 Satz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen, die mit dem vorliegenden Änderungsgesetz im Außensteuergesetz (AStG) vorgenommenen werden. Da in § 1 Absatz 1 AStG ein neuer Satz 2 eingefügt wird, wird die Zitierung entsprechend angepasst.

Zu Artikel 25 (Änderung des Zerlegungsgesetzes)

§ 1 Absatz 3a

Mit der Ergänzung des § 1 Absatz 3a ZerlG wird klargestellt, dass die Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen von Wertpapieren im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 4 EStG von dem Land, in dem das Betriebsstättenfinanzamt der auszahlenden Stelle liegt, an das Land abzuführen ist, in welchem sich der Ort der Leitung des ausschüttenden Schuldners befindet.

Zu Artikel 26 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

§ 1 Absatz 3a – neu –

In der Grunderwerbsteuer führen Gestaltungen bei großen Immobilientransaktionen nach vorsichtiger Schätzung zu jährlichen Steuerausfällen von mehreren 100 Mio. Euro. Das Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer muss damit immer stärker von den „kleinen“ Leuten getragen werden (z. B. beim Erwerb eines Eigenheims). Denn für Eigenheimerwerber lohnen sich die komplexen Gestaltungsmodelle von großen Immobilieninvestoren aufgrund der Beratungs- und Strukturkosten in der Regel nicht. Zudem haben viele Länder in den letzten Jahren die Sätze bei der Grunderwerbsteuer von 3,5 Prozent auf 4,5 Prozent oder 5 Prozent erhöht. Dies erhöht die Anreize für Gestaltungen und damit die Steuerausfälle zusätzlich.

Mit der Neuregelung sollen insbesondere Erwerbsvorgänge mit sog. Real Estate Transfer Tax-Blocker-Strukturen (RETT-Blocker) der Besteuerung unterworfen werden. Ohne die Beteiligung eines RETT-Blockers würde ein der Grunderwerbsteuer unterliegender Tatbestand verwirklicht. RETT-Blocker zielen darauf ab, bei einem Rechtsträgerwechsel die grunderwerbsteuerrechtliche Zuordnung eines inländischen Grundstücks durch Zwischenschaltung einer Gesellschaft, an der ein Fremder wirtschaftlich nicht oder nur geringfügig beteiligt ist, zu verhindern. Entsprechend der Systematik des Grunderwerbsteuerrechts wird dem Rechtsträger aufgrund der Neuregelung das Grundstück fiktiv auch dann zugerechnet, wenn dessen wirtschaftliche Beteiligung an der Gesellschaft mit einem inländischen Grundstück mindestens 95 vom Hundert beträgt. Auf die Berücksichtigung von subjektiven Beweggründen wurde – wie auch bei den weiteren Tatbeständen des Grunderwerbsteuerrechts – verzichtet. Der Anwendungsbereich der Absätze 2a und 3 des § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) bleibt unberührt.

Mit der Einführung der wirtschaftlichen Beteiligung stellt die neue Regelung auf die unmittelbare oder/und mittelbare Beteiligung am Kapital oder am Vermögen einer Gesellschaft ab. Damit gilt nicht die sachenrechtliche Betrachtungsweise. Vielmehr sind alle Beteiligungen am Kapital oder am Vermögen einer Gesellschaft rechtsformneutral anteilig zu berücksichtigen. Bei mittelbarer Beteiligung ist die Beteiligung am Kapital oder am Vermögen aufgrund der vorgesehenen Multiplikation „durchzurechnen“. Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen eines Rechtsträgers an

der Gesellschaft mit inländischem Grundstück werden für die Ermittlung der maßgeblichen wirtschaftlichen Beteiligung zusammengerechnet. Hat durch einen Rechtsvorgang im Sinne des Absatzes 3 ein Rechtsträger insgesamt eine wirtschaftliche Beteiligung von mindestens 95 vom Hundert erstmals inne, greift die neue Regelung ein, soweit durch den Rechtsvorgang eine Besteuerung nach Absatz 2a oder Absatz 3 nicht in Betracht kommt.

Zu Buchstabe b

§ 1 Absatz 6 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des neuen Steuertatbestandes § 1 Absatz 3a GrEStG.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 4 Nummern 4 bis 8

In der Bundesrepublik Deutschland ist die demographische Entwicklung von einer fortschreitenden Alterung und einem Rückgang der Bevölkerung geprägt. Diese Entwicklung ist besonders in den neuen Ländern ausgeprägt, aber auch die alten Länder sind langfristig gesehen von ihr betroffen, da sich ihr Geburtendefizit immer weniger durch Nettowanderungsgewinne ausgleichen lässt. Ein wichtiges Instrument, um bei zurückgehender Bevölkerung und rückläufigen Einnahmen leistungsfähige Verwaltungseinheiten zu erhalten, sind Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften und die Aufhebung der Kreisfreiheit von Gemeinden.

Bei Zusammenschlüssen von Kommunen und bei Einkreisungen gehen typischerweise kommunale Grundstücke oder kommunale Gesellschaftsanteile an Unternehmen, die ihrerseits über Grundeigentum verfügen, auf eine andere oder eine neu gebildete Kommune über. In zahlreichen dieser Fallkonstellationen kommt es dabei zu einem nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) bzw. nach § 1 Absatz 3 GrEStG steuerbaren Vorgang.

§ 4 Nummer 1 GrEStG hatte ursprünglich den Erwerb eines Grundstücks durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts aus Anlass des Übergangs von Aufgaben oder von Grenzänderungen von der Besteuerung ausgenommen. Durch Artikel 15 Nummer 2 Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) wurde diese Freistellung einerseits auf juristische Personen des öffentlichen Rechts erweitert, andererseits aber davon abhängig gemacht, dass das Grundstück „nicht überwiegend einem Betrieb gewerblicher Art dient“. Bei kommunalen Zusammenschlüssen und Grundstücksübertragungen infolge von Einkreisungen fällt daher seither immer dann Grunderwerbsteuer an, wenn von dem Rechtsträgerwechsel Grundstücke betroffen sind, die dem gewerblich genutzten kommunalen Vermögen zugeordnet sind. Außerdem kann bei einem kommunalen Zusammenschluss oder einer Einkreisung der Übergang bzw. die Vereinigung von Anteilen, die die beteiligten Kommunen an Unternehmen in Privatrechtsform haben, gem. § 1 Absatz 3 GrEStG einen Grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgang darstellen, wenn diese Unternehmen über Grundeigentum verfügen. Auch diese Fallkonstellation ist von der Befreiung in § 4 Nummer 1 GrEStG nicht erfasst. Insbesondere bei Kommunen mit Wohnungsunternehmen

kann die bei der neuen oder aufnehmenden Kommune anfallende Grunderwerbsteuer daher die mittel- bis langfristig zu erzielenden Einsparungen übersteigen. Diese steuerrechtlichen Rahmenbedingungen stellen demzufolge ein spürbares Hemmnis für notwendige und an und für sich wirtschaftlich sinnvolle Gemeindezusammenschlüsse sowie Einkreisungen dar.

Es wird eine weitere Ausnahme von der Besteuerung in § 4 als Nummer 4 eingefügt. Die Regelung gilt nur für Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften und bei Einkreisungen. Bei Zusammenschlüssen kommunaler Gebietskörperschaften handelt es sich zum einen um den Fall der Eingliederung einer kommunalen Gebietskörperschaft. Die aufnehmende kommunale Gebietskörperschaft tritt in diesem Fall die Gesamtrechtsnachfolge der als Rechtsträger untergehenden beitretenden kommunalen Gebietskörperschaft an. Zum anderen handelt es sich um den Fall der Vereinigung kommunaler Gebietskörperschaften, bei dem die neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft Gesamtrechtsnachfolger der an der Vereinigung teilnehmenden kommunalen Gebietskörperschaften wird. Durch die Regelung wird zum einen eine Ausnahme von der Besteuerung hinsichtlich derjenigen Grunderwerbsteuerbestände eingeführt, die bei Zusammenschlüssen kommunaler Gebietskörperschaften „unmittelbar“ aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge, die durch den Zusammenschluss ausgelöst wird, eintreten. Zum anderen werden die steuerbaren Rechtsgeschäfte, die aus Anlass der Aufhebung der Kreisfreiheit vorgenommen werden, von der Grunderwerbsteuer befreit.

Die neue Regelung ist daher einerseits enger als die bestehende Ausnahme von der Besteuerung in § 4 Nummer 1. Diese gilt nämlich für den Erwerb eines Grundstücks durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts und erfasst die Fallkonstellation, dass das Grundstück aus Anlass von Grenzänderungen oder der Übertragung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben von einer juristischen Person auf die andere übergeht bzw. rechtsgeschäftlich übertragen wird. Andererseits ist die neue Regelung weiter gehend, weil sie auch für die von der Freistellung in § 4 Nummer 1 ausgeschlossenen Grundstücke kommunaler Gebietskörperschaften, die einem Betrieb gewerblicher Art dienen, gilt. Sie erfasst darüber hinaus auch Fälle der Besteuerung des Grundeigentums von kommunalen Gesellschaften, die bei einem kommunalen Zusammenschluss durch die Rechtsnachfolge in die Gesellschaftsanteile sowie im Falle der Aufhebung der Kreisfreiheit durch die Übertragung der Gesellschaftsanteile nach § 1 Absatz 3 ausgelöst werden. Bei der vorgeschlagenen Regelung handelt es sich um eine Befreiungsvorschrift, die die grundsätzliche Steuerbarkeit nach dem Grunderwerbsteuergesetz nicht berührt. Demzufolge ist keine flankierende Maßnahme auf dem Gebiet des Umsatzsteuerrechts erforderlich. Die Befreiung soll zudem nicht nur für gesetzliche Zusammenschlüsse gelten, sondern auch für solche, die durch Vertrag vollzogen werden.

Zu Buchstabe b

Die Regelungen in den Nummern 5 bis 8 sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Sie werden deshalb aus Gründen der Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Regelung in Buchstabe b.

Zu den Nummern 3 und 4

§ 6a Satz 1 und § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung des neuen Steuertatbestandes § 1 Absatz 3a GrEStG.

Zu Nummer 5

§ 13 Nummer 7 – neu –

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des neuen Steuertatbestandes § 1 Absatz 3a GrEStG. Steuerschuldner bei der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes ist der Rechtsträger, der die wirtschaftliche Beteiligung erwirbt.

Zu den Nummern 6 und 7

§ 16 Absatz 5 und § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung des neuen Steuertatbestandes § 1 Absatz 3a GrEStG.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**

§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7a – neu –

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des neuen Steuertatbestandes § 1 Absatz 3a GrEStG und regelt die Anzeigepflicht des Steuerschuldners für den Erwerbsvorgang.

Zu Buchstabe b

§ 19 Absatz 2 Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Regelung in Nummer 2 Buchstabe c.

Zu Nummer 9

§ 20 Absatz 2 Nummer 3 – neu –

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des neuen Steuertatbestandes § 1 Absatz 3a GrEStG.

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe a**

§ 23 Absatz 9

Durch das Jahressteuergesetz 2010 vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) wurden die eingetragenen Lebenspartner den Ehegatten hinsichtlich sämtlicher für sie geltenden grunderwerbsteuerrechtlichen Befreiungen für Erwerbsvorgänge, die nach dem 13. Dezember 2010 verwirklicht wurden, gleichgestellt. Unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 16/11 – wird die Gleichstellung rückwirkend auch für alle noch nicht bestandskräftigen Altfälle ab Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 1. August 2001 erstreckt.

Zu Buchstabe b

§ 23 Absatz 11 – neu –

§ 23 Absatz 11 – neu – stellt sicher, dass die Neuregelungen zu Nummer 1, Nummern 3 bis 7, Nummer 8 Buchstabe a und Nummer 9 (§ 1 Absatz 3a und Absatz 6 Satz 1, § 6a Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 13 Nummer 7 neu, § 16 Absatz 5, § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Nummer 7a neu, § 20 Absatz 2 Nummer 3 – neu –) erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden sind, die nach dem 31. Dezember 2012 verwirklicht werden.

Zu Artikel 27 (Änderung der Erbschaft- und Schenkungsteuer)

Der Bundesfinanzhof hält die Vergünstigungen für Betriebsvermögen nach §§ 13a/b ErbStG für verfassungswidrig und hat das Erbschaftsteuergesetz deshalb mit Beschluss vom 27. September 2012 – II R 9/11 erneut dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung vorgelegt. Die Kritik zielt insbesondere auf Möglichkeiten, Finanzanlagen aus dem erbschaftsteuerlich nicht begünstigten Privatvermögen durch Einlage in sog. Cash-Gesellschaften der erbschaftsteuerlichen Vergünstigung zuzuführen, sowie auf Gestaltungen zur Umgehung der sog. Lohnsummengarantie.

Als erste Reaktion auf den Vorlagebeschluss werden folgende Regelungen getroffen:

Zu Nummer 1

In § 13a Abs. 1 Satz 4 und § 13a Abs. 4 Satz 5 ErbStG wird klargestellt, dass bei der Lohnsummenermittlung (Absatz 4) sowie bei der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 4) die Arbeitnehmer nachgeordneter Gesellschaften nach Maßgabe der jeweiligen Beteiligungsquote zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Die neue Nummer 4a des § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG ergänzt den Katalog des für sich genommen nicht begünstigten Verwaltungsvermögens um Geldforderungen und andere Finanzmittel, soweit diese nicht betriebsnotwendig sind. Der Bestand der betriebsnotwendigen Finanzmittel wird typisierend mit 10% des gemeinen Werts des Unternehmens angenommen (Freibetrag). Mit der Regelung sollen insbesondere Gestaltungen zur sog. Cash-Gesellschaft verhindert werden. Um den Finanzierungsbelangen in nicht steuergestalterisch angelegten Unternehmenskonstellationen Rechnung zu tragen, sind folgende Einschränkungen getroffen worden:

- Satz 2 schafft eine Bereichsausnahme für die Finanzmittel, die dem Hauptzweck eines Kreditinstituts oder einer Versicherung dienen;
- Satz 3 sieht eine entsprechende Bereichsausnahme für konzerninterne Finanzierungsgesellschaften vor, die gerade auch im Mittelstand häufig anzutreffen sind und z. B. dem Cash-Pooling im Unternehmensverbund dienen;
- ausschließlich für die Fälle der neuen Nummer 4a wird in dessen Satz 1 zudem eine Saldierung mit den Schulden des Unternehmens ermöglicht, so dass – nur insoweit, nicht also bei anderen Arten von Verwaltungsvermögen – Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Bankschulden oder z. B. auch Pensionsrückstellungen

zugunsten von Arbeitnehmern gegengerechnet werden können;

- soweit sich auch unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen noch ein Überschuss an Finanzmitteln ergibt, der zu Verwaltungsvermögen führt, ist dieser Überschuss nur dann begünstigungsschädlich, wenn das Verwaltungsvermögen insgesamt die 50-Prozent-Grenze des § 13b Absatz 2 Satz 1 ErbStG übersteigt. Im Ergebnis kann also ein Unternehmen, sogar wenn es keine Schulden hat, neben 40 Prozent begünstigungswürdigem „Produktivvermögen“ unter Berücksichtigung der 10-Prozent-Grenze der Nummer 4a Satz 1 insgesamt zu weiteren 60 Prozent aus Finanzmitteln bestehen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Bisher im Privatvermögen gehaltene Finanzmittel i. S. d. § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4a ErbStG werden gem. § 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG als junges Verwaltungsvermögen erfasst, soweit sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Besteuerungszeitpunkt dem Betrieb durch Einlagen zugeführt worden sind.

Zu Nummer 2 Buchstabe c

Mit dem JStG 2010 vom 8.12.2010 (BGBl. I S. 1768) ist § 13b Abs. 2 ErbStG um einen Satz 7 ergänzt worden. Damit sollte sichergestellt werden, dass junges Verwaltungsvermögen einer nachgelagerten Beteiligungsstufe anteilig als (normales) Verwaltungsvermögen der die Beteiligung haltenden Kapitalgesellschaft behandelt wird. Die Regelung begegnet also unerwünschten Gestaltungen, mit denen Steuerpflichtige bisher versucht hatten, die negativen Folgen der steuerlichen Nichtbegünstigung von jungem Verwaltungsvermögen zu umgehen.

Dennoch ist mit R E 13b.19 Abs. 4 Satz 3 ErbStR 2011 eine Deckelung auf den Wert der Beteiligung vorgesehen. Dies entspricht nicht der in § 13b Abs. 2 Satz 4 ErbStG vorgesehenen Division eines Bruttobetrag (Verwaltungsvermögen) durch einen Nettobetrag (Wert des Betriebsvermögens). Dabei können sich – rein rechnerisch – Quoten ergeben, die 100 Prozent übersteigen. Da es sich insoweit nur um eine Rechengröße handelt, die immer dann zu steuerlichen Konsequenzen führt, wenn die Quote von 50 Prozent überschritten ist, ist kein Anlass erkennbar, hinsichtlich des jungen Verwaltungsvermögens von nachgelagerten Beteiligungsstufen anders zu verfahren. Die Deckelung auf den Wert der Beteiligung darf nicht bei der Berechnung der Quote des Verwaltungsvermögens erfolgen, sondern lediglich beim Ansatz der Bemessungsgrundlage. Nur so können unerwünschte Gestaltungen zu Steuerumgehungen erfolgreich vermieden werden.

Zu Nummer 3

§ 37 Absatz 8 regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der Neufassungen von § 13a Abs. 1 Satz 4, Absatz 4 Satz 5 sowie § 13b Absatz 2 ErbStG. Vertrauensschutz in die Möglichkeit zu den nunmehr gesetzlich ausgeschlossenen Steuergestaltungen ist spätestens seit dem Beratungsergebnis des Vermittlungsausschusses vom 13. Dezember 2012 (Datum der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses) nicht mehr gegeben.

Zu Artikel 28 (Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung)

Bei den Änderungen in der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (AltVDV) handelt es sich um Folgeänderungen zur Regelung in § 10 Absatz 4b Satz 4 ff. EStG, wonach der Finanzverwaltung die Höhe der geleisteten und zurückgeforderten steuerfreien Zuschüsse und Erstattungen von Vorsorgeaufwendungen durch die dort benannten übermittelnden Stellen mitzuteilen ist. Die Einzelheiten, insbesondere der Umfang der Datenübermittlung, wird bestimmt. Mit der Regelung in § 24 Satz 2 AltVDV wird klargestellt, dass eine Meldung dann unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle der Finanzverwaltung die Zahlung steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Vorsorgeaufwendungen bereits auf Grund anderer Vorschriften elektronisch, z. B. im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens oder des Bescheinigungsverfahrens nach § 10 Absatz 2a EStG, mitzuteilen hat. Dies vermeidet Doppelmeldungen.

(Vergleiche hierzu auch die allgemeine Begründung zu Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe c (§ 10 Absatz 4b)).

Zu Artikel 29 (Änderung des Börsengesetzes)

Nach Rechtsprechung (Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 11. Juni 2010, Geschäftsnummer: 9 U 64/09) und Literaturmeinung richten sich Amtshaftungsansprüche wegen Fehlverhaltens der für die Börse Handelnden grundsätzlich nicht gegen die Börse als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 2 Absatz 1 BörsG), sondern gegen das Land, in dem die Börse ansässig ist. Als lediglich beliehenes Unternehmen ist nicht der Träger der Börse, sondern die Körperschaft haftbar, die das Amt dem Beliehenen anvertraut hat. Dies sind regelmäßig die Länder, die die Errichtung der Börse auch genehmigt haben. Die Länder haben aber keinen Einfluss auf etwaige Pflichtverletzungen der Börsenorgane oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen stehen allein dem Börsenträger die mit dem Börsenbetrieb entstehenden Erträge zu. Dies ist unbillig.

Der Gesetzgeber hat das Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung (BVerwG, Urteil v. 26. August 2010 – 3 C 35/09 in NVwZ 2011, S. 368 ff) der Haftungsfolgen einer Beleihung in anderen Rechtsbereichen in der Regel auch erkannt und dem Rechnung getragen (z. B. § 10 Absatz 4 Kraftfahrtsachverständigen-gesetz). Im Börsengesetz fehlt indes eine entsprechende Regelung. Zwar bestimmt das Börsengesetz an anderer Stelle, dass die Wahrnehmung der Aufgaben der Börsenorgane „im öffentlichen Interesse“ erfolgt. Unabhängig von den verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegenüber dieser Regelung erhoben werden, greift diese Regelung jedenfalls dann nicht, wenn durch eine missbräuchliche Amtshandlung unmittelbar auf das Vermögen eines Dritten eingewirkt wird. Die bestehenden Regelungen bieten daher keinen umfassenden, sicheren Schutz vor der Inanspruchnahme des Sitzlandes der Börse durch Dritte und erfordern daher eine Ergänzung des Börsengesetzes.

Zu Artikel 30 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 31b Absatz 3 Satz 3

Die Regelung dient der Neutralisierung des steuerlichen Gewinns im Zusammenhang mit der Überwachung und Siche-

nung des Luftverkehrs durch die beauftragte Flugsicherungsorganisation im Sinne von § 31b Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG). Dadurch wird sichergestellt, dass die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben zur sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs (§ 27c LuftVG) zur Steuerverneutralität führen kann.

Die Regelung trägt den Vorgaben des europäischen Rechts zur Berechnung und Erhebung von Flugsicherungsgebühren nach der Verordnung (EU) Nr. 1191/2010 der Kommission vom 10. Dezember 2010 (Abl. EU Nr. L 333 S. 6), der Verordnung (EG) Nr. 1794/2006 der Kommission vom 6. Dezember 2006 (Abl. EU Nr. L 341 S. 3) sowie der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 (Abl. EG Nr. L 96 S. 10) Rechnung und vermeidet Bilanzeffekte, die bei der Anwendung des deutschen Bilanzsteuerrechts entstehen können. Die Berechnung und Erhebung von Flugsicherungsgebühren erfolgt auf Basis der Rechnungslegung nach IFRS, welche zu Unterschieden bei Ansatz und Bewertung von einzelnen Bilanzposten gegenüber dem deutschen Handels- und Steuerrecht führt. Der außerbilanziell gewinnmindernd oder gewinnerhöhend berücksichtigte Unterschiedsbetrag führt zu einem Ausgleich zwischen den tatsächlichen Gebühreneinnahmen und den kalkulierten Gebühren.

Soweit sich die Flugsicherungsorganisation außerhalb des Gebührenabrechnungsverfahrens nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen am allgemeinen Rechtsverkehr beteiligt, gelten dagegen die allgemeinen handels- und bilanzsteuerrechtlichen Bestimmungen.

Zu Nummer 2

§ 73 Absatz 2a

Die Neuregelung des § 31b Absatz 3 LuftVG gilt nach dem neuen § 73 Absatz 2a LuftVG für alle noch offenen Fälle. Damit wird sichergestellt, dass auch die Gebührenabrechnungen der bereits abgelaufenen Veranlagungszeiträume gewinnneutral bleiben.

Zu Artikel 31 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Regelungen zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften können grundsätzlich aus dem JStG 2013 übernommen werden. Denn der Gesetzesbeschluss des Bundestages zum JStG 2013 vom 25. Oktober 2013 und der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschuss vom 13. Dezember 2012 (Bundestagsdrucksache 17/11844) haben einen möglicherweise bestehenden verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz beendet. Dies gilt jedenfalls solange, als der Bundestag über sein Recht, den Vermittlungsausschuss anzurufen, noch nicht entschieden hat und deshalb das Gesetzgebungsverfahren zum JStG 2013 noch nicht beendet ist. Für die einzelnen Übergangsregelungen gilt:

Zu Absatz 1

Der Absatz bestimmt, dass die in dem vorliegenden Änderungsgesetz vorgesehenen Änderungen grundsätzlich am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Damit tritt auch das neue EU-Amtshilfegesetz (Artikel 1), mit dem die Amtshilferichtlinie in nationales Recht umgesetzt wird, einschließlich der redaktionellen Folgeänderun-

gen fristgerecht am 1. Januar 2013 in Kraft (vgl. Artikel 29 Absatz 1 Amtshilferichtlinie).

Zu Absatz 2

Die Änderungen der §§ 32 und 52 Absatz 40 EStG sowie der §§ 2 und 20 Absatz 9 BKGG (Artikel 2 Nummer 13 und 39 Buchstabe j sowie Artikel 15) treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Die Änderungen des § 43b Absatz 2 EStG, § 52 Absatz 55a sowie 55c und 55d – aufgehoben – EStG, der Anlage 2 zu § 43b EStG, des § 8b Absatz 9 KStG, § 34 Absatz 7 KStG sowie § 9 Nummer 7 Satz 1 GewStG (Artikel 2 Nummer 1, 39 Buchstabe o und p und Nummer 44 sowie Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b) treten ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Die Anpassungen an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie treten in Übereinstimmung mit der in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie enthaltenen Umsetzungsverpflichtung zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Zu Absatz 3

Der Absatz legt fest, dass die dort genannten Vorschriften am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Absatz 4

Die Regelung zum Inkrafttreten der ertragsteuerlichen Änderungen für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 Satz 3, § 6 Absatz 1 Nummer 4, § 8 Absatz 2 Satz 4 und § 52 Absatz 16 Satz 11 EStG (Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstabe a, 8 und 39 Buchstabe e) ist erforderlich, um vor dem Hintergrund einer Notifizierung des Gesetzentwurfs bei der Europäischen Kommission der Bestimmung des Artikel 108 Absatz 3 Satz 3 AEUV zu genügen und entsprechende Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Zu Absatz 5

Artikel 10 Nummer 6 Buchstabe a und b weicht von der Richtlinie 2006/112/EG ab. Absatz 5 stellt sicher, dass die genannte Vorschriften zu Beginn des zweiten Monats in Kraft treten, der dem Tag der Schaffung der unionsrechtlichen Voraussetzungen folgt. Dieser Tag ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt Teil II bekannt zu geben.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt sicher, dass die genannte Vorschrift am 1. Juli 2013 in Kraft tritt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 stellt sicher, dass die genannten Vorschriften am 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Zu Absatz 8

Mit der Übernahme der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch die Hauptzollämter kann die Übergangsregelung für die Erprobungszwecke und zur Schaffung der Möglichkeit einer sukzessiven Aufgabenübernahme durch die Zollverwaltung nach § 12 Absatz 4 FVG (Artikel 17 Nummer 2 Buchstabe b) ebenso entfallen, wie die Sonderregelung zur

Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch Organleihe nach § 18a FVG. Zu diesem Zeitpunkt ergibt sich als klarstellende Folgeänderung auch eine Streichung der Vorschrift über die Mitwirkung der Hauptzollämter bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer. Artikel 17 Nummer 3 bis 5 tritt daher am 1. Juli 2014 in Kraft.

Zu Absatz 9

Das mit dem Inkrafttreten des EU-Amtshilfegesetzes veraltete EG-Amtshilfe-Gesetz tritt am selben Tag außer Kraft.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung stellt fest, dass der Entwurf des Bundesrates auch die aus Sicht der Bundesregierung zwingend noch in dieser Legislaturperiode umzusetzenden steuerrechtlichen Änderungen enthält. Diese sind bereits Teil des vom Deutschen Bundestag am 28. Februar 2013 beschlossenen Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes.

Insoweit bedarf es des hier vorliegenden Gesetzentwurfes nicht. Zudem hat der Bundesrat – entsprechend den Empfehlungen seiner Ausschüsse – zu dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vollumfänglich den Vermittlungsausschuss angerufen. Ziel des Bundesrates ist es, das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz entsprechend der Vermittlungsempfehlung vom 12. Dezember 2012 zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Jahressteuergesetz 2013 – mit Ausnahme der steuerlichen Gleichstellung eingetragener Lebenspartner – zu fassen.

Damit können sämtliche Regelungen des Bundesratsentwurfs bereits in diesem Vermittlungsverfahren thematisiert werden.